



Landesrechnungshof Brandenburg



Jahresbericht 2009

Impressum

Herausgeber: Der Präsident des Landesrechnungshofes Brandenburg

Verantwortlich
für den Inhalt:
Das Große Kollegium
des Landesrechnungshofes Brandenburg

Bezug:
Landesrechnungshof Brandenburg
Dortustraße 30 - 34 14467 Potsdam
Postfach 60 09 62 14409 Potsdam

Telefon: (0331) 866 - 0
Telefax: (0331) 866 - 8518

E-Mail: LRH.Poststelle@lrh.brandenburg.de

Internet: www.brandenburg.de/landesrechnungshof

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Vorwort	15
I Haushaltsrechnung, Lage und Entwicklung der Landesfinanzen	
 Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung 2007	
1 Entlastung für die Haushaltsrechnung 2006	20
2 Einnahmen und Ausgaben 2007	21
3 Haushaltsvollzug	27
4 Verpflichtungsermächtigungen	40
5 Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2007	41
6 Kreditaufnahme	50
7 Rechnungsergebnis	53
8 Feststellungen zu § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	54
9 Nachweis des Vermögens und der Schulden des Landes Brandenburg zum 31. Dezember 2007	55
10 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	67
11 Haushaltslage	77
II Besondere Prüfungsergebnisse und prüfungsbegleitende Beratungen	
 Einzelplan 03 Ministerium des Innern	
12 Einsatz der Informationstechnik in der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg	141
 Einzelplan 04 Ministerium der Justiz	
13 Prozesskostenhilfe in Familiensachen	147

**Einzelplan 05
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**

14	Zuwendungen an den Landessportbund Brandenburg e. V. zur Weitergabe an Sportvereine, Verbände u. a.	153
----	--	-----

**Einzelplan 06
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur**

15	Weiterbildung an der Fachhochschule Eberswalde	159
16	Ausländerstudienkolleg	162

**Einzelplan 07
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie**

17	Förderung der Altenpflegeausbildung	165
----	-------------------------------------	-----

**Einzelplan 08
Ministerium für Wirtschaft**

18	Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beschäftigung von Innovationsassistenten	171
19	Prüfung des Systems zur Kontrolle und Verwaltung der EU-Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	175

**Einzelplan 10
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz**

20	Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	179
----	--	-----

**Einzelplan 11
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung**

21	Zuschüsse für Beförderungsleistungen im Schienenpersonennahverkehr	183
----	--	-----

**Einzelplan 12
Ministerium der Finanzen**

22	Energiekosten von Landesliegenschaften	190
----	--	-----

**Einzelplan 15
Ministerium der Finanzen**

23	Bauprogramm Autobahnpolizeiwachen	195
----	-----------------------------------	-----

**Einzelplan 20
Allgemeine Finanzverwaltung**

24	Einkünfte aus Betriebsveräußerungen	200
25	Gewährung von Investitionszulagen	204
26	Vollzug der Steuergesetze durch die Länder	209

III Folgerungen aus früheren Berichten des Landesrechnungshofes**Einzelplan 06
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur**

27	Kofinanzierung der Denkmalprogramme des Bundes und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 16)	221
----	--	-----

**Einzelplan 07
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie**

28	Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 17)	222
29	Zuschüsse für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in freier und kommunaler Trägerschaft (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 18)	223

**Einzelplan 08
Ministerium für Wirtschaft**

30	Zuschüsse an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Technologieförderung (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 19)	225
31	Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung regenerativer Energiequellen in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 20)	226
32	Ausbau des touristischen Radwanderwegenetzes des Landes Brandenburg im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 21)	227

33	Zuwendungen für Baumaßnahmen privater Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 22)	228
----	---	-----

Einzelplan 10**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz**

34	Prüfung der Zuschüsse zur integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) (Jahresbericht 2008, Beitrag Nr. 16)	229
----	--	-----

Einzelplan 11**Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung**

35	Finanzhilfen des Landes im Schienenpersonennahverkehr für den Ausbau von Zugangsstellen im ländlichen Bereich (Jahresbericht 2006, Beitrag Nr. 24)	231
----	--	-----

36	Förderprogramm Stadtumbau Ost im Land Brandenburg (Beratungsbericht gemäß § 88 Abs. 2 LHO vom 31. Juli 2008)	232
----	--	-----

Einzelplan 20**Allgemeine Finanzverwaltung**

37	Prüfung der Umsatzsteuer (Jahresbericht 2006, Beitrag Nr. 26)	233
----	---	-----

38	Tätigkeit der Lohnsteuer-Außenprüfungsdiene (Jahresbericht 2007 - Beitrag Nr. 28)	234
----	---	-----

39	Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen (Jahresbericht 2007 - Beitrag Nr. 27)	235
----	---	-----

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AbgG	Abgeordnetengesetz
Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt
a. F.	alte Fassung
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
AG	Aktiengesellschaft
AG-SGB XII	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -
AGV	Allgemeines Grundvermögen
Allg. Fin.	Allgemeine Finanzverwaltung
AltPflG	Altenpflegegesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBF	Berlin-Brandenburg-Flughafen Holding GmbH
BbgFAG	Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz
BbgHG	Brandenburgisches Hochschulgesetz
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgSZG	Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz
BbgVfG	Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz
BbgVRG	Brandenburgisches Versorgungsrücklagengesetz
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung

BLB	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BLG	Brandenburgische Landgesellschaft mbH
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
BLR	Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin
BLzpB	Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BrAsyl	Brandenburger Asylverfahren
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BZ	Bildungszentrum der Finanzverwaltung
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DM	Deutsche Mark
DRA	Deutsche Richterakademie
Drs.	Drucksache
EAGFL-A	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung
EFF	Europäischer Fischereifonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EnEV	Energieeinsparverordnung
EntflechtG	Entflechtungsgesetz

Epl.	Einzelplan
EPLR	Entwicklungsplan für den ländlichen Raum
ERP	Enterprise Ressource Planning (Planung des Einsatzes von Ressourcen)
ESAB	Europäische Sportakademie des Landes Brandenburg gemeinnützige GmbH
ESF	Europäischer Sozialfonds
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleichgesetz
FALKE	Forcierte Automatisierte Liegenschaftskarte (Einrichtung)
FBS	Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH
FehlBEZ	Fehlbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
ff.	folgende Seiten
FHE	Fachhochschule Eberswalde
FIAF	Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
FMUS	Filmmuseum Potsdam
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMA	Globale Minderausgabe
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppe
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
ha	Hektar
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HÜL	Haushaltsüberwachungslisten
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IHP GmbH	Innovations for High Performance Electronics
i. L.	in Liquidation
ILB	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
InvZulG	Investitionszulagengesetz
IT	Informationstechnik
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVKostO	Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung
i. V. m.	in Verbindung mit
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
km	Kilometer
KUSS	Zentrale Koordinierungsstelle Umsatzsteuersonderprüfung/ Steuerfahndungen
LaLeb	Landesinstitut für Lehrerbildung
Land	Land Brandenburg
LARoV	Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr

LDS	Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (Bezeichnung bis 31. Dezember 2006) Landesbetrieb für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (Bezeichnung vom 1. Januar 2007 bis 1. Januar 2009)
LEG i. L.	Landesentwicklungsgesellschaft in Liquidation
LFB	Landesbetrieb „Forst Brandenburg“
LFE	Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde
LGB	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
LHK	Landeshauptkasse
LHO	Landeshaushaltsordnung
LISUM Bbg	Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg
LJA	Landesjugendamt
LLB	Landeslabor Brandenburg
LLBB	Landeslabor Berlin-Brandenburg
LOG	Landesorganisationsgesetz
LRH	Landesrechnungshof Brandenburg
LS	Landesbetrieb Straßenwesen
LSB	Landessportbund Brandenburg e. V.
LSTE	Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz
LSV	Landessportverband
LT	Landtag
LUA	Landesumweltamt
LVLF	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LWV	Landeswohnungsbauvermögen
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
mbH	mit beschränkter Haftung
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MdF	Ministerium der Finanzen

MdJ	Ministerium der Justiz
MdJBE	Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten (Bezeichnung bis 1999)
MdJE	Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (Bezeichnung ab 2000 bis 2005)
MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bezeichnung bis 1999)
MI	Ministerium des Innern
Mio.	Millionen
MIR	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Bezeichnung ab 2000 bis 2005)
MLUV	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
MP	Ministerpräsident
MPA	Materialprüfungsamt
Mrd.	Milliarden
MSWV	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (Bezeichnung bis 2005)
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Bezeichnung bis 1999)
MW	Ministerium für Wirtschaft
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. a.	oben angeführt
o. g.	oben genannt
OGr.	Obergruppe
OP	Operationelles Programm
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

PEV	Projektentwicklungsgesellschaft Potsdam Verwaltungs GmbH
PKH	Prozesskostenhilfe
PKHBegrenzG	Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz
rd.	rund
RegG	Regionalisierungsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SAP	Firmenbezeichnung und Bezeichnung für eine integrierte betriebswirtschaftliche Software (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SG LJK	Sachgebiet Landesjustizkasse
SGB	Sozialgesetzbuch
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
sog.	so genannt
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SportFGBbg	Sportförderungsgesetz
Stk	Staatskanzlei
TFA	Technisches Finanzamt Cottbus
TGr.	Titelgruppe
TRAINICO	Training und Ausbildung Cooperation Berlin Brandenburg GmbH
Tsd.	Tausend
TV-Umbau	Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnlich
USSoPG	Umsatzsteuersonderprüfgruppe
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz

v. a.	vor allem
VBB	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VDI	Verein deutscher Ingenieure
VE	Verpflichtungsermächtigung
Verfassung	Verfassung des Landes Brandenburg
VfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-HSBbg	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik Brandenburg
WestLB	Westdeutsche Landesbank
WGT	Westgruppe der Truppen
WOGG	Wohngeldgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZAB	Zukunftsagentur Brandenburg
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg
ZBB	Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg
ZfB	Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen
ZIT-BB	Zentraler IT-Dienstleister des Landes Brandenburg
ZPO	Zivilprozessordnung
ZuInvG	Zukunftsinvestitionsgesetz

Vorwort

Der Landesrechnungshof Brandenburg prüft gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg die Haushaltsrechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Ferner prüft er die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Sondervermögen und Betriebe. In den Jahren bis 2013 wird die Verwendung der Mittel, die Land und Kommunen nach dem Zunkunftsinvestitionsgesetz (Konjunkturpaket II) zur Verfügung stehen, einen Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes bilden.

Der vorliegende Jahresbericht enthält Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Landes, die für die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2007 von Bedeutung sein können. Weitere Beiträge des Jahresberichts betreffen einzelne herausgehobene Prüfungsergebnisse, die sich auf das Verwaltungsgeschehen bis zum Jahre 2009 beziehen. Die Ergebnisberichte des letzten Teils des Jahresberichtes sollen die Fortschritte aufzeigen, die durch die Prüfungen des Landesrechnungshofes erreicht wurden.

Der Jahresbericht repräsentiert nicht die gesamte Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes, sondern ist eine Zusammenfassung bedeutsamer Prüfungserkenntnisse. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof in zahlreichen Prüfungsmitteilungen der Landesverwaltung Hinweise zur Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit gegeben, die von den Entscheidungsträgern der Verwaltung aufgegriffen wurden und damit zu höherer Effizienz und Effektivität beitragen werden.

Der Landesrechnungshof hat den geprüften Einrichtungen Gelegenheit gegeben, sich zu den Feststellungen in dem Jahresbericht zu äußern. Falls über die dargestellten Sachverhalte oder deren Bewertung unterschiedliche Auffassungen bestehen, sind diese dargestellt.

Der Haushaltskontrollausschuss des brandenburgischen Landtages wird die einzelnen Beiträge des Jahresberichts zu Beginn des Jahres 2010 beraten. Die Ergebnisse wird er seiner Empfehlung über die Entlastung der Landesregierung zugrunde legen.

In dem Jahresbericht des Landesrechnungshofes werden naturgemäß die bei den Prüfungen vorgefundenen Schwachstellen hervorgehoben. Der Landesrechnungshof hat aber auch festgestellt, dass Angehörige der Landesverwaltung und der landeseigenen Einrichtungen ihre Aufgaben mit hohem Engagement und fachlicher Kompetenz erfüllen.

Politische Entscheidungen im Rahmen des geltenden Rechts unterliegen nicht der Beurteilung des Landesrechnungshofes. Über Prüfungserkenntnisse, welche die Voraussetzungen und Auswirkungen politischer Entscheidungen betreffen, berichtet er den politischen Entscheidungsträgern und regt ggf. eine Überprüfung der Entscheidungen an.

Die im Jahresbericht verwendeten Funktions-, Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frau und Männer gleichermaßen.

Der Jahresbericht ist im Internet unter der Adresse

www.brandenburg.de/landesrechnungshof

abrufbar.

Potsdam, im Oktober 2009

Dr. Thomas Apelt
Präsident des Landesrechnungshofes

I

**Haushaltsrechnung, Lage und Entwicklung
der Landesfinanzen**

Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung 2007

Das Haushaltsjahr 2007 schloss mit einem Haushaltsüberschuss von 402,7 Mio. Euro ab. Dieser Überschuss wurde einer allgemeinen Rücklage zugeführt.

Zum Jahresabschluss 2007 wies das Land Brandenburg Rücklagen von 273,3 Mio. Euro aus. Den Rücklagen wurden 13,5 Mio. Euro mehr als 2006 zugeführt.

Die Ausgabereste erreichten 2007 eine Höhe von 190,7 Mio. Euro und lagen um 44,8 Mio. Euro über dem Wert des Vorjahrs. Ausgabereste wurden teilweise zugelassen, weil sie länger als zwei Jahre verfügbar bleiben sollten oder weil ansonsten überplanmäßige Ausgaben zu leisten gewesen wären.

Im Haushaltsjahr 2007 betrugen die überplanmäßigen Ausgaben 50,1 Mio. Euro, die außerplanmäßigen Ausgaben 5,1 Mio. Euro sowie weitere, ohne die Genehmigung des Ministeriums der Finanzen getätigte Mehrausgaben 0,7 Mio. Euro. Der Landesrechnungshof Brandenburg stellte fest, dass Haushaltsansätze 2007 nicht auf der Grundlage vorhandener verlässlicher Ausgangsdaten gebildet wurden. In Einzelfällen wurde stattdessen die Veranschlagung niedrigerer Werte mit der Folge vereinbart, dass im Haushaltsvollzug 2007 überplanmäßige Ausgaben anfielen. Ein Ressort hatte die niedrigeren Ansätze nur akzeptiert, weil das Ministerium der Finanzen in den Haushaltsverhandlungen die Finanzierung des Mehrbedarfs aus dem Gesamthaushalt zugesagt hatte.

Zum 31. Dezember 2007 wurden 94.774 Forderungen (+ 16,9 %) in Höhe von 158,5 Mio. Euro (+ 4,2 %) ausgewiesen. Mehr als vier Fünftel der Fälle sind vier Ressorts zuzuordnen. Auffällig ist, dass davon 56,9 Mio. Euro (36 %) das Ministerium für Wirtschaft betreffen, wobei 55,8 Mio. Euro bereits bis 1999 entstanden waren.

Zum Jahresabschluss 2007 wies die Landeshauptkasse insgesamt Verwahrungen von 214,3 Mio. Euro aus. Sie sanken gegenüber 2006 um 392,4 Mio. Euro vor allem deshalb, weil zum 31. Dezember 2007 Kassenverstärkungskredite nicht benötigt wurden. Lässt man diese außer Acht, stiegen die Verwahrungen um 45 Mio. Euro an (+ 26,6 %).

Der Landesrechnungshof Brandenburg bestätigt zusammenfassend, dass die in der Haushaltsrechnung 2007 und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben als ordnungsgemäß belegt angesehen werden können.

1 **Entlastung für die Haushaltsrechnung 2006**

1.1 Haushalt der Landesregierung

Zur Entlastung der Landesregierung für das Rechnungsjahr 2006 beriet der Ausschuss für Haushaltskontrolle in zwei Sitzungen. Grundlage waren die Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg für das Rechnungsjahr 2006 (Drucksache [Drs.] 4/5634) und der Jahresbericht 2008 des Landesrechnungshofes Brandenburg (LRH) (Drs. 4/6946) gemäß Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg (Verfassung)¹. Der Landtag beschloss in seiner 84. Sitzung am 2. April 2009 (Drs. 4/7366-B),

- die vom Ausschuss für Haushaltskontrolle festgestellten Sachverhalte, die Beschlüsse über einzuleitende Maßnahmen sowie die dafür gesetzten Termine gemäß § 114 der Landeshaushaltsoordnung (LHO)² zu bestätigen und
- der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2006 gemäß § 114 LHO in Verbindung mit Artikel 106 der Verfassung die Entlastung zu erteilen.

1.2 Haushalte des Landtages und des Verfassungsgerichtes

Der Präsident des Landtages sowie die Präsidentin des Verfassungsgerichtes erhielten für ihre Rechnungen 2006 am 2. April 2009 gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 LHO vom Landtag eine gesonderte Entlastung (Drs. 4/7365-B und 4/7368-B). Diese Rechnungen sind Bestandteil der Haushaltsrechnung 2006.

1.3 Haushalt des LRH

Der Landtag sprach dem LRH gemäß § 101 LHO für dessen Rechnung 2006 ebenfalls am 2. April 2009 die Entlastung aus (Drs. 4/7367-B). Zuvor hatte der vom Ausschuss für Haushaltskontrolle hierfür eingesetzte Unterausschuss den LRH geprüft.

¹ Verfassung des Landes Brandenburg in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] I S. 254).

² Landeshaushaltsoordnung (LHO) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 85).

2**Einnahmen und Ausgaben 2007**

Der Landtag beschloss am 15. Dezember 2006 das Haushaltsgesetz (HG) 2007³. Die Einnahmen und die Ausgaben des dem HG 2007 als Anlage beigefügten Haushaltsplans wurden auf 10 Mrd. Euro festgestellt. Die Nettokreditermächtigung betrug 560 Mio. Euro. Für das Jahr 2007 wurden Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit einem Gesamtbetrag von 2.374,3 Mio. Euro veranschlagt.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vom 22. Februar 2008 stellte das Ministerium der Finanzen (MdF) die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2007 auf. Grundlage für den Abschluss des Haushaltes 2007 bildete das Ergebnis des Tagesabschlusses vom 22. Februar 2008. Zu diesem Stichtag waren Einnahmen von 10.523.336.612,71 Euro aufgekommen und Ausgaben in gleicher Höhe geleistet worden.

2.1 Einnahmen

Die Einnahmen entwickelten sich im Haushaltsjahr 2007 im Vergleich zu den Ansätzen wie folgt:

Einnahmeart	Ansatz	Ist	Abweichung	
			in Tausend (Tsd.) €	
Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel (HGr. 0)	4.956.878,1	5.487.565,3	+ 530.687,2	
Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. (HGr. 1)	323.991,1	391.406,0	+ 67.414,9	
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 2)	3.337.034,0	3.620.890,3	+ 283.856,3	
Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen (HGr. 3)	1.394.632,9	1.023.475,0	- 371.157,9	
Summe	10.012.536,1	10.523.336,6	+ 510.800,5	

Quelle: Haushaltsrechnung 2007

³ Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007 - HG 2007) in der Fassung vom 20. Dezember 2006 (GVBl. I S. 198).

Die folgenden Sachverhalte trugen maßgeblich zu den ausgewiesenen Abweichungen zwischen den Ansätzen und den Ist-Einnahmen bei:

- Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel (Hauptgruppe [HGr.] 0)

Der Haushalt 2007 wies Einnahmen der HGr. 0 von 5.487,6 Mio. Euro (+ 15,2 % im Vergleich zum Vorjahr) aus. Das Ist lag um 530,7 Mio. Euro über dem Ansatz von 4.956,9 Mio. Euro und betrug 52,2 % der Gesamteinnahmen. Im Wesentlichen ist dies auf die Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer (+ 248,4 Mio. Euro)⁴, der Lohnsteuer (+ 169,9 Mio. Euro), der Grunderwerbsteuer (+ 60,3 Mio. Euro) und der veranlagten Einkommensteuer (+ 41,4 Mio. Euro) zurückzuführen. Die Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer stiegen vor allem durch die Erhöhung des Regelsteuersatzes von 16 % auf 19 % zum 1. Januar 2007 gegenüber dem Vorjahr an. Zudem trugen die Anpassung der alle drei Jahre vorzunehmenden Lohnsteuerzerlegungsberechnungen⁵ sowie die verbesserte Arbeitsmarktsituation verbunden mit Lohnzuwächsen in einigen Bereichen zu den Lohnsteuermehreinnahmen bei. Aus Landessteuern nahm das Land insgesamt 51,8 Mio. Euro mehr ein als geplant.

- Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. (HGr. 1)

Die Einnahmen der HGr. 1 entwickelten sich auch im Haushaltsjahr 2007 positiv. Sie betrugen 391,4 Mio. Euro (3,7 % der Gesamteinnahmen) und lagen somit um 67,4 Mio. Euro über dem Soll. Das MdF, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF), das Ministerium des Innern (MI) und das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) trugen im Wesentlichen zu den Mehreinnahmen bei. Die Einnahmen des MdF aus Geldanlagen der Landeshauptkasse (LHK) und dem Verkauf unbeweglicher Sachen lagen um 17,1 Mio. Euro über dem Ansatz. Aus der Abrechnung der an die Kommunen im Jahr 2006 geleisteten Abschlagsauszahlungen für Sozialhilfeausgaben ergaben sich Rückzahlungen, die 2007 zu Mehreinnahmen im MASGF von 13,1 Mio. Euro führten. Das MI hat aus Bußgeldern 9,7 Mio. Euro mehr als im Haushalt geplant eingenommen. Das MLUV realisierte Mehreinnahmen aus der Abwasserabgabe und dem Wassernutzungsentgelt von 7,8 Mio. Euro.

⁴ Einschließlich der Mindereinnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer i. H. v. 8,5 Mio. Euro.

⁵ Das Land, in dem der Lohnsteuerpflichtige seinen Wohnsitz unterhält, hat einen Anspruch auf die Lohnsteuer. Da die Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Betriebsfinanzamt abgeführt wird, ist es möglich, dass die Lohnsteuer an ein Finanzamt gezahlt wird, das nicht zum Wohnsitzland des Arbeitnehmers gehört. Für solche Fälle wird das örtliche Steueraufkommen zerlegt und das Lohnsteueraufkommen dem Land zugeführt, in dem der jeweilige Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Die Zerlegungsquoten werden gemäß § 7 Abs. 3 und 4 des Zerlegungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I S. 2850) ermittelt.

- Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 2)

Die Einnahmen der HGr. 2 betrugen 3.620,9 Mio. Euro (2006: 3.596,3 Mio. Euro). Dies entsprach 34,4 % der Gesamteinnahmen des Landes Brandenburg (Land). Im Haushaltsvollzug waren Mehreinnahmen von 283,9 Mio. Euro aufgekommen. Davon entfallen 182,5 Mio. Euro auf Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende⁶, die an die Landkreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten waren. Weiterhin lagen die allgemeinen Zuweisungen der Länder nach Artikel 107 des Grundgesetzes (GG) um 80,8 Mio. Euro über den Ansätzen. Dem standen Mindereinnahmen aus Zuschüssen von der Europäischen Union (EU) von 66,7 Mio. Euro gegenüber.

- Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen (HGr. 3)

Die Einnahmen der HGr. 3 beliefen sich im Haushaltsjahr 2007 auf 1.023,5 Mio. Euro. Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen betrug 9,7 %. Die Unterschreitung des Ansatzes um 371,2 Mio. Euro ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Nettokreditaufnahme von 560 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen wurde.

Aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen nahm das Land 24,7 Mio. Euro weniger ein als im Vorjahr. Im Vergleich zu den 2007 veranschlagten Mitteln beliefen sich die Mindereinnahmen auf 53,4 Mio. Euro. Im Haushaltsvollzug 2007 erhielt das Land 37,3 Mio. Euro geringere investive Zuweisungen des Bundes als geplant. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass das MLUV 2007 Mindereinnahmen aus der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von 35 Mio. Euro auswies. Das Ministerium für Wirtschaft (MW) erzielte hingegen Mehreinnahmen aus der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ von 12,6 Mio. Euro. Die Zuschüsse der EU für Investitionen lagen um 19,8 Mio. Euro unter dem Soll.

⁶ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416).

2.2

Ausgaben

Die Ausgaben entwickelten sich im Haushaltsjahr 2007 im Vergleich zu den Ansätzen wie folgt:

Ausgabeart	Ansatz	Ist	Abweichung
	in Tsd. €		
Personalausgaben (HGr. 4)	2.049.723,9	2.042.645,5	- 7.078,4
Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)	1.291.725,4	1.210.808,1	- 80.917,3
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	4.715.077,6	4.860.058,0	+ 144.980,4
Baumaßnahmen (HGr. 7)	174.542,3	191.441,4	+ 16.899,1
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8)	1.746.239,6	1.523.220,8	- 223.018,8
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)	35.227,3	695.162,9	+ 659.935,6
Summe	10.012.536,1	10.523.336,6	+ 510.800,5

Quelle: Haushaltsrechnung 2007 (Abweichungen durch Rundungen)

Die folgenden Sachverhalte trugen maßgeblich zu den Abweichungen zwischen den Ansätzen und den Ist-Ausgaben bei:

- Personalausgaben (HGr. 4)

Das Land leistete Personalausgaben von 2.042,6 Mio. Euro, was einem Anteil von 19,4 % an den Gesamtausgaben entsprach. Sie blieben um 7,1 Mio. Euro hinter dem Ansatz zurück. Zum Beispiel unterschritten die Ausgaben für Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter sowie für Vergütungen der Angestellten und für Löhne der Arbeiter das Soll um 14,8 Mio. Euro. Dem standen Mehrausgaben für nicht aufteilbare Personalausgaben von 9 Mio. Euro und für Beschäftigungsentgelte sowie Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige von 7,1 Mio. Euro gegenüber. Die Aufwendungen für Versorgungsbezüge und dgl. fielen um 12,1 Mio. Euro geringer als veranschlagt aus.

- Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)

Die Ausgaben der HGr. 5 blieben um 80,9 Mio. Euro unter dem Ansatz von 1.291,7 Mio. Euro. Sie nahmen einen Anteil von 11,5 % an den Gesamtausgaben ein.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen [OGr.] 51 bis 54) lagen um 11,2 Mio. Euro unter dem Soll. Die Dienststellen leisteten an den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) für Mieten und die Inanspruchnahme seiner Fahrdienstleistungen um 24,5 Mio. Euro geringere Ausgaben als geplant. Die aus EU-Mitteln finanzierten sächlichen Verwaltungsausgaben zur Strukturförderung Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Räume lagen um 5,6 Mio. Euro über dem Soll. Das MdF leistete Mehrausgaben von 2,9 Mio. Euro für die Entwicklung von Grundstücken der Westgruppe der Truppen (WGT) - Liegenschaftsvermögens im Allgemeinen Grundvermögen (AGV).

Die Ausgaben für Zinsen (OGr. 57) lagen um 69,7 Mio. Euro unter dem Ansatz. Auf Grund der ganzjährig günstigen Liquiditätslage des Landes wurden für die Aufnahme von Kassenkrediten Zinsausgaben von nur 5,5 Mio. Euro (Soll: 11,5 Mio. Euro) geleistet. Für Kreditmarktmittel gab das Land Zinsen von 783,7 Mio. Euro aus (Soll: 844,9 Mio. Euro)⁷.

– Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)

Die Ausgaben der HGr. 6 betrugen 4.860,1 Mio. Euro und stellten mit 46,2 % den größten Ausgabeposten dar. Sie fielen um 145 Mio. Euro höher als etatisiert aus. Diese Überschreitung war wie in den Vorjahren vor allem auf die mit einem Nullansatz veranschlagten Ausgaben von 182,5 Mio. Euro (2006: 171,8 Mio. Euro) für die Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II zurückzuführen. Zudem leistete das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) an Schulen in freier Trägerschaft Mehrausgaben von 12,6 Mio. Euro⁸. Diesen Mehrausgaben standen Minderausgaben des MASGF für Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen aus EU-Mitteln von 11,7 Mio. Euro und des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) für Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz⁹ von 25,8 Mio. Euro gegenüber. Die Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs beliefen sich 2007 auf 2.152,2 Mio. Euro. Gegenüber 2006 entspricht dies einem Anstieg um 293 Mio. Euro (+ 15,8 %).

– Baumaßnahmen (HGr. 7)

Das Land leistete für Baumaßnahmen Ausgaben von 191,4 Mio. Euro, die um 16,9 Mio. Euro über dem Soll lagen (1,8 % der Gesamtausgaben). In Hochbaumaßnahmen¹⁰ investierte das Land 17,8 Mio. Euro weniger als geplant. Davon entfallen 11,4 Mio. Euro auf den Hochschulbau, 5,8 Mio. Euro auf den Strafvollzug, 3,7 Mio. Euro auf den Polizeibereich und 3,1 Mio. Euro auf die Verschiebung des Baubeginns für das neue Landtagsgebäude. Das MW und das MLUV gaben 6,9 Mio. Euro bzw. 26,8 Mio. Euro mehr aus als etatisiert. Dabei leistete das MW im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturförderung Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Landes- und Wasserstraßen, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert wurden. Das MLUV deckte die Mehrausgaben für Baumaßnahmen und wasserbautechnische Maßnahmen überwiegend aus Mitteln des Bundes.

⁷ Kapitel 20 650 (Schuldenverwaltung), Titel 575 10 (Zinsen für Kreditmarktmittel).

⁸ Nähere Erläuterungen unter Tz. 3.4.1.

⁹ Wohngeldgesetz (WOGG) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2963).

¹⁰ Nur Einzelplan (Epl.) 15 (Hochbaumaßnahmen des Landes Brandenburg).

- Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8)

Die Ausgaben der HGr. 8 beliefen sich auf 1.523,2 Mio. Euro (14,5 % der Gesamtausgaben) und blieben um 223 Mio. Euro - wie schon in den Vorjahren - deutlich unter dem Soll. Das MW hat von der Ausgabeermächtigung für Maßnahmen der Investitionsförderung im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturförderung i. H. v. 440,5 Mio. Euro nur 369,2 Mio. Euro in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Ausgaben für Baumaßnahmen hat es investive Mittel von 64,3 Mio. Euro für wirtschafts- und strukturfördernde Maßnahmen nicht ausgegeben. Noch deutlicher ist die Abweichung beim MLUV: Das Ministerium hat im Rahmen der Strukturförderung Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Räume bei einem Ansatz von 217,5 Mio. Euro lediglich Ausgaben von 93,4 Mio. Euro geleistet (42,9 %). Die Minderausgaben waren u. a. eine Folge der erst allmählich anlaufenden neuen Periode zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Zudem stellte der Bund weniger Mittel als im Land veranschlagt für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bereit, so dass weniger Landesmittel zur Komplementärfinanzierung benötigt wurden.

- Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)

Das Land leistete bei einem Ansatz von 35,2 Mio. Euro besondere Finanzierungsausgaben von 695,2 Mio. Euro (6,6 % der Gesamtausgaben). Davon entfallen 402,7 Mio. Euro auf die Zuführung des Haushaltsüberschusses an die allgemeine Rücklage, 273,3 Mio. Euro auf die Rücklagen nach dem HG 2007 und 19,2 Mio. Euro auf interne Verrechnungen. Die im Rahmen der Rücklagen ausgewiesene Altersteilzeitrücklage von 134,6 Mio. Euro wurde letztmalig 2007 gebildet und zur Auflösung 2008 zentral im Epl. 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) vereinnahmt.

3**Haushaltsvollzug****3.1 Überblick**

Der Haushalt 2007 sah Einnahmen und Ausgaben von 10.012,5 Mio. Euro vor, die im Haushaltsvollzug um 510,8 Mio. Euro überschritten wurden. Die bereinigten Ist-Ausgaben¹¹ betrugen 9.828,2 Mio. Euro und lagen um 146,1 Mio. Euro unter dem Ansatz von 9.974,3 Mio. Euro. Die bereinigten Einnahmen¹² waren mit 9.413,1 Mio. Euro veranschlagt. Insgesamt fielen die Einnahmen mit 10.241,7 Mio. Euro um 828,6 Mio. Euro höher aus als geplant. Der Finanzierungssaldo belief sich somit auf einen positiven Betrag von 413,5 Mio. Euro (Ansatz: minus 561,2 Mio. Euro). Unter Berücksichtigung der Buchungen der Rücklagen und der haushaltstechnischen Verrechnungen ergab sich ein Haushaltsumschuss von 402,7 Mio. Euro.

3.2 Globale Minderausgaben

Im Haushaltsplan 2007 waren globale Minderausgaben (GMA)¹³ von 81 Mio. Euro zu erwirtschaften. Es ergibt sich folgender Überblick:

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz		Ist	
				in Tsd. €			
MI	03 750	972 10	Globale Minderausgabe	-	1.000,0	-	1.000,0
		462 10	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-	1.000,0	-	1.000,0
MWFK	06 020	685 59	Globale Minderausgaben (kapitelübergreifende Einsparungen in den Hauptgruppen 5 bis 8 im Haushaltsvollzug)	-	1.450,6	-	1.450,6
Allg. Fin.	20 020	462 10	Globale Minderausgaben für Personalausgaben (Epl. 01 bis Epl. 14)	-	68.000,0	-	56.115,8
		972 10	Globale Minderausgaben (alle Einzelpläne/außer Epl. 01, 13, 14)	-	2.000,0	-	2.000,0
Hochbau	15 020	799 10	Minderausgaben bei den Baumaßnahmen	-	7.560,0	-	7.560,0
Gesamt				-	81.010,6	-	69.126,4

¹¹ Gesamtausgaben abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen.

¹² Gesamteinnahmen abzüglich Einnahmen aus Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen.

¹³ Die GMA bezeichnet den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Ausgaben der Einzelpläne (ohne GMA) und dem politisch festgelegten Ausgabevolumen. Sie wird z. B. festgelegt, wenn in der Phase der Haushaltsaufstellung titelscharfe Ausgabenkürzungen nicht mehr vorgenommen werden können, ein bestimmtes Ausgabenvolumen aber nicht überschritten werden soll. Die Erwirtschaftung der GMA erfolgt im Haushaltsvollzug durch die Einschränkung der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel und ist beim Jahresabschluss nach Titeln auszuweisen. Das Parlament setzt sich mit der Wahrnehmung des Budgetrechts mit den Einnahmen und Ausgaben auseinander und steuert über den Haushaltsplan die Haushaltswirtschaft. Für die GMA ist darauf hinzuweisen, dass es in diesem Fall der Verwaltung überlassen bleibt, zu entscheiden, wo und wie sie erwirtschaftet wird. Soweit besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen und die Haushaltsgrundsätze beachtet werden, ist sie zulässig.

Einsparungen von 70 Mio. Euro waren im Epl. 20 zu erbringen. Insgesamt bestanden GMA allein für Personalausgaben von 69 Mio. Euro (Gruppe [Gr.] 462).

Die Ressorts hatten die GMA in eigener Verantwortung umzusetzen, d. h. auf die einzelnen Titel bezogen mit Sperren zu untersetzen und in die Haushaltsüberwachungslisten (HÜL) einzutragen, sowie deren Erwirtschaftung dem MdF zum Jahresabschluss 2007 nachzuweisen.

Die Prüfung ergab:

Das MI hatte für die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz GMA von 2 Mio. Euro zu erwirtschaften. Nach dem Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2007 des MdF vom 29. Dezember 2006 war die Einsparung unter Berücksichtigung der Vorsorge im Kommunalen Finanzausgleich sicherzustellen. Tatsächlich erwirtschaftete das MI die GMA durch Einsparungen im Ausgleichsfonds, für den aus dem Haushaltsjahr 2006 Ausgabereste von 53,7 Mio. Euro übertragen wurden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) wies GMA von 1,5 Mio. Euro aus, die im Haushaltsvollzug durch Einsparungen bei den Hauptgruppen 5 bis 8 kapitelübergreifend erwirtschaftet werden sollten. Tatsächlich realisierte es auch Einsparungen von 23.700 Euro in der HGr. 4.

Das MdF verteilte von den im Epl. 20 für Personalausgaben vorgesehenen GMA von 68 Mio. Euro lediglich 56,1 Mio. Euro auf die Einzelpläne 01 bis 14. Es begründete diese um 11,9 Mio. Euro verminderte GMA wie folgt:

- Bei der Planung der Ausgaben der HGr. 4 für 2007 orientierte sich das MdF bezüglich des Urlaubsgeldes und der Sonderzuwendungen an den Werten 2003 (72,6 Mio. Euro).
- Bis zum November 2006 wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Sonderzahlungen im Land Brandenburg¹⁴ erarbeitet, der nur noch Ausgaben von 4,6 Mio. Euro vorsah¹⁵. Das Ministerium sperrte den Differenzbetrag von 68 Mio. Euro. Dieser Gesetzentwurf wurde nicht verabschiedet. Stattdessen trat das Brandenburgische Sonderzahlungsgesetz¹⁶ in Kraft, das Ausgaben von 16,5 Mio. Euro vorsah. Weil dieser Betrag bis auf die o. a. 4,6 Mio. Euro nicht verfügbar war, wurde eine um 11,9 Mio. Euro (Saldo beider Beträge) reduzierte GMA den Ressorts zugeordnet.

Der LRH weist darauf hin, dass abweichend vom Haushaltsplan 2007 eine um 11,9 Mio. Euro geringere GMA erwirtschaftet wurde.

¹⁴ Drs. 4/3657.

¹⁵ Es war vorgesehen, 200 Euro für jedes unterhaltpflichtige Kind zu gewähren.

¹⁶ Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2007 bis 2009 (BbgSZG 2007 - 2009) in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 2007 (GVBl. I S. 158).

3.3 Rücklagenbildung

Gemäß § 5 Abs. 1 HG 2007 wurden in den Einzelplänen 02 bis 12 aus den Personalausgaben je Einzelplan Personalbudgets gebildet. In diesen Einzelplänen sowie im Epl. 20 wurden aus den sächlichen Verwaltungsausgaben, den Ausgaben für den Erwerb beweglicher Sachen und den Verwaltungseinnahmen je Einzelplan Verwaltungsbudgets gebildet.

Das MdF hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 die Verwaltungsvorschrift (VV) zur Rücklagenbildung 2007 veröffentlicht. Für das Verwaltungs- und Personalbudget wurde der Rücklagensatz auf jeweils 80 % des rücklagefähigen Betrages festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2007 wurden den Rücklagen 314,5 Mio. Euro¹⁷ zugeführt. Den Rücklagen wurden 10,8 Mio. Euro mehr zugeführt als entnommen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bildung der Rücklagen in den Einzelplänen 02 bis 12 und 20 für das Rechnungsjahr 2007 im Einzelnen:

Epl.	Rücklagen Gesamt	Rücklagen Verwaltungs- budget	Rücklagen Personal- budget	Rücklagen zur Umsetzung der Altersteilzeit	andere Rücklagen ¹⁸
	in Tsd. €				
Stk	2.208,7	52,0	1.479,6	677,1	-
MJ	12.889,3	10.055,9	2.431,0	-	402,4 ¹⁹
MdJ	26.783,2	3.363,7	16.888,6	6.530,9	-
MBJS	53.802,9	391,8	2.086,5	2.928,2 ²⁰ 74.927,1 ²¹	- 26.530,7 ²²
MWFK	17.400,6	11.773,3	5.627,3	-	-
MASGF	19.091,8	1.092,4	2.798,9	2.636,1	12.564,4 ²⁴
MW	8.813,0	2.585,4	3.051,1	3.176,5	-
MLUV	36.619,0	5.212,9	5.287,9	17.335,0	8.783,2 ²⁵
MIR	19.626,0	4.261,4	4.983,2	10.381,4	-
MdF	26.848,6	2.182,1	9.276,1	15.390,4	-
Allg. Fin.	43.352,4	3.473,7	-	-	39.878,7 ²⁶
Gesamt	267.435,5 ²⁷	44.444,6	53.910,2	133.982,7	35.098,0

Quelle: Haushaltsrechnung 2007

¹⁷ Ohne Einzelpläne 01, 13 und 14, einschließlich der Rücklage aus den Globalzuweisungen an Hochschulen.

¹⁸ Darin nicht enthalten ist der Haushaltsumschuss 2007 von 402,7 Mio. Euro, der als allgemeine Rücklage (außerplanmäßiger Titel 911 10 bei Kapitel 20 020) ausgewiesen wird.

¹⁹ Rücklage „Forcierte Automatisierte Liegenschaftskarte (Einrichtung) (FALKE)“ (Kapitel 03 020, Titel 919 61) sowie Rücklagen jeweils aus Zuweisungen an den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) und an den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS; bis 31. Dezember 2008).

²⁰ Rücklage Altersteilzeit ohne Kapitel 05 301 (Schulkapitel).

²¹ Rücklage Altersteilzeit nur Schulkapitel.

²² Rücklage Personalkostenausgleichsfonds (Kapitel 05 302, Titel 919 11).

²³ Ohne Rücklage bei den Globalzuweisungen an Hochschulen, die i. H. v. 47,1 Mio. Euro in der HGr. 6 nachgewiesen wurde.

²⁴ Rücklage Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte (Kapitel 07 060, Titel 919 70).

²⁵ Rücklagen des Wirtschaftsbetriebes Forst (Kapitel 10 080, Titel 912 10, 912 11 und 916 10).

²⁶ Rücklagen der Titel 919 65, 919 66, und 919 67 im Kapitel 20 630 (Liegenschaftsvermögen).

²⁷ Die Ausgaben für Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke (Gruppen 912, 916 und 919) beliefen sich im Haushaltsjahr 2007 auf insgesamt 273,3 Mio. Euro.

Zum Jahresabschluss 2007 wurden den Rücklagen 12,5 Mio. Euro mehr als im Vorjahr zugeführt. Die Rücklagen zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit erhöhten sich um 15,3 Mio. Euro.

Die Zuführungen der Ressorts zu den Rücklagen aus den Verwaltungs- und den Personalbudgets beim Jahresabschluss 2007 beliefen sich auf 44,4 Mio. Euro bzw. 53,9 Mio. Euro.

3.3.1 Rücklagen aus den Verwaltungs- und Personalbudgets

Aus der Prüfung des LRH zur Festsetzung der Rücklagen aus den Verwaltungsbudgets ergaben sich keine bemerkenswerten Feststellungen.

Das MI hätte eine um 3,9 Mio. Euro höhere Rücklage aus dem Personalbudget bilden können. Ursache war, dass es die Rücklagenbildung nicht auf der Grundlage der mit dem Schreiben des MdF vom 26. April 2007 von 18 Mio. Euro auf 13,2 Mio. Euro reduzierten GMA vorgenommen hatte. Das MdF beanstandete die Ermittlung der Höhe der Rücklage nicht.

3.3.2 Rücklage Altersteilzeit

Im Haushaltsjahr 2007 wurden der Rücklage Altersteilzeit 134,6 Mio. Euro zugeführt. Gegenüber dem Vorjahr stieg sie um 15,3 Mio. Euro an. Die Steigerung allein im Bereich der Lehrer betrug im Vergleich zum Vorjahr 7,5 Mio. Euro.

Diese Rücklage Altersteilzeit wurde letztmalig 2007 gebildet und 2008 wegen der in den Vorjahren geringen Inanspruchnahme in gleicher Höhe haushaltsentlastend (Soll 2008: 85 Mio. Euro) aufgelöst. Bestehende und ggf. noch entstehende Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelungen sind in den kommenden Jahren aus den Personalbudgets zu finanzieren.

3.3.3 Andere Rücklagen

Die im Haushaltsplan 2007 veranschlagten Haushaltsmittel für Universitäten und Fachhochschulen und für den Wirtschaftsbetrieb Forst bilden nur deren Zuschussbedarf ab. Sie konnten gemäß Haushaltsvermerk die am Jahresende erzielten Mehreinnahmen und die nicht ausgegebenen Mittel einer Rücklage zuführen.

Sie bildeten Rücklagen von 55,9 Mio. Euro. Hiervon wurden 47,1 Mio. Euro (2006: 33,3 Mio. Euro) in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Universitäten und Fachhochschulen nachgewiesen. Auf den Wirtschaftsbetrieb Forst entfielen 8,8 Mio. Euro (2006: 15,7 Mio. Euro).

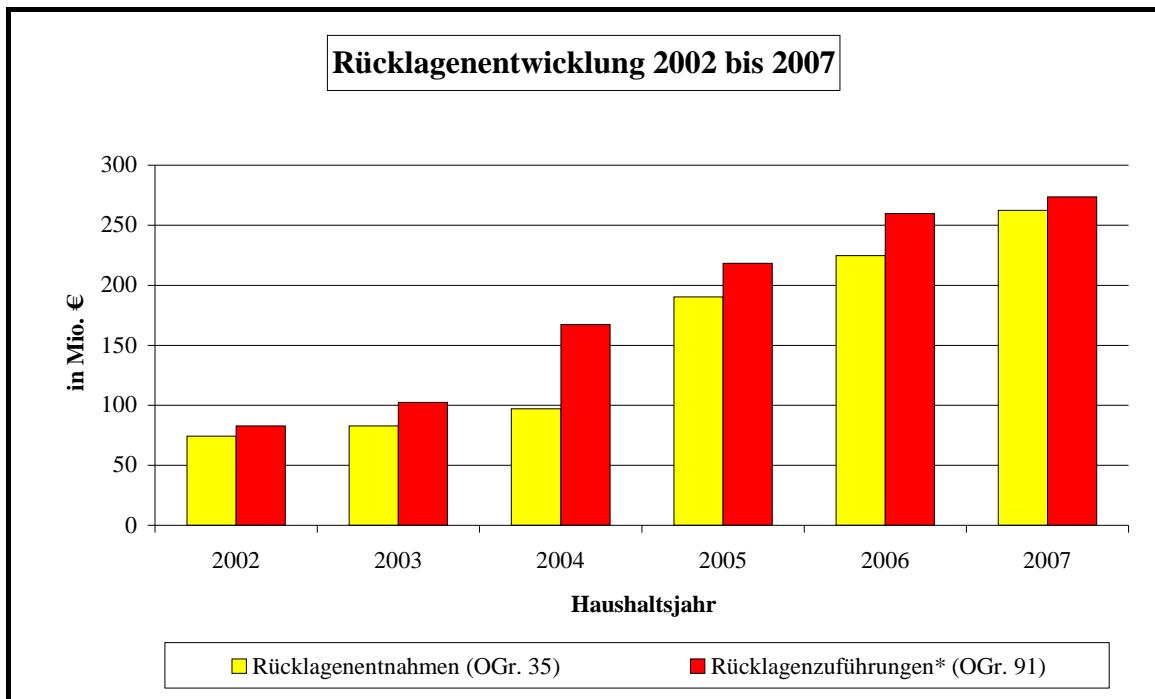
Der Rücklage nach dem Schwerbehindertengesetz wurden 12,6 Mio. Euro zugeführt.

Das Haushaltsjahr 2007 schloss im Wesentlichen auf Grund der günstigen Einnahmeentwicklung mit einem Haushaltsüberschuss von 402,7 Mio. Euro. Dieser wurde nach § 25 Abs. 2 LHO nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden verwendet, sondern einer Rücklage nach § 62 LHO zugeführt.

Das MdF sah vor, diesen Betrag 2008 bis zu seiner Vereinnahmung (Kapitel 20 020²⁸, Titel 351 10²⁹) als Verwahrung auszuweisen. Der Verstärkungsvermerk für diesen Titel stellt sicher, dass diese Rücklage ausschließlich für den Versorgungsfonds³⁰ des Landes verwendet wird.

3.3.4 Bewertung der Rücklagenbildung

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Rücklagen von 2002 bis 2007:



Quellen: Haushaltsrechnungen 2002 bis 2007

* Haushalt Jahr 2007: ohne den Haushaltsüberschuss von 402,7 Mio. Euro.

Wie schon in den Vorjahren übersteigen die Zuführungen zu den Rücklagen deren Entnahmen, was zu Risiken für den Haushalt führen kann. Das finanzielle Volumen der Rücklagenzuführungen ist seit 2002 von 82,8 Mio. Euro auf 273,3 Mio. Euro angestiegen. Gegenüber 2006 ist ein Zuwachs von 13,5 Mio. Euro zu verzeichnen. Die Rücklagen, die bei den Globalzuweisungen an Hochschulen in der HGr. 6 nachgewiesen werden, sind dabei nicht berücksichtigt.

Das HG 2007 regelte, dass Rücklagen aus dem Vorjahr zur Verstärkung der Ausgaben verwendet werden dürfen. Auf dieser Grundlage wird die Ausgabenermächtigung der Landesregierung für sächliche Verwaltungs- und Personalausgaben im Umfang der festgesetzten Rücklagen jährlich erhöht. Da die Bildung der Rücklage lediglich ein buchungstechnischer Vorgang ist, ohne dass Finanzmittel „angespart“ werden, müssen Entnahmen aus den Rücklagen durch zusätzliche Einnahmen oder durch eine erhöhte Nettokreditaufnahme gedeckt werden.

²⁸ Allgemeine Bewilligungen.

²⁹ Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

³⁰ Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz - BbgVfG) in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 361).

Angesichts der sich aktuell verschärfenden Haushaltsslage sollte das Instrument der Rücklagen kritisch überdacht und deren Bildung auf das Notwendigste beschränkt werden. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen wird im Rahmen der Berichterstattung des MdF nachträglich über die Höhe der festgesetzten Rücklagen informiert.

3.4

Haushaltsüberschreitungen

Haushaltsüberschreitungen sind insbesondere über- und außerplanmäßige Ausgaben, die gemäß § 37 LHO grundsätzlich der Einwilligung des MdF bedürfen. Der unvorhergesehene und unabsehbare Bedarf ist zu begründen und ein Vorschlag zur Finanzierung dieser zusätzlichen Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan zu unterbreiten. Das MdF hat die Begründung und den Einsparungsvorschlag des Ressorts zu prüfen und darf seine Einwilligung nur im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen erteilen. Mehrausgaben aus zweckgebundenen Mehreinnahmen stellen keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben dar. Das MdF hat über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Einzelbetrag von 25.000 Euro und darüber halbjährlich dem Landtag mitzuteilen (§ 37 Abs. 4 LHO) sowie Übersichten über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen einschließlich der Vorgriffe³¹ und die Gründe hierfür der jährlichen Haushaltsrechnung beizufügen (§ 85 Abs. 1 LHO).

Die Haushaltsrechnung 2007 weist 44 Haushaltsüberschreitungen von 57,4 Mio. Euro aus. Die nachfolgende Tabelle zeigt ihre Entwicklung von 2002 bis 2007:

Jahr	überplanmäßige Ausgaben	außerplanmäßige Ausgaben	Vorgriffe	weitere Mehrausgaben*	Gesamt
	in Tsd. €				
2002	178.174,1	46.589,5	35,0	4.874,3	229.672,9
2003	16.534,2	30.247,6	-	1.089,8	47.871,6
2004	14.415,4	35.895,6	656,9	123,3	51.091,2
2005	46.168,2	10.102,4	1.665,6	814,0	58.750,2
2006	79.528,2	18.238,6	-	100,0	97.866,8
2007	50.141,7	5.087,5	1.432,4	743,5	57.405,1

Quellen: Haushaltsrechnungen 2002 bis 2007

* Mehrausgaben ohne die nach § 37 Abs. 1 LHO erforderliche Einwilligung des MdF.

Die Haushaltsüberschreitungen 2007 sind gegenüber 2006 um 40,5 Mio. Euro (41,4 %) gesunken. Vorgriffe wurden 2007 i. H. v. 1,4 Mio. Euro geleistet.

³¹ Vorgriffe sind Beträge, um die die im Haushaltsplan bei einem Titel ausgebrachten Ausgabemittel einschließlich der aus dem abgelaufenen Haushalt Jahr übertragenen Ausgabereste überschritten worden sind und die von den im Haushaltsplan des nächsten Haushaltjahrs bei gleicher Zweckbestimmung ausgebrachten Ausgabemitteln vorweg abgesetzt werden. Sie führen im Jahr der Inanspruchnahme zu überplanmäßigen Ausgaben und belasten kassenmäßig das Haushalt Jahr, in dem sie geleistet wurden und rechnungsmäßig erst den Rechnungsabschluss des folgenden Jahres.

3.4.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2007 betragen die überplanmäßigen Ausgaben 50,1 Mio. Euro, die außerplanmäßigen Ausgaben 5,1 Mio. Euro sowie weitere, ohne die Genehmigung des MdF getätigte Mehrausgaben 0,7 Mio. Euro. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2006 wurden über- und außerplanmäßige Ausgaben von 24,3 Mio. Euro weniger geleistet.

Der LRH prüfte die Höhe der ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Einzelbetrag von 25.000 Euro und darüber in Bezug auf die angebotene Deckung, den Nachweis der Belastung des Gesamthaushaltes hieraus und das Vorliegen der Einwilligungsvoraussetzungen. Er führte weitergehende Analysen im MBJS und im MLUV durch.

Die Auswertung der Unterlagen für die Haushaltjahre 2004 bis 2007 hatte ergeben, dass das MBJS regelmäßig über- und außerplanmäßige Ausgaben von insgesamt 29 Mio. Euro leistete. Dies betraf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)³² und Zuschüsse an private Schulen nach dem Brandenburgischen Schulgesetz³³. Der LRH stellte u. a. fest, dass Haushaltsansätze 2007 nicht auf der Grundlage vorhandener verlässlicher Ausgangsdaten, sondern niedrigerer Werte mit der Folge gebildet wurden, dass die im Haushaltsvollzug 2007 entstandenen überplanmäßigen Ausgaben als unvorhergesehen bezeichnet wurden. Das MBJS hatte die niedrigeren Ansätze nur akzeptiert, weil das MdF im Gegenzug die Finanzierung des Mehrbedarfs aus dem Gesamthaushalt zugesagt hatte.

Im MLUV fielen 2006 und 2007 über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10 Mio. Euro für Zuschüsse zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen an.

Im Einzelnen war festzustellen:

- Das MBJS hatte für die Haushaltsplanung 2007 für Leistungen nach dem UVG einen notwendigen Bedarf von 29,1 Mio. Euro ermittelt, der die Grundlage für die zwischen dem MdF und dem MBJS geführten Haushaltsverhandlungen bildete. Beide Ressorts kamen überein, einen um 2,9 Mio. Euro geringeren Mittelbedarf von 26,2 Mio. Euro festzulegen. Das MdF sagte gleichzeitig zu, einen eventuellen Mehrbedarf aus dem Gesamthaushalt 2007 zu decken.

Das MBJS beantragte am 21. September 2007³⁴ eine überplanmäßige Ausgabe von 4,4 Mio. Euro, bot als Deckung Mehreinnahmen bei Kapitel 05 050³⁵ Titel 231 10³⁶ von 1,4 Mio. Euro an und wies auf die Absprachen im Haushaltaufstellungsverfahren hin. Dem Antrag entsprach das MdF am 9. Oktober 2007. Die Deckung des Mehrbedarfs von 2,9 Mio. Euro sollte aus dem Gesamthaushalt erfolgen³⁷.

³² Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194).

³³ Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 208).

³⁴ Es führte aus, dass die Entwicklung der Fallzahlen nicht vorhersehbar war und die seinerzeit nicht abgeschlossene Reform des Unterhaltsrechts keine ausreichende Schätzgrundlage für die Veranschlagung darstellte. „Hinzu kommen unvorhergesehene Entwicklungen bei der Anpassung des Regelbetrags. So kam es zum 1. Juli 2007 zu einer geringfügigen Absenkung des Regelbetrags, der zwar ausgabemindernd wirkt, aber weder der Tendenz noch der Höhe erwartbar war.“

³⁵ Jugendhilfe.

³⁶ Erstattung vom Bund für Ausgaben nach dem UVG.

³⁷ Tatsächlich leistete das MBJS überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 05 050, Titel 681 10 i. H. v. 2.077.596,22 Euro mit der Begründung: „Bei Aufstellung des Haushalts 2007 wurde nicht vorhergesehen, dass es zu höheren Zahlungen nach dem UVG kommen würde. Die Überschreitung war unabweisbar, da die Leistungen auf einer rechtlichen Verpflichtung nach dem UVG basieren. Die Einsparung erfolgte aus Kapitel 05 050, Titel 231 10 i. H. v. 692.465,33 Euro und aus dem Gesamthaushalt i. H. v. 1.385.130,89 Euro.“

Nach Auffassung des LRH war davon auszugehen, dass das MBJS für die Haushaltspolitik 2007 verlässliche Daten ermittelt hatte und damit ein Ansatz von 29,1 Mio. Euro zu rechtfertigen war. Eine Veranschlagung nur auf der Grundlage der Höhe der Ist-Ausgaben 2005 ist nicht nachvollziehbar. Das Ministerium stimmte dem Vorschlag des MdF nur zu, weil es für 2007 eine Finanzierung des Mehrbedarfs aus dem Gesamthaushalt zugesagt hatte. Insoweit ist auch die Begründung des MBJS wenig überzeugend, dass diese überplanmäßigen Ausgaben unvorhergesehen waren.

Im Zusammenhang mit der Planung der Ausgaben für die Schulen in freier Trägerschaft sind beide Ressorts in gleicher Weise verfahren. Bei einem Gesamtbedarf von 84,8 Mio. Euro, der um 16,6 Mio. Euro über dem in der Finanzplanung für 2007 vorgesehenen Betrag lag, erkannte das MdF nur einen Mehrbedarf von 8,6 Mio. Euro an. Für 8 Mio. Euro sagte es zu, einen späteren eventuellen Mehrbedarf aus dem Gesamthaushalt zu decken. Tatsächlich waren im Haushaltsvollzug 2007 nicht überplanmäßige Ausgaben von 8 Mio. Euro, sondern von 13,6 Mio. Euro entstanden, die der Gesamthaushalt getragen hat.

Der LRH hält diese Verfahrensweise für bedenklich. Da das MdF den vom MBJS prognostizierten Anstieg der Schülerzahlen anerkannt hatte, waren die folgerichtig höheren Ausgaben von vornherein bei den jeweiligen Ansätzen zu berücksichtigen. Offensichtlich stimmte auch in diesem Fall das MBJS einer Reduzierung der Ansätze nur zu, weil das MdF zugesagt hatte, den künftigen Mehrbedarf aus dem Gesamthaushalt zu finanzieren.

Das MBJS veranschlagte 2007 Ausgaben für Honorare innerhalb der HGr. 4 von 106.000 Euro. Es stellte im Haushaltsvollzug jedoch fest, dass diese Ausgaben auf der Grundlage des Gruppierungsplanes den Ausgaben für Sachverständige, Gerichts- und ähnlichen Kosten innerhalb der HGr. 5 zuzuordnen sind. Das MdF stimmte der Umverteilung der Mittel zu. Die Ist-Ausgaben 2007 betrugen 153.400 Euro und lagen um 47.400 Euro über den Ansätzen. Dieser Überschreitung hatte das MdF seine Einwilligung nicht erteilt. Im Rahmen der Unterrichtung des Landtages über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2007 mit einem Einzelbetrag von 25.000 Euro und darüber stellte das MdF nicht dar, dass es einer Überschreitung der Ansätze nach § 37 Abs. 1 LHO nicht zugestimmt hatte.

- Das MLUV veranschlagte 2007 im Kapitel 10 025³⁸ in der Titelgruppe (TGr.) 85³⁹ die Ausgaben zur Umsetzung des Landwirtschaftsstaatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg. Ein Vermerk zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ausgaben war nicht ausgebracht. Die Haushaltsrechnung 2007 weist in einem Titel dieser TGr. Ausgaben von 116.400 Euro aus, denen im Rahmen der Deckungsfähigkeit Einnahmen von 58.200 Euro gegenüberstanden. Die sich in gleicher Höhe ergebenden Mehrausgaben waren ohne die erforderliche Einwilligung des MdF geleistet worden (§ 37 Abs. 1 LHO).

³⁸ Strukturförderung Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Räume.

³⁹ Durchführung des Landwirtschaftsstaatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg.

In einem anderen Fall hatte das MdF in eine überplanmäßige Ausgabe von 767.500 Euro eingewilligt. Nach den Erläuterungen des MLUV würde sich aus der Lastschriftanzeige der Europäischen Kommission vom 12. Juli 2007 ergeben, dass dieser Betrag auf Grund ihrer Abschlussprüfung für die Förderperiode 1994 bis 1999 zurückzuzahlen ist. Die Haushaltsrechnung 2007 weist in diesem Titel überplanmäßige Ausgaben von 340.400 Euro und in einem weiteren Titel Mehrausgaben, die ohne die gemäß § 37 LHO erforderliche Einwilligung geleistet wurden, von 643.500 Euro aus (zusammen von 983.900 Euro). Für beide Titel wurden in der Anlage 1 der Haushaltsrechnung 2007 (Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe) dieselben Einsparungsstellen angeführt. Der LRH stellte fest, dass tatsächlich nur Einsparungen von 827.500 Euro realisiert wurden. Diese reichten nicht aus, um die Mehrausgaben von 983.900 Euro auszugleichen, so dass sich eine Finanzierungslücke von 156.400 Euro ergab, auf die weder das MLUV noch das MdF näher eingingen. Diese Finanzierungslücke erhöhte sich unter Berücksichtigung von Erläuterungen zu einem Titel auf 243.100 Euro. Der LRH weist kritisch darauf hin, dass das MLUV die Einwilligung des MdF nicht einholte und die in der Haushaltsrechnung 2007 genannten Einsparungen nicht für die überplanmäßigen Ausgaben und Mehrausgaben ausreichten. Das MdF erläuterte diese Ungereimtheiten nicht. Insofern war auch der vom MdF am 19. März 2008 an den Landtag übermittelte Nachweis über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2007 mit einem Einzelbetrag von 25.000 Euro und darüber nicht korrekt.

3.4.2

Ausgabereste

Im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommene Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie andere Ausgaben, die im Haushaltsgesetz und Haushaltsplan für übertragbar erklärt wurden, können in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden und erhöhen dann die Ausgabeermächtigung dieses Titels (Ausgaberest). Die Bildung von Ausgaberesten ist zulässig, sofern der Zweck fortdauert, ein sachliches oder wirtschaftliches Bedürfnis besteht und bei den Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind. Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

Die Bildung von Ausgaberesten ist in § 45 Abs. 1 bis 4 LHO und den dazugehörigen VV geregelt. Danach bedürfen die Bildung und die Inanspruchnahme u. a. von Ausgaberesten der Einwilligung des MdF. Es darf seine Einwilligung in die Inanspruchnahme nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2 LHO). Hiervon ausgenommen sind

1. Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und
2. Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.

Das MdF kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

Das MdF forderte in seinem Jahresabschlusserlass vom 30. November 2007 eine ausführliche Begründung der jeweiligen Anträge.

3.4.2.1 Überblick

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Haushaltsreste (Einnahme- und Ausgabereste ohne Berücksichtigung der Vorgriffe) von 2002 bis 2007:

Jahr	Ansatz der Einnahmen und Ausgaben in Mio. €	Einnahme- reste in Mio. €	Anteil des Einnahme- volumens in %	Ausgabereste in Mio. €	Anteil des Ausgabe- volumens in %
2002	10.136,7	-	-	237,1	2,3
2003	10.143,0	-	-	270,9	2,7
2004	9.811,0	-	-	159,4	1,6
2005	9.981,3	-	-	170,7	1,7
2006	10.047,3	-	-	145,9	1,5
2007	10.012,5	-	-	190,7	1,9

Quellen: Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen der Jahre 2002 bis 2007

Im Haushaltsjahr 2007 bildeten die Ressorts Ausgabereste von 190,7 Mio. Euro, was gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg um 44,8 Mio. Euro entspricht. Weiterhin ließ das MdF die Bildung eines Vorgriffs über 1,4 Mio. Euro im Epl. 11 zu.

Nach Einzelplänen ergibt sich folgende Übersicht:

Epl.	HGr. 4 ⁴⁰	HGr. 5 ⁴¹	HGr. 6 ⁴²	HGr. 8 ⁴³	HGr. 9 ⁴⁴	Vorgriff in der HGr. 8	Summe
	in Tsd. €						
MI			664,6				664,6
MBJS			4,9				4,9
MWFK			7,3				7,3
MASGF			8,0	14.343,0	20,6		14.371,6
MW				500,0			500,0
MLUV	216,7	11.765,4	1.837,0	93,7			13.912,8
MIR		327,0	34.186,0	31.588,3		- 1.432,3	64.669,0
MdF/Bau				211,4			211,4
Allg. Fin.		4.066,0	90.614,5	200,0			94.880,5
Gesamt	216,7	16.158,4	127.322,3	46.936,4	20,6	- 1.432,3	189.222,1

Quelle: Haushaltsrechnung 2007

Die Ausgabereste 2007, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, belaufen sich auf 80,5 Mio. Euro. Die Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes betragen 100,3 Mio. Euro. Davon entfällt allein ein Betrag von 67,9 Mio. Euro auf den Ausgleichsfonds⁴⁵. Somit sind Ausgabereste von 180,8 Mio. Euro gebildet worden, die 2008 aus dem Gesamthaushalt zu decken waren (§ 45 Abs. 3 LHO).

3.4.2.2 Prüfungsfeststellungen

Nach § 45 Abs. 2 LHO können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltjahrs verfügbar bleiben. So bleibt ein Ausgaberest aus dem Jahr 2005 bis zum Ende des Jahres 2007 verfügbar. Werden Ausgabereste nicht innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass ein Bedarf nicht mehr besteht. Sind die Ist-Ausgaben eines Haushaltjahrs höher als der Sollansatz, so werden in der Haushaltspraxis, wenn Ausgabereste aus unterschiedlichen Haushaltjahren vorhanden sind, die Mehrausgaben auf den ältesten Ausgaberest angerechnet⁴⁶.

⁴⁰ Personalausgaben.

⁴¹ Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst.

⁴² Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen.

⁴³ Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

⁴⁴ Besondere Finanzierungsausgaben.

⁴⁵ Kapitel 20 030 (Kommunaler Finanzausgleich), Titel 613 14 (Ausgleichsfonds).

⁴⁶ Dittrich, Kommentar zur Bundeshaushaltssordnung (BHO), Erläuterungen 6. zu § 45 BHO, 38. Aktualisierung, Stand: September 2008.

Der LRH prüfte stichprobenweise die Bildung von Ausgaberesten bei drei Ressorts und stellte im Einzelnen fest:

- Das MASGF bildete für das Kapitel 07 050 (Krankenhäuser und Krankenhausförderung) erstmalig 2004 einen Ausgaberest von 14,3 Mio. Euro. Der LRH stellte fest, dass dieser Ausgaberest auch noch 2007 zur Verfügung stand. Die Ist-Ausgaben lagen 2004 und 2005 unter den jeweiligen Ansätzen. Nur 2007 wurde dieser um 1 Mio. Euro überschritten. Den Ausgaben standen zweckgebundene Einnahmen der Krankenkassen gegenüber.

Das MdF führte aus, dass der Ausgaberest jedes Jahr neu gebildet worden sei, da eine auf zwei Jahre begrenzte Verfügbarkeit wegen der zweckgebundenen Einnahmen nicht umgesetzt werden könne. Es wies ergänzend darauf hin, dass das MASGF im Haushaltsjahr 2008 auch die Inanspruchnahme des Ausgaberestes 2007 beantragt habe. Im Haushaltsvollzug 2008 habe sich gezeigt, dass die Ausgaben um 15,7 Mio. Euro über den Ansätzen lagen, so dass davon auszugehen ist, dass dieser nunmehr weitestgehend in Anspruch genommen wurde.

- Auch im MIR zeigte sich, dass für einen Titel im Zusammenhang mit der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) die seit 2004 gebildeten Ausgabereste in den Folgejahren nicht vollständig in Anspruch genommen worden waren, gleichwohl aber auch 2007 berücksichtigt wurden.

Die Inanspruchnahme der Ausgabereste hatten das MdF und das MIR 2006 abgestimmt. Hintergrund war die zweite Änderung des Regionalisierungsgesetzes⁴⁷, mit der der Bund die Zuweisungen an das Land von 2007 bis 2010 um 153 Mio. Euro reduzierte. Um diese Kürzungen aufzufangen, legte das MIR ab 2007 verschiedene verkehrspolitische Maßnahmen fest. Die langfristig eingegangenen, meist auf zehn Jahre befristeten Verkehrsverträge konnten jedoch nicht vorzeitig gekündigt werden. Das Ministerium fasste das aus seiner Sicht „verkehrspolitisch Machbare“ in einem „Kompressionskonzept“ zusammen. Die zahlenmäßige Untersetzung dieses Konzeptes erfolgt mit der Fortschreibung vom 6. März 2007. Danach vereinbarten MIR und MdF, zum Ausgleich des Finanzierungsbedarfes bis 2011 die Ausgabereste einzusetzen.

Dem Vermerk des MdF vom 17. März 2008 zur Einwilligung in die Bildung des Ausgaberestes ist zu entnehmen, dass der nicht realisierte Abbau der Reste aus Haushaltsicht als vorteilhaft betrachtet wurde. Dadurch könnten die nach dem bisherigen „Kompressionskonzept“ des MIR auftretenden Deckungslücken 2010 von 16 Mio. Euro und 2011 von 27 Mio. Euro durch die Ausgabereste ausgeglichen werden. Das MdF sei deshalb gehalten, der Inanspruchnahme der Ausgabereste bis einschließlich 2010 zuzustimmen.

⁴⁷ Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871).

- Auch für die vom MI bewirtschafteten Mittel des Ausgleichsfonds⁴⁸ ist 2004 erstmalig ein Ausgaberest von 10,3 Mio. Euro gebildet worden. Die Ausgaben blieben von 2005 bis 2007 deutlich unter den Ansätzen, so dass die jeweils gebildeten Reste nicht in Anspruch genommen wurden und sich auf 67,9 Mio. Euro addierten.

Im Haushaltsvollzug 2008 hat das MI einen Teil dieser Reste durch die Gewährung von finanziellen Hilfen an sieben Landkreise abgebaut. Bei einem Ansatz von 64,7 Mio. Euro wurden Ausgaben von 105,6 Mio. Euro geleistet. Das MdF führte aus, dass es als Ausnahme zugelassen habe, diese Ausgabereste über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre verfügbar zu halten. Dies ging aus den entsprechenden Unterlagen jedoch nicht hervor.

Der LRH geht zusammenfassend davon aus, dass das MdF in verschiedenen Fällen in die Bildung der Ausgabereste auch deshalb einwilligte, weil sonst ggf. überplanmäßige Ausgaben zu leisten gewesen wären. Er regt für den Fall an, dass künftig Ausnahmeentscheidungen über Ausgabereste, die länger als zwei Jahre verfügbar bleiben sollen, den Ressorts auch mitgeteilt werden. Es würde deutlich werden, dass es sich bei der Bildung der Ausgabereste nicht um einen Automatismus handelt und § 45 Abs. 2 LHO im Regefall zu beachten ist. Auch ist in diesen Fällen ein entsprechender Hinweis in der Haushaltsrechnung in der Spalte 12 „Erläuterungen“ denkbar.

Das MdF teilte mit, im Jahresabschlusserlass künftig vorzugeben, auf den Sachverhalt der Ausnahme der Verfügbarkeit gemäß § 45 Abs. 4 LHO in den Zustimmungsschreiben gesondert hinzuweisen.

⁴⁸ Mit dem Ausgleichsfonds erfüllt das Land seine verfassungsmäßige Verpflichtung, durch einen Finanzausgleich dafür zu sorgen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können. Nach dem Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 16, 167) setzt das Land einen Teil seiner Finanzmasse ein, um in Not geratenen Gemeinden wieder eine geordnete Haushaltswirtschaft zu ermöglichen. Der Fonds wird aus Verfügungsmitteln der kommunalen Gemeinschaft gespeist. Die Mittel werden dem allgemeinen Steuerverbund entnommen.

4**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Leistung von Ausgaben führen können. Sie sind als Beträge gesondert vom Ausgabenansatz im Haushaltsplan bei dem Titel zu veranschlagen, bei dem sie später als Ausgabe erscheinen. Sollen Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Jahre eingegangen werden, sind die Gesamtsumme und die Jahresbeträge anzugeben.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und VE zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind (§ 6 LHO). Sie sind nur zulässig, wenn das HG oder der Haushaltsplan dazu ermächtigen. Ausnahmen kann das MdF im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs zulassen (§ 38 LHO).

Gemäß § 1 Satz 2 HG 2007 war der Gesamtbetrag der VE auf 2.374,3 Mio. Euro festgestellt worden. Darüber hinaus bewilligte das MdF über- und außerplanmäßige VE von 104,4 Mio. Euro. Die Haushaltsrechnung 2007 wies eine Inanspruchnahme von insgesamt 1.249,2 Mio. Euro (52,6 %) einschließlich der über- und außerplanmäßig erteilten VE mit Fälligkeiten ab 2008 aus.

Der LRH hatte 2007 in drei Ressorts insbesondere die VE mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren geprüft. Im Mittelpunkt stand, ob die VE im Haushaltsjahr 2006 ausgabewirksam waren und ob die Angaben in den Erläuterungen der Einzelpläne über die Gesamtbelastung des Haushaltes in den einzelnen Haushaltsjahren dem tatsächlichen Bedarf an Mitteln auf der Grundlage der eingegangenen Rechtsverpflichtungen entsprachen. Er stellte u. a. fest, dass das MASGF⁴⁹ um 195 Mio. Euro höhere Ermächtigungen auswies, als sie sich auf der Grundlage der Rechtsverpflichtungen ergaben. Der LRH hatte das MdF gebeten, die haushaltstechnischen Richtlinien insoweit zu überarbeiten und festzulegen, dass die im Haushalt ausgewiesene VE der Höhe nach an die Verpflichtungen aus den Verträgen anzupassen sind.

Das MdF hatte 2008 zugesichert, die haushaltstechnischen Richtlinien als Grundlage für die Haushaltsplanung 2010 so zu ergänzen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit zur Ausbringung von VE ein strenger Maßstab anzulegen ist. Bei den vorgenommenen Ergänzungen wies es nicht gesondert darauf hin, dass die Höhe der im Haushalt ausgewiesenen VE der Höhe nach an die Verpflichtungen aus den Verträgen anzupassen sind. Das MdF sollte prüfen, die Richtlinien entsprechend zu präzisieren.

⁴⁹ Der Haushaltsplan 2005/2006 weist im Kapitel 06 070 (Förderung der Sozialkultur), Titel 663 60 (Zuweisungen an die ILB zur Durchführung des Investitionsprogramms Pflege gemäß Artikel 52 Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit) in der Übersicht zu den Haushaltsbelastungen der in Anspruch genommenen VE ab 2007 eine Gesamtbelastung bis 2028 von 832 Mio. Euro aus. Der tatsächliche Mittelbedarf beträgt nur 637 Mio. Euro und damit 195 Mio. Euro weniger.

5**Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2007**

Über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes hat der Minister der Finanzen gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Verfassung im folgenden Haushaltsjahr zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag Rechnung zu legen. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vom 22. Februar 2008 stellte das MdF die Haushaltsrechnung auf. Der Minister der Finanzen übergab diese am 18. Dezember 2008 dem Präsidenten des Landtages (Drs. 4/7060).

Der LRH prüfte stichprobenweise den Kassenabschluss, die Rechnungslegung und die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2007 in ausgewählten Dienststellen auf die Einhaltung des geltenden Haushaltsrechts.

5.1**Rechnungswesen**

Die LHK legte am 10. März 2008 die Rechnungsnachweisungen für den Jahresabschluss 2007 zur Prüfung vor. Sie enthielten die gemäß den VV zu § 80 LHO geforderten Übersichten und Nachweise.

Die Prüfung des LRH ergab, dass die Rechnungsnachweisungen mit den Ergebnissen der zugrunde liegenden Bücher vom 22. Februar 2008 übereinstimmten.

5.2**Jahresabschluss**

Grundlage für den Abschluss des Haushaltes 2007 bildete der Tagesabschluss vom 22. Februar 2008. Zu diesem Stichtag waren Einnahmen von 10.523.336.612,71 Euro aufgekommen und Ausgaben in gleicher Höhe geleistet worden. Damit wird ein ausgeglicherner Abschluss ausgewiesen.

Nach der Buchung der Rücklagen und der Schließung des Sachbuches ergab sich ein Überschuss der Gesamteinnahmen über die Gesamtausgaben von 402,7 Mio. Euro, der als allgemeine Rücklage erfasst wurde. Das Ministerium sah vor, diesen Betrag 2008 solange auf einem Verwahrungskonto auszuweisen, bis er als Einnahme erfasst wird. Ein entsprechender Verstärkungsvermerk stellt sicher, dass diese Mittel ausschließlich für den Versorgungsfonds des Landes verwendet werden.

5.3**Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens**

Die Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens ist wesentliche Voraussetzung für einen fehlerfreien und sicheren Zahlungsverkehr (z. B. Vermeidung von Doppelzahlungen). Mit der Einführung der elektronischen Buchführung im Land verbleiben die Kassenanordnungen mit den Unterschriften und den begründenden Unterlagen bei den anordnenden Stellen.

Der LRH führte 2007 seine stichprobenweisen Prüfungen zur Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens in der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß VV zu § 70 LHO fort. Er traf erneut auf Anordnungen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht ordnungsgemäß festgestellt war, sowie auf unvollständig entwertete begründende Unterlagen. Weitere Unzulänglichkeiten betrafen unrichtige Angaben zur Fälligkeit.

Die Beauftragten für den Haushalt der Ressorts sollten deshalb in ihrem Verantwortungsbereich dafür sorgen, dass die Vorschriften und Grundsätze für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel eingehalten werden.

5.4 Nachweis der nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen

Abschlagsauszahlungen sind in der Regel (Teil-)Vorauszahlungen auf geldliche Ansprüche Dritter, die dem Grunde nach, meist aber nicht ihrer endgültigen Höhe nach, feststehen (z. B. Gehalt, Reisekostenvergütung, handwerkliche Leistungen). Im Allgemeinen sind die Forderungen noch nicht in voller Höhe fällig. Abschlagsauszahlungen sind nur zu leisten, wenn hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht. Zum Nachweis dafür, dass die einzelnen Abschlagsauszahlungen sowohl sachlich, als auch der Höhe nach berechtigt sind, muss aus der Kassenanordnung oder einer Anlage dazu die Begründung der Abschlagsauszahlung und die voraussichtliche Höhe der endgültigen Zahlung hervorgehen. Beim Schluss des Haushaltsjahrs werden die Abschlagsauszahlungen, die noch nicht abgerechnet werden konnten, von der Kasse in das nächste Haushalt Jahr übertragen und in einer besonderen Nachweisung zusammengestellt, die der Rechnungsnachweisung beigefügt wird.

Die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen 2007 betragen 40,7 Mio. Euro und verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Epl.	Ressort	Betrag in Tsd. €
02	Stk	16,8
03	MI	2.073,8
04	MdJ	287,7
05	MBJS	51,1
06	MWFK	2.315,3
07	MASGF	33.903,9
08	MW	100,0
10	MLUV	571,1
11	MIR	138,2
12	MdF	839,8
20	Allg. Fin.	121,9
02 - 12, 20		<i>Teilsumme 1</i> 40.419,6
01	LT	34,2
13	LRH	250,4
14	VfGBbg	-
01, 13, 14		<i>Teilsumme 2</i> 284,6
01 - 20		Gesamtsumme 40.704,2

Der LRH wird prüfen, wie diese Abschlagsauszahlungen 2008 bei den Schlussrechnungen berücksichtigt wurden.

5.5

Schließung von Filialen der Deutschen Bundesbank

Der LRH hatte 2007 u. a. festgestellt, dass die LHK infolge der Schließung der Filialen der Deutschen Bundesbank in Potsdam und in Frankfurt (Oder) wegen der unterbliebenen frühzeitigen organisatorischen Vorbereitung Mehrausgaben verursacht hatte. Für den Fall, dass das MdF einen Vertrag mit der Westdeutschen Landesbank (WestLB)⁵⁰ über die Kontoführung für das Land schließen würde, hatte der LRH angeregt zu prüfen, ob die Schalter der LHK in Potsdam und Frankfurt (Oder) geschlossen werden können. Im Ergebnis dieser Verhandlungen führt das Land seit dem 26. März 2008 neben dem Konto bei der Deutschen Bundesbank ein gebührenfreies Konto bei der WestLB, für das bis zu 10.000 Unter konten eingerichtet werden können. Es wird möglich sein, auf der Grundlage einer SAP- Software, die das bisherige HKR-Verfahren ablöst, an jede Dienststelle eine eigene „virtuelle“ Kontonummer zu vergeben. Mit der Kontoeröffnung bei der WestLB strebt das MdF zudem an, dass die Dienststellen ihre bei verschiedenen Geldinstituten geführten Konten auflösen und künftig zu den Sparkassen wechseln, um deren umfassendes Filialnetz zu nutzen.

Mit der Schließung der Filialen der Deutschen Bundesbank in Potsdam und in Frankfurt (Oder) zum 1. Oktober 2007 erhöhte das MdF die zum Tagesabschluss zulässigen Bargeldbestände bei den Schaltern der LHK in Potsdam und Frankfurt (Oder). Der LRH erwartet, dass im Zuge der vorgesehenen Kontoführung bei den Sparkassen die Bargeldbestände wieder auf die ursprünglichen Höchstbeträge gesenkt werden. Er hält grundsätzlich an seiner Empfehlung fest, mittelfristig zu prüfen, inwieweit die Schalter der LHK an beiden Standorten noch erforderlich sind. Das MdF sagte eine entsprechende Prüfung zu.

5.6

Nachweis der Forderungen

Einnahmen sind gemäß § 34 Abs. 1 LHO vollständig und rechtzeitig zu erheben. Sobald für eine Einzahlung der Grund, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit fest stehen, hat die anordnende Stelle gemäß VV Nr. 4.1 zu § 70 LHO eine Annahmeanordnung zu erteilen und sie der Kasse zuzuleiten, die die Einhaltung der Fälligkeiten für Zahlungen an das Land prüft. Alle überfälligen Forderungen werden erfasst. Wird die Zahlung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet, weisen die LHK und das Sachgebiet Landesjustizkasse (SG LJK) die Forderungen (offene Sollstellungen) zum Jahresabschluss aus. Die LHK fertigte gemäß Jahresabschlusserlass 2007 die „kasseninternen Listen mit den im Haushaltsjahr 2007 nicht realisierten Einnahmen“ und übergab diese an die Dienststellen. Diese hatten zu entscheiden, ob die Forderungen in das Haushaltsjahr 2008 zu übertragen oder aber gemäß § 59 LHO zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen waren. Nach Anbringen der Erledigungsvermerke reichten die Dienststellen die ergänzten Listen an die LHK zurück, die alle Forderungen in Übersichten je Haushaltsjahr zusammenfasste und den Rechnungsnachweisungen beifügte.

⁵⁰ Als WestLB-Gruppe ist die WestLB Teil der deutschen Sparkassenorganisation und Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe. Die WestLB ist die Zentralbank der Sparkassen in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Brandenburg (Quelle: <http://www.westlb.de>).

Zum 31. Dezember 2007 wurden insgesamt 94.774 Forderungen (+ 16,9 %) i. H. v. 158,5 Mio. Euro (+ 4,2 %) ausgewiesen. Dazu ergibt sich folgender Überblick:

Einzelplan	gesamt		bis 1999		200 - 2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	Betrag (Tsd. €)	Anzahl	Betrag (Tsd. €)	Anzahl	Betrag (Tsd. €)	Anzahl	Betrag (Tsd. €)	Anzahl	Betrag (Tsd. €)	Anzahl	Betrag (Tsd. €)
LT	7	7,2	1	6,7	2	0,4	-	-	-	-	4	0,2
Stk	7	6,8	-	-	-	-	-	-	3	0,3	4	6,6
MI	6.052	2.560,3	1.038	589,2	2.257	820,5	634	267,8	747	355,3	1.376	527,7
MdJ	490	533,3	8	31,9	71	74,8	45	30,0	108	181,8	258	214,8
MBJS	223	758,6	42	226,9	30	177,7	16	217,9	19	11,1	116	124,9
MWFK	4.192	6.707,3	160	187,6	1.084	1.786,9	466	538,0	716	756,0	1.766	3.438,7
MASGF	7.333	35.200,6	1.476	3.945,2	3.198	12.917,0	749	3.269,3	753	3.149,4	1.157	11.919,7
MW	1.183	56.911,6	98	55.806,6	202	457,9	51	56,8	103	21,3	729	569,0
MLUV	5.277	32.838,9	448	4.019,9	1.185	12.607,3	392	3.465,0	612	3.080,4	2.640	9.666,2
MIR	2.210	2.623,7	344	111,4	1.140	1.192,0	168	815,5	163	212,5	395	292,3
MdF	251	87,5	5	5,0	10	14,7	4	0,5	15	6,1	217	61,2
LRH	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
Allg. Fin.	581	2.822,5	40	249,8	196	1.125,7	88	193,2	80	733,7	177	520,0
OGr. 90	76	1.205,9	5	43,0	7	81,3	7	78,8	11	48,4	46	954,4
OGr. 91	11	108,9	-	-	-	-	1	3,8	2	1,2	8	103,9
LHK gesamt	27.895	142.373,1	3.665	65.223,2	9.382	31.256,2	2.621	8.936,6	3.332	8.557,5	8.895	28.399,6
SG LJK	66.879	16.102,9	624	519,9	14.481	2.695,9	9.658	154,9	10.826	2.935,2	31.290	9.797,0
Insgesamt	94.774	158.476,0	4.289	65.743,1	23.863	33.952,1	12.279	9.091,5	14.158	11.492,7	40.185	38.196,6

Quellen: Rechnungsnachweisungen und Zuarbeiten der LHK (Abweichungen durch Rundungen)

Insgesamt 27.895 Forderungen von 142,4 Mio. Euro betreffen die LHK. Gegenüber dem Vorjahr war ein Anstieg von 5,4 Mio. Euro festzustellen. Mehr als vier Fünftel der Fälle sind dem MASGF (26,3 %), dem MI (21,7 %), dem MLUV (18,9 %) und dem MWFK (15 %) zuzuordnen. Bezüglich der Höhe der Forderungen fällt auf, dass davon 40 % das MW betreffen, wobei ein Betrag von 55,8 Mio. Euro bereits bis zum Jahr 1999 entstanden ist. Auf das MASGF entfallen 24,7 % und auf das MLUV 23,1 % der Forderungsbeträge.

Dem SG LJK sind 66.879 Forderungen von 16,1 Mio. Euro zuzuordnen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Gerichtsgebühren, Geldstrafen und Geldbußen. Gegenüber dem Vorjahr war ein Anstieg von 1,1 Mio. Euro festzustellen.

Der LRH analysierte die zum 31. Dezember 2007 je Ressort ausgewiesenen Forderungen und wählte die Fälle aus, bei denen der Einzelbetrag größer als 1.000 Euro war. Einzelfallprüfungen wurden bei drei Ressorts durchgeführt.

- Das MI wies 315 Forderungen von 1.846.200 Euro aus, auf die bis zum 13. Oktober 2008 insgesamt 579.000 Euro eingezahlt waren. Der LRH wählte 43 Forderungen im Wert von 500.800 Euro für weitere Erhebungen aus und prüfte, ob die Dienststellen entschieden hatten, dass diese Forderungen nach 2008 zu übertragen oder aber nach § 59 LHO (Stundung, Niederschlagung oder Erlass) zu behandeln waren.

Der LRH stellte dabei fest, dass in Einzelfällen Forderungen bis zum Jahr 2999 niedergeschlagen worden waren. In einigen weiteren Fällen hatten Dienststellen bei privatrechtlichen Forderungen Anträge auf Mahnsperren bis 2011 an die LHK gestellt oder behandelten sie als Forderung ohne Mahnung.

- Das MASGF wies 7.333 Forderungen von 35.200.600 Euro aus. Darin enthalten sind Forderungen von 16.862.200 Euro (47,9 %), die bis 2004 entstanden waren. Der LRH prüfte 74 Forderungsfälle mit einem Umfang von 6.564.000 Euro, auf die lediglich 0,3 % (19.400 Euro) eingezahlt waren. In 64 Fällen erfolgte auch hier eine Niederschlagung der Forderungen bis zum 31. Dezember 2999. In weiteren 12 Fällen mit Einzelwerten von jeweils unter 1.000 Euro nahm das MASGF über insgesamt 6.300 Euro gleichfalls unbefristete Niederschlagungen bis zum 31. Dezember 2999 vor. Das MASGF teilte mit, unbefristete Niederschlagungen in den Fällen vorgenommen zu haben, in denen vor allem Insolvenzverfahren gegen ehemalige, überwiegend im Arbeitsmarktbereich tätige, Zuwendungsempfänger eröffnet worden waren. Die LHK führte in diesem Zusammenhang aus, dass im HKR-Verfahren bei der Eingabe einer unbefristeten Niederschlagung automatisch als Datum der 31. Dezember 2999 zugewiesen wird.
- Das MW wies 1.183 Forderungen von 56.911.600 Euro aus. Von diesem Betrag entfallen allein Forderungen von 53.746.200 Euro (94 %) auf die Jahre 1997 bis 1999. Hierbei handelt es sich vor allem um nicht zurückgezahlte Darlehen einschließlich erhobener Zinsen. Da im Wesentlichen das MW diese Darlehen ausreichte, konzentrierte sich die weitere Prüfung auf die Ministerialverwaltung selbst⁵¹. Die Summe der Forderungen allein für 24 Einzelfälle betrug 55.265.000 Euro. Die LHK führte am 14. Januar 2008 in allen Fällen zunächst eine Umbuchung nach 2008 durch. Auf diese Forderungen wurde bis zum Oktober 2008 lediglich ein Betrag von 75.900 Euro (0,1 %) eingezahlt.

Zusammenfassend bestätigen die Prüfungsfeststellungen des LRH im Wesentlichen die Ergebnisse aus den Vorjahren und insoweit das Erfordernis, mit der umfassenden Einführung des neuen Rechnungswesens im Jahr 2010 auch ein einheitliches Forderungsmanagement im Land zu schaffen.

5.7

Verwahrungen und Vorschüsse

Verwahrungen sind vorläufige Buchungen von Einnahmen außerhalb der vorgegebenen Einnahmetitel. Gemäß § 60 Abs. 2 LHO darf eine Einzahlung nur in Verwahrung genommen werden, solange sie nicht oder wenn sie ihrer Art nach nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Auszahlungen aus Verwahrungen dürfen nur im Zusammenhang mit dem Verwaltungszweck geleistet werden. Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln (§ 60 Abs. 3 LHO). Die Verwahrungen sind nach Möglichkeit vor Abschluss des Haushaltsjahres aufzulösen. Die Dienststellen haben eine Annahmeanordnung zu erteilen und der zuständigen Kasse zuzuleiten, sobald für eine Einzahlung der Grund, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

⁵¹ Kapitel 08 010: Titel 162 10 (Zinseinnahmen für Darlehen), Titel 182 10 (Darlehensrückflüsse) und Titel 119 15 (Rückflüsse aus Zuwendungen).

Aus den Rechnungsnachweisungen ergeben sich zum 31. Dezember 2007 Verwahrungen und Hinterlegungen in folgender Höhe:

	Gesamt	LHK	LHK (SG LJK)
	in Tsd. €		
Verwahrungen (OGr. 90)	229.330,6	214.287,3	15.043,3
Hinterlegungen (OGr. 97)	51.331,6	-	51.331,6
Gesamt 2007	280.662,2	214.287,3	66.374,9
Gesamt 2006	663.115,6	606.705,7	56.409,9

Zum Jahresabschluss 2007 wies die LHK 214,3 Mio. Euro an Verwahrungen (OGr. 90) aus. Sie sanken gegenüber 2006 um 392,4 Mio. Euro vor allem deshalb, weil zum 31. Dezember 2007 Kassenverstärkungskredite nicht benötigt wurden. Lässt man die Kassenverstärkungskredite außer Acht, stiegen die Verwahrungen um 45 Mio. Euro von 169,3 Mio. Euro auf 214,3 Mio. Euro an (+ 26,6 %). Die vom SG LJK ausgewiesenen Verwahrungen erhöhten sich um 6,4 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro (+ 74,4 %). Ein Anstieg um 3,4 Mio. Euro auf 51,3 Mio. Euro war dort auch bei den Hinterlegungen festzustellen (+ 7,1 %).

Für die Geldanlagen von nicht sofort benötigten Kassenmitteln richtete das MdF ab dem 28. November 2007 ein Vorschusskonto (OGr. 91) ein⁵². Nach Auskunft des MdF hatte dies lediglich „technische“ Gründe, um die Buchungen im Zusammenhang mit den Geldanlagen der LHK vornehmen zu können. Insofern enthielt die Rechnungsnachweisung 2007 erstmalig als Vorschuss ausgewiesene Geldanlagen der LHK von 257,4 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen Vorschuss nach § 60 Abs. 1 LHO, sondern um den zum Jahresende 2007 auf einem Vorschusskonto gebuchten „Liquiditätsüberschuss“.

Der LRH prüfte die als Verwahrungen ausgewiesenen Beträge darauf, ob sie noch 2007 zu Einnahmen hätten führen müssen. Zudem ging er der Frage nach, über welchen Zeitraum Einzelbeträge im Verwaltungsbuch nachgewiesen wurden. Im Mittelpunkt standen die allgemeinen Verwahrungen und dort vor allem die Einzelfälle mit einem Betrag von mehr als 100.000 Euro. Der LRH prüfte Verwahrungen im Geschäftsbereich von zwei Ressorts i. H. v. 3,4 Mio. Euro.

- Das MLUV beantragte bis Anfang Dezember 2007 in fünf Fällen im Rahmen von Hafungsfreistellungen bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) Kostenerstattungen von insgesamt 1,1 Mio. Euro und übersandte gleichzeitig hierfür die Annahmeanordnungen an die LHK. Die BvS kündigte dem Ministerium die Zahlungseingänge bis Mitte Dezember 2007 an. Da sie einzelne Erstattungsbeträge zusammengefasst und als Summe überwiesen hatte, lagen dafür keine entsprechenden Annahmeanordnungen vor, so dass die Beträge als Verwahrungen ausgewiesen wurden. Das MLUV wurde informiert und um Klärung gebeten. Die letzte Zahlung ging bei der LHK am 21. Dezember 2007 ein.

⁵² Gemäß § 60 Abs. 1 LHO darf eine Auszahlung nur als Vorschuss erfasst werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Auszahlung aber noch nicht oder ihrer Art nach nicht endgültig nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Vorschüsse sind bis zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltjahres abzuwickeln.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ermittelte für das zweite Halbjahr 2007 eine Fischereiabgabe von 30.000 Euro, informierte das MLUV und überwies den Betrag am 12. Dezember 2007. Bereits am folgenden Tag bat die LHK das Ministerium um Zuleitung der Annahmeanordnung, um den als Verwahrung erfassten Betrag noch im Jahr 2007 einnehmen zu können.

In einem anderen Fall hatte ein Investor für den Bau von zwei Windenergieanlagen gemäß Bescheid vom 2. September 2003 Ersatzzahlungen nach § 15 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes⁵³ von 60.000 Euro zu leisten. Diese Zahlung war mit dem Baubeginn fällig und ging am 27. Dezember 2007 in der LHK ein. Da keine Annahmeanordnung vorlag, wurde dieser Betrag als Verwahrung erfasst.

- Das MdF ordnete dem BLB u. a. einen Betrag von 1.465.700 Euro innerhalb der Verwahrungen zu⁵⁴. In diesem Fall waren einer Liegenschaft in Berlin zumindest ab 1993 Einnahmen und Ausgaben zuzuordnen. Die Oberfinanzdirektion Berlin hatte den neuen Ländern diese Liegenschaft zunächst mit dem Ziel zugesprochen, dort ein gemeinsames Landeskriminalamt zu errichten. Nachdem von dieser Entscheidung Abstand genommen worden war, wurde das Land mit der Verwaltung bzw. Verwertung der Liegenschaft beauftragt. Im Jahr 1995 wurden Einnahmen aus Mietzahlungen der Deutschen Bahn AG über 562.300 Euro und 1998 Erlöse aus dem Verkauf von Teilen der Liegenschaft an eine Berliner Wohnungsbaugesellschaft von 1.089.200 Euro realisiert. Nachdem die verbliebenen, restitutionsbehafteten Grundstücke der Liegenschaft erst Ende 2006 an den Eigentümer zurück übertragen wurden, legte das Land den anderen vier neuen Ländern die Schlussrechnung vor und überwies entsprechende Teilbeträge. Die Einzahlungen aus Mieteinnahmen und aus der Veräußerung von Teilen der Liegenschaft waren bei einer entsprechenden Veranschlagung im Haushaltsplan zu vereinnehmen. Entsprechend war mit den Ausgaben zu verfahren. Ein Ausweis der Beträge als Verwahrung über einen Zeitraum von mindestens 14 Haushaltsjahren war unzulässig.

Als Ergebnis der Prüfungen ist zusammenfassend festzustellen, dass bei einem rechtzeitigen Vorliegen der Annahmeanordnungen eine überwiegende Vereinnahmung der Mittel noch im Haushaltsjahr 2007 möglich gewesen wäre.

5.8

Soll-Ist-Abweichungen

Der LRH untersuchte stichprobenweise die Ursachen für Soll-Ist-Abweichungen in ausgewählten Bereichen. Nachfolgend werden die wesentlichen Feststellungen zusammengefasst.

5.8.1

Zinsausgaben und Zinseinnahmen

Das MdF hat ausgehend von § 11 Abs. 2 LHO im Aufstellungsrundschreiben für das Haushaltsjahr 2007 vom 23. Dezember 2005 festgelegt, dass alle kassenmäßig zu erwartenden Einnahmen grundsätzlich mindestens mit dem Ist-Ergebnis des Jahres 2005 zu veranschlagen sind. Abweichungen waren in begründeten Fällen möglich.

⁵³ Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271).

⁵⁴ Bis zum 31. Dezember 2005: ehemalige Liegenschafts- und Bauämter Potsdam und Cottbus.

Das MdF veranschlagte 2007 Zinsausgaben für die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten von 11,5 Mio. Euro, denen Ist-Ausgaben von 5,5 Mio. Euro gegenüberstanden. Für am Geldmarkt angelegte, nicht sofort benötigte Kassenmittel wurden Zinseinnahmen von 1,1 Mio. Euro geplant. Die tatsächlichen Zinseinnahmen betrugen 13 Mio. Euro. Die Zinseinnahmen und Zinsausgaben entwickelten sich von 2003 bis 2008 wie folgt:

Jahr	Zinseinnahmen ⁵⁵			Zinsausgaben ⁵⁶		
	Ansatz	Ist	Abweichung	Ansatz	Ist	Abweichung
	in Tsd. €					
2003	1.022,6	3.729,0	+ 2.706,4	15.338,8	5.660,4	- 9.678,4
2004	900,0	4.758,4	+ 3.858,4	18.406,6	2.560,7	- 15.845,9
2005	900,0	3.362,2	+ 2.462,2	18.000,0	3.761,8	- 14.238,2
2006	900,0	5.547,9	+ 4.647,9	18.000,0	5.087,2	- 12.912,8
2007	1.100,0	13.039,0	+ 11.939,0	11.500,0	5.510,3	- 5.989,7
2008	1.100,0	40.019,5	+ 38.919,5	11.500,0	8.537,0	- 2.963,0

Quellen: Haushaltspläne 2003 bis 2008, Haushaltsrechnungen 2003 bis 2007 und Rechnungsnachweisung 2008

Während die Zinseinnahmen aus den Geldanlagen der LHK die Ansätze überstiegen, lagen die Zinsausgaben für Kassenverstärkungskredite im gleichen Zeitraum deutlich unter den Ansätzen.

Das MdF nahm von 2007 bis 2009 Korrekturen der Ansätze vor, die aus Sicht des LRH nicht ausreichten, um von einer sachgerechten Veranschlagung ausgehen zu können. Auch wenn die Zinseinnahmen und -ausgaben für Kassenverstärkungskredite nach den Hinweisen des Ministeriums sehr stark durch nicht prognostizierbare allgemeine Bedingungen der Kreditaufnahme am Geldmarkt beeinflusst werden, zeigt die Entwicklung seit 2003, dass die jeweils veranschlagte Höhe deutlich von den Ist-Werten abweicht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die veranschlagten Einnahmen auch 2007 nicht stärker an den Ist-Einnahmen 2005 orientiert haben. Die Vorgaben, die das MdF den Ressorts für die Veranschlagung der Einnahmen im Aufstellungsschreiben gemacht hat, sollte es auch für die selbst bewirtschafteten Titel beachten.

Die hohen Zinseinnahmen aus den Geldanlagen der LHK resultierten vor allem aus der 2007 vorhandenen besonderen Situation am Geldmarkt: Während die Zinsen für die Geldanlagen relativ hoch waren, wurden kurzfristige Kredite zum Teil zu einem niedrigeren Zinssatz als längerfristige Kredite angeboten.

⁵⁵ Zinseinnahmen aus den Geldanlagen der LHK (Kapitel 20 020, Titel 162 10).

⁵⁶ Zinsen für Kassenkredite (Kapitel 20 020, Titel 571 10).

Das MdF nutzte diese Situation, indem es Beträge nicht nur als Tagesgeld, sondern auch als Termingeld⁵⁷ anlegte⁵⁸.

Der LRH erwartet, dass die Zinseinnahmen aus den Geldanlagen der LHK sich künftig deutlicher an den Ist-Einnahmen der letzten Jahre orientieren. Die Voranmeldungen zu den Zinsausgaben für Kassenverstärkungskredite lagen bisher zu hoch und sollten bei der Veranschlagung an den Ausgaben des Vorjahres ausgerichtet werden.

Das MdF hat mitgeteilt, dem Vorschlag des LRH zu folgen und künftig Mehreinnahmen aus den Geldanlagen und Minderausgaben bei den Zinsausgaben innerhalb des Jahresabschlusses für die Schuldentilgung einzusetzen.

5.8.2 Zinsausgaben und Kassenverstärkungskredite

Nach § 8 LHO dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist. Nach § 17 Abs. 3 LHO sind zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Einnahmen kenntlich zu machen.

Das MdF hatte im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe 1997 ein Verwahrungskonto „Hochwasserhilfe Brandenburg“ eingerichtet, das das MI bewirtschaftet. Der LRH stellte auf der Grundlage eines Schreibens des MdF vom 29. Juli 1997 fest, dass mit den gespendeten Geldern erzielte Zinserlöse diesem Konto zugeführt werden. Es wies einen Betrag von 57.048,31 Euro aus. Die Zinserlöse werden taggenau ermittelt und monatlich diesem Konto zugeführt. Im Jahr 2007 betrugen die errechneten Zinsen 2.087,79 Euro.

Der LRH hält es für bedenklich, dass die Spenden und Zinsen immer noch auf einem Verwahrungskonto erfasst und nicht im Landeshaushalt auf einem einzurichtenden Titel vereinnahmt werden. Er ist der Auffassung, dass auch Mittel von Dritten, die nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind, im Landeshaushalt zu vereinnahmen sind. Zudem wies er darauf hin, dass die Zinseinnahmen aus den Spenden entgegen der Regelungen in § 8 LHO dem Verwahrungskonto zugeführt werden. Das MI teilte lediglich mit, bisher davon Abstand genommen zu haben, die Spenden im Haushalt zu vereinnahmen.

⁵⁷ Termingeld oder Termineinlagen sind Geldanlagen die für eine befristete Zeit angelegt werden. Es werden zwei Typen unterschieden:

- Festgelder welche eine feste Laufzeit haben. Am Ende der Laufzeit können sie entweder als Sichteinlage weitergeführt werden oder aber prolongiert (verlängert) werden. Bei Prolongation gilt meist der aktuelle Zinssatz.
- Kündigungsgelder haben eine festgelegte Kündigungsfrist. Eine Verfügung der Gelder ist damit erst nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist möglich. Beim Kündigungsgeld ist der Zinssatz variabel, sofern vertraglich nicht anders festgelegt. Die Zinsen werden nach Kündigung oder Fälligkeit gutgeschrieben.

⁵⁸ Das MdF legte beispielsweise in einen Fall 123,1 Mio. Euro für 92 Tage und in einem anderen Fall 499,9 Mio. Euro für 91 Tage bei zwei unterschiedlichen Kreditinstituten an. Beide Geldanlagen erfolgten fast zeitgleich, so dass über einen Zeitraum von 55 Tagen Termingelder von insgesamt 623 Mio. Euro angelegt waren. Diese Anlagen ergänzte das MdF bis zum Ende des 2007 durch weitere Tagesgeldanlagen, so dass am 18. Dezember 2007 der höchste Betrag 2007 von 1,4 Mrd. Euro erreicht wurde. Der LRH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass an 126 Tagen des Jahres 2007 Tagesgelder angelegt und gleichzeitig Kassenverstärkungskredite aufgenommen wurden.

6**Kreditaufnahme**

Die Kreditaufnahme dient der Beschaffung von Deckungsmitteln, um Finanzierungslücken zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schließen. Die LHO und die jährlichen HG ermächtigen zur Kreditaufnahme und zur Beschaffung der Mittel am Geld- und Kreditmarkt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Kredite seit dem Jahr 2002:

Jahr	Bruttokredit- ermächti- gung	Tilgung (Plan)	Nettokredit- ermächti- gung	Bruttokredit- aufnahme	Tilgung (Ist)	Nettokredit- aufnahme
in Mio. €						
2002	3.383,7	2.362,7	1.021,0	2.889,1	1.551,3	1.337,8
2003	3.849,1	2.648,3	1.200,8	2.966,1	1.801,4	1.164,7
2004	3.722,9	2.600,5	1.122,4	2.332,7	1.628,4	704,3
2005	3.485,7	2.514,3	971,4	2.313,3	1.759,3	554,0
2006	3.862,5	3.036,1	826,4	3.209,5	2.855,2	354,3
2007	2.942,2	2.382,2	560,0	2.899,2	2.899,2	0

Quellen: HG und Haushaltsrechnungen 2002 bis 2007

Das MdF war auf Grund von § 2 HG 2007 ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zu 560 Mio. Euro aufzunehmen. Darüber hinaus konnte es zur Vorfinanzierung von Ausgaben, die aus den Strukturfonds erstattet werden, Kredite bis zu 200 Mio. Euro aufnehmen. Die Kreditermächtigung erhöhte sich um die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2007 fälligen Krediten. Der Kreditfinanzierungsplan 2007 sah Einnahmen aus Krediten von 2.942,2 Mio. Euro und Tilgungsausgaben für Kredite von 2.382,2 Mio. Euro vor. Zudem war das MdF zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 % des in § 1 Satz 1 HG 2007 festgestellten Betrages⁵⁹, somit bis zu 1.201,5 Mio. Euro zuzüglich der nach § 2 Abs. 1 HG 2007 noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen aufzunehmen. Soweit die Kredite zurückgezahlt sind, konnte die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

Das Land wies zunächst eine Bruttokreditaufnahme von 2.894,2 Mio. Euro aus. Davon wurden 2.170,5 Mio. Euro zur Tilgung eingesetzt und ein Buchungsstand von minus 723,7 Mio. Euro zum vorläufigen Jahresabschluss ausgewiesen. In diesem Umfang wurden mehr Tilgungszahlungen geleistet als neue Kredite aufgenommen. Mit einer Einnahmebuchung von plus 723,7 Mio. Euro erfolgte der Ausgleich, so dass die Nettokreditaufnahme im endgültigen Jahresabschluss Null Euro beträgt. Der Haushaltsumschuss betrug 402,7 Mio. Euro.

⁵⁹ Die Einnahmen und die Ausgaben wurden gemäß § 1 Satz 1 HG 2007 auf 10.012,5 Mio. Euro festgestellt.

Auf Grund der wiederholten Unterschreitung der Nettokreditermächtigung im Haushaltsvollzug belief sich die fortgeltende Kreditermächtigung aus 2007 für 2008 auf 560 Mio. Euro (§ 18 Abs. 3 LHO).

Die Haushaltsrechnung 2007 weist bei der Bruttokreditaufnahme und der Schuldentilgung einen um 5 Mio. Euro höheren Betrag aus, als sich aus dem HKR-Verfahren ergibt. Das MdF begründete dies mit dem Teirlückkauf einer Inhaberschuldverschreibung, die in dem gegenwärtig genutzten Verfahren zur Schuldenverwaltung nicht entsprechend den tatsächlichen Buchungen im HKR-Verfahren abgebildet werden kann. Der LRH erwartet, dass künftig der tatsächliche Betrag der Schuldenaufnahme auf dem Kreditmarkt in der Haushaltsrechnung angeführt wird. Das MdF sagte dies zu.

Das MdF nutzte 2007 die besondere Situation am Geldmarkt aus, die u. a. dadurch gekennzeichnet war, dass die Banken bevorzugt Kredite an den Bund und die Länder vergaben wollten. Es nahm kurzfristig Gelder über den Bedarf hinaus auf und legte sie gleichzeitig wieder an. Als Beispiel für diese Verfahrensweise ist der zwischen dem Land und einer Landesbank am 26. September 2007 geschlossene Übernahmevertrag zu nennen. Danach hat das Land mit einem Kurs von 4,5 % Landesschatzanweisungen mit einem Gesamtnennbetrag von 500 Mio. Euro in Umlauf gebracht. Diese Landesschatzanweisungen wurden von der Landesbank am 27. September 2007 zum Kurs von 99,983 % übernommen. Als Fälligkeit für den Rückzahlungsbetrag war der 27. Dezember 2007 festgelegt. Den aus diesem Übernahmevertrag resultierenden Auszahlungsbetrag von 499,9 Mio. Euro legte das MdF für den gleichen Zeitraum bei der Landesbank als Termingeld zu einem Zinssatz von 4,683 % an. Der daraus erzielte Zinsvorteil von 223.200 Euro ergibt sich wie folgt:

Landesschatzanweisungen	500.000.000,00 €	Geldanlage	499.915.000,00 €
Auszahlungsbetrag (99,983 %)	499.915.000,00 €		
Kurs	4,5 %	Zinssatz	4,683 %
Disagio	85.000,00 €		
Zinsausgaben	5.609.589,04 €	Zinseinnahmen	5.917.785,47 €
Gesamtausgaben	5.694.589,04 €	Gesamteinnahmen	5.917.785,47 €
Zinsvorteil („Gewinn“)			223.196,43 €

Das MdF wies die Einnahmen aus der Kreditaufnahme und die Tilgung dieser Landesschatzanweisungen als Deckungskredit aus⁶⁰.

⁶⁰ Nach § 18 Abs. 2 LHO wird zwischen Deckungskrediten und Kassenverstärkungskrediten unterschieden. Die Aufnahme von Deckungskrediten dient der Finanzierung von Ausgaben. Kassenverstärkungskredite dienen nicht dem Ausgleich des Haushaltes, sondern nur dem Ausgleich von Liquiditätsschwankungen der Kasse. Aus der unterschiedlichen Funktion der Kreditarten folgt, dass Deckungskredite längerfristigen Charakter haben, während die Kassenverstärkungskredite von kurzfristiger Natur sind. Infolgedessen werden die Deckungskredite im Haushaltspolitik als Einnahmen veranschlagt (vgl. Heuer: Kommentar zum Haushaltrecht § 18 BHO, Erläuterung C, Rn. 5, Aktualisierungslieferung Nr. 43).

Zusammenfassend stellt der LRH fest: Die Landesschatzanweisungen wurden aufgenommen, um die Situation am Geldmarkt positiv für das Land zu nutzen. Sie wurden als Deckungskredit nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO aufgenommen und nicht als Kassenverstärkungskredit auf einem Verwahrungskonto gemäß § 60 Abs. 3 LHO erfasst. Die Rückzahlung der am 27. September 2007 in Umlauf gebrachten Landesschatzanweisungen war kurzfristig nach drei Monaten vorgesehen. Auch auf Grund der kurzen Laufzeit war dieser Kredit nach Auffassung des LRH als Kassenverstärkungskredit zu behandeln, der nicht im Haushalt zu buchen war. Zudem ist festzustellen, dass für diese Kreditaufnahme keine Ermächtigung bestand. Nach § 2 Abs. 4 HG 2007 konnte das MdF im Rahmen der Kreditfinanzierung auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, der Erzielung günstigerer Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienten. Das MdF wurde ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen oder Kredite mit unterjähriger Laufzeit aufzunehmen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder zur Erlangung günstigerer Konditionen notwendig war.

Das MdF führte dazu aus, dass

- Deckungskredite auch mit unterjähriger Laufzeit zulässig sind,
- es nach § 2 Abs. 4 HG 2007 ermächtigt war, Kredite mit unterjähriger Laufzeit aufzunehmen, soweit es zur Erlangung günstigerer Konditionen notwendig wurde und
- die konkrete Kreditaufnahme zu einer Einsparung von 223.200 Euro geführt hat.

Der LRH teilt die Auffassung des MdF, dass grundsätzlich auch die Möglichkeit der Aufnahme unterjähriger Deckungskredite besteht. Die Aufnahme solcher Kredite ist jedoch nur zulässig, soweit die Finanzierung der im Landshaushalt vorgesehenen Ausgaben nicht durch Einnahmen aus Steuern oder sonstigen Abgaben sichergestellt werden kann. Nur dann darf das MdF den Haushaltsausgleich durch Einnahmen aus Krediten herbeiführen. Diese Kreditaufnahme 2007 erfüllte nach Auffassung des LRH diese Voraussetzung nicht. Das MdF hat zudem nicht dargestellt, dass die Aufnahme der Landesschatzanweisungen über 500 Mio. Euro aus Gründen einer im Haushaltjahr 2007 erforderlichen Deckung von Ausgaben und somit zur Haushaltfinanzierung notwendig war. Der Betrag des aufgenommenen Deckungskredits wurde direkt als Termingeld für die Laufzeit der Landesschatzanweisungen angelegt. Die Landesschatzanweisungen über 500 Mio. Euro waren weder zur Deckung von Ausgaben oder aus Gründen, die in § 2 Abs. 4 HG 2007 genannt sind, noch zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 7 HG 2007 notwendig.

Rechnungsergebnis

Die Haushaltsrechnung ist entsprechend den Vorschriften der §§ 81 bis 85 LHO gestaltet. Sie enthält alle in § 81 Abs. 1 und 2 LHO vorgeschriebenen Angaben.

Die finanziellen Ergebnisse der Rechnungslegung sind in

- einem kassenmäßigen Abschluss gemäß § 82 LHO (Ist-Ergebnisse ohne Haushaltsreste),
- einem Haushaltsabschluss gemäß § 83 LHO (Ist-Ergebnisse zuzüglich Haushaltsreste) und
- einer Gesamtrechnung (Soll-Ist-Vergleich der Einzelpläne)

dargestellt.

Durch den Haushaltsabschluss wird das rechnungsmäßige Jahres- und Gesamtergebnis nachgewiesen.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis (Ist-Ergebnisse unter Berücksichtigung der Haushaltsreste) bestimmt sich gemäß § 83 in Verbindung mit § 82 LHO und wird für das Haushaltsjahr 2007 mit 43.274.966,80 Euro ausgewiesen. Auf der Grundlage eines kassenmäßigen Jahresergebnisses von Null Euro entspricht dies der Differenz der 2006 übernommenen Ausgabereste von 145.947.161,22 Euro und der nach 2008 einschließlich der Vorgriffe übertragenen Ausgabereste von 189.222.128,02 Euro.

8**Feststellungen zu § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO**

Gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO teilt der LRH mit, dass

- die in der Haushaltsrechnung 2007 und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und
- die geprüften Einnahmen und Ausgaben als ordnungsgemäß belegt angesehen werden können.

Soweit der LRH Defizite bei der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Belegung der Einnahmen und Ausgaben festgestellt hat, sind die zuständigen Stellen des Landes darauf hingewiesen worden, dass sie die haushaltrechtlichen Bestimmungen mit der gebotenen Sorgfalt anzuwenden haben.

9**Nachweis des Vermögens und der Schulden
des Landes Brandenburg zum 31. Dezember 2007**

Das Vermögen und die Schulden des Landes werden durch Fortschreibung des Bestandes ermittelt. Das Vermögen beinhaltet grundsätzlich alle unbeweglichen und beweglichen Sachen und Rechte, die im Eigentum des Landes oder in seinem Besitz sind. Der Vermögensnachweis hat hierüber Auskunft zu geben.

Die Schulden des Landes werden zum 31. Dezember 2007 mit 17.355,2 Mio. Euro angegeben. Hinzu kommen die Schulden des Landeswohnungsbauvermögens von 2.175,9 Mio. Euro.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz hat auf Grund der Hinweise des Landesrechnungshofes Brandenburg im Jahresbericht 2007 die Erfassung der Forstflächen verbessert. Das Ministerium legte für das Verwaltungsgrundvermögen einen in Teilen fehlerhaften Vermögensnachweis vor, da u. a. ein See von 132 ha Größe darin geführt wurde. Die vom Landesrechnungshof Brandenburg festgestellte Differenz von 20,4 Mio. Euro zwischen den Buchungen des Ministeriums und dem Nachweis der InvestitionsBank des Landes Brandenburg in Bezug auf die ausgereichten Darlehen im Bereich der Landwirtschaft wurde in Höhe von 7,2 Mio. Euro geklärt. Der Restbetrag ist nach Darstellung des Ministeriums nach wie vor noch nicht vollständig geklärt.

Das Ministerium für Wirtschaft hat Darlehen von 151,1 Mio. Euro vergeben, auf die bisher 6,8 Mio. Euro zurückgezahlt wurden. Auf Forderungen von 81,5 Mio. Euro hat das Ministerium durch Erlass oder Niederschlagung endgültig verzichtet. Für die verbliebenen Forderungen von 62,8 Mio. Euro schätzt das Ministerium ein, dass Rückzahlungen von 54,5 Mio. Euro eher unwahrscheinlich sind. Im Nachweis über die ausgereichten Darlehen und ihre Rückflüsse des Ministeriums für Wirtschaft sind wie im Vorjahr die von der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ausgereichten Darlehen nicht enthalten.

Seit 1992 hat die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH Haushaltsmittel von 424,8 Mio. Euro erhalten. Hiervon wurden 179,4 Mio. Euro als Darlehen ausgereicht, die in Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt wurden. Das Ministerium der Finanzen zahlte 122,2 Mio. Euro für Auslagenerstattung als nicht rückzahlbare Zuschüsse an die Gesellschaft.

Die Haushaltsrechnung 2007 weist im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) für „ausgereichte Darlehen und deren Rückflüsse“ Auszahlungen für Darlehen von 211,7 Mio. Euro aus. Zum 31. Dezember 2007 nahm das Land Rückzahlungen von 4,9 Mio. Euro ein. Auf Grund von Erlassen nach § 59 der Landeshaushaltsoordnung und der Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital sind weitere Rückzahlungen nicht zu erwarten.

Der Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen hat im Haushaltsjahr 2007 vom Ministerium der Finanzen auf Grund der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung des Vermieter-Mieter-Modells eine im Vergleich zum Ansatz um 7,2 Mio. Euro höhere Zuführung erhalten. Dem standen Minderausgaben der übrigen Ministerien für Mietzahlungen gegenüber. Auch leistete der Landesbetrieb 2007 nicht die veranschlagte Tilgung von 12,6 Mio. Euro des mit dem Ministerium der Finanzen vereinbarten Darlehens.

9.1 Grundlagen

Gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (Verfassung)⁶¹ hat der Minister der Finanzen auch über das Vermögen und die Schulden des Landes im folgenden Haushaltsjahr zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag Rechnung zu legen.

Der Vermögensnachweis hat den Bestand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden systematisch geordnet darzustellen. Der Begriff des Vermögens sollte weit gefasst werden und sich grundsätzlich auf alle Sachen beziehen, die im Eigentum des Landes stehen, sowie auf alle Rechte (z. B. Forderungen), deren Träger das Land ist.

9.2 Inhalt des Vermögensnachweises zum 31. Dezember 2007

Das MdF legte den Vermögensnachweis als Anlage zur Haushaltsrechnung mit folgendem Inhalt vor:

- Übersicht der Staatsschulden mit Angaben zu den Inlands- und den Auslandsschulden sowie zur Bestandsentwicklung der Bürgschaften und Gewährleistungen unterteilt nach Wirtschaft und Wohnungsbau (Anlage 6 A),
- Übersicht über das Grundvermögen mit Angaben zu den Flächen für das Verwaltungs- und das Finanzvermögen (Anlage 6 B),
- Nachweis der Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen mit Angaben zur Höhe des Anteils des Landes und zu den Zu- und Abgängen sowie Nachweis der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen mit Angaben zum Stammkapital und dem jeweiligen Anteil der unmittelbar landesbeteiligten Gesellschaft (Anlage 6 C) und
- Nachweis der Einnahmen, Ausgaben sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich der Ausfälle und Ausfallgefährdungen des Landeswohnungsbauvermögens (LWV) in der Zuständigkeit des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und Übersichten zu den ausgereichten Darlehen und deren Rückflüsse (Anlage 6 D).

Die Übersichten

- über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Westgruppen der Truppen (WGT)-Liegenschaften im Allgemeinen Grundvermögen (AGV) und Bodenreformvermögen sowie Sondervermögen und Rücklagen,
- über die Jahresabschlüsse bei Landesbetrieben,
- über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen und
- zur Nachweisung der Fonds

sind in gesonderten Anlagen 2, 3, 4 und 7 zur Haushaltsrechnung des Landes dokumentiert.

⁶¹ Verfassung des Landes Brandenburg in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] I S. 254).

Einen Überblick über das Vermögen und die Schulden des Landes zum 31. Dezember 2007 zeigt folgende Tabelle:

	Bestand Ende 2006	saldierte Zu- und Abgänge 2006	Bestand Ende 2007	Entwicklung (Basis: 2006 = 100%)
A. Vermögen	in Hektar (ha)			in %
A 1 Liegenschaftsvermögen ⁶²	300.104,1	- 137,4	299.966,7	99,95
nachrichtlich: Bodenreformvermögen und WGT-Liegenschaften ⁶³	44.525,0	- 2.644,0	41.881,0	94,06
A 2 Kapitalvermögen	in Tausend (Tsd.) Euro			
Darlehensforderungen einschließlich LWV ⁶⁴	4.091.834,6	- 201.230,4	3.890.604,2 ⁶⁵	95,08
Rücklage Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	12.689,9	- 125,5	12.564,4	99,01
Sondervermögen	69.360,0	+ 3.508,7	72.868,7	105,06
davon: Tierseuchenkasse Brandenburg	17.666,0	+ 3.161,0	20.827,0	117,89
davon: LWV ⁶⁶	5.737,7	- 8.461,0	- 2.723,3	-
davon: Versorgungsrücklage ⁶⁷	45.956,3	+ 8.808,7	54.765,0	119,17
Bodenreformvermögen und WGT-Liegenschaften ⁶⁸	35.238,6 ⁶⁹	+ 4.110,4	39.349,0	111,66
Eigenkapital der Landesbetriebe	41.878,6 ⁷⁰	+ 8.410,6	50.289,2 ⁷¹	120,08
Eigenkapital der unmittelbaren Beteiligungen	316.620,4 ⁷²	+ 37.956,2	354.576,6	111,99
Fonds ⁷³	25.571,3	- 647,4	24.923,9	97,47
Summe Kapitalvermögen	4.593.193,4	- 148.017,4	4.445.176,0	96,78
B. Schulden				
Inlands- und Auslandsschulden	17.210.797,9	+ 144.432,1	17.355.230,0	100,84
Schulden LWV	2.326.824,5	- 150.927,3	2.175.897,2	93,51
Summe Schulden	19.537.622,4	- 6.495,2	19.531.127,2	99,97
C. Bürgschaften und Gewährleistungen	911.952,0	- 83.232,0	828.720,0	90,87

Quelle: Haushaltsrechnung 2007 und Meldungen der Ressorts (Abweichungen durch Rundungen)

⁶² Ohne Bodenreformvermögen und WGT-Liegenschaften Brandenburg.

⁶³ Quellen: GdW Revision AG: Berichte über die Prüfungen der Rechnungslegungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 für die von der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, Zossen OT Wünsdorf, treuhänderisch verwalteten Landesvermögen Titelgruppe 65 „WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV“ des Landes und Titelgruppe 67 „Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften aus dem Bodenreformvermögen“. Die Gesamtfläche (in ha) der Liegenschaften und Teilliegenschaften unter Berücksichtigung der Veräußerungen, Übertragungen und Rückgaben ist nicht bewertet.

⁶⁴ Die Forderungen sind mit dem Nominalwert ausgewiesen.

⁶⁵ Ohne Fonds und Eigenkapital.

⁶⁶ Geldbestand zu Beginn des Haushaltjahres 2007. Kontokorrentkredit zum Ende des Haushaltjahres 2007.

⁶⁷ Nur Landeshaushalt. Die Deutsche Rentenversicherung Brandenburg und die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten haben 2007 insgesamt 981.000 Euro in die Versorgungsrücklage des Landes eingezahlt. Aus dem Verkauf von Wertpapieren wurden 344.000 Euro erzielt.

⁶⁸ Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten.

⁶⁹ Unter Berücksichtigung des Liquiditätssicherungskontos Bodenreformvermögen.

⁷⁰ Änderungen nach Vorlage der testierten und festgestellten Jahresabschlüsse.

⁷¹ Die Angaben 2007 sind vorläufig, da die Jahresabschlüsse 2007 noch nicht durch die Wirtschaftsprüfer testiert wurden.

⁷² Änderungen nach Vorlage der testierten und festgestellten Jahresabschlüsse.

⁷³ Zur Finanzierung des Liquiditätsfonds „Abwasserentsorgung“ nahm die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) für die Ausreichung der Finanzhilfen Darlehen am Kapitalmarkt auf und finanzierte diese vor. Die Refinanzierungskosten dieser Darlehen werden vom Land getragen. Die Finanzhilfen selbst wurden nicht als Darlehen ausgereicht, so dass auch keine Rückflüsse von den Zahlungsempfängern erfolgen.

Das Kapitalvermögen zum 31. Dezember 2007 ist um 148 Mio. Euro niedriger als zum 31. Dezember 2006 ausgewiesen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die (unbewerteten) Darlehensforderungen des Landes um 201,2 Mio. Euro gesunken sind. Dem steht ein Zugang des Eigenkapitals der unmittelbaren Beteiligungen von 38 Mio. Euro und des Eigenkapitals der Landesbetriebe von 8,4 Mio. Euro gegenüber.

9.3

Entwicklung der Gesamtverschuldung

Zu den Schulden zählen u. a. die Wertpapierschulden und die Schuldscheindarlehen sowie die Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen).

Zum 31. Dezember 2007 betrugen die Schulden des Landes 17.355,2 Mio. Euro. Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Schulden des LWV beliefen sich zum Jahresende 2007 auf 2.175,9 Mio. Euro.

Auf Grund des Haushaltsüberschusses hat das Land zum 31. Dezember 2007 Kassenverstärkungskredite nicht aufnehmen müssen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Schulden nach Kreditgläubigern:

Bezeichnung der Schulden	31. Dezember 2006	Zugänge (+) und Abgänge (-) 2007	31. Dezember 2007
	in Tsd. €		
1. Wertpapierschulden	8.343.885	+ 864.803	9.208.688
2. Schuldscheindarlehen			
2.1 Inland	8.236.885	- 271.585	7.965.300
davon Banken und Sparkassen	7.355.827	- 583.591	6.772.236
davon Bausparkassen	-	+ 25.000	25.000
davon Versicherungsunternehmen	841.058	+ 287.006	1.128.064
davon sonstige Sozialversicherungen	40.000		40.000
2.2 Ausland	630.027	- 448.785	181.242
davon auf Euro lautend	326.242	- 145.000	181.242
davon auf fremde Währung lautend	303.785	- 303.785	-
Gesamtverschuldung	17.210.798	+ 144.432	17.355.230
nachrichtlich: Zinsausgaben	782.860	+ 11.979	794.839

Quelle: Haushaltsrechnung 2007 (Abweichungen durch Rundungen)

Das Ministerium der Finanzen (MdF) weist in der Haushaltsrechnung 2007 darauf hin, dass das Land aus einem Teilrückkauf der Landesschatzanweisung Nr. 3 eigene Landesschatzanweisungen von 75,2 Mio. Euro im Eigenbestand hat. Es erhält hierauf jährlich Zinsen von 4 % (3.008 Mio. Euro).

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2004 war das MdF ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen oder Kredite mit unterjähriger Laufzeit aufzunehmen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder zur Erlangung günstigerer Konditionen notwendig war. Das MdF hat vor der Entscheidung zum Rückkauf das Vorliegen der haushaltsgesetzlichen Voraussetzungen einer vorzeitigen Darlehenstilgung nicht geprüft.

Vielmehr wurde die Landesschatzanweisung auf Grund des hohen Kassenbestandes von 660 Mio. Euro zum Zeitpunkt des Erwerbes anteilig zurückgekauft, was selbst auf Defizite bei der Liquiditätsplanung des Landes hinweist. Durch den Rückkauf hat sich die Gesamtverschuldung des Landes nicht um 75,2 Mio. Euro verringert, da die Schuld des Landes nicht anteilig getilgt wurde⁷⁴. Daher ist der Hinweis in der Haushaltsrechnung entbehrlich.

9.4 Landeswohnungsbauvermögen

Die Haushaltsrechnung 2007 enthält den Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten des LWV. Die Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr um 202,8 Mio. Euro auf 3.487,6 Mio. Euro gesunken. Sie umfassen die bereits ausgezahlten Darlehen abzüglich der Ausfälle und Rückflüsse zum jeweiligen Stichtag und sind mit dem Nominalwert ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten sind gegenüber dem Vorjahr um 150,9 Mio. Euro auf 2.175,9 Mio. Euro und die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land um 57,6 Mio. Euro auf 1.311,8 Mio. Euro gesunken.

Die Ausfälle im geförderten Wohnungsbau werden zum 31. Dezember 2007 mit 92,7 Mio. Euro angegeben. Davon entfallen auf tatsächlich ausgefallene Forderungen 49,2 Mio. Euro sowie auf Forderungen ohne werthaltige Sicherheiten 43,5 Mio. Euro.

In der Intensivbetreuung bzw. im Risikomanagement des Bereichs Immobilienkunden der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) befanden sich zum 31. Dezember 2007 Darlehen von 363,6 Mio. Euro (31. Dezember 2006: 278,7 Mio. Euro) bzw. 350 Mio. Euro (31. Dezember 2006: 384,9 Mio. Euro)⁷⁵.

Trotz der verbesserten Berichterstattung über den finanziellen Status des Landeswohnungsbauvermögens lassen die Angaben in der Haushaltsrechnung keine Rückschlüsse in Bezug auf die Vermögensposition des Landes zu. Die Ursache ist, dass eine jährliche Bilanz des Landeswohnungsbauvermögens nicht erstellt wird und somit die Forderungen an die Darlehensnehmer bilanziell nicht bewertet werden.

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) hält nach wie vor eine ordnungsgemäße Bilanzierung des LWV für erforderlich, um die Vermögenssituation dieses Sondervermögens transparent darzustellen und Risiken frühzeitig zu erkennen.

⁷⁴ Eine Tilgung konnte aus Gründen des Benchmarkstatus der Landesschatzanweisung nicht realisiert werden. Dieser Status verbessert die Handelbarkeit von Landesschatzanweisungen am Kapitalmarkt und sichert dem Land günstige Zinskonditionen. Wäre durch den Teilrückkauf die Schuld tatsächlich anteilig getilgt worden, hätte die Landesschatzanweisung ihren Benchmarkstatus verloren, so dass Banken auf Grund ihrer Anlagerichtlinien gezwungen gewesen wären, ihre Anteile zu verkaufen. Das Land wäre dann zur Refinanzierung zu schlechteren Zinskonditionen gezwungen gewesen.

⁷⁵ Die Darstellung der Risikoüberwachung der ILB im Bereich Immobilienkunden wurde neu gefasst. Unter der Kategorie „Intensivbetreuung“ werden solche Kunden geführt, die u. a. die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Antrag des Kunden auf Abschluss von Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, Tilgungsaussetzungen und Zinsabsenkungen,
- Wertverlust der gestellten Sicherheiten,
- Verhandlungen mit Gläubigern und
- nicht fertig gestellte Maßnahmen.

Die ILB nimmt Engagements in das Risikomanagement, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Notwendigkeit der Erarbeitung umfassender Sanierungskonzepte,
- fehlende nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit,
- Forderungspfändung und Sicherheitenanspruchnahme,
- Darlehenskündigung und
- Insolvenzverfahren.

Bei positiver Entwicklung, z. B. nach Ausgleich sämtlicher Rückstände, nach Wegfall oder Beseitigung der Störfaktoren, wird ein betroffenes Engagement nach sechsmonatiger Überwachung aus dem Risikomanagement wieder zur normalen Bearbeitung zurückgegeben. Ist eine Sanierung langfristig nicht möglich, wird es mit dem Ziel der Verlustminimierung abgewickelt.

9.5 Ausgereichte Darlehen und deren Rückflüsse

9.5.1 Überblick

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick zur Höhe der ausgereichten Darlehen, zu den bisherigen Rückflüssen und den derzeit nicht beizubringenden Forderungen:

Ministerium	Anzahl	Gesamtbetrag 1991 - 2007	Rückflüsse 1991 - 2007	Forderungen
		in Tsd. €		
MBJS <i>davon derzeit nicht oder nicht mehr beizubringende Forderungen</i>	155	116.863,4	108.739,5 ⁷⁶	8.123,9
MWFK	unbekannt	72.367,6 ⁷⁷	45.530,4	26.837,2 ⁷⁸
MASGF <i>davon derzeit nicht oder nicht mehr beizubringende Forderungen</i>	567	38.033,4	25.015,9	13.017,4 5.410,6
MW⁷⁹ <i>davon derzeit nicht oder nicht mehr beizubringende Forderungen</i>	24 ⁸⁰	151.060,0	6.455,3 ⁸¹	144.558,5 80.826,7
MLUV <i>davon derzeit nicht oder nicht mehr beizubringende Forderungen</i>	1.521	159.688,9	68.322,1	91.366,8 keine Angabe
MIR⁸² <i>davon: Erschließung von Wohngebieten⁸³ davon: Wohneigentum in Innenstädten⁸⁴</i>	keine Angabe 31 18	3.708.096,5 10.441,5 7.206,8	212.012,3 9.211,7 -	3.496.084,2 1.229,8 7.206,8
LWV⁸⁵ <i>nachrichtlich: Ausfälle LWV</i>	keine Angabe	3.690.448,2	202.800,6	3.487.647,6 92.675,0
Allgemeine Finanzverwaltung <i>davon: Eigenkapital der FBS verbleiben davon derzeit nicht oder nicht mehr beizubringende Forderungen</i>	20 ⁸⁶	211.652,5 ⁸⁷ 96.122,9 115.529,6	4.913,4 -	206.739,1 96.122,9 ⁸⁸ 110.616,2 27.527,5
Summe		4.457.762,3	- 470.988,9	3.986.727,1
<i>nachrichtlich: ohne Eigenkapital der FBS</i>		4.361.639,4	- 470.988,9	3.890.604,2

Quellen: Haushaltsrechnung 2007 und Meldungen der Ressorts (Abweichungen durch Rundungen)

⁷⁶ Ohne die bis 1993 in der Haushaltsrechnung enthaltenen Zinszahlungen und Rückflüsse aus Zuwendungen von 59.300 Euro.

⁷⁷ Es handelt sich ausschließlich um Darlehen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG), die vom Bundesverwaltungsamt verwaltet werden. Über das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) erhält das Bundesverwaltungsamt eine jährliche Darlehensmeldung. Die brutto veranschlagten Darlehensbeträge setzen sich aus 65 % Bundes- und 35 % Landesmittel zusammen. Die Rückflüsse enthalten nur die Landesmittel.

⁷⁸ Die Forderungen wurden rechnerisch ermittelt, es kann daraus kein Rückschluss auf die noch zu erwartenden Rückflüsse gezogen werden. Es sind hier vor allem die §§ 17, 18 a, 18 b und 56 BAföG zu beachten.

⁷⁹ Ohne Fonds. Die an die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) - vormals Berlin-Brandenburg-Flughafen Holding GmbH (BBF) - ausgereichten Gesellschafterdarlehen werden seit 2005 unabhängig davon, welches Ressort sie zuvor ausgereicht hatte, im Epl. 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) nachgewiesen.

⁸⁰ Ohne Fonds.

⁸¹ Ohne Zinsen.

⁸² Diese ausgereichten Darlehen des LWV werden in der Anlage 6 D der Haushaltsrechnung „Nachweis der Einnahmen, Ausgaben sowie Forderungen und Verbindlichkeiten des LWV“ unter Forderungen nachgewiesen, während die Übersicht zu den Darlehen und Rückflüssen in Bezug auf das LWV die Höhe der insgesamt bewilligten aber noch nicht vollständig ausgezahlten Darlehen enthält.

⁸³ Nur Landesanteil.

⁸⁴ Ab 2007 ist die Wohnraumförderung im Haushalt veranschlagt.

⁸⁵ Die angegebenen Beträge bezeichnen die aus den bereits ausgezahlten Darlehen abzüglich der Rückflüsse und Ausfälle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Forderungen. Die Forderungen wurden um die Barliquidität von - 2.723.315,07 Euro bereinigt.

⁸⁶ Mit allen seit 1992 an die FBS bereitgestellten Gesellschafterdarlehen, unabhängig davon, welches Ressort sie zuvor ausgereicht hatte.

⁸⁷ Zur besseren Vergleichbarkeit mit den anderen Ressorts wurde auf den Nachweis von Zinsforderungen von 1.089.000 Euro verzichtet.

⁸⁸ Nach der Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital der FBS bestehen gegenwärtig keine Forderungen des Landes an die Gesellschaft.

Zum 31. Dezember 2007 beliefen sich die Forderungen aus ausgereichten Darlehen auf insgesamt 3.890,6 Mio. Euro und die derzeit nicht beizubringenden Forderungen nach den Angaben der Ministerien auf 206,4 Mio. Euro.

9.5.2 Ministerium für Wirtschaft

Das Ministerium für Wirtschaft (MW) hat von 1991 bis 2008 gemäß den Haushaltsrechnungen Darlehen von 318,2 Mio. Euro ausgereicht. Davon wurden 167,1 Mio. Euro (52,5 % der ursprünglichen Darlehenssumme) in Fonds oder Eigenkapital umgewandelt. Eine Rückzahlung dieser Mittel wird nicht erfolgen. Von den verbliebenen Darlehen von 151,1 Mio. Euro wurden bisher 6,8 Mio. Euro zurückgezahlt, für 81,5 Mio. Euro ist ein Verlust, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung infolge Gesamtvollstreckungs- und Liquidationsverfahren für das Land eingetreten und für 62,8 Mio. Euro werden Forderungen ausgewiesen. Das MW schätzt ein, dass hiervon 54,5 Mio. Euro ebenfalls wegen Insolvenz- und Gesamtvollstreckungsverfahren nicht zurückgezahlt werden.

9.5.3 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Die vom LRH festgestellte Differenz von 20,4 Mio. Euro zwischen den Buchungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) und des Nachweises der ILB wurde bislang i. H. v. 7,2 Mio. Euro geklärt. Zum Stand der Klärung des Restbetrages hat das MLUV gegenüber dem LRH mit Schreiben vom 20. Juli 2009 umfassend Stellung genommen. In seiner Stellungnahme führt das Ministerium aus, dass weitere 9,9 Mio. Euro geklärt seien. Die noch verbleibende Differenz von 3,3 Mio. Euro sei auf Abweichungen zwischen den Buchungen des MLUV und der ILB (1,5 Mio. Euro) sowie auf nicht mehr aufzuklärende Auszahlungen des MLUV in den Haushaltsjahren 1991 und 1992 zurückzuführen. Der LRH behält sich eigene Prüfungen der Angaben des Ministeriums vor.

9.5.4 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen

Im Geschäftsbereich des MdF wird die Liegenschafts- und Bauverwaltung ab dem 1. Januar 2006 als Landesbetrieb nach § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG)⁸⁹ geführt. Nach dem Kabinettbeschluss zur Errichtung des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) sollte der BLB bis zum Ende des Jahres 2008 das gesamte Ressortvermögen (soweit nicht gesondert ausgeschlossen) wie ein wirtschaftlicher Eigentümer übernehmen und das so genannte Vermieter-Mieter-Modell einführen⁹⁰. Das MdF stellte in der Kabinettvorlage zudem dar, Teile des Ressortvermögens als Gesellschafterdarlehen in den BLB einzubringen.

Dem BLB wurden zum 1. Januar 2006 als wirtschaftliches Eigentum das dem MdF zugeordnete Ressortvermögen und die Liegenschaften der Landesbehördenzentren zugewiesen. Dieses Grundvermögen wurde in der Eröffnungsbilanz des BLB zum 1. Januar 2006 mit 122.888.994,50 Euro bewertet.

⁸⁹ Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz- LOG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367, 368).

⁹⁰ Einem Schreiben des MdF an den LRH vom 11. Januar 2007 (Az.: 48 - VV 2300 - VMM) war zu entnehmen: Das MdF war davon ausgegangen, dass in einer ersten Stufe ab Januar 2007 der BLB die Ressortliegenschaften (ohne Forst- und Naturschutzflächen, öffentliche Straßen, Gewässeranstreifen und wasserwirtschaftlich benötigte Flächen I. und II. Ordnung) der Stk, des MASGF, des MW, des MIR (ohne Straßenmeistereien), des MI (ohne Polizeidienststellen), des MdJ (ohne Justizvollzugsanstalten) sowie - teilweise - des MLUV übernimmt. In einer zweiten Stufe sollten ab Januar 2008 die übrigen Ressortliegenschaften des MLUV, des MWFK (ohne Hochschulen) und des MI (Polizeidienststellen) an den BLB übergehen, so dass bis Ende 2008 das gesamte Ressortvermögen überführt sein sollte.

Die Eröffnungsbilanz weist ein Eigenkapital von 30 Mio. Euro und sonstige Verbindlichkeiten von 79.227.995,41 Euro aus. Den sonstigen Verbindlichkeiten liegt eine Darlehensvereinbarung⁹¹ zwischen dem BLB und dem MdF über ein „internes Darlehen“ zugrunde. Dieses Darlehen ist mit 2,5 % zu verzinsen und jährlich i. H. v. 4 % des Darlehensbetrages zuzüglich gesparter Zinsen zu tilgen. Soweit ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss erwirtschaftet wird, soll dieser zur Tilgung genutzt werden. Für 2006 wurde auf Grund der Gründungsphase des BLB auf Tilgungs- und Zinszahlungen verzichtet. Diese Darlehensvereinbarung ist im Nachweis des MdF zu den ausgereichten Darlehen nicht erfasst, da das Darlehen nicht ausgezahlt wurde. Zins- und Tilgungszahlungen fließen in die Kalkulation des vom BLB zu erhebenden Mietzinses ein.

Der Landesbetrieb ging auf der Grundlage des ursprünglichen Stufenplanes zur Übernahme von Ressortvermögen in sein wirtschaftliches Eigentum und der Einführung des Vermieter-Mieter-Modells bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2007 von geplanten Erträgen von 105,1 Mio. Euro, einem Jahresüberschuss von 12,6 Mio. Euro⁹² und einem Zinsaufwand von 3,9 Mio. Euro aus. Das Land veranschlagte im Epl. 20 Einnahmen aus Darlehensrückflüssen des BLB⁹³ von 12,6 Mio. Euro und Zinseinnahmen vom BLB für Gesellschafterdarlehen⁹⁴ von 3,9 Mio. Euro.

Die zeitlichen Verzögerungen bei der Übernahme von Ressortvermögen hatten für den BLB zur Folge, seine Umsatzerlösplanung für 2007 von 104,6 Mio. Euro auf 69,2 Mio. Euro zu korrigieren. Die geplante Tilgung des Gesellschafterdarlehens wurde von 12,6 Mio. Euro auf 1,8 Mio. Euro geändert. Hinzu kam, dass der BLB trotz fehlender Nutzungsvereinbarungen mit den Ressorts die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke übernommen hatte, ohne jedoch Mieteinnahmen zu erzielen. Für das MdF hatte dies zur Folge, die Zuführung an den Landesbetrieb und den Ausgleich für Leerstandaufwendungen um 7,2 Mio. Euro überplanmäßig zu erhöhen. Die Mehrausgaben wurden durch Sperrung der Ausgaben der Ressorts für Mietzahlungen an den BLB gedeckt. Gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung hat der BLB 2007 bei Umsatzerlösen von 75 Mio. Euro einen Überschuss (nach Zinsen und Steuern) von 2,2 Mio. Euro erwirtschaftet. Entgegen der Festlegung in der o. g. Vereinbarung verwendete er diesen Betrag 2007 nicht zur anteiligen Tilgung des Darlehens, sondern behielt ihn ein, was ihn 2007 finanziell entlastete. Das Land nahm 2007 aus Zinseinnahmen vom BLB für Gesellschafterdarlehen 2 Mio. Euro (Soll: 3,9 Mio. Euro) ein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das MdF den BLB 2007 über die im Haushalt veranschlagten Mittel hinaus finanziell unterstützt hat, indem es

- dem BLB Haushaltsmittel zum Ausgleich von Mindereinnahmen bereitgestellt hat,
- auf die vertraglich vereinbarte anteilige Rückzahlung des „internen Darlehens“ und die Entnahme des Jahresüberschusses 2007 des BLB verzichtet und
- geringere Zinszahlungen des BLB als im Haushalt veranschlagt akzeptiert hat.

⁹¹ Vom 31. Mai 2007/6. Juni 2007.

⁹² Ausgehend von geplanten Umsatzerlösen 2007 von 104,6 Mio. Euro hätte dies einer Umsatzrendite von 12 % entsprochen.

⁹³ Titel 181 25.

⁹⁴ Titel 161 25.

9.5.5 Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 20)

9.5.5.1 Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH

Das Land stellte der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) von 1992 bis 2008 Haushaltsmittel in erheblichem Umfang zur Verfügung. Es ergibt sich folgende Übersicht:

Haushaltsjahr	Ressort	Verwendungszweck	Betrag lt. Haushaltsermittlung	davon		
				in Eigenkapital der FBS umgewandelt	Eigenkapitalzuführung	Auslagenerstattung (nicht rückzahlbarer Zu- schuss)
in Mio. €						
1992	MW	Darlehen für Investitionen an die BBF	21,0	21,0	-	-
1993	MW	Darlehen für Investitionen an die BBF	21,0	21,0	-	-
1994	MW	Darlehen für Investitionen an die BBF	21,0	21,0	-	-
1995	MIR	Darlehen für Investitionen an die BBF	12,6	12,6	-	-
1996	MW	Darlehen für Investitionen an die BBF	21,0	21,0	-	-
1998	MW	Darlehen für Investitionen an die BBF	21,0	21,0	-	-
1999	MW	Darlehen für Investitionen an die BBF	12,4	12,4	-	-
<i>Summe</i>			<i>130,0</i>	<i>130,0</i>	-	-
2000	MdF	Zuweisungen an die BBF	16,9	4,6	-	12,3
2001	MdF	Zuweisungen an die BBF	15,7	6,6	-	9,1
2002	MdF	Zuweisungen an die BBF	70,0	1,4	-	68,6
2003	MdF	Zuweisungen an die BBF	20,0	1,3	-	18,7
2004	MdF	Zuweisungen an die BBF	49,0	35,5	-	13,5
<i>Summe</i>			<i>171,6</i>	<i>49,4</i>	-	<i>122,2</i>
2005	MdF	Zuweisungen an die FBS	24,8	-	24,8	-
2006	MdF	Zuweisungen an die FBS	38,0	-	38,0	-
2007	MdF	Zuweisungen an die FBS	38,8	-	38,8	-
2008	MdF	Zuweisungen an die FBS	21,6	-	21,6	-
<i>Summe</i>			<i>123,2</i>	-	<i>123,2</i>	-
<i>Summe der Darlehen und Zuweisungen</i>			<i>424,8</i>	<i>179,4</i>	<i>123,2</i>	<i>122,2</i>
<i>davon MW</i>			<i>117,4</i>	<i>117,4</i>	-	-
<i>davon MIR</i>			<i>12,6</i>	<i>12,6</i>	-	-
<i>davon MdF</i>			<i>294,8</i>	<i>49,4</i>	<i>123,2</i>	<i>122,2</i>

Quellen: Haushaltsrechnungen und Angaben der Ressorts

Bis 1999 waren in den Einzelplänen des MW und des MIR die Landesmittel als Darlehen für Investitionen⁹⁵ an die Berlin-Brandenburg-Flughafen Holding GmbH (BBF) veranschlagt. Die Mittel wurden zunächst als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt. Nachträglich wandelten die Ressorts - in der Regel auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit der BBF - diese Darlehen in Eigenkapital der Gesellschaft um. Damit verzichtete das Land auf die Rückzahlung der Mittel.

Von 2000 bis 2004 veranschlagte das Land Zuweisungen⁹⁶ an die BBF bzw. FBS, die es als Auslagenerstattung (nicht rückzahlbare Zuschüsse) und als Darlehen zur Verfügung stellte.

Von 2005 bis 2008 reichte das MdF an die FBS Zuweisungen von 123,2 Mio. Euro als Eigenkapitalzuführung aus.

9.5.5.2 Landesentwicklungsgesellschaft/Brandenburgische Landgesellschaft mbH

Der Nachweis zu den ausgereichten Darlehen und deren Rückflüsse für den Epl. 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) enthält insgesamt als Darlehen ausgewiesene Auszahlungen von 211,7 Mio. Euro. Davon entfallen u. a. auf die ehemalige Brandenburgische Landgesellschaft mbH (BLG)⁹⁷ 2,1 Mio. Euro und auf die Landesentwicklungsgesellschaft in Liquidation (LEG i. L.) 25,5 Mio. Euro⁹⁸. Zum 31. Dezember 2007 hat das MdF aus Rückzahlungen 4,9 Mio. Euro eingenommen. Weitere Rückzahlungen sind nicht zu erwarten, so dass sich das Vermögen des Landes - ohne Berücksichtigung der Zahlungen an die FBS - verringert hat.

9.6 Unbewegliche und bewegliche Sachen

Zum Vermögen des Landes gehören grundsätzlich auch die beweglichen Sachen, die im Eigentum des Landes stehen oder in seinem Besitz sind, sowie das Grundvermögen, das in Verwaltungs- und Finanzvermögen unterteilt wird.

- Das Verwaltungsvermögen erfasst die Forstflächen, die Flächen im Gemeingebrauch und das sonstige Verwaltungsgrundvermögen. Die Flächen im Gemeingebrauch beinhalten grundsätzlich nur unbebaute Liegenschaften. Das sonstige Verwaltungsgrundvermögen setzt sich aus dem für originäre Verwaltungszwecke bebauten Grundstücken einschließlich dazugehöriger Freiflächen zusammen.
- Das Finanzvermögen besteht aus dem AGV; es wird für Verwaltungszwecke nicht benötigt.

⁹⁵ Jeweils im Titel 861 10.

⁹⁶ Bis 2004 jeweils aus dem Titel 662 10 und ab 2005 jeweils aus dem Titel 831 60.

⁹⁷ Die BLG ist 2008 aus dem Handelsregister gelöscht worden.

⁹⁸ Im April 2001 hatte das Land die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens von 53 Mio. DM mit der LEG i. L. vereinbart und in diesem Zusammenhang die ILB beauftragt, im Namen und auf Rechnung des Landes 30 Mio. DM (15,3 Mio. Euro) an die LEG zu überweisen. Das Land hat der ILB den vorfinanzierten Betrag 2002 in zwei Raten und zusätzlich Zinsen von 1.088.987,80 Euro erstattet. Gegenüber der LEG hat das Land als Darlehensgeber Mitte 2001 den Rangrücktritt erklärt; Rückflüsse sind nicht zu erwarten. Die LEG befindet sich seit 1. November 2001 in Liquidation. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde auf den Ausweis von Zinsforderungen aus der Vorfinanzierung eines 2001 an die LEG gewährten Gesellschafterdarlehens durch die ILB von 1.088.987,80 Euro verzichtet.

In der Übersicht über das Grundvermögen sind die Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens aufgenommen, die dem Land bis zum 31. Dezember 2007 durch bestandskräftigen Zuordnungsbescheid nach dem Vermögenszuordnungsgesetz als Eigentum zugeordnet bzw. mit notariellem Kaufvertrag für Zwecke des Landes erworben wurden. Der BLB ist für den Vermögensnachweis des Grundvermögens verantwortlich.

Nach der Haushaltsrechnung verfügte das Land zum 31. Dezember 2007 über ein Grundvermögen von 299.966,7 ha. Dies entspricht nahezu dem Stand des Vorjahrs.

Der LRH prüfte stichprobenweise die Angaben zum sonstigen Verwaltungsgrundvermögen des MLUV. Dabei stellte er fest, dass es um 135 ha zu hoch ausgewiesen ist. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass dem Verwaltungsgrundvermögen des Ministeriums ein See in der Größe von 132 ha zugeordnet wurde.

In Bezug auf die Forstflächen hatte der LRH in seinem Jahresbericht 2007 ausgeführt, dass der Nachweis nicht korrekt ist. Diese Feststellung war im Wesentlichen auf Programmierungsfehler des vom MLUV genutzten Flächenerfassungsprogramms und das vom MdF abweichende Verfahren der Abgrenzung der Forstflächen von Flächen des Verwaltungsgrundvermögens zurückzuführen. Nach der Darstellung des MLUV⁹⁹ wurde die Programmierung des Flächenerfassungssystems nunmehr insoweit verändert, dass die vom LRH festgestellten Mängel beseitigt sind. Auch haben sich das MLUV und das MdF über ein Verfahren zur Abgrenzung der Forstflächen von den Flächen des Verwaltungsgrundvermögens geeinigt.

Aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen hat das Land 2007¹⁰⁰ nicht veranschlagte Einnahmen von 139.392,90 Euro erzielt.

9.7

Landesanteile am Eigenkapital landesbeteigter Unternehmen und mittelbare Beteiligungen

Der Vermögensnachweis 2007 schließt die Übersichten „Nachweisung der Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteigter Unternehmen zum 31.12.2007“ sowie „Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen nach dem Stand 31.12.2007“ ein. Das Land hält Anteile am Eigenkapital von 25 Gesellschaften (Vorjahr: 27) und ist mittelbar an 24 Unternehmen (Vorjahr: 27) beteiligt. Es ergaben sich u. a. die folgenden Veränderungen:

Die Gesellschafter der FBS haben 2007 Mittel von 100,1 Mio. Euro zur Finanzierung der Investitionen durch Einstellung in die Kapitalrücklage bereitgestellt. Auf das Land entfielen entsprechend seinem Gesellschafteranteil 37 Mio. Euro.

Die Liquidation der BLG i. L. wurde 2007 beendet und das Vermögen an die Gesellschafter ausgeschüttet. Ebenso hat das Land 2007 die LBR Grundstücksverwaltungsgesellschaft Bergholz-Rehbrücke mbH zum Verkehrswert veräußert.

- In Bezug auf die mittelbaren Beteiligungen ergaben sich 2007 u. a. die folgenden Veränderungen:
- Die Beteiligung der IHP GmbH (Innovations for High Performance Electronics) an der Communicant Semiconductor Technologies AG wurde vollständig abgeschrieben.

⁹⁹ Schreiben des MLUV vom 16. April 2009.

¹⁰⁰ Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltssordnung.

- Die Liquidation der Projektentwicklungsgesellschaft Potsdam Verwaltungs GmbH i. L. (PEV), eine 100 % Tochtergesellschaft der LEG i. L., ist abgeschlossen. Die PEV besteht daher nicht mehr.
- Die FBS hat 2007 die Training und Ausbildung Cooperation Berlin Brandenburg GmbH (TRAINICO) an die Lufthansa Technical Training GmbH veräußert.

9.8 Einnahmen und Ausgaben sowie Bestand an WGT-Liegenschaften im Allgemeinen Grundvermögen und Bodenreformvermögen

Die Einnahmen und Ausgaben und die Bestände an WGT-Liegenschaften im AGV sowie an Bodenreformvermögen werden in der Haushalsrechnung gesondert nachgewiesen.

2007 wurden der Rücklage des WGT-Vermögens 28,8 Mio. Euro zugeführt¹⁰¹. Zum 31. Dezember 2007 wurden die Verpflichtungen und Risiken des WGT-Vermögens auf 32,9 Mio. Euro (Vorjahr: 45,3 Mio. Euro) eingeschätzt. Die wahrscheinliche Inanspruchnahme über 2007 hinaus wird mit etwa 11,2 Mio. Euro beziffert. Unter Berücksichtigung der Rücklage von 28,8 Mio. Euro beläuft sich der Deckungsgrad der Finanzierung kaufvertraglicher Verpflichtungen (z. B. Kampfmittelberäumung, Altlastenbeseitigung) und eingeschätzter Risiken auf 87,5 %¹⁰².

Der Nachweis des Bodenreformvermögens stellt den Bestand an Vermögen und Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2007 dar. Das Vermögen beläuft sich nach der Übersicht in der Haushalsrechnung 2007 auf 19,9 Mio. Euro (Forderungen: 8,7 Mio. Euro, liquide Mittel: 11,2 Mio. Euro). Die Verbindlichkeiten werden mit 1,8 Mio. Euro angegeben. Zum Abschluss des Haushaltjahres 2007 belief sich der Bestand des Bodenreformvermögens im Haushalt des Landes auf 0,7 Mio. Euro¹⁰³.

¹⁰¹ Kapitel 20 630, Titel 919 65 (Zuführung an die Rücklage).

¹⁰² Quelle: GdW Revision AG; Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 für das von der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, Zossen OT Wünsdorf, treuhänderisch verwaltete Landesvermögen Titelgruppe 65 „WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV“ des Landes Brandenburg.

¹⁰³ Kapitel 20 630 (Liegenschaftsvermögen), Titel 359 67 (Entnahme aus der Rücklage [Liquiditätssicherungskonto]).

10

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Seit 1991 hat das Land Gewährleistungen zu Gunsten der Wirtschaft von 1.507,4 Mio. Euro und des Wohnungsbaus von 4.160,2 Mio. Euro übernommen (jeweils Zugänge kumuliert ohne Abgänge). Aus diesen Engagements ist das Land bisher in Höhe von 286,8 Mio. Euro in Anspruch genommen worden (Wirtschaft: 245,2 Mio. Euro; Wohnungsbau: 41,6 Mio. Euro).

Zum 31. Dezember 2008 beträgt der Bestand der vom Land übernommenen Gewährleistungen zu Gunsten der Wirtschaft und des Wohnungsbaus 767,2 Mio. Euro (2007: 828,7 Mio. Euro). Hiervon stuft das Ministerium der Finanzen 109,4 Mio. Euro (Wirtschaft: 82,5 Mio. Euro; Wohnungsbau: 26,9 Mio. Euro) als ausfallgefährdet ein, was einem Rückgang um 25 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungsfreistellungen ist mit dem Risiko verbunden, dass das Land in Anspruch genommen wird. Die Tragfähigkeit der Projekte wird durch die Geschäftsbesorger des Landes oder durch die an dem Engagement beteiligten Kreditinstitute geprüft.

10.1

Grundlagen

Gemäß Artikel 103 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (Verfassung)¹⁰⁴ bedarf die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch Gesetz. Die §§ 3 und 4 des Haushaltsgesetzes (HG) 2008/2009¹⁰⁵ bilden die erforderliche Gesetzesgrundlage.

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können zur Absicherung ungewisser und in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Sie dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes zu rechnen ist.

Über die Gewährung und Inanspruchnahme von Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen berichtet das Ministerium der Finanzen (MdF) jährlich zum 31. März dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages. Nachfolgende Ausführungen beruhen auf dem Bericht vom 31. März 2009 über das Berichtsjahr 2008.

¹⁰⁴ Verfassung des Landes Brandenburg in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] I S. 254).

¹⁰⁵ Gesetz über die Feststellung des Haushaltplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltjahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz 2008/2009 - HG 2008/2009) in der Fassung des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 60).

10.2 Bürgschaften

10.2.1 Überblick

Bürgschaften sind Verträge, durch die sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (Hauptschuldner) verpflichtet, für die Erfüllung einer (künftigen oder bedingten) Verbindlichkeit des Hauptschuldners einzustehen¹⁰⁶. Die Rückbürgschaft sichert die Ersatzforderung des Hauptbürgen gegen den Schuldner.

Gemäß § 3 HG 2008/2009 war das MdF ermächtigt, Bürgschaften in folgender Höhe zu übernehmen:

§ 3 HG 2008/2009	Zweck	Ermächti-	Bürgschafts-
		gungsrahmen	übernahmen
		in Mio. €	
Absatz 1	Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft	350,0	31,0
Absatz 2	Bürgschaften zur Absicherung von Krediten für den Ausbau des Flughafens Schönefeld (höchstens 37 % des abzusichernden Kreditvolumens)	888,0	-
Absatz 3	Bürgschaften für Kredite zur Förderung des Wohnungs- und Stadtumbaus	20,0	0,4
Absatz 4	Bürgschaften oder Sicherheitserklärungen zugunsten der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) oder der finanzierenden Einrichtungen zur Absicherung von Krediten an Dritte für Investitionen des Landes im Rahmen von Sonderfinanzierungen (§ 9 HG 2008/2009)	30,0	-
Absatz 5	Bürgschaften im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses (vor allem Notmaßnahmen)	25,0	-
Gesamt		1.313,0	31,4

Quelle: Bericht des MdF vom 31. März 2009 über die vom Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2008 übernommenen Gewährleistungen

¹⁰⁶ § 765 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung des Gesetzes vom 3. April 2009 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I S. 700).

Die Zu- und Abgänge sowie die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Rückbürgschaften insgesamt und die 2008 eingetretenen Veränderungen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Bürgschaften und Rückbürgschaften (§ 3 HG 2008/2009) (§ 3 HG 2002/2003)	31.12.2007		2008		31.12.2008	
	Anzahl	Obligo kumuliert	Zugang (+) Abgang (-)	darunter Inanspruchnahme	Obligo kumuliert	Anzahl
		in Mio. €				
1	2	3	4	5	6*	7
1 Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (Absatz 1)						
1.1 Landesbürgschaften an die gewerbliche Wirtschaft	18	57,7	+ 10,4 - 12,0	- 5,7	56,0	16
1.2 Rückbürgschaften zu Gunsten der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH für						
1.2.1 Bürgschaften zur Förderung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Land Brandenburg und	1.848	74,7	+ 20,4 - 16,3	- 1,9	78,8	1.928
1.2.2 Investitionen mittelständischer brandenburgischer Unternehmen in der Republik Polen	1	0,5	-	-	0,5	1
1.3 Rückbürgschaften zu Gunsten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	32	23,3	- 6,6	- 3,0	16,7	25
1.4 Großbürgschaften (gemeinsame Bürgschaften des Bundes und des Landes)	10	229,3	-	-	229,3	10
1.5 Bürgschaften zum Zwecke der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	295	17,2	+ 0,3 - 1,7	- 0,2	15,7	259
2 Bürgschaften zur Absicherung von Krediten für den Ausbau des Flughafens Schönefeld (höchstens 37 % des abzusichernden Kreditvolumens) (Absatz 2)	-	-	-	-	-	-
3 Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus und des Stadtumbaus (Absatz 3)	1.439	120,7	+ 0,4 - 28,9	- 6,3	92,2	1.300
4 Bürgschaften oder Sicherheitserklärungen zugunsten der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) oder der finanziierenden Einrichtungen zur Absicherung von Krediten an Dritte für Investitionen des Landes im Rahmen von Sonderfinanzierungen (§ 9 HG 2008/2009) (Absatz 4)	-	-	-	-	-	-
5 Bürgschaften im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses (Absatz 5)	-	-	-	-	-	-
6 Bürgschaften zur Absicherung von Krediten an die Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH i. L. (LEG) (§ 3 Abs. 6 HG 2002/2003)	2	67,0	- 26,0 ¹⁰⁷	- 9,2	41,0	2
Gesamt	3.645	590,4	+ 31,5 - 91,5	- 26,3	530,2	3.541

Quelle: Bericht des MdF vom 31. März 2009 über die vom Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2008 übernommenen Gewährleistungen (Abweichungen durch Rundungen)

* Spalte 3 +/- Saldo aus Spalte 4

¹⁰⁷ Teilinanspruchnahme.

Zum 31. Dezember 2008 waren die Verpflichtungen für Bürgschaften und Rückbürgschaften gegenüber dem Vorjahr um 60,2 Mio. Euro auf 530,2 Mio. Euro gesunken. Die Inanspruchnahme des Landes belief sich auf 26,3 Mio. Euro (Vorjahr: 31,5 Mio. Euro).

10.2.2 Ausgewählte Bürgschaften

10.2.2.1 Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Abs. 1 HG 2008/2009)

Das Land übernahm bis zum 31. Dezember 2008 Landesbürgschaften von 56 Mio. Euro für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie an die Land- und Forstwirtschaft. Die Gewährung derartiger Bürgschaften erfolgt auf der Grundlage der am 16. Oktober 2007 in Kraft getretenen Bürgschaftsrichtlinie des Landes. Danach kann das Land zugunsten der Wirtschaft und der freien Berufe Bürgschaften von einer Mio. Euro bis 10 Mio. Euro übernehmen. Bei Landesbürgschaften für Maßnahmen, die die Voraussetzungen für eine Förderung mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfüllen, übernimmt der Bund im Rahmen der GA eine Ausfallgarantie von 50 % für den förderfähigen Anteil. Von dem Landesobligo von 56 Mio. Euro sind 2,9 Mio. Euro durch den Bund im Rahmen der GA rückverbürgt. Im Jahr 2008 sind vier Ausfälle von 12 Mio. Euro zu verzeichnen. Zum 31. Dezember 2008 wurden sechs Engagements über 15,5 Mio. Euro als ausfallgefährdet eingestuft. Davon befanden sich vier mit 8,8 Mio. Euro in der Abwicklung durch die Banken.

Bürgschaften von bis zu einer Mio. Euro der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, die diese für Kredite an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, an Betriebe des Gartenbaus und an Angehörige freier Berufe übernimmt, rückverbürgt das Land zu Gunsten der Bank. Das Ausfallrisiko trägt zu 20 % die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, zu 32 % das Land und zu 48 % der Bund. Das Land hatte zum 31. Dezember 2008 Rückbürgschaften von 78,8 Mio. Euro für 1.928 Kreditverträge übernommen. Im Jahr 2008 wurde das Land für 49 Ausfälle mit 1,9 Mio. Euro in Anspruch genommen. Jeweils etwa 20 % der Ausfälle entfielen 2008 auf das Handwerk und den Einzelhandel. Zum 31. Dezember 2008 belief sich die Zahl der ausfallgefährdeten Engagements auf 500 Vorhaben mit einem Landesanteil von 17,4 Mio. Euro.

Das Land wies bis zum 31. Dezember 2008 insgesamt 25 Rückbürgschaften von 16,7 Mio. Euro zu Gunsten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aus, die Kredite an ganz oder mehrheitlich in privatem Besitz befindliche mittelständische Unternehmen im Land (im Einzelfall zwischen 0,8 Mio. Euro und 10 Mio. Euro) vergibt. Auf Grund von Ausfällen leistete das Land 2008 Ausgaben von 3 Mio. Euro. Zum 31. Dezember 2008 wurde ein Landesanteil von 3,3 Mio. Euro als ausfallgefährdet eingestuft.

Für Kredite mit einem Gesamtobligo von mehr als 10 Mio. Euro an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen der Bund und das Land gemeinsam Bürgschaften, wobei der Bundesanteil 60 % und der Landesanteil 40 % beträgt. Der Landesanteil zum 31. Dezember 2008 betrug wie im Vorjahr für zehn Kreditverträge 229,3 Mio. Euro. Im Jahr 2008 ist kein Ausfall eingetreten.

10.2.2.2 Bürgschaft zur Absicherung von Krediten für den Ausbau des Flughafens Schönefeld

Durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 wurde die Bürgschaft zur Absicherung von Krediten für den Ausbau des Flughafens Schönefeld von 620 Mio. Euro auf 888 Mio. Euro erhöht. Damit hat das Land die haushaltrechtliche Voraussetzung geschaffen, zu gunsten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) anstelle einer Bund-Länder-Bürgschaft von 80 % eine Bürgschaft auf erstes Anfordern von 100 % der Kreditsumme von 2,4 Mrd. Euro (bislang 2,1 Mrd. Euro) entsprechend seines Gesellschafteranteils von 37 % übernehmen zu können. Die Übernahme einer 100 % Bürgschaft dient nach der Gesetzbegründung der Sicherstellung der wirtschaftlich günstigsten Finanzierungsvariante. Die Bürgschaftsermächtigung wurde 2008 nicht in Anspruch genommen.

10.2.2.3 Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus und des Stadtumbaus (§ 3 Abs. 3 HG 2005/2006)

Das Land übernahm bis 2006 Bürgschaften für Kredite zur Förderung des Wohnungsbaus für Vorhaben der Modernisierung und Instandsetzung, der Energierägerumstellung sowie sonstiger Vorhaben (frei finanziertes Wohnungsbau) und des Stadtumbaus. Das Ausfallrisiko tragen der Bund und das Land je zur Hälfte. Auf Grund einer Richtlinienänderung können seit dem 1. September 2007 neue Kredite für Wohnungsbauvorhaben nur verbürgt werden, sofern das Vorhaben innerhalb der Gebietskulisse der für die Art des Vorhabens jeweils geltenden Wohnungsbauförderrichtlinie liegt. Eine Förderung des Vorhabens durch die jeweils geltende Wohnraumförderrichtlinie ist dabei nicht notwendig. Seit dem 1. Januar 2007 trägt das Land das Ausfallrisiko allein, da der Bund sich aus der Wohnraumförderung zurückgezogen hat. Zum 31. Dezember 2008 betrug der Landesanteil der Bürgschaften 92,2 Mio. Euro für 1.300 Kreditverträge. Das Land wurde mit 6,3 Mio. Euro für 11 Ausfälle im Jahr 2008 in Anspruch genommen¹⁰⁸. Zum 31. Dezember 2008 wies die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) 24 Bürgschaften mit einem Landesanteil von 15,8 Mio. Euro als ausfallgefährdet aus.

10.2.2.4 Bürgschaften zur Absicherung von Krediten an die LEG i. L. (§ 3 Abs. 6 HG 2002/2003)

Zur geordneten Abwicklung der Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH in Liquidation (LEG i. L.) übernahm das Land 2002 zwei Bürgschaften (Patronatserklärungen) von insgesamt 125 Mio. Euro für Darlehen der ILB an die LEG i. L. Das Gesamtobligo zum 1. Januar 2008 belief sich auf 67 Mio. Euro. Das Land wurde 2008 mit 9,2 Mio. Euro in Anspruch genommen. Im Januar 2009 reduzierte das MdF die beiden Bürgschaften von 45,5 Mio. Euro auf 27 Mio. Euro bzw. von 21,5 Mio. Euro auf 14 Mio. Euro. Das MdF stuft diese Bürgschaften mit einem Restumfang von 41 Mio. Euro als ausfallgefährdet ein.

¹⁰⁸ Im Jahr 2004 erfolgte eine Zahlung von 19,5 Mio. Euro (einschließlich des verauslagten Bundesanteils von 9,7 Mio. Euro) aus einer Inanspruchnahme. Der Bund hat die Erstattung wegen der nach seiner Auffassung nach nicht richtlinienkonformen Bürgschaftsvergabe abgelehnt. Das Land hat 2007 Klage gegen den Bund erhoben. Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig entschieden.

10.3 Garantien und sonstige Gewährleistungen

10.3.1 Überblick

Garantien sind Verträge, mit denen sich das Land verpflichtet, für die Risiken des Garantenehmers einzustehen, insbesondere die Gefahren eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen. Sonstige Gewährleistungen (z. B. Haftungsfreistellungen) sind Verträge, die ähnlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen. Der Zweck von Haftungsfreistellungen ist es, die Banken zu veranlassen, Kredite auch bei gering zu bewertenden Sicherheiten zu gewähren.

Gemäß § 4 HG 2008/2009 war das MdF ermächtigt, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einer Höhe von 100 Mio. Euro zu übernehmen:

§ 4 HG 2008/2009	Zweck	Ermächtigungs- rahmen	Gewährleistungs- übernahme
		in Mio. €	
Absatz 1	Garantien im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen (auch als Rückgarantien gegenüber Kreditinstituten)	40,0	0,7
Absatz 2	Garantien für Kredite zur Finanzierung von Filmproduktionen und Projektentwicklungen im Medienbereich	30,0	4,2
Absatz 3	Gewährleistungen zur Absicherung von Risiken, die sich aus dem Betrieb von kerntechnischen Anlagen und dem Umgang mit radioaktiven Stoffen in Forschungseinrichtungen des Landes ergeben	10,0	0,4
Absatz 4	Garantien zur Deckung des Haftpflichtrisikos von Zuwendungsempfängern des Landes aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Bund und vom Land gemeinsam getragen werden	15,0	-
Absatz 5	Gewährleistungen zur Absicherung von Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Ethikkommission der Landesärztekammer Brandenburg ergeben (§§ 40 ff. des Arzneimittelgesetzes)	5,0	-
Gesamt		100,0	5,3

Quelle: Bericht des MdF vom 31. März 2009 über die vom Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2008 übernommenen Gewährleistungen

Die Zu- und Abgänge sowie die Inanspruchnahme der Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Garantien und sonstige Gewährleistungen (§ 4) HG 2008/2009 HG 2005/2006 HG 2002/2003	31.12.2007		2008		31.12.2008	
	Anzahl	Obligo kumuliert	Zugang (+) Abgang (-)	darunter Inanspruch- nahme	Obligo kumuliert	Anzahl
			in Mio. €			
1	2	3	4	5	6*	7
1	Rückgarantien gegenüber Kreditinstituten im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen (Absatz 1)	82	6,2	+ 0,7 - 0,8	- 0,1	6,2 98
2	Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB zur Förderung des Wohnungs- und Stadtumbaus (§ 4 Abs. 2 HG 2005/2006)	150	40,7	- 2,6	- 1,0	38,0 142
3	Haftungsfreistellungen für Förderkredite der KfW	k. A.	130,7	- 0,1	- 0,2	130,6 k. A.
4	Garantien zur Absicherung von Krediten an Venture-Capital- und Technologiefonds (§ 4 Abs. 4 HG 2002/2003)	1	10,2	-	-	10,2 1
5	Haftungsfreistellungen zur Förderung der Existenzgründung, Modernisierung und Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben ¹⁰⁹	17	1,2	-	-	1,2 17
6	Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB zur Stärkung der brandenburgischen Filmwirtschaft ¹¹⁰	1	0,4	-	-	0,4 1
7	Garantien für Kredite zur Finanzierung von Filmproduktionen und Projektentwicklungen im Medienbereich (Absatz 2)					
7.1	davon Land	-	-	+ 4,2	-	4,2 1
7.2	davon zu Gunsten der ILB (1998/1999)	2	40,6	- 1,6	- 1,6**	39,0 2
7.3	davon zu Gunsten der ILB (2007)	1	4,0	-	-	4,0 1
8	Haftungsfreistellungen zur Absicherung von Risiken, die sich aus dem Betrieb von kerntechnischen Anlagen und dem Umgang mit radioaktiven Stoffen in Forschungseinrichtungen des Landes ergeben (Absatz 3)	4	1,0	+ 0,4	-	1,4 5
9	Garantien zur Deckung des Haftpflichtrisikos von Zuwendungsempfängern des Landes aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Bund und vom Land gemeinsam getragen werden (Absatz 4)	8	3,3	- 1,6	-	1,6 6
10	Gewährleistungen zur Absicherung von Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Ethikkommission der Landesärztekammer Brandenburg ergeben (Absatz 5)	-	-	-	-	-
Gesamt			238,3	+ 5,3 - 6,7	- 2,9	236,8

Quelle: Bericht des MdF vom 31. März 2009 über die vom Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2008 übernommenen Gewährleistungen (Abweichungen durch Rundungen)

* Spalte 3 +/- Saldo aus Spalte 4

** Teilinanspruchnahme

¹⁰⁹ Die entsprechenden Richtlinien für Wiedereinrichter und Neueinrichter landwirtschaftlicher Unternehmen sowie von Gesellschaften landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften sind am 1. August 1994 in Kraft getreten und endeten zum 31. Dezember 1995.

¹¹⁰ Das Land hat diese Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB bis zum Jahr 1998 übernommen.

Gegenüber dem Vorjahr waren die Verpflichtungen für Garantien und sonstige Gewährleistungen 2008 geringfügig um 1,5 Mio. Euro auf 236,8 Mio. Euro gesunken. Das Land leistete Ausgaben von 2,9 Mio. Euro (Vorjahr: 11,5 Mio. Euro) aus Inanspruchnahmen.

10.3.2 Ausgewählte Garantien und Haftungsfreistellungen

10.3.2.1 Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 4 Abs. 2 HG 2005/2006)

Das Land hat bis zum 31. Dezember 2006 Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB zur Besicherung von Umschuldungsdarlehen für Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhaben, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurden, sowie zur Besicherung der durch die ILB vergebenen Darlehen für Baumaßnahmen im sozialen Wohnungsbau übernommen.

Die Summe der Haftungsbeträge zu Gunsten der ILB zum 31. Dezember 2008 betrug 38 Mio. Euro (142 Fälle). Zum gleichen Stichtag stufte die ILB 33 Vorhaben mit einem Volumen von 11,3 Mio. Euro als ausfallgefährdet ein.

10.3.2.2 Haftungsfreistellungen für Förderkredite der KfW (§ 4 Abs. 3 HG 2004)

Die KfW reichte zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Ländern Kredite (z. B. ERP-Kredite) über die Hausbanken an die Darlehensnehmer aus. Zum Abbau von Investitions- und Finanzierungshindernissen konnte auf Antrag den Hausbanken eine Haftungsfreistellung von 50 % gewährt werden. Davon werden 60 % vom Bund und 40 % vom Land rückgarantiert. Zum 31. Dezember 2008 betrug der Landesanteil an den eingegangenen Haftungsfreistellungen 130,6 Mio. Euro.

10.4 Ländervergleich des Gewährleistungsvolumens zum 31. Dezember 2008

Ein Vergleich des Stands des Gewährleistungsvolumens¹¹¹ zum 31. Dezember 2008 je Einwohner ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Länder	2008 (in €)
Brandenburg	303
Neue Länder (ohne Brandenburg)	1.064
Westdeutsche Flächenländer	637

Quelle: Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Schulden der öffentlichen Haushalte, Fachserie 14, Reihe 5, Berechnungen des LRH (Bevölkerung zum 30. Juni 2008)

¹¹¹ Zur Interpretation der Angaben ist auf Folgendes hinzuweisen: In der Schuldenstatistik werden alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich der Nachbürgschaften mit den übernommenen Haftungssummen ausgewiesen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle) sind abgesetzt. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, werden nicht nachgewiesen; dagegen ist von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, der ungedeckte Teil anzugeben. Außer den Bürgschaften nach § 765 BGB sind von Bund und Ländern (einschließlich ihrer Sondervermögen) übernommene Garantien und sonstigen Gewährleistungen in den Nachweis der Bürgschaften einzubeziehen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr- (Garantie-) Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften). Bürgschaften, die kraft Gesetzes übernommen werden müssen (z. B. Haftung der Länder für ihre Kreditanstalten, Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau), sind ab 2008 ebenfalls einzubeziehen; bis einschließlich 2007 blieben diese unberücksichtigt. Statistisch gemeldet wird von den Flächenländern die Haftungssumme insgesamt, also die volle Summe, unabhängig davon, ob inzwischen Tilgungen geleistet wurden oder nicht.

Die Tabelle zeigt, dass in den übrigen neuen Ländern der Stand des Gewährleistungsvolumens am 31. Dezember 2008 um 761 Euro je Einwohner über dem Brandenburgs liegt. Dagegen weicht das Gewährleistungsvolumen in den alten Flächenländern nur um 334 Euro von dem Brandenburgs ab. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass in den übrigen Ländern Gewährleistungsübernahmen in einem größeren Umfang als in Brandenburg zugesagt werden und deutet darauf hin, dass in diesen Ländern in größerem Umfang als in Brandenburg Risiken eingegangen werden.

Die Ausgaben je Einwohner für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (Obergruppe 87) stellen sich 2008 im Vergleich zu den übrigen neuen Ländern und den westdeutschen Flächenländern wie folgt dar:

Länder	2008 (in €)
Brandenburg	7,91
Neue Länder (ohne Brandenburg)	5,42
Westdeutsche Flächenländer	2,91

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnung des LRH (Bevölkerung zum 30. Juni 2008)

Die Tabelle zeigt, dass das Land Brandenburg im Jahr 2008 im Vergleich zu den übrigen neuen Ländern 2,49 Euro je Einwohner (6,3 Mio. Euro) und zu den westdeutschen Flächenländern 5 Euro je Einwohner (12,6 Mio. Euro) höhere Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen geleistet hat. Dies deutet darauf hin, dass das Land Brandenburg über das Instrument der Gewährleistungen höhere Risiken eingegangen ist.

10.5 Entwicklung der ausfallgefährdeten Engagements

Das Land übernahm von 1991 bis 2008 Gewährleistungen zu Gunsten der Wirtschaft von 1.507,4 Mio. Euro (Zugänge kumuliert ohne Abgänge). Die Inanspruchnahme des Landes¹¹² belief sich bislang kumuliert auf 245,2 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Einnahmen aus Bürgschaftsentgelten von 10,5 Mio. Euro und der Beitreibung von Forderungen von 16,6 Mio. Euro beträgt die Ausfallquote 14,5 %. Die ausfallgefährdeten Gewährleistungen zu Gunsten der Wirtschaft wurden zum 31. Dezember 2008 mit insgesamt 82,5 Mio. Euro angegeben.

Die Gewährleistungübernahmen für den Wohnungsbau erreichten im gleichen Zeitraum (Zugänge kumuliert ohne Abgänge) eine Höhe von 4.160,2 Mio. Euro. Daraus wurde das Land von 1991 bis 2008 mit 41,6 Mio. Euro¹¹³ in Anspruch genommen. Die ausfallgefährdeten Gewährleistungübernahmen für den Wohnungsbau werden zum 31. Dezember 2008 auf 26,9 Mio. Euro beziffert.

¹¹² Kapitel 20 610 (Kapitalvermögen), Titel 871 10 (Inanspruchnahme aus Gewährleistungen).

¹¹³ Aus Kapitel 20 610, Titel 871 10.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der ausfallgefährdeten Engagements von 2002 bis 2008 dar:

Haushaltsjahr	Höhe der ausfallgefährdeten Engagements zum 31.12. in Mio. €			Anteil der ausfallgefährdeten Engagements am Gesamtobligo zum 31.12. in % (ohne Wohnungsbau)	Anzahl der ausfallgefährdeten Engagements zum 31.12.		
	gesamt	davon Wirtschaft	davon Wohnungsbau		gesamt	davon Wirtschaft	davon Wohnungsbau
2002	99,0	74,4 ¹¹⁴	24,6	7,3	412	372	40
2003	125,2	80,0	45,2	6,6	480	392	88
2004	231,4	180,9	50,5	14,2	516	404	112
2005	204,8	159,0	45,8	11,8	494	356	138
2006	193,5	124,0	69,5	8,7	605	486	119
2007	145,0	115,3	29,7	7,8	571	515	56
2008	109,4	82,5	26,9	5,5	624	567	57

Quellen: Jährliche Berichte des MdF über die vom Land übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

Nach Einschätzung des MdF waren zum 31. Dezember 2008 insgesamt 624 Engagements (Vorjahr: 571) von 109,4 Mio. Euro (Vorjahr: 145 Mio. Euro) ausfallgefährdet. Dies entspricht einem Anstieg der Anzahl der ausfallgefährdeten Engagements um 9,3 % gegenüber dem Vorjahr. Der Betrag von 20 Mio. Euro, der 2008 zur Deckung der Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen zur Verfügung stand¹¹⁵, genügte zur Finanzierung der aus Ausfällen resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Die Teilinanspruchnahme von 9,2 Mio. Euro aus den Bürgschaften zur Absicherung von Krediten an die LEG i. L. wurde gesondert finanziert¹¹⁶.

Mit der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungsfreistellungen steigen das Volumen der Eventualverbindlichkeiten und damit das Risiko, dass das Land in Anspruch genommen wird. Der sorgfältige Umgang mit diesen Eventualverbindlichkeiten ist erforderlich, um das Risiko für das Land zu mindern.

¹¹⁴ Im Berichtsjahr erfolgte eine Teilinanspruchnahme von 5,2 Mio. Euro. Das Engagement mit einem Gewährleistungsvolumen von 8,8 Mio. Euro wurde im Januar 2003 mit dem Restbetrag von 2,2 Mio. Euro abgewickelt.

¹¹⁵ Kapitel 20 610, Titel 871 10.

¹¹⁶ Kapitel 20 610, Titel 831 12 (Kapitalzuführung zur LEG i. L.).

Das Haushaltsjahr 2008 schloss mit einem Überschuss von 147 Mio. Euro ab, der der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Während die bereinigten Einnahmen von 10.242 Mio. Euro im Jahr 2007 auf 10.126 Mio. Euro (- 1,1 %) im Jahr 2008 sanken, stiegen die bereinigten Ausgaben von 9.828 Mio. Euro auf 10.029 Mio. Euro (+ 2 %). Da der Haushaltsüberschuss nicht zur Schuldentilgung eingesetzt wurde, betrug die Verschuldung weiterhin 18.004 Mio. Euro. Weil die Einwohnerzahl im Jahr 2008 zurückging, stieg die Verschuldung je Einwohner auf 7.117 Euro (2007: 7.083 Euro).

Die Landesregierung hat in der abgelaufenen Legislaturperiode 2004 bis 2009 die überdurchschnittlich gestiegenen Einnahmen nicht dafür genutzt, die strukturellen Schwächen des Landeshaushaltes abzumildern. Eine Verwendung der Einnahmeüberschüsse zur Schuldentilgung hätte die Zinslast für die Zukunft vermindert und dazu beitragen können, die künftige Nettokreditaufnahme niedriger zu halten und den Haushalt krisenfester zu gestalten.

Der Vergleich ausgewählter haushaltswirtschaftlicher Quoten Brandenburgs mit denen der übrigen neuen Länder (ohne Berlin) zeigt, dass die strukturellen Probleme des Haushaltes fortbestehen. Während sich 2008 der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen des Landes gegenüber 2007 nicht veränderte, ging er in den übrigen neuen Ländern leicht zurück. Die strukturellen Probleme kommen auch darin zum Ausdruck, dass in Brandenburg im Jahr 2008 die Investitionsquote von 17,4 % im Jahr 2007 auf 16,3 %, in den übrigen neuen Ländern hingegen nur von 19,3 % auf 18,8 % gesunken ist.

Das Land steht vor großen haushaltspolitischen Herausforderungen. In den Jahren 2010 und 2011 werden nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2009 Mindereinnahmen von 707 Mio. Euro bzw. von 769 Mio. Euro erwartet. Hinzu kommt die neu im Grundgesetz verankerte Schuldenbegrenzungsregel, nach der die Länder ab dem Jahr 2020 grundsätzlich keine neuen Schulden mehr aufnehmen dürfen. Der Landesrechnungshof Brandenburg rät daher der Landesregierung, im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung 2011/2012 ein bis in das Jahr 2020 reichendes Handlungskonzept zur Erreichung dieses Verfassungsziels zu erarbeiten.

Die in der Hauptgruppe 4 veranschlagten Personalausgaben wurden 2008 um 68,4 Mio. Euro unterschritten. Der Rücklage für das Personalbudget führten die Ressorts (nur Einzelpläne 02 bis 12 und 20) 78,5 Mio. Euro zu (2007: 57,6 Mio. Euro). Bis 2010 werden die Personalausgaben in Folge der Ost-West-Angleichung der Bezüge - seit 2008 für die unteren und ab 2010 für die oberen Einkommensbereiche - und der für den Beamtenbereich bis 2009 beschlossenen Sonderzahlungen ansteigen. Die Anfang März 2009 zwischen den Ländern und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für die Beschäftigten erzielte Tarifeinigung und die wirkungsgleiche Übernahme dieses Tarifergebnisses für die Beamten wird nach Einschätzung des Ministeriums der Finanzen für das Land zu Mehrausgaben 2009 von 77 Mio. Euro und 2010 von 117,6 Mio. Euro führen.

11.1 Einnahmen

Die Gesamteinnahmen des Landes im Haushaltsjahr 2008 beliefen sich auf 10.419,2 Mio. Euro und lagen um 176,5 Mio. Euro über dem Soll. Sie zeigen folgende Entwicklung:

Arten ¹¹⁷	Einnahmen des Landes 2006 bis 2011					
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mio. €					
Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.765	5.488	5.581	5.550	5.603	5.830
Verwaltungseinnahmen und dgl.	481	391	409	335	330	328
Nichtinvestive Zuweisungen/ Zuschüsse	3.596	3.621	3.510	3.265	3.200	2.890
Investive Zuweisungen/ Zuschüsse	767	742	626	750	865	748
<i>Bereinigte Einnahmen¹¹⁸</i>	<i>9.610</i>	<i>10.242</i>	<i>10.126</i>	<i>9.901</i>	<i>9.999</i>	<i>9.796</i>
Schuldenaufnahme	354	0	0	107	0	0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	225	262	275	44	38	34
Haushaltstechnische Verrechnungen	16	19	19	2	2	2
Gesamteinnahmen	10.204	10.523	10.419	10.053	10.039	9.832

Quellen: 2006 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

2009: Haushaltspolitik einschließlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008/2009

2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg (Stand: 10. Juli 2007)

(Abweichungen durch Rundungen)

Das Land hat im Haushaltsjahr 2008 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben von 5.581,1 Mio. Euro erzielt (Soll: 5.446,0 Mio. Euro), was einem Anteil der Steuereinnahmen am Haushaltsvolumen von 53,6 % entsprach. Dieses Ergebnis war im Wesentlichen auf die Mehreinnahmen aus den Gemeinschaftsteuern¹¹⁹ von 158,7 Mio. Euro zurückzuführen, denen Mindereinnahmen von 22,6 Mio. Euro aus den Landessteuern¹²⁰ gegenüber standen. Auf Grund der Zunahme der Erwerbstätigkeit in Deutschland lagen die Einnahmen aus der Lohnsteuer um 66,2 Mio. Euro über dem Soll. Die Körperschaftsteuer und die veranlagte Einkommensteuer überschritten um 22 Mio. Euro bzw. um 37,8 Mio. Euro die Ansätze. Die ausgewiesenen Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer waren erstmals positiv.

¹¹⁷ Einteilung nach Gruppierungsplan (Verwaltungsvorschrift [VV] des Ministeriums der Finanzen [MdF] zur Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik Brandenburg [VV-HSBbg] vom 1. September 2008).

¹¹⁸ Gesamteinnahmen ohne Einnahmen aus Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen.

¹¹⁹ Gemeinschaftsteuern: Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Zinsabschlagsteuer, Umsatzsteuer.

¹²⁰ Landessteuern: Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Totalisatorsteuer, Lotteriesteuer und Feuerschutzsteuer.

Die Mindereinnahmen bei den Landessteuern sind im Wesentlichen auf die Mindereinnahmen aus der Grunderwerbsteuer von 40,8 Mio. Euro zurückzuführen. Das lässt auf einen erheblichen Rückgang der Immobilienverkäufe in Brandenburg schließen.

Das Land wies 2008 um 72,2 Mio. Euro höhere Verwaltungseinnahmen und Einnahmen aus dem Schuldendienst als geplant aus. Ihr Anteil am Haushaltsvolumen belief sich auf 3,9 %. Zu diesem günstigen Ergebnis hatten im Wesentlichen das Ministerium der Finanzen (MdF) (Einzelplan [Epl.] 20 [Allgemeine Finanzverwaltung]) und das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) beigetragen. Die Landeshauptkasse (LHK) wies Mehreinnahmen aus Geldanlagen von 38,9 Mio. Euro (Soll 2008: 1,1 Mio. Euro) aus. Die Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen¹²¹ beliefen sich auf 4,8 Mio. Euro. Das MLUV hat aus dem Wassernutzungsentgelt und der Abwasserabgabe 11,1 Mio. Euro mehr als geplant erzielt. Auch die Einnahmen aus den zweckgebundenen Ersatzzahlungen gemäß § 15 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes¹²² lagen um 6,3 Mio. Euro über dem Ansatz¹²³. Das Ministerium des Innern (MI) hat aus Geldstrafen und Geldbußen 47,4 Mio. Euro (Soll 2008: 41,2 Mio. Euro) eingenommen. Dem standen jedoch Mindereinnahmen aus Darlehensrückflüssen und Zinszahlungen des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) von 25,8 Mio. Euro sowie aus der Glückspielabgabe der Lotterien und den Sportwetten des Landes von 7,8 Mio. Euro gegenüber. Das Ministerium der Justiz (MdJ) hat im Vergleich zum Ansatz Mindereinnahmen von 5 Mio. Euro aus Gebühren und Auslagen realisiert, die nach dem Gerichtskostengesetz, der Kostenordnung, der Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) erhoben werden.

Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen waren im Haushaltspunkt 2008 mit 3.366,6 Mio. Euro veranschlagt. Es wurden Einnahmen von 3.509,5 Mio. Euro (33,7 % des Haushaltsvolumens) erzielt. Aus Zuweisungen des Bundes hat das Land Einnahmen von 2.689,7 Mio. Euro realisiert. Die Mehreinnahmen aus dem Länderfinanzausgleich beliefen sich auf 18,5 Mio. Euro im Vergleich zum Soll. Die Europäische Union (EU) überwies 76,7 Mio. Euro weniger an das Land, als im Landshaushalt veranschlagt war. Allein das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) verzeichnete Mindereinnahmen aus Zuweisungen der EU von 67 Mio. Euro.

Das Soll 2008 der Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen sowie besonderen Finanzierungseinnahmen betrug 1.093,3 Mio. Euro (885,4 Mio. Euro ohne Nettokreditaufnahme). Die Einnahmen beliefen sich auf 919,5 Mio. Euro (ohne Nettokreditaufnahme, 8,8 % des Haushaltsvolumens). Das Ergebnis der Zuweisungen des Bundes für Investitionen von 369,5 Mio. Euro entsprach 90,4 % der veranschlagten Mittel von 408,7 Mio. Euro. Hiervon entfielen auf das MLUV 39,2 Mio. Euro (Soll: 83,8 Mio. Euro) bzw. auf das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) für die Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 30,1 Mio. Euro (Soll: 35 Mio. Euro). Günstiger stellte sich die Situation der Ministerien für Wirtschaft (MW) und für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) dar. Sie hatten 102,4 % bzw. 99,1 % der geplanten Mittel eingenommen.

¹²¹ Kapitel 20 630, Obergruppe [OGr.] 13.

¹²² Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (Gesetz- und Versordnungsblatt [GVBl.] I S. 266, 271).

¹²³ Die Zahlungen sind an den Naturschutzfonds abzuführen und werden fällig, wenn eine Ersatzmaßnahme nach der Art des Eingriffes nicht möglich ist oder der Verursacher sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vornehmen kann.

Von der EU erhielt das Land 68,7 % der veranschlagten Einnahmen aus Zuschüssen für Investitionen. Das MW wies Einnahmen von der EU für die Durchführung der Maßnahmen der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 von 45 Mio. Euro aus (Soll: 117 Mio. Euro). Das MLUV erhielt von der EU für die Durchführung seiner Maßnahmen der neuen Förderperiode 48 Mio. Euro (Soll: 115,2 Mio. Euro).

Die hohen Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten (EU, Bund und Länder) prägen die Einnahmestruktur des Landeshaushaltes. Dies zeigt die nachfolgende Tabelle:

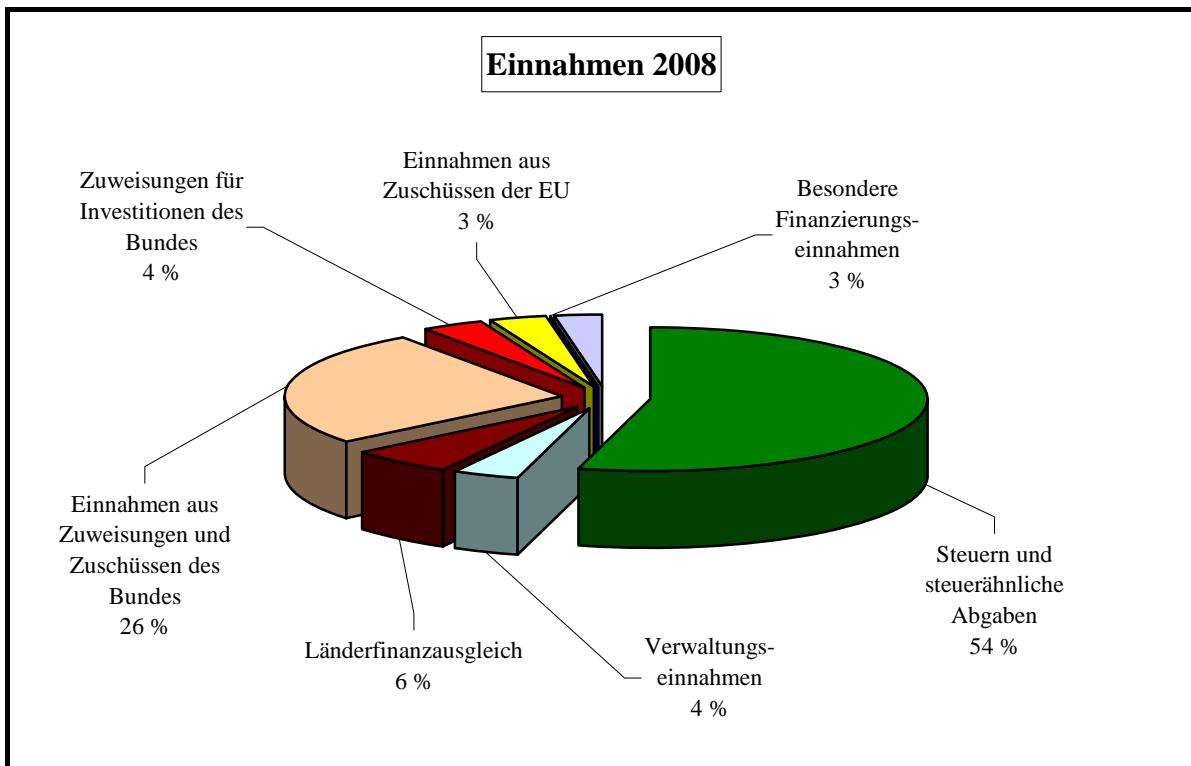
Arten	Ist 2007	Ist 2008	Mehrrein-nahmen/ Minderein-nahmen	Mehrrein-nahmen/ Minderein-nahmen	Anteil am Haushalts-volumen 2008	Soll 2009
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %	in %	in Mio. €
1	2	3	4(3-2)	5(4/2)	6	7
Steuern und steuerähnliche Abgaben	5.487,6	5.581,1	93,5	1,7	53,6	5.550,0
Verwaltungseinnahmen	391,4	409,0	17,6	4,5	3,9	335,3
Länderfinanzausgleich	670,8	634,5	- 36,3	- 5,4	6,1	658,0
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Bundes	2.744,6	2.689,7	- 54,9	- 2,0	25,8	2.413,1
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	374,2	369,5	- 4,7	- 1,3	3,5	384,0
Einnahmen aus Zuschüssen der EU	471,8	334,0	- 137,8	- 29,2	3,2	490,2
Nettokreditaufnahme	0	0	-	-	-	106,9
Besondere Finanzierungseinnahmen (ohne Nettokreditaufnahme)	281,6	293,4	11,8	4,2	2,8	45,3
<i>nachrichtlich:</i>						
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	9.461,1	9.460,7	- 0,4	0,0	90,8	9.101,6
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	780,6	665,0	- 115,6	- 14,8	6,4	799,2

Quellen: 2007 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

2009: Haushaltspflicht einschließlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008/2009
(Abweichungen durch Rundungen)

57,5 % der Einnahmen 2008 des Landes entfielen auf Steuern und steuerähnliche Abgaben oder resultierten aus eigenem Verwaltungshandeln. Das Ergebnis der Steuereinnahmen im Landeshaushalt ergibt sich zu einem großen Teil aus den Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs gemäß den Artikeln 106 und 107 Grundgesetz (GG).

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Einnahmestruktur des Landes für das Haushaltsjahr 2008:



39 % der Einnahmen resultierten aus Zuweisungen von Dritten. Im Jahr 2008 wurden - wie im Vorjahr - aus dem Bundeshaushalt 30 % der Landeseinnahmen bereitgestellt. Auf den Länderfinanzausgleich und die EU entfielen jeweils 6 % bzw. 3 % der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel.

11.1.1 Steuereinnahmen

11.1.1.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen Brandenburgs nahmen in den Jahren 2005 bis 2009 die folgende Entwicklung:

Steuereinnahmen des Landes Brandenburg					
	2005	2006	2007	2008	2009
in Mio. €					
1. Steuern vom Umsatz	3.022	3.213	3.638	3.508	3.632
2. Lohnsteuer	902	913	1.090	1.248	1.211
3. Einkommensteuer	- 227	- 128	- 38	42	- 16
4. Körperschaftsteuer	94	179	175	162	144
5. Zinsabschlagsteuer	33	42	57	71	36
6. Sonstige	52	73	67	85	57
Gemeinschaftsteuern Landesanteil (Summe)	3.876	4.292	4.989	5.116	5.064
1. Kraftfahrzeugsteuer	266	269	263	264	26
2. Grunderwerbsteuer	103	113	157	110	146
3. Lotteriesteuer	46	45	33	37	36
4. Biersteuer	9	11	12	16	12
5. Erbschaftsteuer	17	17	15	22	15
6. Sonstige Landessteuern	10	9	9	9	9
Landessteuern (Summe)	451	464	489	458	478
Steuereinnahmen gesamt	4.327	4.756	5.478	5.574	5.542
in % des Haushaltssatzes	99,7	106,1	110,7	102,5	
nachrichtlich: Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)	2.531¹²⁴	2.584	2.671	2.593	2.514

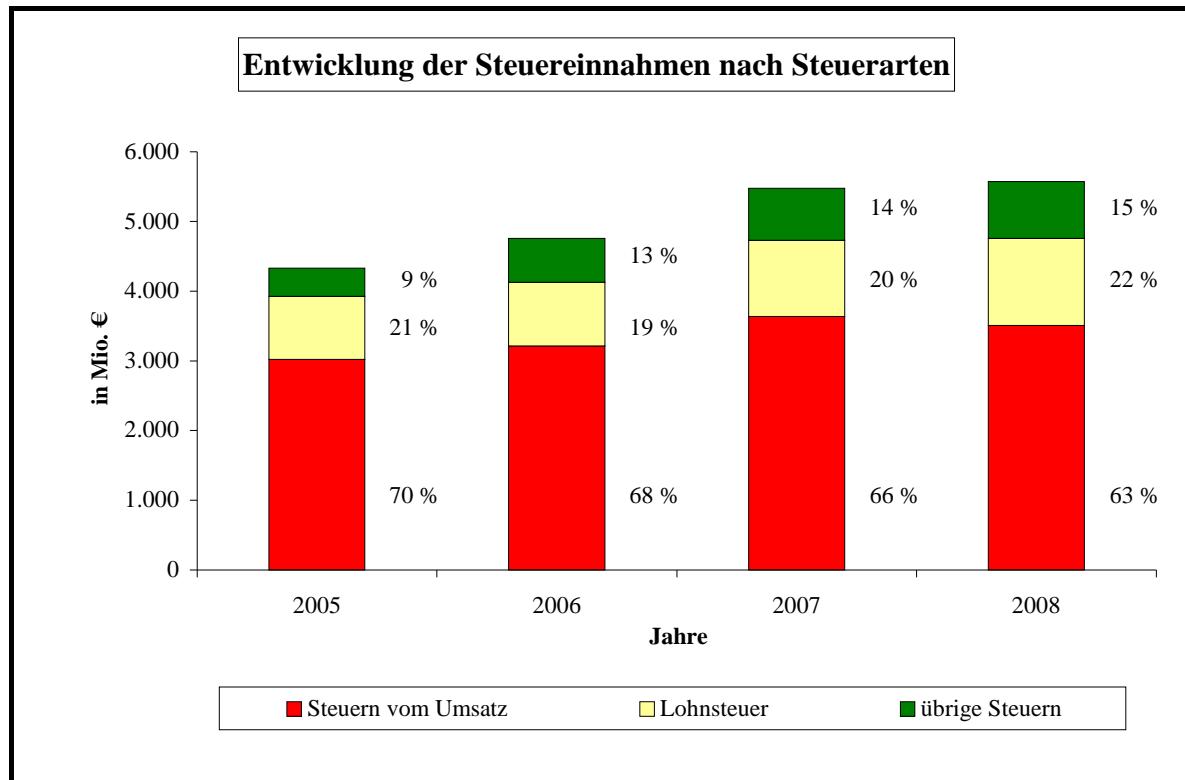
Quellen: 2005 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

2009: Haushaltplan einschließlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008/2009
(Abweichungen durch Rundungen)

Im Haushaltsjahr 2008 erzielte das Land Steuereinnahmen von 5.574 Mio. Euro. Sie stiegen gegenüber dem Vorjahr um 96 Mio. Euro. Die Höhe und die Zusammensetzung der Steuereinnahmen beruhen zu insgesamt 85 % auf den Aufkommen aus den Steuern vom Umsatz und der als Lohnsteuer erhobenen Einkommensteuer. Das Aufkommen der übrigen Steuern übt einen deutlich geringeren Einfluss auf die Entwicklung der Steuereinnahmen aus, obwohl dessen Anteil von 2005 bis 2008 von 9 % auf 15 % stieg.

¹²⁴ Zuweisungen einschließlich der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) nach dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) vom 24. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I S. 2954).

Einen Überblick bietet die folgende Grafik.



Der Ansatz der Steuereinnahmen im Haushaltsplan 2008 von 5.438 Mio. Euro basierte auf den Schätzungen des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom November 2007. Die tatsächlich erzielten Steuereinnahmen lagen um 136 Mio. Euro bzw. 2,5 % über dem Ansatz.

Für 2009 werden ebenfalls auf der Basis der Steuerschätzung vom November 2007 im Haushalt noch vergleichsweise hohe Steuereinnahmen von 5.542 Mio. Euro erwartet.

11.1.1.2 Erläuterung der Steuereinnahmen

Im Haushaltsjahr 2008 erhöhten sich die Einnahmen aus Gemeinschaftsteuern nochmals gegenüber den Vorjahreswerten um 127 Mio. Euro bzw. 2,5 %. Bei den Einnahmen aus Landessteuern waren zugleich Einnahmeminderungen von 31 Mio. Euro bzw. 6,3 % zu verzeichnen.

Entwicklung der Steuereinnahmen 2008 gegenüber 2007			
Einnahmeart	Veränderung gegenüber 2007		
	in Mio. €	in %	
1. Steuern vom Umsatz	- 130	- 3,6	
2. Lohnsteuer	158	14,5	
3. Einkommensteuer	80	210,5	
4. Körperschaftsteuer	- 13	- 7,4	
5. Zinsabschlagsteuer	14	24,6	
6. Sonstige	18	26,9	
Gemeinschaftsteuern Landesanteil (Summe)	127	2,5	
1. Kraftfahrzeugsteuer	1	0,4	
2. Grunderwerbsteuer	- 47	- 29,9	
3. Lotteriesteuer	4	12,1	
4. Biersteuer	4	33,3	
5. Erbschaftsteuer	7	46,7	
6. Sonstige Landessteuern	0	0	
Landessteuern Summe	- 31	- 6,3	
Steuereinnahmen gesamt	96	1,8	

Die Einnahmen aus Steuern vom Umsatz von 3.508 Mio. Euro umfassten den Landesanteil an den Einnahmen aus der Erhebung der Umsatzsteuer durch die Finanzämter und den Anteil Brandenburgs an der Umsatzsteuerverteilung und der Einfuhrumsatzsteuer. Im Haushaltsjahr 2008 nahmen die Finanzämter 2.642 Mio. Euro aus der Erhebung der Umsatzsteuer ein. Der Landesanteil an diesen Umsatzsteuereinnahmen betrug 1.143 Mio. Euro und stieg gegenüber dem Vorjahreswert um 51 Mio. Euro. Die Anteile Brandenburgs aus der Umsatzsteuerverteilung und der Einfuhrumsatzsteuer von 1.728 Mio. Euro bzw. von 637 Mio. Euro verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 181 Mio. Euro. Der Rückgang des Umsatzsteueraufkommens ist überwiegend auf die weltweite Finanzmarktkrise zurückzuführen. Während sie noch bis in das dritte Quartal 2008 kontinuierlich anstiegen, brachen sie jedoch ab September 2008 ein.

Das statistisch ausgewiesene Lohnsteueraufkommen des Landes setzt sich aus den Lohnsteuereinnahmen der Finanzämter (Landesanteil), den Anteilen Brandenburgs an der Lohnsteuerzerlegung sowie an der pauschalen Lohnsteuer geringfügig Beschäftigter zusammen. Es wird durch die Landesanteile an der Auszahlung von Kindergeld, an der Zulage nach dem Altersvermögensgesetz und der Arbeitnehmersparzulage gemindert.

Die Einnahmen der Finanzämter aus der Lohnsteuererhebung 2008 erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 83 Mio. Euro auf Grund der noch positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Darüber hinaus ist das um 158 Mio. Euro gestiegene statistisch ausgewiesene Lohnsteueraufkommen auch auf höhere Einnahmen Brandenburgs aus der Lohnsteuerzerlegung von 62 Mio. Euro zurückzuführen. Zudem ließen Ausgaberrückgänge beim Kindergeld und der Arbeitnehmersparzulage um insgesamt 17 Mio. Euro das Lohnsteueraufkommen ansteigen. Dem standen Mehrausgaben von 4 Mio. Euro aus der Zulage nach dem Altersvermögensgesetz gegenüber:

Lohnsteueraufkommen				
Lfd. Nr.		2007	2008	Veränderung gegenüber 2007
		in Mio. €		
1	Lohnsteuereinnahmen der Finanzämter (Landesanteil)	1.021	1.104	83
2	Anteile Brandenburgs an der Lohnsteuerzerlegung	478	540	62
3	Anteile Brandenburgs an der pauschal erhöbten Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte	2	2	0
4(1+2+3)	Lohnsteueraufkommen	1.501	1.646	145
5	Kindergeld (Landesanteil)	- 392	- 376	16
6	Arbeitnehmersparzulage (Landesanteil)	- 3	- 2	1
7	Zulage nach dem Altersvermögensgesetz (Landesanteil)	- 16	- 20	- 4
8(5+6+7)	Summe der Ausgaben zu Lasten des Lohnsteueraufkommens	- 411	- 398	13
9(4-8)	Statistisch ausgewiesenes Lohnsteueraufkommen	1.090	1.248	158

Das statistisch ausgewiesene Einkommensteueraufkommen weist die Einnahmen der Finanzämter aus der Einkommensteuerveranlagung von Steuerpflichtigen vor allem mit Gewinneinkünften aus. Es stieg im Vergleich zum Vorjahr um 80 Mio. Euro auf 42 Mio. Euro und erreichte somit erstmals den positiven Bereich. Diese erhebliche Steigerung beruhte maßgeblich auf deutlich gestiegenen Einnahmen aus der Einkommensteuerveranlagung. Diese Einnahmen aus der Besteuerung der so genannten Veranlagungsfälle minderten sich durch die Erstattungen aus den im Jahr 2008 durchgeführten Arbeitnehmerveranlagungen. Deren Verringerung um 26 Mio. Euro zum Vorjahr war im Wesentlichen auf die Kürzung der - inzwischen revidierten - Pendlerpauschale zurückzuführen.

Weiterhin werden die Einnahmen aus veranlagter Einkommensteuer um die zu Gunsten natürlicher Personen bzw. Personenvereinigungen ausgezahlten Investitions- und Eigenheimzulagen gemindert.

Die Erweiterung des Förderumfangs auf Investitionen in Unternehmen des Beherbergungsgewerbes erhöhte die Auszahlungen für Investitionszulagen gegenüber dem Vorjahr um 9 Mio. Euro. Die ausgezahlten Eigenheimzulagen verminderten sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2007 um weitere 27 Mio. Euro und folgen der seit dem Jahr 2006 festzustellenden rückläufigen Tendenz. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Finanzämter letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2005 Erstfestsetzungen von Eigenheimzulagen gemäß dem bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Recht vorgenommen hatten:

Einnahmen aus Einkommensteuer (Landesanteil)				
	2005	2006	2007	2008
in Mio. €				
Einnahmen aus veranlagter Einkommensteuer	209	248	314	350
- Erstattungen aus Arbeitnehmerveranlagungen	- 238	- 210	- 219	- 193
- ausgezahlte Investitionszulagen	- 28	- 18	- 12	- 21
- ausgezahlte Eigenheimzulagen	- 170	- 148	- 121	- 94
Statistisch ausgewiesenes Einkommensteuer- aufkommen	- 227	- 128	- 38	42

Das statistisch ausgewiesene Körperschaftsteueraufkommen im Haushaltsjahr 2008 sank gegenüber dem Vorjahreswert um 13 Mio. Euro auf 162 Mio. Euro. Der Vergleich der das Körperschaftsteueraufkommen bestimmenden Teilkomponenten zeigt, dass sich die Einnahmen aus der Veranlagung der im Land ansässigen Körperschaften um 5 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsjahr 2007 erhöht haben. Die Zuweisungen aus der Körperschaftsteuerzerlegung stiegen zudem um 3 Mio. Euro. Diesen Einnahmesteigerungen standen jedoch um 21 Mio. Euro erhöhte Auszahlungen von Investitionszulagen gegenüber:

Einnahmen aus Körperschaftsteuer (Landesanteil)				
	2005	2006	2007	2008
in Mio. €				
Einnahmen aus veranlagter Körperschaftsteuer	134	180	136	141
- Zuweisungen Körperschaftsteuerzerlegung	+ 20	+ 29	+ 73	+ 76
- ausgezahlte Investitionszulagen	- 60	- 30	- 34	- 55
Statistisch ausgewiesenes Körperschaftsteuer- aufkommen	94	179	175	162

Das Aufkommen aus der Zinsabschlagsteuer erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 14 Mio. Euro auf 71 Mio. Euro, was einer Steigerung von etwa einem Viertel entspricht. Im Haushaltsjahr 2008 bewirkten vor allem die Mehreinnahmen aus der Erhebung der Zinsabschlagsteuer der Finanzämter von 7 Mio. Euro diese Aufkommenssteigerung. Weitere Mehreinnahmen von insgesamt 7 Mio. Euro ergaben sich auch bei den Zerlegungsanteilen Brandenburgs an der Zinsabschlagsteuer und aus der Verteilung der EU-Quellensteuer.

Das Aufkommen Brandenburgs aus den übrigen Gemeinschaftsteuern stieg gegenüber dem Vorjahr um 18 Mio. Euro. Mindereinnahmen ergaben sich insoweit bei dem Anteil des Landes an der Gewerbesteuerumlage von 5 Mio. Euro. Die Umstellung vom Halbeinkünfteverfahren auf die zum 1. Januar 2009 eingeführte Abgeltungsteuer führte im Jahr 2008 zu erhöhten Gewinnausschüttungen und ließ die Einnahmen bei den von den Finanzämtern erhobenen nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (Kapitalertragsteuer gemäß § 43 des Einkommensteuergesetzes) um 23 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr steigen.

Die Aufkommensminderung um 31 Mio. Euro bei den Landessteuern beruhte vor allem auf einer erheblichen Minderung der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer, welche durch die geringfügigen Einnahmesteigerungen bei der Erbschaftsteuer, der Biersteuer, der Lotteriesteuer und der Kraftfahrzeugsteuer nicht kompensiert werden konnte. Die sonstigen Landessteuern unterlagen wie in den Vorjahren keinen wesentlichen Veränderungen.

Der Einnahmezuwachs für das Haushaltsjahr 2008 bewirkte im Ergebnis zunächst eine weitere Steigerung der Steuerkraft des Landes. Nach der Steuerschätzung vom 15. Mai 2009 wird Brandenburg jedoch für das Haushaltsjahr 2009 wegen der Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die wirtschaftliche Gesamtentwicklung voraussichtlich mit Steuermindereinnahmen von 288 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsansatz zu rechnen haben.

11.1.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Die Finanzverteilung erfolgt auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)¹²⁵.

11.1.2.1 Länderfinanzausgleich

Das Land nahm im Jahr 2008 aus dem Länderfinanzausgleich nach Artikel 107 GG 634,5 Mio. Euro (6 % der Gesamteinnahmen) ein. Artikel 107 GG trifft Regelungen zum Finanzausgleich zwischen den Ländern. Die Aufgabe des Systems des Länderfinanzausgleichs besteht darin, die sich nach der Steuerverteilung ergebende unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen. Dabei ist die Finanzkraft der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Länder werden so in die Lage versetzt, die ihnen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

¹²⁵ Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Einnahmen im Landeshaushalt aus dem Länderfinanzausgleich von 2004 bis 2008 dar:

	2004	2005	2006	2007	2008
in Mio. €					
Länderfinanzausgleich	541,9	550,4	601,5	670,8	634,5

Quellen: 2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

Da sich 2008 u. a. die Finanzkraft des Landes im Vergleich zu den anderen Ländern erhöht hatte, sanken die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich um 36,3 Mio. Euro (- 5,4 %) gegenüber 2007. Insgesamt sind die Einnahmen von 2004 bis 2008 um 92,6 Mio. Euro (+ 17,1 %) gestiegen.

11.1.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Nach Artikel 107 GG kann durch Gesetz bestimmt werden, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisung) gewährt. Diese Zuweisungen des Bundes an das Land beliefen sich im Haushaltsjahr 2008 auf 1.958,4 Mio. Euro (2007: 1.999,9 Mio. Euro).

Finanzschwache Länder, deren Finanzkraft nach dem Länderfinanzausgleich unter 99,5 % der Finanzkraft der Ländergesamtheit liegt, erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) (bisher: Fehlbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen - FehlBEZ)¹²⁶.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) werden gemäß dem FAG zum

- Ausgleich für - gemessen an der Bevölkerungszahl - überdurchschnittlich hohe Kosten politischer Führung zugunsten kleinerer Länder,
- Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige und
- Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft gewährt.

¹²⁶ Gemäß Neuregelung des FAG in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) zum 1. Januar 2005: „Allgemeine BEZ zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs“.

Die Entwicklung der Einnahmen aus den BEZ stellt die nachfolgende Tabelle dar:

Bezeichnung	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mio. €					
Fehl-BEZ	236	268	248	248	257	263
SoBEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung	55	55	55	55	55	55
SoBEZ zur Deckung der Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	1.502	1.487	1.465	1.363	1.253	1.150
SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige	190	190	190	190	190	-
Summe	1.983	2.000	1.958	1.856	1.755	1.468

Quellen: 2006 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

2009: Haushaltspolitik einschließlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008/2009

2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg (Stand: 10. Juli 2007)

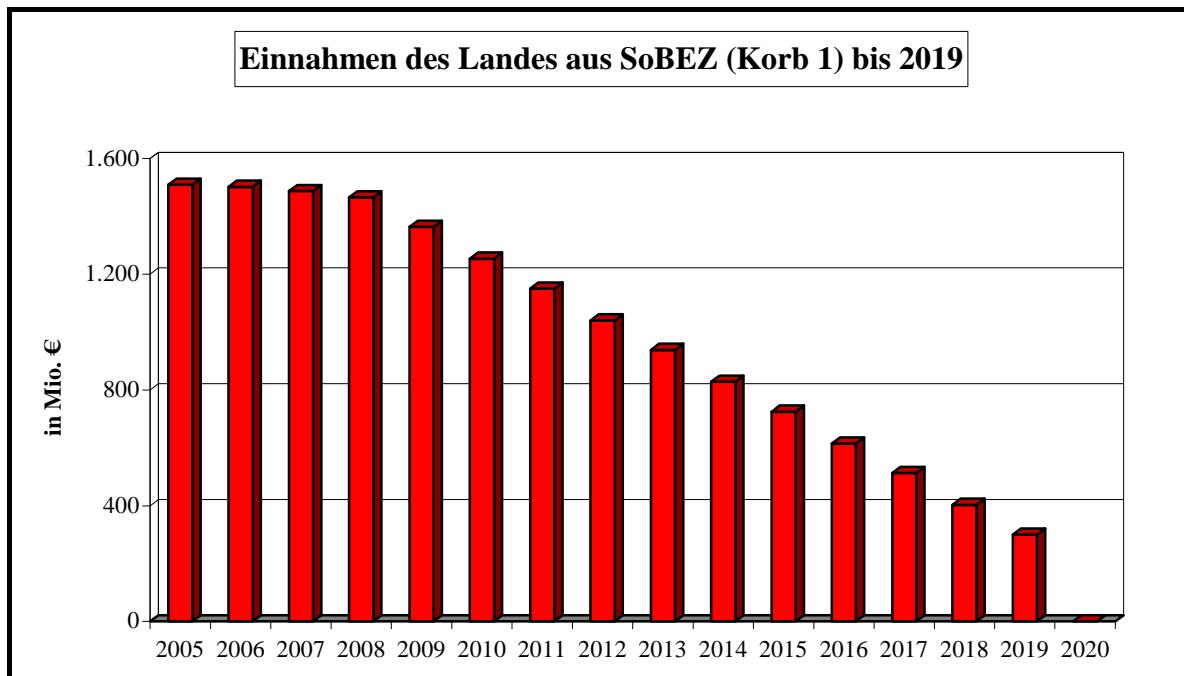
(Abweichungen durch Rundungen)

Die Vergabe von SoBEZ ist zu befristen und im Regelfall degressiv auszugestalten. Die Voraussetzungen für ihre Vergabe sind in angemessenem Zeitabstand zu überprüfen.

Die im Jahr 2008 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) durchgeführte Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von SoBEZ zum Ausgleich überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung hatte zum Ergebnis, dass die gegenwärtige Höhe und Verteilung dieser SoBEZ über das Jahr 2010 hinaus unverändert beibehalten wird.

Der Bund wird zum Ausgleich von Sonderlasten auf Grund der strukturellen Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige bis 2010 jährlich 190 Mio. Euro zuweisen. Im Jahr 2010 wird geprüft, ob und in welcher Höhe Sonderlasten der neuen Länder (ohne Berlin) ab dem Jahr 2011 auszugleichen sind.

Zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft erhält Brandenburg in den Jahren 2005 bis 2019 insgesamt 15,1 Mrd. Euro (Korb 1 des Solidarpakts II). Dabei setzt ab dem Jahr 2008 eine spürbare Degression ein, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Vor allem auf Grund des Korbes 1 verfügte das Land (ohne Kommunen) im Jahr 2008 über eine Finanzausstattung je Einwohner (nur bereinigte Einnahmen), die um 1.012 Euro¹²⁷ über dem Durchschnitt der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein lag. Mit dem Beginn der Degressionsphase ab dem Jahr 2008 werden die Einnahmen aus diesen SoBEZ bis zum Jahr 2020 im Jahresdurchschnitt um 122 Mio. Euro zurückgehen¹²⁸. Es ist angesichts der Wirtschaftskrise auszuschließen, dass der Rückgang der SoBEZ mittelfristig durch Steuermehreinnahmen ausgeglichen werden kann, so dass vor allem die Ausgaben zu senken sind.

¹²⁷ Berechnet nach den Daten der vierteljährlichen Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes - Fachserie 14, Reihe 2, 1. bis 4. Vierteljahr 2008; Brandenburg 2008: Ist lt. Kassenabschluss.

¹²⁸ Da die SoBEZ ohne Berücksichtigung der Preisentwicklung zugewiesen werden, ist der reale Rückgang größer.

11.1.3 Sonstige Finanzbeziehungen des Landes zum Bund

11.1.3.1 Gemeinschaftsaufgaben

In Artikel 91 a Abs. 1 GG¹²⁹ werden zwei Bereiche benannt, in denen der Bund bei der Erfüllung von Länderaufgaben mitwirkt:

- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und
- Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Die Bundesregierung unterstützt mit der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft in strukturschwachen Regionen und leistet Finanzhilfen bei Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Die Zuweisungen des Bundes für die GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zeigen seit dem Jahr 2004 folgende Entwicklung:

	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mio. €				
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für die GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	108,1	76,8	100,1	95,6	92,9

Quellen: 2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

Im Haushaltsjahr 2008 nahm das MW Bundesmittel von 92,9 Mio. Euro in Anspruch. Dies waren 2,2 Mio. Euro mehr als geplant.

Das MLUV plante 2008 zur Förderung von Investitionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, 55 Mio. Euro an Bundesmitteln der GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ einzusetzen. Es wurden 30,1 Mio. Euro eingenommen. Diese Mindereinnahmen resultieren daraus, dass der Bund weniger Mittel als bei der Veranschlagung ange nommen zur Verfügung gestellt hatte.

¹²⁹ Das Land erhielt im Jahr 2006 letztmalig Zuweisungen des Bundes im Rahmen der GA „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ (Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG a. F.). Mit der Beendigung dieser GA steht den Ländern nach Artikel 143 c GG ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich ein Betrag von 695,3 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Der Anteil Brandenburgs beläuft sich auf jährlich 22,4 Mio. Euro (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen [Entflechtungsgesetz - EntflechtG] in der Fassung des Gesetzes vom 5. September 2006, BGBl. I S. 2098, 2102). Mit diesem Betrag sind auch die Mittel zur Ausfinanzierung der vom Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten.

Auf der Grundlage des neugefassten Artikels 91 b GG¹³⁰ können Bund und Länder nach Abs. 1 auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von

- Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen,
- Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen und
- Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten zusammenwirken.

Die im Landshaushalt ausgewiesenen Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Wissenschaft und Forschung nach Artikel 91 b Abs. 1 GG beliefen sich im Haushaltsjahr 2008 auf 32,3 Mio. Euro¹³¹ (2007: 28,1 Mio. Euro).

Nach Artikel 91 b Abs. 2 GG können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Für diese Maßnahmen stellt der Bund ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 den Ländern jährlich 19,9 Mio. Euro zur Verfügung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Entflechtungsgesetzes). Die anteilig auf das Land entfallenden Mittel werden vom MBJS bewirtschaftet.

11.1.3.2 Geldleistungsgesetze

Gemäß Artikel 104 a Abs. 3 GG können Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen, dass diese Geldleistungen ganz oder teilweise vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrag des Bundes durchgeführt.

Beispiele für Geldleistungsgesetze, bei denen der Bund mindestens die Hälfte der Ausgaben trägt, sind:

- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)¹³² und
- Wohngeldgesetz¹³³.

¹³⁰ Zum Ausgleich der mit dem Wegfall der GA „Bildungsplanung“ gemäß Artikel 91 b GG a. F. verbundenen Mindereinnahmen der Länder stellt der Bund ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich einen Betrag von 19,9 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zur Verfügung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 EntflechtG). Der Anteil Brandenburgs belief sich im Haushaltsjahr 2008 auf 289.700 Euro.

¹³¹ Die Einnahmen des Landes aus Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Wissenschaft und Forschung nach Artikel 91 b Abs. 1 GG wurden im Haushaltsjahr 2008 in folgenden Haushaltstellen ausgewiesen: Kapitel 06 030 (Allgemeine überregionale Finanzierungen), Titel 231 60 (Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zum Betriebshaushalt der Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz) und Titel 331 60 (Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Investitionen der Einrichtungen), Kapitel 06 100 (Globalzuweisungen an die Hochschulen [ohne Großgeräte, Ersteinrichtungen und Baumaßnahmen]), Titel 231 80 (Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen) und Kapitel 12 020 (Allgemeine Bewilligungen), Titel 331 61 (Zuweisungen für Investitionen vom Bund).

¹³² Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846).

¹³³ Wohngeldgesetz (WOGG) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634).

Ziel des BAföG ist es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Auszubildenden, seiner Eltern oder seines Ehegatten scheitern.

Die ausgewählten Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung von 2004 bis 2008 stellen sich wie folgt dar:

	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mio. €				
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Schulbereich - Zuschüsse	31,0	31,5	31,2	31,1	31,8
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich - Zuschüsse	12,6	14,1	14,5	14,3	15,6
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Aufstiegsfortbildung - Zuschüsse ¹³⁴	1,8	1,8	1,6	1,6	1,7
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich - Darlehen	12,1	12,9	13,2	13,0	14,0

Quellen: 2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

Zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Im Jahr 2008 betrugen die Aufwendungen für Wohngeld 28,1 Mio. Euro.

Die Anteile des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mio. €				
Einnahmen aus dem Anteil des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld	83,5	22,9	23,4	17,1	14,1

Quellen: 2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

Im Haushaltplan 2008 waren Einnahmen von 26 Mio. Euro aus dem Anteil des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld geplant. Im Landeshaushalt wurden jedoch auf Grund von Minderausgaben nur 14,1 Mio. Euro eingenommen.

¹³⁴ Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1314) („Meister-BAföG“).

11.1.3.3 Finanzhilfen

Der Bund kann den Ländern gemäß Artikel 104 b Abs. 1 GG Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind¹³⁵.

Beispiele dafür sind:

- Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz¹³⁶
- Stadtanierung und -entwicklung sowie
- Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“.

Nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz wird das Land Finanzhilfen von 343 Mio. Euro erhalten. Einschließlich der vom Land und den Kommunen aufzubringenden Kofinanzierungsmittel von 114 Mio. Euro werden im Land insgesamt 457 Mio. Euro zusätzlich für öffentliche Investitionen eingesetzt. Hiervon geben die Kommunen 241 Mio. Euro in direkter Verantwortung aus. Für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur wie Schulen und Kindertagesstätten werden 154 Mio. Euro eingesetzt. Den Restbetrag von 88 Mio. Euro können die Kommunen für Investitionen in die sonstige Infrastruktur verwenden. Weitere 60,2 Mio. Euro fließen in ausgewählte kommunale Infrastrukturinvestitionen (u. a. Häfen, Gesundheitseinrichtungen, Sportstätten). Das Land fördert mit eigenen Programmen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsoordnung (LHO) Vorhaben im Umfang von 155 Mio. Euro (z. B. Investitionen zugunsten des Schulsports und Ganztagschulen sowie zur Förderung von Forschung und Hochschulen).

¹³⁵ Infolge der Föderalismusreform I sind die Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung entfallen. Regelungen in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung galten bis zum 31. Dezember 2006 fort (Artikel 125 c Abs. 2 Satz 1 GG). Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - GVFG) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986) sowie die sonstigen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG a. F. geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird. Der Bund führt im Rahmen seiner Zuständigkeit die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3 GVFG fort. Die Länder erhalten für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes von 1.335,5 Mio. Euro bzw. von 518,2 Mio. Euro (§ 3 Abs. 1 und 2 EntflechtG). Der Anteil Brandenburgs beläuft sich auf jährlich 54,2 Mio. Euro bzw. 30,3 Mio. Euro (§ 4 Abs. 3 und 4 EntflechtG).

¹³⁶ Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgezetz - ZuInvG) in der Fassung vom 2. März 2009 (BGBI. I S. 416, 428).

Die ausgewählten Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes zur Städtebauförderung im Land haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mio. €				
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete	2,1	1,4	2,3	1,0	-
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für denkmalpflegerische Maßnahmen in historischen Stadt- und Ortskernen	16,3	15,9	14,2	15,6	16,1
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	18,8	17,3	13,1	15,8	18,2
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen des Stadtumbaus	18,2	21,9	24,4	19,4	18,4

Quellen: 2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

Im Frühjahr 2003 unterzeichneten der Bund und die Länder die Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007. Die Länder erhalten insgesamt 4 Mrd. Euro für den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen. Der Bund stellt dem Land Brandenburg 130 Mio. Euro im Programmzeitraum zur Verfügung. In den Jahren 2004 bis 2008 rief das Land bislang 115,4 Mio. Euro ab.

	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mio. €				
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“	7,1	20,0	22,4	35,8	30,1

Quellen: 2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss.

Die Investitionssumme für den Ausbau der Ganztagschulen konnte bundesweit bis zum Ende des Förderzeitraums 2007 nicht vollständig ausgegeben werden, so dass entsprechend den „Genshagener Beschlüssen“ die Bundesregierung die Laufzeit des Programms um ein Jahr verlängert hat. Damit hatte das Land bis zum 31. Dezember 2008 die Möglichkeit, in Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungsbescheide zu erteilen. Die Mittel sind bis zum 31. Dezember 2009 zu verwenden.

11.1.3.4 Regionalisierungsmittel

Die Aufgabenverantwortung im Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) tragen die Länder. Ihnen steht für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ein Finanzierungsbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu (Artikel 106 a GG).

Gemäß dem Regionalisierungsgesetz (RegG)¹³⁷ stehen den Ländern für den ÖPNV aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes Mittel zu. Brandenburg erhielt 2008 aus Zuweisungen des Bundes für die Umsetzung der Regionalisierung des SPNV 381,1 Mio. Euro.

Die Zuweisungen des Bundes im Bereich der Regionalisierung des SPNV stellen sich in den Jahren 2004 bis 2008 wie folgt dar:

	2004	2005	2006	2007	2008
in Mio. €					
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für die Umsetzung der Regionalisierung des SPNV	389,0	402,8	402,7	383,1	381,1

Quellen: 2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

11.1.4 Bereinigte Einnahmen

Nachdem die bereinigten Einnahmen von 2004 bis 2007 um 1,2 Mrd. Euro (+ 13,7 %) gestiegen sind, sanken sie im Haushaltsjahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr um 116 Mio. Euro auf 10.126 Mio. Euro (- 1,1 %). Sie beliefen sich im Jahr

2004	auf	9.011 Mio. Euro,
2005	auf	9.098 Mio. Euro,
2006	auf	9.610 Mio. Euro,
2007	auf	10.242 Mio. Euro und
2008	auf	10.126 Mio. Euro.

Die Einnahmesituation des Landes lässt sich mit Hilfe der bereinigten Einnahmen je Einwohner darstellen und mit den übrigen Flächenländern vergleichen.

¹³⁷ Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung von 2004 bis 2008 in Brandenburg im Vergleich zu den neuen und den alten Flächenländern:

Bereinigte Einnahmen in Euro je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008
Land Brandenburg	3.508	3.551	3.764	4.029	4.003
neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	3.600	3.612	3.845	4.108	4.168
alte Flächenländer	2.531	2.574	2.737	2.936	3.090

Quellen: Land Brandenburg: 2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss
 andere Länder: 2004 bis 2008: eigene Berechnungen des LRH aus Ist-Werten,
 andere Länderangaben 2008 vorläufig
 (Bevölkerung jeweils Stand zum 30. Juni)

Die bereinigten Einnahmen des Landes sind 2008 gegenüber dem Vorjahr um 26 Euro je Einwohner gesunken. Demgegenüber verzeichneten die alten Flächenländer 2008 einen Anstieg der bereinigten Einnahmen um 154 Euro. Dennoch verfügten sie im Vergleich zu Brandenburg über 1.013 Euro je Einwohner geringere Einnahmen.

Infolge der zurückgehenden Zuweisungen des Bundes (u. a. Korb I des Solidarpakts II) und der EU werden sich langfristig die Einnahmen je Einwohner des Landes Brandenburg den Werten der finanzschwachen Flächenländer West nähern.

11.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Landes im Haushaltsjahr 2008 beliefen sich auf 10.419,2 Mio. Euro. Für 2006 bis 2011 ergibt sich folgende Entwicklung:

Arten	Ausgaben des Landes 2006 bis 2011					
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mio. €					
Personalausgaben	2.048	2.043	2.014	2.081	2.162	2.161
<i>Globale Mehr- und Minderausgabe (GMA) Personal</i>				(90)	(101)	(100)
Sächliche Verwaltungsausgaben	384	416	462	466	478	496
<i>GMA für sächliche Verwaltungsausgaben</i>					(- 2)	(- 2)
Zinsausgaben	783	795	808	918	941	965
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	4.887	4.860	5.115	4.780	4.684	4.539
Investitionsausgaben	1.833	1.714	1.630	1.772	1.707	1.653
GMA				- 3	- 101	- 101
<i>Bereinigte Ausgaben</i> ¹³⁸	9.936	9.828	10.029	10.013	9.871	9.711
Ausgleich von Fehlbeträgen						
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	260	676	372	38	165	118
Haushaltstechnische Verrechnungen	8	19	18	2	2	2
Gesamtausgaben	10.204	10.523	10.419	10.053	10.039	9.832

Quellen: 2006 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

2009: Haushaltspol einschließlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008/2009

2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg (Stand: 10. Juli 2007)

(Abweichungen durch Rundungen)

Das Land leistete Personalausgaben (nur Hauptgruppe [HGr.] 4) von 2.014,5 Mio. Euro (19,3 % der Gesamtausgaben). Die Ausgaben für Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter sowie für Entgelte der Arbeitnehmer beliefen sich auf 1.851,1 Mio. Euro. Für Versorgungsbezüge wurden Ausgaben von 52,6 Mio. Euro geleistet (82 % des Ansatzes). Für Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen wurden 62,2 Mio. Euro ausgegeben (101,5 % des Ansatzes).

Das Soll 2008 der sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen [OGr.] 51 bis 54) belief sich auf 467,6 Mio. Euro. Die Ist-Ausgaben betrugen 461,5 Mio. Euro (4,4 % der Gesamtausgaben). Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des BLB und Mietzahlungen an den BLB planten die Dienststellen im Haushaltsjahr 2008 Ausgaben von 105,1 Mio. Euro. Nach Abschluss des Jahres 2008 wurden für die genannten Zwecke Ausgaben von 83,8 Mio. Euro ausgewiesen. Das MdF war im Haushaltsjahr 2008 ermächtigt, für Zinsverpflichtungen (OGr. 57) Ausgaben von 884,9 Mio. Euro zu leisten. Diese Ermächtigung wurde mit 807,8 Mio. Euro in Anspruch genommen.

¹³⁸ Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen.

Das Land hat 2008 für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6) 5.115,4 Mio. Euro ausgegeben (Soll 2008: 4.944,3 Mio. Euro). Mit einem Anteil von 49,1 % der Gesamtausgaben bildeten sie den größten Ausgabenblock. Die Mehrausgaben von 171,1 Mio. Euro sind im Wesentlichen auf die Ausgaben des MASGF von 161,7 Mio. Euro für die mit einem Nullansatz veranschlagten Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II¹³⁹ zurückzuführen, denen in gleicher Höhe Einnahmen vom Bund gegenüberstanden. Die Gemeinden und Landkreise haben aus dem kommunalen Finanzausgleich 61,9 Mio. Euro mehr erhalten als geplant. Diese Überschreitung ist vor allem auf die Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Ausgleichsfonds¹⁴⁰ zurückzuführen. Die Ist-Ausgaben betrugen 105,6 Mio. Euro (Soll 2008: 64,7 Mio. Euro). Diese Mehrausgaben wurden aus dem durch den Gesamthaushalt gedeckten Ausgaberest des Haushaltsjahres 2007 von 53,8 Mio. Euro finanziert. Den Mehrausgaben standen Minderausgaben u. a. beim Wohngeld von 23,9 Mio. Euro gegenüber. Die Hochschulen (Kapitel 06 100) erhielten um 33,5 Mio. Euro geringere Zuweisungen (HGr. 6) als geplant.

Mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2008/2009¹⁴¹ ist der Epl. 15 (Hochbaumaßnahmen des Landes Brandenburg) entfallen, so dass ein Vorjahresvergleich der Ausgaben für Baumaßnahmen (HGr. 7) nicht mehr möglich ist. Den geplanten Ausgaben von 19,4 Mio. Euro standen tatsächliche Ausgaben von 45,5 Mio. Euro gegenüber (0,4 % der Gesamtausgaben). Ursachen sind Mehrausgaben des MW und des MLUV u. a. für Investitionen im Hochschulbereich und den Um-, Aus- und Neubau von Landes- sowie Wasserstraßen bzw. Baumaßnahmen der Strukturförderung der Landwirtschaft und der Entwicklung ländlicher Räume.

Die Dienststellen wiesen 2008 Ausgaben für sonstige Investitionen und Maßnahmen der Investitionsförderung (HGr. 8) von 1.584,3 Mio. Euro aus (87,9 % des Ansatzes 2008 und 15,2 % der Gesamtausgaben). Das MLUV nahm seine Ausgabenermächtigung von 276,3 Mio. Euro nur mit 48,8 % in Anspruch. Das MW hat demgegenüber 91,8 % (359,5 Mio. Euro) der geplanten Ausgaben geleistet. Den Minderausgaben beider Ressorts standen entsprechende Mindereinnahmen von der EU gegenüber. Das MBJS hat zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ Ausgaben von 30,5 Mio. Euro (Soll 2008: 35,3 Mio. Euro) realisiert. Für Maßnahmen der Stadtentwicklung gab das MIR 111,7 Mio. Euro (Soll 2008: 115,6 Mio. Euro) aus.

Den Rücklagen der Verwaltungs- und der Personalbudgets¹⁴² wurden 2008 insgesamt 158,8 Mio. Euro (2007: 103,5 Mio. Euro) zugeführt. Davon entfielen auf das Verwaltungsbudget 75,9 Mio. Euro (2007: 46,2 Mio. Euro) und auf das Personalbudget 82,9 Mio. Euro (2007: 57,6 Mio. Euro). Der Haushaltsüberschuss von 147 Mio. Euro wurde der allgemeinen Rücklage (§ 25 LHO) zugeführt.

¹³⁹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990).

¹⁴⁰ Kapitel 20 030, Titel 613 14.

¹⁴¹ Gesetz über die Feststellung des Haushaltplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz 2008/2009 - HG 2008/2009) in der Fassung des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 60).

¹⁴² Ohne Kapitel 05 302 (Personalkostenausgleichsfonds).

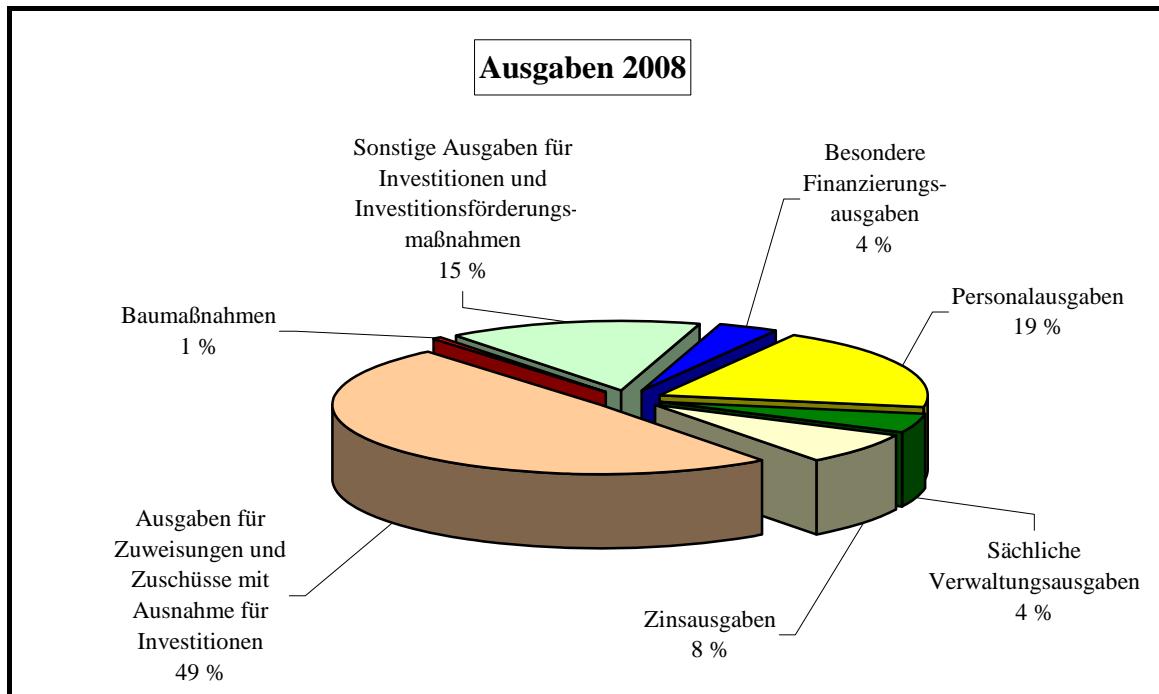
Die Tabelle stellt die Entwicklung der Ausgabenarten 2007 und 2008 auch im Vergleich zum Soll 2009 dar.

Arten	Ist 2007	Ist 2008	Mehrausgaben/ Minderausgaben	Mehrausgaben/ Minderausgaben	Anteil am Haushaltsvolumen 2008	Soll 2009
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %	in %	in Mio. €
1	2	3	4(3-2)	5(4/2)	6	7
Personalausgaben	2.042,6	2.014,5	- 28,1	- 1,4	19,3	2.081,1
Sächliche Verwaltungsausgaben	416,0	467,6	51,6	12,4	4,4	465,6
Zinsausgaben	794,8	807,8	13,0	1,6	7,8	917,5
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.860,1	5.115,4	255,3	5,3	49,1	4.780,0
Baumaßnahmen	191,4	45,5	- 145,9	- 76,2	0,4	17,4
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.523,2	1.584,3	61,1	4,0	15,2	1.755,0
Besondere Finanzierungsausgaben	695,2	390,1	- 305,1	- 43,9	3,7	36,4
<i>nachrichtlich:</i>						
<i>Ausgaben der laufenden Rechnung</i>	8.112,5	8.399,0	286,5	3,5	80,6	8.244,2
<i>Ausgaben der Kapitalrechnung</i>	1.715,6	1.630,0	- 85,6	- 5,0	15,6	1.772,4
GMA						- 3,2

Quellen: 2007 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

2009: Haushaltplan einschließlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008/2009
(Abweichungen durch Rundungen)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Struktur der Ausgaben 2008 des Landes:



49 % aller Ausgaben des Landes 2008 wurden für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen getätigt. Wie schon im Vorjahr lag der Anteil der investiven Ausgaben deutlich unter dem der konsumtiven Ausgaben.

11.2.1 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen stellen den größten Ausgabeposten im Landeshaushalt dar. 2008 entfielen allein auf Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände 2.863,2 Mio. Euro (2007: 2.561,6 Mio. Euro).

Ein Vergleich der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen Brandenburgs mit den übrigen neuen Ländern (ohne Brandenburg) zeigt für 2008 folgendes Bild:

	Brandenburg	Sachsen	neue Länder (ohne Brandenburg)
	in € je Einwohner		
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.003	1.610	1.733

Quelle: Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes - Fachserie 14, Reihe 2, 1. bis 4. Vierteljahr 2008; nur Kernhaushalte; eigene Berechnungen (Bevölkerung zum 30. Juni 2008)

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) hat in den vorangegangenen Jahresberichten darauf hingewiesen, dass die Ausgabenunterschiede teilweise strukturell bedingt sind (z. B. Zuführungen an das Landeswohnungsbauvermögen, „Globalhaushalte“ der Hochschulen und Landesbetriebe). Er hält dennoch eine Analyse der Ausgabenunterschiede für notwendig, um überhöhte Leistungsstandards zu identifizieren und hieraus ggf. Einsparungen abzuleiten.

11.2.2 Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2008 standen Ausgaben von 1.821,6 Mio. Euro für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung. Im Haushaltsvollzug wurden lediglich Ausgaben von 1.629,8 Mio. Euro geleistet. Damit wurden 2008 insgesamt 84,9 Mio. Euro (minus 4,9 %) weniger ausgegeben als 2007. Unverändert setzte sich auch im abgelaufenen Jahr der Trend fort, dass die Ausgabenermächtigungen nicht vollständig ausgeschöpft werden. Dies zeigt die nachfolgende Tabelle:

Ausgabenart	2004		2005		2006		2007		2008	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	in Mio. €									
Investitionsausgaben (HGr. 7, 8)	2.012,8	1.840,3	2.062,9	1.753,3	2.048,6	1.833,4	1.920,8	1.714,7	1.821,6	1.629,8
Baumaßnahmen (HGr. 7)	283,7	297,0	161,9	178,9	149,5	229,4	174,5	191,4	19,4	45,5
Investitionsförderung (OGr. 83 bis 89)	1.665,3	1.482,0	1.858,6	1.526,3	1.856,5	1.556,0	1.709,1	1.483,3	1.750,4	1.542,3
Investitionsquote* (in %)	20,8	19,3	20,7	18,2	20,6	18,5	19,3	17,4	17,9	16,3

Quellen: 2004 bis 2008: Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne, Ist lt. Kassenabschluss

* Verhältnis zwischen den investiven und bereinigten Ausgaben

Der LRH weist darauf hin, dass der Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Ausgaben stetig gesunken ist, obgleich weiterhin ein infrastruktureller Nachholbedarf besteht. Die Landesregierung sollte die Ursachen für die unzureichende Inanspruchnahme der Ansätze ermitteln und ggf. bei der Veranschlagung den tatsächlichen Bedarf berücksichtigen.

11.2.3 Bereinigte Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben betrugen 2008 insgesamt 10.029 Mio. Euro. Sie lagen um 201 Mio. Euro (2 %) über dem Vorjahreswert. Die bereinigten Ausgaben beliefen sich im Jahr

2004	auf	9.519 Mio. Euro,
2005	auf	9.624 Mio. Euro,
2006	auf	9.936 Mio. Euro,
2007	auf	9.828 Mio. Euro und
2008	auf	10.029 Mio. Euro.

Von 2004 bis 2008 stiegen die bereinigten Ausgaben um 510 Mio. Euro (5,4 %) an. We sentliche Einsparungen wurden nicht erreicht. Dieses Ergebnis ergibt sich auch, wenn die bereinigten Ausgaben mit den Angaben der anderen L nder verglichen werden:

	2004	2005	2006	2007	2008
in € je Einwohner					
Land Brandenburg	3.706	3.756	3.892	3.866	3.965
neue Fl chenl nder (ohne Brandenburg)	3.872	3.856	3.884	3.858	3.975
alte Fl chenl nder	2.787	2.831	2.830	2.925	3.115

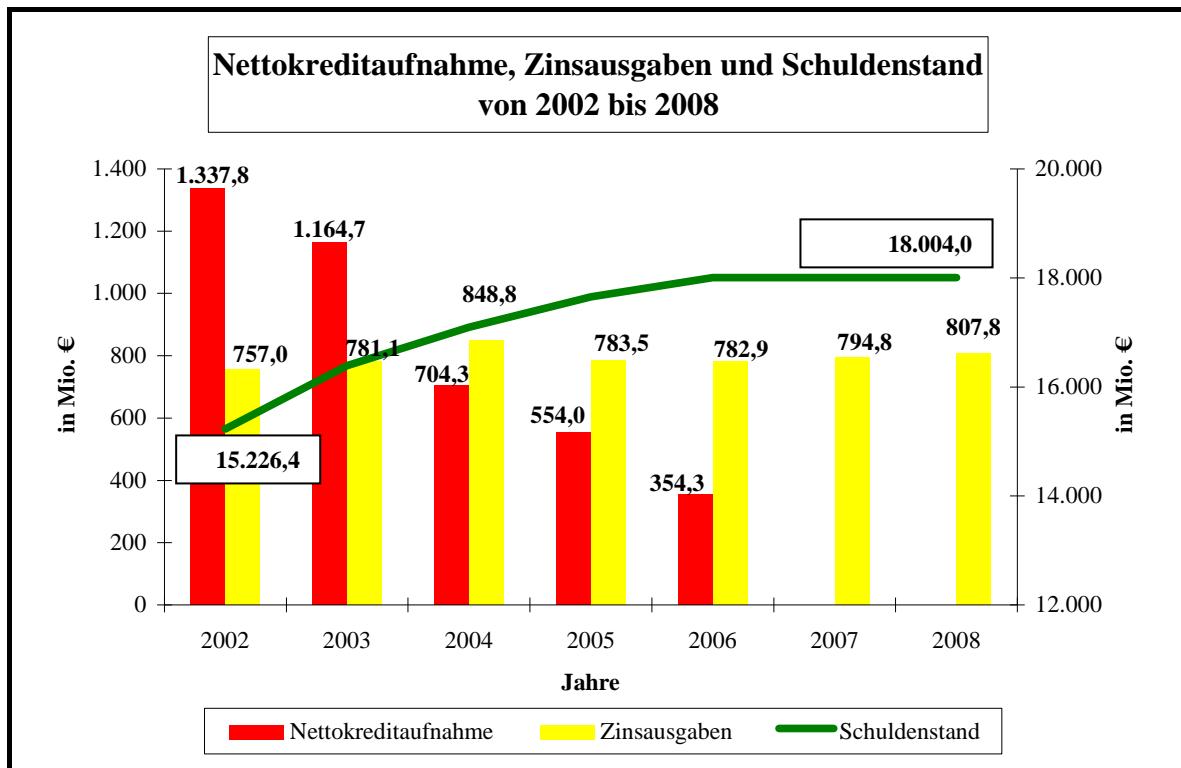
Quellen: Land Brandenburg: 2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss
andere L nder: 2004 bis 2008: Eigene Berechnungen des LRH aus Ist-Werten,
L nderangaben 2008 vorl ufig
(Bev 10lkerung jeweils zum 30. Juni)

Auf Grund der zur 10ckgehenden Solidarpakt II-Mittel werden die bereinigten Einnahmen des Landes kontinuierlich sinken und bis 2019 das Niveau der westlichen Fl chenl nder erreichen. Daher h 1t es der LRH f 1r erforderlich, dass die Landesregierung ein st rkeres Augenmerk auf die Haushaltskonsolidierung legt.

11.3 Nettokreditaufnahme, Finanzierungssaldo, Zinsausgaben und Schuldenstand

Das Haushaltsjahr 2008 wurde mit einem 10berschuss von 147 Mio. Euro (2007: 402,7 Mio. Euro) abgeschlossen. Der Finanzierungssaldo betrug 96,7 Mio. Euro (2007: 413,6 Mio. Euro). Das Land leistete 2008 Zinsausgaben von 807,8 Mio. Euro (2007: 794,8 Mio. Euro). Die Schulden betragen seit dem Jahr 2006 unver 1ndert 18.004 Mio. Euro.

Die nachfolgende Grafik stellt den Zusammenhang zwischen Nettokreditaufnahme, Zinsausgaben und Schuldenstand dar.

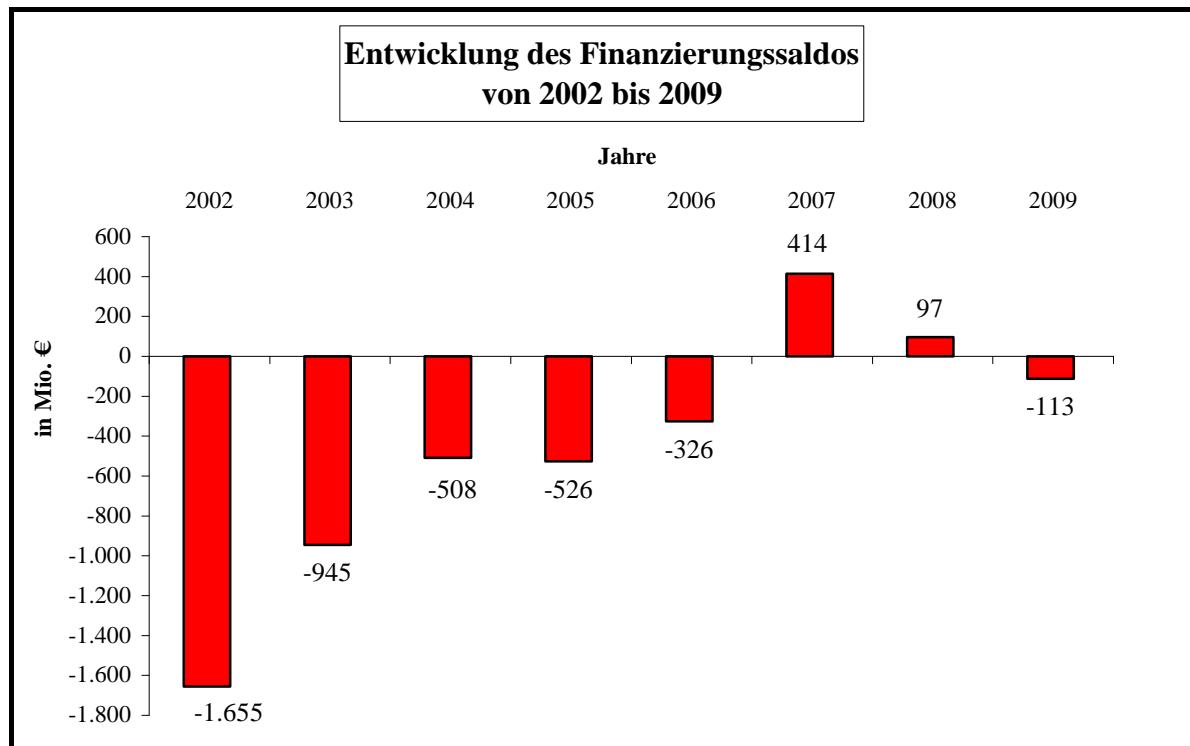


Quellen: 2002 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

Die Darstellung verdeutlicht, dass der kontinuierliche Rückgang der Nettokreditaufnahme zu einer Verlangsamung des Anstiegs und einer weitgehend konstanten Entwicklung der Zinsausgaben von 2005 bis 2008 geführt hat. Im Haushaltsjahr 2009 sind Zinsausgaben von 917,5 Mio. Euro geplant.¹⁴³

¹⁴³ Es ist zu berücksichtigen, dass die außerplanmäßigen Ausgaben des Landes von 39,1 Mio. Euro im Jahr 2009 zur Bereitstellung des Landesanteils am Konjunkturpaket II aus eingesparten Zinsausgaben gedeckt werden (Quelle: Vorlage des Ministers der Finanzen an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen Nr. 4/1088 vom 28. April 2009).

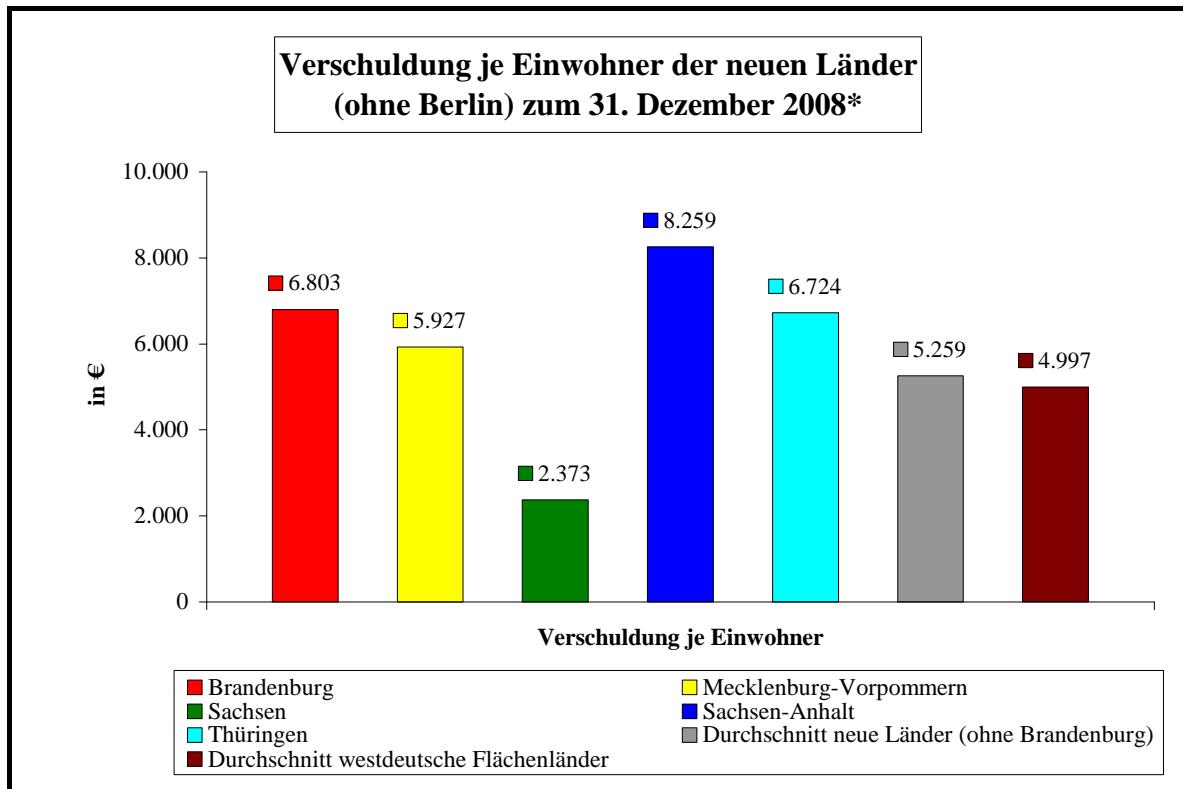
Auch wurde seit dem Jahr 2002 der Finanzierungssaldo deutlich reduziert, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Quellen: 2002 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss
 2009: Haushaltplan einschließlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008/2009
 (Abweichungen durch Rundungen)

Das Haushaltsjahr 2008 schloss das Land erneut mit einem positiven Finanzierungssaldo ab. Auf Grund des Anstiegs der bereinigten Ausgaben um 2 % bei einem gleichzeitigen Rückgang der bereinigten Einnahmen um 1 % sank der Finanzierungssaldo im Vergleich zum Jahr 2007 um 317 Mio. Euro (- 76,6 %). Der Haushaltplan 2009 geht von einem negativen Finanzierungssaldo von minus 113 Mio. Euro aus. Infolge der Wirtschaftskrise und weiterer Mehrausgaben wird sich im Jahr 2009 die Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und Ausgaben über diesen Betrag hinaus erhöhen.

Obwohl das Land seit 2002 die Nettokreditaufnahme reduzierte sowie 2007 und 2008 Haushaltsüberschüsse erwirtschaftete, liegt die Verschuldung je Einwohner (ohne Kommunen) unverändert über dem Durchschnitt der neuen Länder (ohne Berlin), wie das folgende Diagramm zeigt.



Quelle: Vierteljahresstatistik über den Schuldenstand am 31. Dezember 2008; eigene Berechnung des LRH (Bevölkerung zum 30. Juni 2008)

* nur Schulden am Kreditmarkt (ohne Schulden bei öffentlichen Haushalten)

Zum 31. Dezember 2008 betrug der Schuldenstand Brandenburgs je Einwohner 6.803 Euro¹⁴⁴. Die höchste Verschuldung unter den neuen Ländern wies unverändert mit 8.529 Euro je Einwohner Sachsen-Anhalt auf. Im Vergleich zum Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer lastete auf jedem Einwohner Brandenburgs eine um 1.806 Euro höhere Schuldenlast.

¹⁴⁴ Da Angaben zum Schuldenstand der Länder nach dem Abschluss des Haushaltsjahres 2008 nicht vorliegen, wurde der Ländervergleich auf der Grundlage der Vierteljahresstatistik über den Schuldenstand am 31. Dezember 2008 durchgeführt. Der an anderen Stellen im Text genannte Schuldenstand je Einwohner Brandenburgs von 7.117,30 Euro je Einwohner ergibt sich auf der Grundlage der Nettokreditaufnahme zum Abschluss der Bücher 2008.

11.4 Tragfähigkeit der Haushaltsstruktur

Um die Haushaltslage des Landes objektiv beurteilen zu können, wird der so genannte operative Saldo (Saldo) als Differenz zwischen den Einnahmen der laufenden Rechnung¹⁴⁵ und den Ausgaben der laufenden Rechnung¹⁴⁶ berechnet. Ein positiver Saldo zeigt an, dass Konsumausgaben nicht aus Krediten, sondern aus „ordentlichen“ Einnahmen (z. B. Steuer- oder Verwaltungseinnahmen) finanziert werden. In diesem Fall ist von einer tragfähigen Haushaltsstruktur auszugehen¹⁴⁷. Um beurteilen zu können, ob die Haushaltsstruktur des Landes tragfähig ist, sind die Einnahmen der laufenden Rechnung um die Einnahmen aus den SoBEZ zur Deckung der Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zu bereinigen. Diese Einnahmen werden als allgemeine Zuweisungen des Bundes in der HGr. 2 nachgewiesen. Sie sind - nach Auffassung des LRH - jedoch bei den Einnahmen der laufenden Rechnung nicht zu berücksichtigen, da sie überwiegend dem Abbau von Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und daher im Wesentlichen der Finanzierung von Investitions- und nicht von Konsumausgaben dienen¹⁴⁸.

¹⁴⁵ Zu den Einnahmen der laufenden Rechnung zählen die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (HGr. 0), die Verwaltungseinnahmen und Einnahmen aus Schuldendienst (HGr. 1) ohne die Einnahmen aus Erlösen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen (OGr. 13), die Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen (OGr. 14) und aus Darlehensrückflüssen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 17) bzw. sonstigen Bereichen (OGr. 18) sowie die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 2) ohne die Einnahmen aus Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen (OGr. 29).

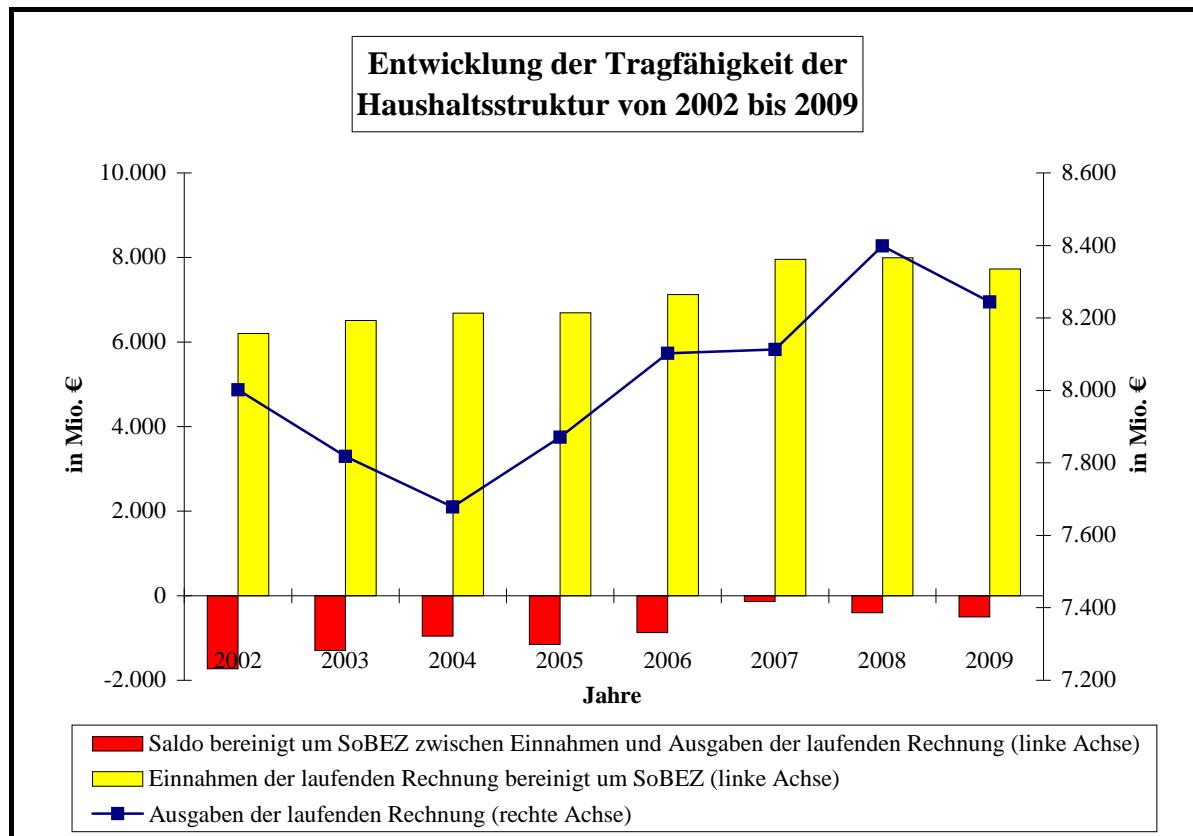
¹⁴⁶ Zu den Ausgaben der laufenden Rechnung zählen die Personalausgaben (HGr. 4), die sächlichen Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5) ohne Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse (OGr. 58) bzw. an Kreditmarkt (OGr. 59) und die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6) ohne Ausgaben für Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen (OGr. 69).

¹⁴⁷ Bei diesem Ansatz wird unterstellt, dass eine Nettokreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen zulässig ist, da sie zu einem Vermögensaufbau führt, von dem nachfolgende Generationen profitieren.

Analysen der Tragfähigkeit öffentlicher Haushalte werden auch auf der Grundlage des „Primärsaldos“ durchgeführt. Dieser ist als Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen ohne Veräußerungserlöse (OGr. 13) („Primäreinnahmen“) und den bereinigten Ausgaben ohne Zinsausgaben (OGr. 57) („Primärausgaben“) definiert. Nach Auffassung des LRH ist der Primärsaldo jedoch nicht sachgerecht, da die Zinsausgaben bei einer Analyse der Haushaltsstruktur nicht außer Betracht bleiben dürfen.

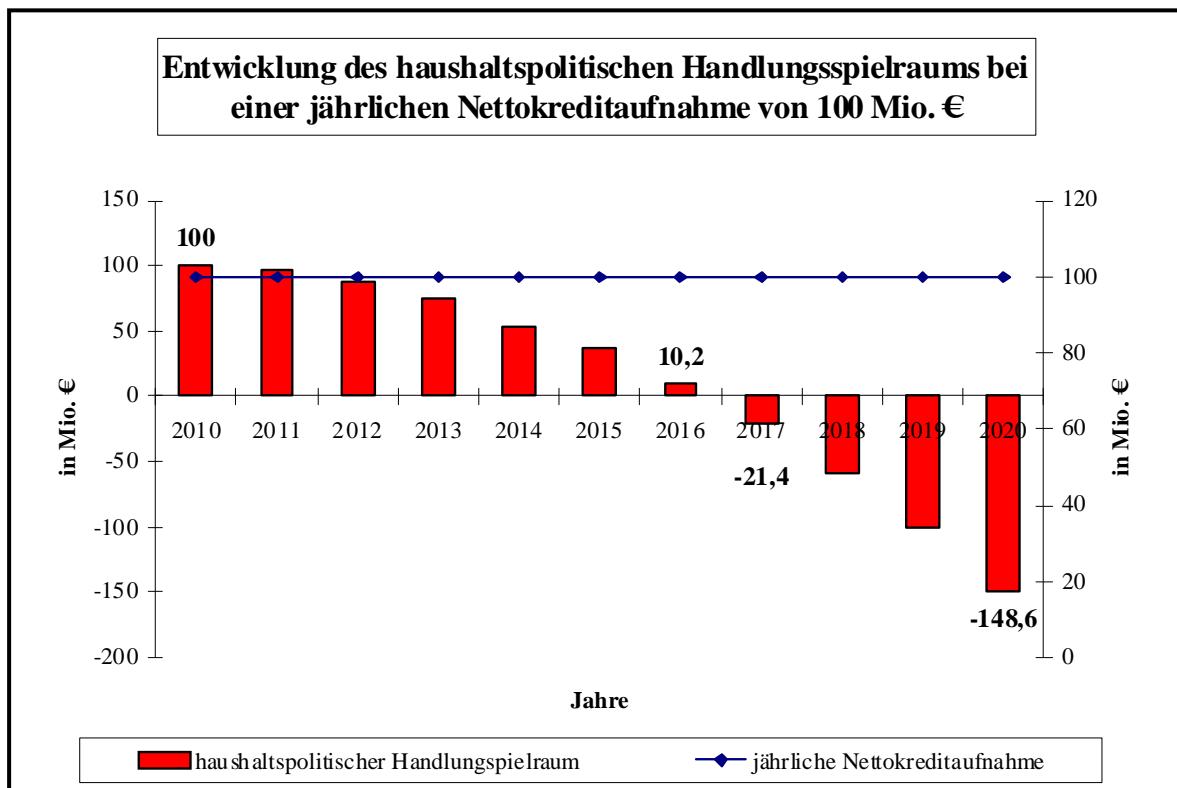
¹⁴⁸ Auf eine prozentuale Aufteilung der SoBEZ nach den Kriterien „infrastruktureller Nachholbedarf“ (investiv) und „unterproportionale kommunale Finanzkraft“ (konsumtiv) wurde verzichtet, zumal der rechnerische Anteil der SoBEZ am Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft seit der mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Neuordnung des Finanzausgleichs abgenommen hat.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des so berechneten Saldos für 2002 bis 2009.



Der Saldo hat sich von 2002 bis 2007 von minus 1.727,2 Mio. Euro auf minus 138,4 Mio. Euro verringert (minus 91 %). Im Jahr 2008 ist er gegenüber dem Vorjahr jedoch wieder auf minus 403,4 Mio. Euro angestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben der laufenden Rechnung 2008 gegenüber 2007 um 286,6 Mio. Euro (+ 3,5 %) anstiegen, während die Einnahmen der laufenden Rechnung auf dem Niveau des Vorjahres stagnierten. Die Landesregierung hat die abgelaufenen Legislaturperiode 2004 bis 2009 nicht dafür genutzt, die überdurchschnittlich gestiegenen Einnahmen, die u. a. auf die Umsatzsteuersatzerhöhung zurückzuführen waren, dafür zu nutzen, die strukturellen Schwächen des Landeshaushaltes abzumildern. Eine Verwendung der Einnahmeüberschüsse zur Schuldentilgung hätte die Zinslast für die Zukunft vermindert und dazu beitragen können, die künftige Nettokreditaufnahme niedriger zu halten und den Haushalt krisenfester zu gestalten.

Die Notwendigkeit, die Ausgaben dauerhaft zu senken, ergibt sich auch daraus, dass eine konstante jährliche Nettokreditaufnahme nicht zu einer Erhöhung des haushaltspolitischen Handlungsspielraums in gleicher Höhe führt. Das folgende Diagramm stellt diesen Zusammenhang unter der Annahme dar, dass zum Ausgleich des Haushaltes jährlich eine Nettokreditaufnahme von 100 Mio. Euro notwendig ist.



Auf Grund von Zinseffekten¹⁴⁹ sinkt der finanzielle Handlungsspielraum einer jährlichen Nettokreditaufnahme von 100 Mio. Euro kontinuierlich, bis er im achten Jahr vollständig aufgebraucht ist. Danach wäre 2017 eine Nettokreditaufnahme von 221,4 Mio. Euro notwendig, um einen haushaltspolitischen Handlungsspielraum von 100 Mio. Euro zu haben. Es zeigt sich, dass eine fortgesetzte Nettokreditaufnahme in eine Spirale ansteigender Zinsausgaben und Verschuldung führt, die zukünftigen Generationen haushaltspolitische Handlungsspielräume nimmt.

11.5 Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Haushaltssituation des Landes

Die Wirtschaftskrise wird in der kommenden Legislaturperiode gravierende Auswirkungen auf den Haushalt des Landes vor allem wegen der zu erwartenden Mindereinnahmen haben. Einen ersten Eindruck vermittelt der Vergleich der noch geltenden Finanzplanung mit der Steuerschätzung vom Mai 2009.

¹⁴⁹ Es wurde ein konstanter Zinssatz von 4 % unterstellt.

Danach werden sich die bereinigten Einnahmen in den Jahren 2010 und 2011 voraussichtlich wie folgt entwickeln.

	2010	2011
	in €	
Bereinigte Einnahmen nach der Finanzplanung 2007 bis 2011	9.999	9.796
Bereinigte Einnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai 2009	9.292	9.027
Rechnerische Mindereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai 2009	- 707	- 769

Das Land hat 2010 und 2011 im Vergleich zur Finanzplanung von Mindereinnahmen von 707 Mio. Euro bzw. von 769 Mio. Euro auszugehen. Konjunkturbedingte und andere Mehrausgaben (z. B. infolge von Tarif- und Besoldungserhöhungen) sind dabei nicht berücksichtigt. Das Ziel, dauerhaft auf eine Nettokreditaufnahme zu verzichten, wird in den Jahren nach 2010 kaum erreichbar sein.

11.6 Neufassung der Schuldenbegrenzungsregel im Grundgesetz

Die Situation der Haushalte des Bundes und der Länder hat sich infolge der durch die Finanzkrise ausgelösten Wirtschaftskrise und der staatlichen Maßnahmen zu ihrer Überwindung massiv verschlechtert. Der Bund und die Länder haben sich in der Föderalismuskommision II auf die Änderung der in Artikel 115 GG i. V. m. Artikel 109 GG verankerten Schuldenbegrenzungsregel verständigt, die mit dem Haushalt 2011 in Kraft treten wird. Die neue Verschuldungsregel sieht in Bezug auf die Länderhaushalte im Einzelnen vor:

- Die Länderhaushalte sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen¹⁵⁰. Die Neuregelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme sieht vor, dass die Länder vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 vom Grundsatz eines ohne Kreditaufnahme ausgeglichenen Haushalts nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen abweichen können. Die Haushalte der Länder sind dabei so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe eines ausgeglichenen Haushalts erfüllt wird. Ab 2020 wird für die Länder eine strukturelle Verschuldung nicht mehr möglich sein.
- Neben dem grundsätzlichen Verbot der strukturellen Verschuldung ist die Möglichkeit vorgesehen, Auswirkungen von Konjunkturschwankungen im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Ebenso besteht eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Wenn davon Gebrauch gemacht wird, sind die aufgenommenen Kredite nach einem verbindlichen Tilgungsplan zurückzuzahlen. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

¹⁵⁰ Der Bund hat seinen strukturellen Verschuldungsspielraum entsprechend den Vorgaben des Europäischen Wachstums- und Stabilitätspakts bis 2016 auf 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts zurückzuführen.

- Die Länder Bremen, Berlin, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erhalten von 2011 bis 2020 jährliche Konsolidierungshilfen von zusammen 800 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt. Diese finanziellen Lasten werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Im Gegenzug müssen sich die genannten Länder zur Einhaltung eines strikten Konsolidierungspfades und einer Kontrolle durch einen einzurichtenden Stabilitätsrat verpflichten.
- Gleichzeitig mit dieser Schuldenregel wird ein kooperatives Frühwarnsystem zur Vermeidung künftiger Haushaltsnotlagen eingeführt. Der Stabilitätsrat hat die Haushalte von Bund und den Ländern zu überwachen und im Fall drohender Haushaltsnotlagen ein Sanierungsverfahren mit den betroffenen Gebietskörperschaften zu vereinbaren und deren Umsetzung zu kontrollieren. Ziel ist es, die Gefahr einer Haushaltsnotlage so rechtzeitig festzustellen, dass es durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen gelingen kann, ihr Eintreten zu vermeiden.

In ihrer Frühjahrstagung 2009 haben die Präsidentin und die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder die Beendigung der Spirale einer immer höheren Verschuldung und die Konzentration des Staates auf seine Kernaufgaben gefordert.

Brandenburg steht nicht nur wegen des zukünftigen Neuverschuldungsverbots und der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise, sondern auch auf Grund des Rückgangs der SoBEZ und der demografischen Entwicklung vor besonderen haushalts- und finanzpolitischen Herausforderungen. Der LRH empfiehlt der neuen Landesregierung deshalb, im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung 2011/2012 ein bis in das Jahr 2020 reichendes Handlungskonzept zur Erreichung dieses Ziels vorzulegen.

11.7 Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“

Die den neuen Ländern und Berlin im Rahmen des Korbes I des Solidarpaktes II zur Verfügung gestellten SoBEZ werden nach § 11 Abs. 3 FAG „zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ gewährt. Die neuen Länder und Berlin legen in jährlichen Berichten „Aufbau Ost“ über ihre Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die Verwendung der erhaltenen Mittel aus den SoBEZ und die finanzielle Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung Rechenschaft ab.

Brandenburg hat 2008 seinen Bericht für 2007 vorgelegt. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Verwendungsrechnung der SoBEZ für 2006 und 2007 (Länder- und Gemeindehaushalte - „konsolidierte Ebene“)¹⁵¹:

Lfd. Nr.	Zweckgemäße Verwendung der SoBEZ	2006	2007
		in € je Einwohner	
1	Investive Verwendung	426	509
2	Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	60	76
3(1+2)	Zweckgemäße Verwendung	486	585
4	SoBEZ	588	585
5(3-4)	Saldo zweckgemäße Verwendung - SoBEZ	- 102	0
6	Verwendungsanteil	83 %	100 %

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - Berichtsjahr 2007 -, S. 45

Auf Grund der günstigen Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen 2007 weist Brandenburg - wie die übrigen neuen Länder mit Ausnahme Berlins und Sachsen-Anhalts - eine vollständige aufbaugerechte Verwendung der SoBEZ aus.

11.8 Finanzbeziehung des Landes zu den Kommunen

Nach Artikel 99 der Verfassung des Landes Brandenburg (Verfassung)¹⁵² hat das Land durch einen Finanzausgleich dafür zu sorgen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können. Im Rahmen des Finanzausgleichs sind sie angemessen an den Steuereinnahmen des Landes zu beteiligen.

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG)¹⁵³ hat ab dem 1. Januar 2005 die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen auf eine dauerhafte Grundlage gestellt. Neben den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten die Städte, Gemeinden und Landkreise Zuweisungen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Diese Zuweisungen sind außerhalb des BbgFAG geregelt. Ab 2005 werden den Kommunen 20 % des allgemeinen Steuerverbundes, des Länderfinanzausgleichs und der Fehl-BEZ und 40 % des brandenburgischen Anteils an den SoBEZ zugewiesen. Die Verbundmasse des laufenden Jahres wird jeweils um den Ausgleichsbetrag aus der exakten Abrechnung des vorvergangenen Jahres reduziert oder angehoben. 2008 erhöhte sich die Steuerverbundmasse aus der Abrechnung des Jahres 2006 um 57,7 Mio. Euro und aus der ersten Rate der Abrechnung des Jahres 2007 um weitere 43,4 Mio. Euro. 2009 betrug die Erhöhung 43,4 Mio. Euro auf Grund der zweiten Rate der Abrechnung 2007.

¹⁵¹ Der Bund verzichtet im Gegensatz zu den Ländern auf eine getrennte Darstellung der zweckgemäßen Verwendung der SoBEZ nach Gebietskörperschaften. Daher erfolgt im Jahresbericht nur eine Darstellung auf der konsolidierten Ebene.

¹⁵² Verfassung des Landes Brandenburg in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254).

¹⁵³ Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S.166, 167).

Die Leistungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zeigen folgende Entwicklung:

Leistungen des Landes an Kommunen im Rahmen des BbgFAG							
	2007	2008	2009	2010 ¹⁵⁴	2011	2012	2013
in Mio. €							
Steuerverbundmasse (netto)	1.682	1.881	1.811	1.674	1.595	1.618	1.635
Sonstige Zuweisungen, Erstattungen und Zuschüsse ¹⁵⁵	641	633	637	328	333	336	339
Gesamt ¹⁵⁶	2.323	2.514	2.448	2.002	1.928	1.954	1.974
<i>nachrichtlich: Leistungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des BbgFAG gemäß Finanzplanung 2007 bis 2011</i>	2.323	2.514	2.448	2.400	2.390	-	-

Quellen: 2007 und 2008: Haushaltsrechnungen

2009: Soll lt. BbgFAG und Haushaltsplan

2010 bis 2013: Schreiben des MdF vom 2. Juni 2009 und vom 17. Juni 2009
(Abweichungen durch Rundungen)

Im Vergleich zur geltenden Finanzplanung 2007 bis 2011 werden die Gemeinden und Gemeindeverbände 2010 und 2011 voraussichtlich um 398 Mio. Euro bzw. um 462 Mio. Euro geringere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten. Die Ursachen sind:

- Die Wirtschaftskrise wirkt sich auch auf die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aus. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Steuerschätzung vom Mai 2009 werden die Zuweisungen des Landes um 86 Mio. Euro bzw. um 150 Mio. Euro unter den bisherigen Planungen des Landes für 2010 und 2011 liegen.

¹⁵⁴ Die Leistungen ab dem Jahr 2010 wurden aus dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2009 abgeleitet.

¹⁵⁵ Zwischen 2007 und 2009 erhöhten sich die Zuweisungen durch die Überführung der Mittel nach dem AG-SGB XII um 312 Mio. Euro. Ab 2010 werden diese Mittel wieder vom MASGF bewirtschaftet.

¹⁵⁶ Ohne SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige (Hartz IV).

- Die Zuweisungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich für die kommunale Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe⁻¹⁵⁷ von jährlich 312 Mio. Euro sollen in den Epl. 07 (MASGF) umgesetzt werden. Die Landesregierung setzt damit haushaltsseitig die Urteile 66/07 und 68/07 des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2008 um¹⁵⁸.

Aus der Verbundmasse werden insbesondere die allgemeinen und die investiven Schlüsselzuweisungen gespeist. Weitere Zuweisungen erhalten die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aus dem Schullastenausgleich, dem Familienleistungsausgleich und aus verschiedenen Sonderausgleichsfonds. Überdies leistet das Land jährliche Ausgaben von 190 Mio. Euro an die Kommunen zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“). Das Land nimmt diesen Betrag als SoBEZ ein und gibt ihn ungeteilt an die Kommunen weiter.

11.9 Stand der Abwicklung der EU-Programme

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft zu stärken und die harmonische Entwicklung der EU als Ganzes zu fördern. Wichtigste Instrumente zur Verwirklichung dieser Ziele sind die Strukturfonds¹⁵⁹ und die Gemeinschaftsinitiativen. Im Haushaltsjahr 2008 erhielt das Land Mittel der EU von 334 Mio. Euro.

¹⁵⁷ Kapitel 20 030, Titel 613 13. Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG-SGB XII) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 166).

¹⁵⁸ Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatte festgestellt, dass § 4 Abs. 2 bis 5 BbgFAG mit der Landesverfassung unvereinbar ist. Dieser regelte, dass die Aufteilung der Mittel infolge der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) gemäß den Prinzipien des kommunalen Finanzausgleichs grundsätzlich in Abhängigkeit von der kommunalen Finanzkraft durchzuführen ist. Diese Vorgehensweise wird nach Auffassung des Gerichts verfassungsrechtlichen Anforderungen insoweit nicht gerecht, als die Erstattung der Kosten nicht dem Konnektivitätsprinzip (Grundsatz: Aufgabenwahrnehmung und Ausgabenverantwortung liegen bei derselben staatlichen Ebene.) folgt. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat dem Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens bis 2010 eine gesonderte, finanzkraft-unabhängige Kostenerstattungsregelung zu treffen.

¹⁵⁹ Die Finanzmittel der Strukturfonds werden den Mitgliedstaaten oder deren Regionen (z. B. den Ländern) in siebenjährigen Förderperioden zur Verfügung gestellt. Die Regionen der EU sind in der Förderperiode 2000 bis 2006 je nach Wirtschaftskraft in drei Gruppen eingeteilt:

- in Ziel-1-Gebiete, deren Pro-Kopf-Inlandsprodukt sich nach der Statistik der Jahre 1994 bis 1996 auf weniger als 75 % des EU-Durchschnitts beläuft,
- in Ziel-2-Gebiete, die wirtschaftliche und soziale Strukturprobleme haben, sowie
- in Ziel-3-Gebiete, die außerhalb des Ziel-1-Gebietes liegen, zur Unterstützung auf dem Gebiet der Bildungs- und Beschäftigungspolitik.

Folgende Finanzierungsinstrumente werden in der Förderperiode 2000 bis 2006 zu den Strukturfonds gezählt:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- Europäischer Sozialfonds (ESF),
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A) und
- das Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).

Brandenburg wurde in der Förderperiode 2000 - 2006 vollständig als Ziel-1-Gebiet gefördert. Mit der EU-Förderung wird immer nur ein Teil der Gesamtausgaben finanziert, so dass stets eine Kofinanzierung notwendig ist. Der EU-Anteil an den Gesamtausgaben einer Maßnahme beträgt in Ziel-1-Gebieten in der Regel 50 % bis 75 %.

11.9.1 Förderperiode 2000 bis 2006

Für die Förderperiode 2000 bis 2006 erhielt das Land die Mittel auf der Grundlage der Entscheidung der Europäischen Kommission C (2000) 43000 vom 29. Dezember 2000¹⁶⁰, mit der das vorgelegte „Operationelle Programm Brandenburg Förderperiode 2000 - 2006“ bestätigt wurde. Es umfasst Strukturfondsmittel von 3.225,2 Mio. Euro, die - verteilt über den Zeitraum der Programmabwicklung - im Landeshaushalt als Einnahme eingestellt und auf der Grundlage der Förderrichtlinien und Förderprogramme des Landes an Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zum Finanzvolumen der Jahre 2000 bis 2006 und den Abwicklungsstand des Operationellen Programms für Brandenburg vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2008:

Operationelles Programm Brandenburg 2000 bis 2006						
Schwerpunkte	Öffentliche Mittel gesamt			EFRE/ESF/EAGFL-A		
	Plan 2000-2006	Ausgaben Ist 2000-2008	Anteil Ist an Plan	Plan 2000-2006	Ausgaben Ist 2000-2008	Anteil Ist an Plan
	in Mio. €	in Mio. €	in %	in Mio. €	in Mio. €	in %
Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft	1.067,5	985,9	92,4	592,0	540,6	91,3
Infrastrukturmaßnahmen	1.412,5	1.512,2	107,1	843,9	853,9	101,2
Schutz und Verbesserung der Umwelt	413,4	515,5	124,7	282,5	280,9	99,4
Förderung des Arbeitskräftepotentials und der Chancengleichheit	1.044,2	1.017,1	97,4	733,8	726,0	98,9
Förderung der ländlichen Entwicklung	1.032,8	1.058,3	102,5	727,3	729,7	100,3
Technische Hilfe ¹⁶¹	60,9	44,4	72,9	45,7	33,4	73,1
Summe: Schwerpunkte	5.031,3	5.133,4	102,0	3.225,2	3.164,5	98,1

Quelle: Schreiben des MdF vom 2. Juni 2009
(Abweichungen durch Rundungen)

¹⁶⁰ Zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission C (2009) 1130 vom 18. Februar 2009.

¹⁶¹ Mit den Mitteln der „Technischen Hilfe“ können Aufwendungen zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der eingesetzten Mittel der Fonds finanziert werden (Artikel 23 der Verordnung [Europäische Gemeinschaft - EG] Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds - Allgemeine Strukturfondsverordnung).

Zum 31. Dezember 2008 waren 102 % der geplanten öffentlichen Mittel ausgegeben und 98,1 % der aus den Strukturfonds zu finanzierenden Ausgaben geleistet. Die Zuschussfähigkeit der im Rahmen der Programmperiode 2000 bis 2006 förderfähigen Ausgaben wurde auf Antrag Brandenburgs vom 31. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009 verlängert.

Im Haushaltsjahr 2008 waren für die Gemeinschaftsinitiativen URBAN II¹⁶², LEADER+¹⁶³ und INTERREG III A¹⁶⁴ Ausgaben (ohne Landesanteil) von 15,7 Mio. Euro veranschlagt. Auf Grund von Mehreinnahmen wurden 21,8 Mio. Euro ausgegeben.

Die Initiative INTERREG III hat die Förderung der grenzübergreifenden transnationalen und internationalen Zusammenarbeit zum Gegenstand. Die Förderung mit Mitteln aus der Initiative LEADER+ zielt auf die Entwicklung des ländlichen Raumes ab. Mit der Initiative URBAN II soll eine wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung von Städten und Vorstädten gefördert werden. Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL, die die Entwicklung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt fördert, liegt federführend beim Bund.

11.9.2 Förderperiode 2007 bis 2013

Der Einsatz der Strukturfonds-Mittel in der neuen Förderperiode 2007 bis 2013¹⁶⁵ basiert auf den operationellen Programmen des Landes für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung¹⁶⁶ und für den Europäischen Sozialfonds¹⁶⁷. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen der maßgeblichen Förderrichtlinien. Brandenburg wird in diesem Förderzeitraum 2,1 Mrd. Euro erhalten. Davon entfällt eine Mrd. Euro (EFRE: 743,4 Mio. Euro und ESF: 268,1 Mio. Euro) auf die Regionen mit Übergangsunterstützung („Brandenburg Südwest“).

Zur Förderung des ländlichen Raums werden in den Jahren 2007 bis 2013 Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)¹⁶⁸ eingesetzt. Seine Förderschwerpunkte wurden im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) Brandenburgs und Berlins 2007 bis 2013¹⁶⁹ definiert. Die EU stellt Zuweisungen von maximal 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung.

¹⁶² Kapitel 11 020 (Allgemeine Bewilligung), TGr. 62 (EU Gemeinschaftsinitiative URBAN II) (nur Ausgaben).

¹⁶³ Kapitel 10 025, TGr. 71 (Förderungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+) (nur Ausgaben).

¹⁶⁴ Kapitel 08 050, TGr. 85 (Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „INTERREG III A“ 2000-2006 - EU-Anteil) (nur Ausgaben).

¹⁶⁵ In Vorbereitung der neuen Förderperiode wurden die rechtlichen und programmatischen Grundlagen überarbeitet. Das bisherige Ziel 1 (Regionen mit Entwicklungsrückstand) wurde im neuen Ziel „Konvergenz“ zusammengefasst, dem auch der Kohäsionsfonds zugeordnet wurde. Die Finanzinstrumente EFRE und ESF dienen der Umsetzung der Entwicklungsziele des Ziels „Konvergenz“, für das 81,5 % der Gesamtmittel zur Verfügung stehen. Das neue Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ ersetzt im Wesentlichen die bisherigen Ziele 2 und 3. Es erstreckt sich auf alle Gebiete der EU, die nicht im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ förderfähig sind. Dieses Ziel, für das 16 % der Gesamtmittel zur Verfügung stehen, wird aus dem EFRE und aus dem ESF finanziert. Die bisherige INTERREG III - Förderung wurde durch das neue Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ersetzt. Für dieses Ziel, das aus dem EFRE finanziert wird, stehen 2,5 % der Mittel zur Verfügung. Die Gemeinschaftsinitiativen URBAN II und EQUAL wurden in die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ integriert. Insgesamt stehen in der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 Mittel von 347,4 Mrd. Euro zur Verfügung.

¹⁶⁶ CCI 2007 DE 16 1 PO 002 vom 7. September 2007.

¹⁶⁷ CCI 2007 DE 05 1 PO 001 vom 5. August 2007.

¹⁶⁸ Der ELER und der Europäische Fischereifonds (EFF) ersetzen den EAGFL und die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ bzw. den FIAF. ELER und EFF haben eigene rechtliche Grundlagen und sind nicht mehr Teil der Kohäsionspolitik der EU.

¹⁶⁹ CCI 2007 DE06RP007 vom 5. September 2007.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick zum Stand der Abwicklung der Programme und des Entwicklungsplans vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008.

Programme des Landes Brandenburg 2007 bis 2013						
Operationelle Programme/ Entwicklungsplan	Öffentliche Ausgaben gesamt			EFRE/ESF/ELER		
	Plan 2007-2013	Ausgaben Ist 2007-2008	Anteil Ist an Plan	Plan 2007-2013	Ausgaben Ist 2007-2008	Anteil Ist an Plan
	in Mio. €	in Mio. €	in %	in Mio. €	in Mio. €	in %
EFRE Ziel „Konvergenz“* <i>davon:</i> <i>Regionen mit Übergangsunterstützung</i>	1.878,9	159,3 86,3	8,5	1.498,8 743,3	118,0 63,9	7,9 8,6
ESF Ziel: „Konvergenz“* <i>davon:</i> <i>Regionen mit Übergangsunterstützung</i>	802,2 347,0	93,3 39,8	11,6 11,5	620,2 268,1	71,3 30,3	11,5 11,3
EPLR* ¹⁷⁰	1.385,0	147,0	10,6	1.062,5	104,5	9,8
Summe	4.066,1	399,6	9,8	3.181,5	293,8	9,2

Quelle: Schreiben des MdF vom 2. Juni 2009

* einschließlich Technische Hilfe (Abweichungen durch Rundungen)

Die Tabelle verdeutlicht den schleppenden Beginn der Förderung der neuen Förderperiode 2007 bis 2013. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Europäische Kommission die operationellen Programme und den Entwicklungsplan erst im dritten Quartal 2007 genehmigt hat. Zudem lag 2008 der Schwerpunkt der Programmabwicklung auf den Arbeiten zum Abschluss der Programmperiode 2000 bis 2006.

¹⁷⁰ Für Fördermaßnahmen im Land Berlin wurden im Berichtszeitraum öffentliche Ausgaben von 20.484,82 Euro geleistet. Hiervon entfiel auf die EU-Beteiligung ein Anteil von 11.266,65 Euro.

Brandenburg erhält im Rahmen des neuen Ziels 3 „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ zur Förderung grenzüberschreitender Maßnahmen EFRE-Mittel von 108,4 Mio. Euro. Diese Mittel sind nach den Bestimmungen des „Operationellen Programms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit - Polen (Wojewodschaft Lubuskie) - Brandenburg 2007 - 2013 im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit“ (EFRE-Beitrag gesamt: 124,5 Mio. Euro)¹⁷¹ und des „Operationellen Programms des Ziels 3 „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ - „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Republik Polen (Wojewodschaft Zachodniopomorskie) 2007 - 2013“ (EFRE-Beitrag gesamt: 132,8 Mio. Euro)¹⁷² einzusetzen. Ausgaben wurden 2008 auf Grund der Abstimmungsgespräche über die Verwaltungsverfahren zwischen den Programmpartnern und den Verwaltungsbehörden nicht geleistet.

11.10 Haushaltswirtschaftliche Quoten

11.10.1 Land Brandenburg

Die haushaltswirtschaftlichen Quoten des Landes haben sich 2004 bis 2008 wie folgt entwickelt:

Haushaltswirtschaftliche Quoten					
	2004	2005	2006	2007	2008
	in %				
Steuerdeckungsquote	47,8	45,0	47,9	55,8	55,5
Nettokreditfinanzierungsquote	7,4	5,8	3,6	0,0	0,0
Personalausgabenquote I ¹⁷³	23,3	21,8	20,6	20,8	20,1
Personalausgabenquote II ¹⁷⁴	26,9	26,4	25,5	25,6	24,9
Bereinigte Zinssteuerquote	18,6	18,1	16,5	14,5	14,5
Investitionsquote	19,3	18,2	18,5	17,4	16,3

Quellen: MdF und Berechnungen des LRH
2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

Die Steuerdeckungsquote drückt das Verhältnis der Steuereinnahmen zu den bereinigten Ausgaben aus. Gegenüber dem Vorjahr blieb sie nahezu unverändert.

Die Nettokreditfinanzierungsquote spiegelt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben wider. Wie im Vorjahr war 2008 eine Finanzierung von Ausgaben durch die Inanspruchnahme der Nettokreditermächtigung nicht notwendig.

¹⁷¹ CCI 2007 CB 163 PO 011 vom 25. März 2008.

¹⁷² CCI 2007 CB 163 PO 019 vom 28. März 2008.

¹⁷³ Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben) zu den bereinigten Ausgaben.

¹⁷⁴ Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben und der Verlagerungen) zu den bereinigten Ausgaben.

Die Personalausgabenquote I kennzeichnet den Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben) an den bereinigten Ausgaben. Die Personalausgabenquote 2008 ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,7-Prozentpunkte gesunken.

Die bereinigte Zinssteuerquote (Anteil der Zinsausgaben an den Einnahmen aus Steuern) belief sich 2008 wie im Vorjahr auf 14,5 %. Es ist nicht absehbar, wie lange die Phase günstiger Finanzierungsbedingungen am Geld- und Kreditmarkt noch anhalten wird. Durch die Anschlussfinanzierung der aufgenommenen Kredite könnten bei steigenden Zinsen erhebliche Risiken entstehen.

Die Investitionsquote spiegelt die Relation der investiven Ausgaben (einschließlich Investitionsförderungen) zu den bereinigten Ausgaben wider. Der Anteil der öffentlichen Investitionsausgaben am Landeshaushalt ist auch im Jahr 2008 weiter auf nunmehr 16,3 % gesunken. Angesichts des infrastrukturellen Nachholbedarfs müssen die Anstrengungen unvermindert fortgesetzt werden, den Anteil der Investitionsausgaben zu erhöhen. Bei dem zu erwartenden Rückgang der hohen investiven Zuweisungen des Bundes und der EU sind zukünftig überdurchschnittliche Investitionsausgaben im Land ohne zusätzliche Kreditaufnahmen nur schwer vorstellbar.

11.10.2 Ländervergleich

Haushaltswirtschaftliche Quoten werden gebildet, um Haushaltsstrukturen zu vergleichen und daraus Hinweise auf haushaltspolitischen Handlungsbedarf abzuleiten. In der nachfolgenden Tabelle werden die haushaltswirtschaftlichen Quoten Brandenburgs den der neuen Länder (ohne Brandenburg) und den der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer gegenübergestellt¹⁷⁵:

Haushaltswirtschaftliche Quoten						
	2007			2008		
	Brandenburg	Neue Länder (ohne Brandenburg)	Finanz-schwache west-deutsche Flächen-länder	Brandenburg	Neue Länder (ohne Brandenburg)	Finanz-schwache west-deutsche Flächen-länder
	in %					
Steuerdeckungsquote	55,8	54,5	71,7	55,5	55,3	71,9
Bereinigte Zinssteuerquote	14,5	11,6	13,8	14,5	11,1	13,9
Zinsausgabenquote	8,1	6,3	9,9	8,0	6,1	10,0
Investitionsquote*	17,4	19,3	9,8	16,2	18,8	9,0

Quellen: Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes Fachserie 14, Reihe 2, 1. bis 4. Vierteljahr 2007 und 2008; eigene Berechnungen

* berechnet auf der Grundlage der Ausgaben der Kapitalrechnung

¹⁷⁵ Auf einen Vergleich von Personalausgabenquoten wurde verzichtet, da die in der vierteljährlichen Kassenstatistik ausgewiesenen Personalausgaben die Verlagerungen nicht berücksichtigen.

Die Übersicht verdeutlicht die ungünstige Struktur des Landeshaushaltes Brandenburgs im Vergleich zu den übrigen neuen Ländern. Sie drückt sich in dem höheren Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen (+ 3,4-Prozentpunkte) und den bereinigten Ausgaben (+ 1,9-Prozentpunkte) aus bei gleichzeitig geringerem und sinkendem Anteil der Investitionen an den bereinigten Ausgaben. Während in Brandenburg die Investitionsquote gegenüber dem Vorjahr um 1,2-Prozentpunkte gesunken ist, hat sie sich in den übrigen neuen Ländern wie auch den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern weniger stark reduziert.

11.11 Personal

11.11.1 Personalausgaben

Personalausgaben im engeren Sinne sind Ausgaben, die der HGr. 4 des Gruppierungsplans zugeordnet sind. Personalausgaben sind nur die Ausgaben für das eigene Personal einschließlich der Versorgungsempfänger. Sie stellen neben den Sach- und Fachausgaben den größten Ausgabenblock dar.

Nicht zu diesen Personalausgaben gehören weitere Ausgaben für das Personal Dritter, das über den Haushalt finanziert wird. Diese Ausgaben fallen für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben u. a. in Landesbetrieben, Stiftungen und bei Zuwendungsempfängern an. Eine „Entlastung“ der HGr. 4 tritt dadurch ein, dass dieser Personalaufwand über Entgelte, Zuweisungen und Zuschüsse finanziert wird, so dass die Ausgaben in die HGr. 6 (Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen) „verlagert“ werden. Ebenso nicht zu den Personalausgaben gehören die Erstattungen an den Bund für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme, die in der HGr. 6 dargestellt werden.

Die folgende Tabelle stellt von 1998 bis 2009 die Entwicklung der Ausgaben der HGr. 4 und der in die HGr. 6 „verlagerten“ Personalausgaben dar.

Haushaltsjahr	HGr. 4	„verlagerte“ Personalausgaben ¹⁷⁶	Summe
			in Mio. €
1998	2.511,0	-	2.511,0
1999	2.514,8	-	2.514,8
2000	2.408,8	98,6 ¹⁷⁷	2.507,4
2001	2.446,5	123,9 ¹⁷⁸	2.570,4
2002	2.374,2	251,3 ¹⁷⁹	2.625,5
2003	2.395,8	262,4 ¹⁷⁸	2.658,2
2004	2.222,3	339,1 ¹⁸⁰	2.561,4
2005	2.095,1	446,6 ¹⁷⁹	2.541,7
2006	2.048,0	481,2 ¹⁸¹	2.529,2
2007	2.042,6	478,1 ¹⁸⁰	2.520,7
2008	2.014,5	479,7 ¹⁸⁰	2.494,2
2009	2.081,1	469,8 ¹⁸⁰	2.550,9

Quellen: 1998 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 1998 bis 2001 umgerechnet in Euro)
2009: Haushaltplan

Die so ermittelten Gesamtausgaben sind seit 2003 kontinuierlich bis 2008 um 164 Mio. Euro reduziert worden. Für 2009 ergeben sich gegenüber 2008 um 57 Mio. Euro höhere Ausgaben.

In diesen Ausgaben sind die Personalausgaben der vier Landeskliniken, die 2006 veräußert wurden, sowie die Personalausgaben der vom Land anteilig oder vollständig institutionell geförderten Einrichtungen nicht enthalten.

¹⁷⁶ Tatsächlicher Personalaufwand (Jahre 2000 bis 2008); geplanter Personalaufwand entsprechend der Wirtschaftspläne (Jahr 2009).

¹⁷⁷ Universität Potsdam, Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam Babelsberg, Fachhochschule Lausitz, Technische Fachhochschule Wildau und Materialprüfungsamt (MPA) - teilweise refinanziert über eigene Einnahmen und Zuschüsse des Landes Berlin.

¹⁷⁸ Angaben der Fußnote 176 und Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS); ab dem 1. Januar 2009: Zentraler IT-Dienstleister des Landes Brandenburg (ZIT-BB) sowie Sondervermögen „Tierseuchenkasse“.

¹⁷⁹ Angaben der Fußnoten 176 und 177 und Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Fachhochschule Brandenburg, Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt Stiftung des öffentlichen Rechts sowie der Bereich Forstwirtschaft (Kapitel 10 080); ab 1. Januar 2009: Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (LFB). Dem Betrieb wurden alle Aufgaben der bisherigen Ämter für Forstwirtschaft übertragen. Bis zum 1. Januar 2010 wird sich der LFB intern neu strukturieren.

¹⁸⁰ Angaben der Fußnoten 176 bis 178 und Brandenburgische Technische Universität Cottbus, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (ab 1. März 2008: Stiftung; Die Aufwendungen 2008 sind deshalb anteilig nur noch für die Monate Januar und Februar i. H. v. 3 Mio. Euro enthalten), Fachhochschule Brandenburg, Fachhochschule Eberswalde.

MPA: Auflösung des Amtes zum 31. Dezember 2003 (Folgefinanzierungskosten aus Privatisierungen ab dem Jahr 2004).

Bereich Forstwirtschaft (Kapitel 10 080): Es wurde die Landesforstanstalt Eberswalde in den Bereich integriert (Ab dem 1. Januar 2009 ist das Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde [LFE] als Service-Einrichtung auch Teil des LFB geworden.).

Gründung des Landeslabors Brandenburg (LLB) (Kapitel 10 020 mit Wirtschaftsplan) als Einrichtung nach § 12 des Landesorganisationsgesetzes: Ab dem 1. Januar 2009: Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) als Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Ausgaben werden hier nicht mehr abgebildet.

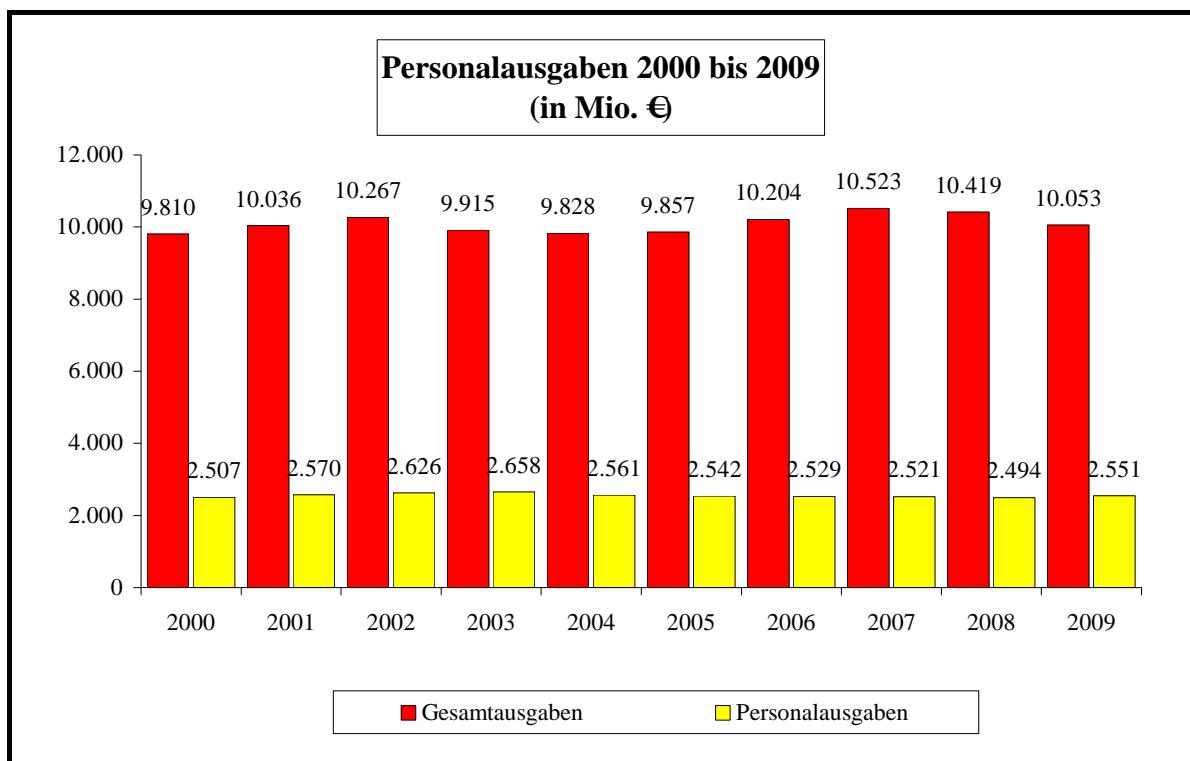
¹⁸¹ Angaben der Fußnoten 176 bis 179 und Gründung des Landesbetriebes Straßenwesen (LS; Angaben einschließlich Aufwendungen für Rückstellungen) und des BLB (Aufwendungen gemäß Zuweisung des MdF) sowie der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus. Die Höhe der Zuweisungen des MdF an das LLBB für das Jahr 2009 ist in den „verlagerten“ Personalausgaben noch nicht enthalten.

Die Landesregierung beschloss am 15. Juli 2008 auf der Grundlage einer vom MI erarbeiteten Kabinettsvorlage, einen zentralen Dienstleister für die IT zu schaffen. Dieser Dienstleister wurde als Landesbetrieb zum 1. Januar 2009 errichtet und gleichzeitig der LDS aufgelöst. Auf der Grundlage der Personalbedarfsplanung bis 2012 ist vorgesehen, den Landesbetrieb mit 400 Stellen auszustatten. Die Stellen werden auch durch die Versetzung des IT-Personals aus den Landesbehörden besetzt. Weitere Einzelheiten zu einer ggf. veränderten Veranschlagung der Personalausgaben sind abzuwarten.

Zum 1. Januar 2009 fusionierten lt. Staatsvertrag das Landeslabor Brandenburg (LLB) mit dem Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen Berlin. Die Höhe der Zuweisung des MdF für die anteilig vom Land Brandenburg zu tragenden Aufwendungen im Jahr 2009 werden in der obigen Übersicht nicht mehr abgebildet.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung des Landes Brandenburg¹⁸² wurde der Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (LFB) zum 1. Januar 2009 errichtet. Gleichzeitig wurden die zehn Ämter für Forstwirtschaft und die Landesforstanstalt Eberswalde aufgelöst und deren Aufgaben in dem LFB zusammengeführt.

Zusammenfassend ergibt sich von 2000 bis 2009 zur Entwicklung der Personalausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben folgende Übersicht:



Quellen: 2000 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss und Berechnungen des LRH
(Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in Euro)
2009: Haushaltsplan und Berechnungen des LRH

¹⁸² Gesetzes zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367).

Nachdem die Personalausgaben bis 2003 stetig gestiegen sind, ist für 2004 bis 2008 jeweils gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Ausgaben erkennbar. Das Niveau der Personalausgaben konnte in diesem Zeitraum durch Personalabbau sowie tarifvertragliche und be-soldungsrechtliche Eingriffe gesenkt werden. Diese Maßnahmen zur Einsparung von Personalmitteln werden sich für die kommenden Haushaltsjahre dauerhaft degressiv auswirken.

11.11.2 Personalausgabenquote

Für die Personalausgaben nach Ausgabearten (Obergruppen des Gruppierungsplanes) ist seit dem Jahr 2001 folgende Entwicklung festzustellen:

Ausgabeart	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	+/- zu 2001
	in Mio. €									
OGr. 41 ¹⁸³	11,3	11,7	11,4	12,8	13,6	12,9	12,9	13,4	14,8	+ 3,5
OGr. 42 ¹⁸⁴	2.375,5	2.299,6	2.315,0	2.165,3	1.998,1	1.913,8	1.927,8	1.885,5	1.835,3	- 540,2
OGr. 43 ¹⁸⁵	11,3	14,5	19,6	24,4	31,0	36,3	43,3	52,6	75,4	+ 64,1
OGr. 44 ¹⁸⁶	42,8	45,6	47,1	49,4	51,1	54,7	58,0	62,2	63,9	+ 21,1
OGr. 45 ¹⁸⁷	5,6	2,8	2,7	- 29,6	1,3	30,3	0,6	0,8	1,4	- 4,2
OGr. 46 ¹⁸⁸	-	-	-	-	-	-	-	-	90,3	+ 90,3
Summe der HGr. 4	2.446,5	2.374,2	2.395,8	2.222,3	2.095,1	2.048,0	2.042,6	2.014,5	2.081,1	- 365,4
Verlagerungen	123,9	251,3	262,4	339,1	446,6	481,2	478,1	479,7	469,8	+ 345,9
Gesamt	2.570,4	2.625,5	2.658,2	2.561,4	2.541,7	2.529,2	2.520,7	2.494,2	2.550,9	- 19,5
Personalausgabenquote II ¹⁸⁹ in %	25,9	25,8	27,7	26,9	26,4	25,5	25,6	24,9	25,5	- 0,4
Personalausgabenquote I ¹⁹⁰ in % (bezogen auf die HGr. 4)	24,7	23,4	25,0	23,3	21,8	20,6	20,8	20,1	20,8	- 3,9
nachrichtlich: Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme	373,8	459,3	412,9	402,7	404,3	425,9	429,3	418,7	407,6	+ 33,8

Quellen: 2001 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss und eigene Berechnungen
(Angaben 2001 umgerechnet in Euro)
2009: Haushaltsplan und eigene Berechnungen

¹⁸³ Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige.

¹⁸⁴ Bezüge, Vergütungen, Löhne, Beschäftigungsentgelte, nicht aufteilbare Personalausgaben.

¹⁸⁵ Versorgungsbezüge und dgl.

¹⁸⁶ Beihilfen, Unterstützungen und dgl.

¹⁸⁷ Personalbezogene Sachausgaben, vor allem Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung.

¹⁸⁸ Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben, einschließlich Personalverstärkungsmittel (Kapitel 20 020 Titel 461 20 und 462 10).

¹⁸⁹ Vgl. Fußnote 173 auf Seite 118.

¹⁹⁰ Vgl. Fußnote 172 auf Seite 118.

Die in der HGr. 4 erfassten Personalausgaben 2008 betragen 2.014,5 Mio. Euro. Ein schließlich der „verlagerten“ Personalausgaben von 479,7 Mio. Euro ergeben sich Zahlungen von 2.494,2 Mio. Euro, was einer Personalausgabenquote von 24,9 % entspricht. 2008 wurden die in der HGr. 4 geplanten Personalausgaben um 68,4 Mio. Euro unterschritten.

Die Bewirtschaftung der Personalbudgets führte zu rücklagefähigen Minderausgaben von 103,7 Mio. Euro. Zum Rückgang der Personalausgaben seit 2005 trug wesentlich bei, dass die jährlich angenommene Tarif- und Besoldungserhöhung sowie eine weitere „Ost-West-Angleichung“ der Bezüge, Gehälter und Löhne nicht vorgenommen wurden¹⁹¹.

Die Anfang März 2009 zwischen den Ländern und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für die Beschäftigten erzielte Tarifeinigung wird nach Einschätzung des MdF für das Land zu Mehrausgaben 2009 von 35,2 Mio. Euro und 2010 von 52,4 Mio. Euro führen. Die Landesregierung legte am 30. April 2009 einen Gesetzentwurf zur wirkungsgleichen Übernahme dieses Tarifergebnisses für die Beamten des Landes vor¹⁹², dem der Landtag am 1. Juli 2009 zustimmte. Die Mehrausgaben für die Erhöhung der Beamtenbezüge belaufen sich 2009 auf 41,8 Mio. Euro und 2010 auf 65,2 Mio. Euro.

11.11.3 Rücklagenbildung aus dem Personalbudget 2008 (Einzelpläne 02 bis 12 und 20)

Über die Globalsummensteuerung der Personalausgaben bildeten die Ressorts erstmals beim Jahresabschluss 2000 Rücklagen von 18 Mio. Euro aus nicht in Anspruch genommenen Personalmitteln.

Die Bildung der Rücklage aus dem Personalbudget 2008 erfolgte auf der Grundlage der vom MdF hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift.

Liegt das Ist-Ergebnis über der Globalsumme 2008, ist das Personalbudget in voller Höhe der Überschreitung durch einen Vorgriff (sog. negative Rücklage) auf die Globalsumme 2009 auszugleichen. In diesem Fall hat der Beauftragte für den Haushalt oder der Beauftragte für das Personalbudget unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Mindereinnahme im Haushalt 2009 einzuleiten.

¹⁹¹ Die für diese Zwecke jährlich im Epl. 20 - Kapitel 20 020 (Allgemeine Bewilligungen) - ausgebrachten Personalverstärkungsmittel (Titel 461 20) sollen zur Deckung zusätzlicher Personalausgaben in allen Einzelplänen dienen. Der Titel ist für Mehrausgaben bestimmt, die auf Grund von Besoldungs- und Tariferhöhungen oder aus anderen unabweisbaren Gründen im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben in den einzelnen Kapiteln und Titeln des Landeshaushaltes nicht berücksichtigt werden konnten.

¹⁹² Gewährung einer Einmalzahlung von 40 Euro für Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge sowie - nach Maßgabe der jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssätze der Hinterbliebenenversorgung - für Versorgungsempfänger.

Erhöhung der Grundgehaltssätze durch einen für alle Besoldungsgruppen einheitlichen Sockelbetrag von 20 Euro und darauf eine lineare Erhöhung der Dienstbezüge um 3 % ab dem 1. März 2009.

Weitere lineare Erhöhung der Dienstbezüge um 1,2 % ab dem 1. März 2010.

Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um einen Sockelbetrag von 60 Euro ab dem 1. März 2009 und eine lineare Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 1,2 % ab dem 1. März 2010.

Einen Überblick zur Einhaltung der Globalsumme für 2008 und zur Höhe der Rücklage aus dem Personalbudget zum Jahresende 2008 bietet die folgende Übersicht. Die darin enthaltenen Zahlenangaben basieren auf den vom MdF geprüften Abrechnungsunterlagen der einzelnen Ressorts.

Einzelplan	Person- al- bu- get 2008 ¹⁹³	bereinigte Globalsumme ¹⁹⁴	Saldo aus Sollzu- und Sollab- gängen ¹⁹⁵	verfügbares Soll	Ist der HGr. 4 ¹⁹⁶ 2008	Ergebnis	„Vorweg- abzug“ ¹⁹⁷	rücklage- fähiger Betrag	Rücklage (+), Vorgriff (-) zum 31.12.2008 ¹⁹⁸
1	2	3	4	5	6	7 (5-6)	8	9 (7-8)	10
02 MP/Stk	11,18	0,00	11,18	+ 1,47	12,65	10,88	1,77	-	1,77 + 1,42
03 MI ¹⁹⁹	374,62	+ 1,87 ²⁰⁰	376,49	+ 8,38	384,87	384,81	0,06	-	0,06 + 0,05
04 MdJ ²⁰¹	224,43	- 0,10	224,33	+ 16,55	240,88	218,83	22,05	-	22,05 + 17,64
05 MBJS	878,46	0,00	878,46	- 13,24	865,22	869,46	- 4,24	+ 18,31 ²⁰²	14,07 + 11,26
06 MWFK ²⁰³	24,58	0,00	24,58	+ 26,67	51,25	43,43	7,82	-	7,82 + 6,25
07 MASGF	52,92	- 0,01	52,91	+ 4,61	57,52	52,51	5,01	-	5,01 + 4,01
08 MW	20,24	0,00	20,24	+ 2,60	22,84	18,75	4,09	-	4,09 + 3,54 ²⁰⁴
10 MLUV ²⁰⁵	95,08	- 0,02	95,06	+ 10,72	105,78	94,63	11,15	-	11,15 + 8,92
11 MIR ²⁰⁶	27,84	0,00	27,84	+ 5,47	33,31	24,65	8,66	-	8,66 + 6,93
12 MdF ²⁰⁷	164,99	- 0,04	164,95	+ 12,33	177,28	154,13	23,15	-	23,15 + 18,52

Quelle: Schreiben des MdF vom 2. Juni 2009 und elektronische Übermittlung der Unterlagen.

¹⁹³ HGr. 4 abzüglich der Gruppen 432 und 453 in allen Einzelplänen und des Kapitels 05 302 (Personalkostenausgleichsfonds) im Epl. 05 sowie zuzüglich der jeweils zugewiesenen Personalverstärkungsmittel.

¹⁹⁴ Die Ressorts wurden mit Schreiben des MdF vom 26. April 2007 gesondert gebeten, das Personalbudget jeweils für die anteilige Sonderzahlung an die Pensionäre nach dem Sonderzahlungsgesetz 2007 bis 2009 um insgesamt 821.900 Euro zu erhöhen. Ist dies nicht in einem Titel der Gr. 432 erfolgt, sondern im Personalbudget berücksichtigt worden, ist dieser Betrag abzusetzen.

¹⁹⁵ Soll-Zugänge: zugewiesene Personalverstärkungsmittel, Verstärkung der Personalausgaben durch zweckgebundene Mehreinnahmen einschließlich Einnahmen aus Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit, Umsetzungen von Personalausgaben zwischen den Einzelplänen (aufnehmender Einzelplan, soweit von den Personalausgaben die HGr. 4 betroffen ist), Entnahme aus der Rücklage „Personalbudget 2007“ sowie sonstige Zugänge (Einzelentscheidungen des MdF).

Soll-Abgänge: Sperren und sonstige Verfügungsbeschränkungen zur Erwirtschaftung globaler Minderausgaben, Sperren und sonstige Verfügungsbeschränkungen zum Ausgleich von über- und außerplannmäßigen Ausgaben, Umsetzungen von Personalausgaben zwischen den Einzelplänen (abgebender Einzelplan, soweit die HGr. 4 betroffen ist), Verstärkung von Sachausgaben im Wege der Deckungsfähigkeit gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 HG 2008/2009 sowie die beim Jahresabschluss bestehenden Mindereinnahmen bei zweckgebundenen Einnahmeansätzen, soweit die Mittel den Personalausgaben zufließen.

¹⁹⁶ HGr. 4 abzüglich Gr. 432, 453.

¹⁹⁷ Vom Ergebnis (Spalte 7) werden abgesetzt: der „Vorwegabzug“ nicht ausgegebener Drittmittel (100 %) und der „Vorwegabzug“ des Rentenabschlages (100 %).

¹⁹⁸ Eine Rücklage (+) wird i. H. v. 80 % des rücklagefähigen Betrages (Spalte 9) gebildet (einschließlich des „Vorwegabzuges“ nicht ausgegebener Drittmittel und des „Vorwegabzuges“ Rentenabschlag).

¹⁹⁹ Ohne LGB, LDS.

²⁰⁰ Ausgleich des Defizits der Heilfürsorge.

²⁰¹ Ohne Richterakademie.

²⁰² Einschließlich des Vorgriffs auf den Personalkostenausgleichsfonds 2009 bei Kapitel 05 302 von 18.308.064,52 Euro: Der Geldfonds dient dem Ausgleich von Mitteln, die für das Herauslösen von aktiv beschäftigten Lehrkräften auf der Grundlage des Schulressourcenkonzepts (bis zum Schuljahr 2015/2016) zur Verfügung stehen bzw. eingesetzt werden sollen.

²⁰³ Ohne Hochschulen.

²⁰⁴ Einschließlich eines Korrekturbetrages von 275.300 Euro wegen veränderter linearer Personalstellenabbauraten.

²⁰⁵ Ohne Kapitel Forstwirtschaft und Landeslabor.

²⁰⁶ Ohne LS.

²⁰⁷ Ohne BLB.

Zum 31. Dezember 2008 bildeten die Ressorts aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Personalbudgets Rücklagen von 78,5 Mio. Euro. Die Rücklagen 2008 erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 24,6 Mio. Euro (+ 45,6 %).

11.11.4 Versorgungsleistungen

Für die Altersversorgung fallen zur Zeit die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, die Umlage an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter (ab 2004 zusätzlich ein Arbeitgeberbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren i. H. v. 2 % bei Eingruppierung bis einschließlich Entgeltgruppe 9, ab Entgeltgruppe 10 noch bis 31. Dezember 2009 nur 0,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts), die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge sowie Versorgungszahlungen für ehemalige Mitglieder des Landtages und der Landesregierung an.

11.11.4.1 Arbeitgeberbeiträge

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insgesamt sind Bestandteil der Personalbudgets und werden nicht gesondert im Haushaltsplan ausgewiesen. Im Rahmen der weiteren Flexibilisierung bleibt es den Ressorts vorbehalten, die Globalsumme für die Personalausgaben auf den Besoldungs- bzw. Beschäftigtenbereich aufzuteilen. Zur Höhe der geleisteten Arbeitgeberbeiträge ergibt sich folgender Überblick:

Haushaltsjahr	Bruttopersonalausgaben	Arbeitgeberanteile					
		Rentenversicherungsbeitrag	Zusatzversorgung (Umlage)	Zusatzversorgung (Arbeitgeberanteil)	Pauschalsteuer	pauschale Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag
		in €					
2003	1.310.570.958,00	106.566.738,97	10.541.111,71	-	2.097.501,83	30.603,13	114.438,74
2004	1.241.184.560,01	100.321.209,26	9.717.581,14	4.849.909,20	2.002.509,62	28.540,14	108.287,49
2005	1.155.040.693,99	99.116.133,55	9.267.652,34	4.591.651,23	-	-	-
2006	1.134.110.951,06	98.018.419,05	9.206.371,42	4.566.704,81	-	-	-
2007	1.130.258.926,49	97.920.123,24	9.292.857,89	4.534.274,41	-	-	-
2008	1.068.055.575,29	96.888.225,86	9.058.821,90	9.410.118,77	-	-	-

Quellen: Schreiben des MdF vom 31. März 2004 und vom 8. März 2005 sowie der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg vom 28. April 2006, vom 24. Mai 2007, vom 14. Mai 2008 und vom 26. Mai 2009

Nach Mitteilung der Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) werden die Pauschalsteuer, die pauschale Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2005 nicht mehr gesondert dargestellt, da bei der elektronischen Lohnsteueranmeldung eine Ausweisung dieser Positionen nicht mehr erforderlich ist.

Die Aufgabe der VBL ist es, Arbeitnehmern eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Diese Zusatzversorgung ergänzt die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit dem 1. Januar 1997 sind die Beschäftigten des Landes Brandenburg in dieses Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes einzogen.

11.11.4.2 Versorgung

1. Entwicklung

Insgesamt ergibt sich für das Kapitel Versorgung (Kapitel 20 710) folgender Überblick:

Versorgung	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in Tsd. €					
Einnahmen						
Einzahlungen beurlaubter Beamter ²⁰⁸	615,2	613,1	610,0	698,2	741,8	600,0
Erstattungen anderer Dienstherren ²⁰⁹	5.443,5	9.882,3	9.088,1	8.771,6	8.545,7	8.285,0
Gesamteinnahme	6.058,7	10.495,4	9.698,1	9.469,8	9.287,5	8.885,0
Ausgaben						
1 MP/Minister/Beamte/Richter						
- Zuführungen an Sondervermögen ²¹⁰	6.916,1	6.972,2	7.185,7	7.144,3	7.523,4	7.635,7
- Versorgungsbezüge MP/Minister ²¹¹	591,8	759,6	677,5	556,2	545,8	500,0
- Versorgungsbezüge Beamte/Richter ²¹²	23.527,8	(29.837,2)	(35.075,3)	(42.147,4)	(51.266,0)	(73.884,1)
- Beihilfen für Versorgungsempfänger	2.081,6	3.115,3	3.959,0	4.675,5	6.484,9	6.491,0
- Erstattungen an Länder ²¹³	30,6	31,3	46,7	37,7	64,9	62,0
2 Fürsorgeleistungen/Unterstützungen ²¹⁴	20,8	40,4	233,0	172,7	173,2	200,0
3 Erstattungen Sonder-/Zusatzversorgung ²¹⁵	402.728,2	404.340,0	425.898,9	429.287,1	418.782,8	407.618,0
Gesamtausgabe²¹⁶	435.896,9	415.258,8	438.000,8	441.873,5	433.575,0	422.506,7
Überschuss (+) / Zuschuss (-)	- 429.838,2	- 404.763,4	- 428.302,7	- 432.403,7	- 424.287,5	- 413.621,7
Kapitel 01 010						
Versorgung der Abgeordneten ²¹⁷	842,3	1.602,0	943,5	801,4	856,7	1.722,1

Quellen: 2004 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss

2009: Haushaltsplan

²⁰⁸ Aus dem Beamtenverhältnis beurlaubte Beamte haben in der Regel Versorgungszuschläge einzuzahlen.

²⁰⁹ Es handelt sich um Einnahmen aus der Beteiligung abgebender Dienstherren an den Versorgungsleistungen des Landes in den Fällen der Übernahme eines Beamten oder Richters nach Vollendung des 45. Lebensjahres vom Bund, den Ländern oder von Gemeinden (sowie ab 2007 zusätzlich von „Sonstigen“) im früheren Bundesgebiet auf Grund §§ 107 b und 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes.

²¹⁰ Auf der Grundlage des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes ist der Aufbau von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen vorgesehen (Titel 424 10 und 434 10).

²¹¹ Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten (MP) und der Minister sowie deren Hinterbliebenen.

²¹² Versorgungsbezüge der Beamten und Richter sowie deren Hinterbliebenen; ab 2005 werden diese Ausgaben jeweils im entsprechenden Einzelplan im Titel 432 10 und damit nicht mehr im Kapitel 20 710 veranschlagt. Diese Gesamtausgaben sind wegen der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit hier miterfasst und in Klammern gesetzt worden.

²¹³ Ausgaben für die Beteiligung an Versorgungsleistungen aufnehmender Dienstherren (Länder und ab 2007 auch „Sonstige“) in den Fällen der Übernahme eines Beamten oder Richters nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf Grund §§ 107 b und 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes.

²¹⁴ Weitere Ausgaben für Fürsorgeleistungen/Unterstützungen (z. B. Aufwendungen der Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte) sind in den Einzelplänen veranschlagt.

²¹⁵ Erstattungen an den Bund nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3024) für Kosten aus dem ehemaligen Sonderversorgungssystem der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sowie der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Rentenüberleitungsgesetz sowie Verwaltungskosten, die das Bundesversicherungsamt geltend macht. Nach dem AAÜG wurden dem Bund die entstehenden Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme bisher i. H. v. zwei Dritteln von den neuen Ländern erstattet (ab 2008: 64 %, ab 2009: 62 %).

²¹⁶ Die Gesamtausgabe des Kapitels 20 710 enthält ab 2005 nicht mehr die Versorgungsbezüge der Beamten und Richter, da diese Ausgaben in allen Einzelplänen im Titel 432 10 veranschlagt werden.

²¹⁷ Ausgaben für ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene auf der Grundlage des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbG) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 355).

Der Rückgang der Gesamtausgaben 2005 im Kapitel 20 710 gegenüber 2004 liegt vor allem darin begründet, dass die Versorgungsbezüge der Beamten und Richter ab 2005 nicht mehr zentral im Kapitel 20 710, sondern in den Einzelplänen veranschlagt werden. Diese Ausgaben stiegen von 2002 bis 2008 von 13,9 Mio. Euro auf 51,3 Mio. Euro. 2009 werden Ausgaben von 73,9 Mio. Euro erwartet. Nachdem die Ausgaben für die Erstattungen an den Bund nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)²¹⁸ von 2004 bis 2007 stetig gestiegen waren, gingen sie 2008 gegenüber 2007 um 10,5 Mio. Euro auf 418,8 Mio. Euro zurück. Der Rückgang dieser Ausgaben ab 2008 liegt auch darin begründet, dass sich der Finanzierungsanteil des Bundes an den Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme von bisher 33,3 % auf 36 % (2008) und auf 38 % (2009) erhöht.

2. Anzahl der Versorgungsempfänger zum 31. Dezember 2008

Die Anzahl der Versorgungsempfänger entwickelte sich zum 31. Dezember 2008 wie folgt:

	Polizei- und Justizvollzug	Schul-dienst	Richter	übrige Bereiche	Gesamt
Versorgungsempfänger gesamt	1.375	419	122	674	2.590
davon:					
- Ruhegehalt	1.086	287	97	553	2.023
- Witwengeld	190	69	16	90	365
- Waisengeld	99	63	9	31	202
Versorgungstatbestände					
- Dienstunfähigkeit	245	228	16	165	654
- besondere Altersgrenze (60)	839				839
- Antragsaltersgrenze (60/62 bzw. 63)		56	23	122	201
- gesetzliche Altersgrenze (65)		3	58	213	274
- Ruhestand wegen Zeitablaufs				7	7
- einstweiliger Ruhestand				31	31
- sonstige Gründe	2			15	17
Ruhegehalt gesamt	1.086	287	97	553	2.023

Quelle: Schreiben der ZBB vom 26. Mai 2009

Die Anzahl der Versorgungsfälle stieg von 2.159 Versorgungsfällen am 31. Dezember 2007 auf 2.590 Versorgungsfälle zum 31. Dezember 2008 (+ 20 %) an. Davon wurde in 2.023 Fällen Ruhegehalt (78,1 %), in 365 Fällen Witwengeld (14,1 %) und in 202 Fällen Waisengeld (7,8 %) gezahlt. Waren am 31. Dezember 2000 insgesamt 433 Versorgungsfälle festzustellen, so hat ihre Zahl bis zum 31. Dezember 2008 um fast das Sechsfache zugenommen.

Von den am 31. Dezember 2008 vorhandenen 2.023 Ruhegehaltsempfängern waren 654 für dienstunfähig erklärt (32,3 %).

²¹⁸ Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024).

Das MdF geht davon aus, dass sich die Anzahl der Ruhestandsversorgungen (Ruhestands-, Witwen- und Waisenversorgungen) bis 2015 auf 13.832 erhöhen wird. Für 2020 wird eine Zahl von 19.987 prognostiziert. Das Maximum an Ruhestandsversorgungen wird mit 28.217 für 2028 erwartet. Danach wird mit einem stetigen Rückgang der Versorgungsfälle gerechnet²¹⁹.

Bis 2030 werden die Versorgungsausgaben ansteigen und je nach durchschnittlicher jährlicher Steigerung der individuellen Versorgungsbezüge zwischen 670 Mio. Euro und 850 Mio. Euro liegen²²⁰.

3. Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg

Zur Durchführung des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ist mit dem Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetz (BbgVRG)²²¹ die Grundlage für die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der LHO unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg" geschaffen worden. Die Rücklagen werden aus der Verminderung der allgemeinen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen der Beamten und Richter sowie der Versorgungsempfänger gebildet. Dies gilt entsprechend für die Amts- und Amtsversorgungsbezüge der Mitglieder der Landesregierung.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat der Bundesgesetzgeber die besoldungsrechtlichen Vorschriften für den Aufbau der Versorgungsrücklage mit Wirkung vom 1. Januar 2003 verändert, um die Maßnahmen der Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen (einerseits Entlastung der öffentlichen Versorgungshaushalte und andererseits finanzielle Beteiligung der Beamten und Versorgungsempfänger)²²². Nach der geänderten Fassung des § 14 a BBesG wird der bisher geregelte Aufbau der Versorgungsrücklage ab 2003 für acht allgemeine Anpassungen (bis einschließlich 2010) ausgesetzt und erst danach wieder bis 2017 fortgeführt. Somit verschiebt sich der Termin für eine frühestmögliche Entnahme von Rücklagen von 2014 auf 2018. Die Einsparungen aus den bis 2002 verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen verbleiben für den Zeitraum von 2003 bis 2010 im Sondervermögen. Zusätzlich wird im gleichen Zeitraum die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 verminderten Versorgungsausgaben dem Sondervermögen zugeführt.

Das BbgVRG war auf der Grundlage der bundesrechtlichen Änderungen entsprechend anzupassen. Das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes²²³ trat mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Das MdF verwaltet das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg“. Mit der Anlage der Mittel des Sondervermögens ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg betraut.

²¹⁹ „Prognose der Entwicklung der Versorgungsempfänger und der Höhe der Versorgungsausgaben des Landes Brandenburg im Zeitraum 2005 bis 2035“ vom November 2006.

²²⁰ Es wurde mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung der individuellen Versorgungsbezüge zwischen 0,5 % und 1,5 % gerechnet.

²²¹ Gesetz über Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Versorgungsrücklagengesetz- BbgVRG) in der Fassung vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 249).

²²² § 14 a des BBesG ist durch Artikel 8 Nr. 2 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden. Die Regelung ist gemäß Artikel 20 Abs. 2 Nr. 18 am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

²²³ Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes in der Fassung vom 20. November (GVBl. I S. 287).

Von 1999 bis 2008 wurde eine Versorgungsrücklage von 66,4 Mio. Euro aufgebaut. Sie lag damit um 10,1 Mio. Euro höher als 2007.

Das MdF geht im Rahmen seiner Prognose zur Entwicklung der Versorgungsausgaben davon aus, dass die Versorgungsrücklage des Landes bei weiterhin jährlichen Zuführungen von 7 Mio. Euro bis 8 Mio. Euro bis 2018 einen Vermögensbestand von etwa 200 Mio. Euro erreicht haben wird. Dieser Betrag würde dann ausreichen, um Versorgungsleistungen eines drei viertel Jahres finanzieren zu können.

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Erwirtschaftung eines Haushaltsüberschusses 2007 und dessen Verwendung wurde auch diskutiert, diese finanziellen Mittel bereits jetzt für einen schrittweisen Aufbau einer allgemeinen Versorgungsrücklage zur Finanzierung der in den kommenden 20 Jahren stark ansteigenden Pensionsverpflichtungen zu nutzen. Der Landtag beauftragte die Landesregierung im Dezember 2007 (Drucksache [Drs.] 4/5652), bis Mitte des Jahres 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer allgemeinen Versorgungsrücklage vorzulegen.

Der Landtag beschloss am 19. Dezember 2008 das brandenburgische Versorgungsfondsgesetz²²⁴. Die Landesregierung schätzte u. a. ein, dass die Versorgungsrücklage nicht ausreichen werde, um die künftigen Versorgungsausgaben dauerhaft zu begrenzen. Deshalb werde ein zweites Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ errichtet. Die Zuführungen an dieses Sondervermögen erfolgen als Prozentsätze der jeweiligen ruhegehaltselfähigen monatlichen Bezüge für die nach dem 31. Dezember 2008 neu eingestellten Beamten, Richter und Mitglieder der Landesregierung. Der so gebildete Kapitalstock soll frühestens ab 2020 zur Finanzierung der Versorgungsausgaben herangezogen werden können, sofern ein Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wurde und entsprechende Zuführungen erfolgt sind. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Mehrzahl dieser Beamten und Richter, für die Zuführungen an den Versorgungsfonds geleistet sein werden, erst nach 2040 in den Ruhestand treten, so dass danach mit wesentlichen Haushaltsentlastungen zu rechnen ist. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dem Versorgungsfonds nach Maßgabe des Haushaltes zusätzliche Mittel zuzuführen, um daraus ab 2020 zumindest zum Teil die Pensionen auch für bereits heute aktive Beamte zu finanzieren. Die Landesregierung legt dazu mit dem Entwurf des jeweiligen Haushaltsgesetzes Berechnungen vor, in welcher Höhe Zuführungen erforderlich wären, um die künftigen Versorgungsausgaben in voller Höhe aus diesem Sondervermögen decken zu können. Das MdF sah zudem vor, dem Fonds für diese bereits bestehenden Versorgungsansprüche den aus 2007 stammenden Haushaltsüberschuss von 402,7 Mio. Euro zuzuführen.

²²⁴ Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz - BbgVfG) in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 361).

11.11.5 Sonder- und Zusatzversorgungssysteme

Nach den Vorschriften des AAÜG wurden das Sonderversorgungssystem²²⁵ ehemaliger Angehöriger der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr bzw. des Strafvollzuges und die Zusatzversorgungssysteme²²⁶ von Angehörigen bestimmter wissenschaftlicher und künstlerischer Berufe sowie bestimmter hauptamtlicher Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen in die Rentenversicherung überführt. Diese Versorgungsleistungen werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgezahlt, wobei der Bund die hierdurch entstehenden Aufwendungen erstattet. Der Bund seinerseits erhält von den neuen Ländern die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem in voller Höhe und für die benannten Zusatzversorgungssysteme bisher zu zwei Dritteln ersetzt.

Erstattungen des Landes an den Bund			
Jahr	Zusatzversorgungen	Sonderversorgungen	Summe
in Mio. €			
1997	117,1	118,4	235,5
1998	124,4	121,1	245,5
1999	141,1	124,3	265,4
2000	183,3	123,6	306,9
2001	242,5	131,3	373,8
2002	315,5	143,8	459,3
2003	278,2	134,7	412,9
2004	269,0	133,8	402,8
2005	271,3	133,0	404,3
2006	282,9	143,0	425,9
2007	293,7	135,6	429,3
2008	285,3	133,4	418,7
2009	267,6	140,0	407,6
2010	254,3	140,0	394,3
2011	254,3	140,0	394,3

Quellen: 1997 bis 2008: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 1997 bis 2001 umgerechnet in Euro)

2009: Haushaltsplan

2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg 2007 bis 2011 (Stand: Juli 2007)

²²⁵ Sonderversorgungssysteme: Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit.

²²⁶ Zusatzversorgungssysteme: Angehörige der technischen Intelligenz; Generaldirektoren; Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften; wissenschaftliche Mitarbeiter; Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen; Ärzte; Zahnärzte; Apotheker; Tierärzte; künstlerisch Beschäftigte von Rundfunk, Fernsehen, Filmwesen, Theatern, Orchestern, des Schriftstellerverbandes, Ballettmitglieder; Pädagogen; hauptamtliche Mitglieder des Staatsapparates, von gesellschaftlichen Organisationen, der Gewerkschaft und von Parteien.

Die Erstattungen des Landes an den Bund für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme stiegen bis 2002 kontinuierlich an. Während 2003 und 2004 ein Rückgang der Ausgaben um insgesamt 56,5 Mio. Euro festzustellen war, stiegen die Ausgaben von 2005 bis 2007 wieder an (um insgesamt 26,5 Mio. Euro).

Auf der Grundlage der Ergebnisse des von den neuen Ländern und von Berlin in Auftrag gegebenen Gutachtens²²⁷ wurden seit 2004 Verhandlungen mit dem BMF geführt, um den Anteil der von den neuen Ländern und Berlin zu tragenden Erstattungsleistungen zu reduzieren. Im Rahmen der Verhandlungen zum „Korb II“ des „Solidarpaktes II“ erreichten die neuen Länder am 1. Dezember 2006 u. a., dass der Bund seinen Finanzierungsanteil von 33,3 % auf 36 % im Jahr 2008, 38 % im Jahr 2009 und 40 % ab dem Jahr 2010 erhöhen wird. Die sich daraus für den Landeshaushalt ergebenden Entlastungen schätzte die Landesregierung 2008 auf 11,3 Mio. Euro, 2009 auf 19,8 Mio. Euro und 2010 und 2011 auf jeweils 28,3 Mio. Euro²²⁸. Die Ausgaben gingen 2009 gegenüber 2008 um 10,6 Mio. Euro zurück.

11.11.6 Entwicklung des Personalhaushaltes

Auf der Grundlage von Artikel 1 § 3 Abs. 3 Haushaltssicherungsgesetz 2003 unterrichtete die Landesregierung den Landtag mit der Einbringung der Entwürfe der Haushalte 2008 und 2009 über die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2012.

Die bisherige Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2010 sah vor, im Planungszeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2010 insgesamt 16.885,5 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht planmäßige Dienstkräfte (Vollzeitäquivalente)²²⁹ einzusparen. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 wird eine Reduzierung von 8.040 Planstellen, Stellen und Vollzeitäquivalenten angestrebt (am 31. Dezember 2010 zu erreichende Zielzahl: 49.367,5).

Die zum 31. Dezember 2012 fortgeschriebene Personalbedarfsplanung weist nunmehr eine Gesamtzielzahl von 47.826 Planstellen, Stellen und Vollzeitäquivalenten aus. Die Landesregierung geht nach derzeitiger Schätzung davon aus, dass 2019 nur noch ein Personalbestand von 40.000 Personalstellen zu finanzieren sein wird.

²²⁷ „Die Leistungen der neuen Länder im Rahmen des AAÜG - Bestimmungsgründe und Belastungsdynamik“; Gutachten im Auftrag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von H. Seitz (August 2003).

²²⁸ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1555 vom 29. Januar 2007 (Drs. 4/4090) und Schreiben des MdF vom 28. Juni 2007.

²²⁹ Beschäftigungspositionen sind für die Bereiche der Lehrer und der Waldarbeiter von Bedeutung. Sie wurden (Lehrer) bzw. werden (Waldarbeiter) aus Aushilfstiteln der HGr. 4 finanziert. Diese Beschäftigungspositionen wurden mit in das Einsparziel einbezogen, da die Landesregierung es sachlich nicht für gerechtfertigt hielt, diese von den Einsparungen auszunehmen.

11.11.6.1 Entwicklung der Personalstellenzahlen

Nachfolgend wird die Entwicklung der Planstellen und Stellen im Zeitraum von 1999 bis 2009 dargestellt:

Einzelplan	1999	2003	2004 ²³⁰	2005	2006	2007	2008	2009	± 2005
02 MP/Stk	187	202	215	214	212	196	201	198	- 16
03 MI	12.053	11.101	10.981	10.782	11.364 ²³¹	10.912	10.858	10.556	- 226
04 MdJ ²³²	5.598	5.660	5.916	5.941	5.864	5.817	5.683	5.583	- 358
05 MBJS	24.912	24.150	21.973	20.654	19.941	19.044	18.064	17.466	- 3.188
06 MWFK	4.699	4.490	4.421	4.158	4.158	4.154	4.157	4.138	- 20
07 MASGF	1.632	1.543	1.215	1.193	1.131	1.100	1.097	1.053	- 140
08 MW	481	423	416	403	396	385	390	376	- 27
09 MUNR ²³³	1.737	-	-	-	-	-	-	-	-
10 MLUV ²³⁴	3.050	4.320	4.161	3.938	3.848	3.710	4.784	4.567	+ 629
11 MIR ²³⁵	2.953	2.769	2.755	2.741	2.737	2.612	2.993	2.908	+ 167
12 MdF	5.793	5.488	5.497	5.456	5.412	5.387	5.330	5.212	- 244
20 Allg. Fin.	32	40	-	-	-	-	-	-	-
Summe	63.127	60.186	57.550	55.480	55.063	53.317	53.557	52.057	- 3.423

Quellen: 1999, 2003 bis 2009: Personalstellensoll lt. Haushaltsplan

Gegenüber dem Haushaltsplan 2005 weist der Haushaltsplan 2009 insgesamt einen Abbau von 3.423 Personalstellen aus. Das betrifft vor allem die Einzelpläne des MBJS (- 3.188), MdJ (- 358), MdF (- 244), MI (- 226) und MASGF (- 140), während die Einzelpläne des MLUV (+ 629) und des MIR (+ 167) einen Personalstellenzuwachs zu verzeichnen haben. Die mit Abstand größten Personalstellenreduzierungen betreffen den Einzelplan des MBJS (und damit vor allem den Lehrerbereich).

Auf die wesentlichen Personalstellenveränderungen beim Vergleich der Angaben für 2008 und für 2009, wobei insgesamt ein Rückgang der Personalstellen um 1.500 vorgesehen ist, wird nachfolgend näher eingegangen:

²³⁰ Unter Berücksichtigung der Differenzen zwischen den Angaben in den Haushaltsplänen 2004 und 2005/2006 ergeben sich nicht erkennbare Abweichungen (Ministerpräsident/Staatskanzlei [MP/Stk]: + 15, MdJ: + 288, MASGF: -313, MdF: + 55, Allgemeine Finanzverwaltung [Allg. Fin.]: - 45).

²³¹ Gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan 2006 wurden die Personalstellen von 10.581 auf 11.364 erhöht (+ 783): Bis 2006 wies die Stellenübersicht nur die den beiden Landesbetrieben (LDS, LGB) zugeordneten 87 Planstellen (Beamte) aus. Im Haushaltsplan 2007 sind für 2006 jedoch sämtliche 870 Planstellen und Stellen der beiden Landesbetriebe aufgeführt, so dass eine Erhöhung der Personalstellenzahl um 783 gegenüber dem Haushaltsplan 2006 ausgewiesen wird.

²³² Bis 1999: Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten (MdJBE), ab 2000: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (MdJE), ab 2005: MdJ.

²³³ Bis 1999: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR).

²³⁴ Bis 1999: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF), ab 2000 nach Zusammenlegung mit MUNR: Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), ab 2005: MLUV.

²³⁵ Bis 2004: Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV), ab 2005: MIR.

– MBJS (- 598):

Der erhebliche Rückgang der Personalstellen konzentriert sich auf den Lehrerbereich (- 566). Dies betrifft insbesondere die Oberstufenzentren/Berufliche Schulen (- 252), die Gymnasien (- 221), die Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe (- 96) und die Grundschulen (- 18). Ein Personalstellenzuwachs ergibt sich für die Oberschulen (+ 34). Ein Rückgang der Personalstellen ist auch bei den staatlichen Schulämtern festzustellen (- 24).

– MI (- 302):

Eine Reduzierung der Personalstellen erfolgt bei dem Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) (- 132) und bei dem Polizeipräsidium Potsdam (- 126). Die Stellenübersicht des Ressorts weist zudem im Kapitel 03 020 (Allgemeine Bewilligungen) eine Reduzierung der Planstellen und Stellen (- 19) aus. Sowohl der LGB (- 15) als auch der LDS (- 4) verzeichnen einen Rückgang. Ein Personalstellenzuwachs tritt im Kapitel 03 010 (Ministerialverwaltung) (+ 18) und beim Zentraldienst der Polizei (+ 20) ein.

– MLUV (- 217):

Eine Reduzierung der Personalstellen ist vor allem für den Bereich Forstwirtschaft (- 138), das Landesumweltamt (- 30) und das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (- 26) vorgesehen.

– MdF (- 118):

Ein Rückgang der Personalstellen erfolgt vor allem bei den Finanzämtern (- 37), dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (- 37) und bei dem BLB (- 28).

– MdJ (- 100):

Der Rückgang der Personalstellen vollzieht sich im Wesentlichen bei den Ordentlichen Gerichten und den Staatsanwaltschaften (- 34), den Justizvollzugsanstalten (- 39) und der Arbeitsgerichtsbarkeit (- 13).

– MIR (- 85):

Die Reduzierung um insgesamt 85 Personalstellen erfolgt in der Ministerialverwaltung (- 12), im Landesamt für Bauen und Verkehr (- 4) und im Landesbetrieb Straßenwesen (LS) (- 69).

11.11.6.2 Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2012

Die Personalbedarfsplanung wird gemäß § 3 des Gesetzes über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben regelmäßig mit der Haushaltsaufstellung fortgeschrieben. Da am 18. Dezember 2007 das Haushaltsgesetz 2008/2009 (Doppelhaushalt) verabschiedet wurde, wird die Personalbedarfsplanung erst mit der Haushaltsaufstellung 2010 fortgeschrieben. Die entsprechenden Unterlagen liegen dem LRH noch nicht vor.

11.11.6.3 Vorschläge zur weiteren Umsetzung der Personalplanung 2012

Das Rundschreiben des MdF vom 23. Dezember 2008 zur Erstellung der Voranschläge für das Haushaltsjahr 2010 enthält u. a. Vorschläge zur weiteren Umsetzung der Personalbedarfsplanung 2012. Daraus geht hervor:

Kapitel	Dienststelle	Stellen 01/2009	Stellen kw 2009	Stellen kw 2010	Stellen kw 2011	Stellen kw 2012	Stellen 12/2012 lt. Personal- bedarfsplanung
02 010	Stk	198	3	3	9	8	175
Σ Stk		198	3	3	9	8	175
03 010	Ministerium	640	63	49	38	37	453
03 101-03 150	Polizei gesamt	9.275	297	103	176	175	8.524
03 750	LSTE	116	4	-	-	-	112
03 810	ZABH	59	14	3	3	3	36
Wirtschaftsplan	LDS/ZIT-BB	183	22		Zuwachs		(+ 239) 400
Wirtschaftsplan	LGB	283	10	15	11	10	237
Σ MI		10.556	410	170	228	225	(+ 239) 9.762
04 010	Ministerium	131	3	4	5	5	114
04 030	DRA	25	-	-	-	-	25
04 040	Ordentliche Gerichte/ Staatsanwaltschaften	3.375	49	72	66	65	3.123
04 050	JVA	1.265	51	58	23	23	1.110
04 080	Soziale Dienste	129	-	2	2	1	124
04 090	Verwaltungsgerichte	190	7	22	5	5	151
04 100	Finanzgericht	94	-	2	2	1	89
04 110	Arbeitsgerichtsbarkeit	140	11	13	8	8	100
04 120	Sozialgerichtsbarkeit	113	-	-	-	-	113
04 121	Landessozialgericht	121	-	-	-	-	121
Σ MdJ		5.583	121	173	111	108	5.070
05 010	Ministerium	202	4	10	9	9	170
05 060	BLzpB	10	-	-	1	-	9
05 115	LaLeb	30	1	1	1	1	26
05 140	LISUM Bbg	119	17	4	4	4	90
05 160	LJA	32	1	-	1	-	30
05 220	Staatliche Schulämter	352	15	19	4	4	310
05 300-05 332	Lehrer gesamt	16.721					(- 695) 16.026
Σ MBJS		17.466	38	34	20	18	(- 695) 16.661
06 010	Ministerium	158	14	5	1	-	138
06 010	Landeshochschulrat	1	-	-	1	-	-
06 720	BLHA	82	1	6	2	1	72
06 730	BLDAM	96	4	4	4	4	80
06 827	FMUS	25	2	1	1	-	21
Wirtschaftsplan	Hochschulen	3.776	12	9	7	7	3.741
Σ MWFK		4.138	33	25	16	12	4.052

Kapitel	Dienststelle	Stellen 01/2009	Stellen kw 2009	Stellen kw 2010	Stellen kw 2011	Stellen kw 2012	Stellen 12/2012 lt. Personal- bedarfsplanung
07 010	Ministerium	233	3	9	8	8	205
07 130	LAS	213	11	17	13	12	160
07 135	Maßregelvollzug	6	-	-	-	-	6
07 150	Sozialversicherung	7	-	-	-	-	7
07 160	LASF	571	23	26	21	21	480
07 190	BLR	23	3	-	1	-	19
Σ MASGF		1.053	40	52	43	41	877
08 010	Ministerium	201	9	9	6	5	172
08 020	Allgemeine Bewilligungen	9	-	9	-	-	-
08 120	Eichverwaltung	53	2	3	4	4	40
08 140	LBGR	113	4	3	6	6	94
Σ MW		376	15	24	16	15	306
10 010	Ministerium	406	20	17	36	35	298
10 101	LVLF	576	19	30	43	43	441
10 105	LUA	974	68	36	44	44	782
Wirtschaftsplan	Forstwirtschaft/LFB	2.321	137	138	137	136	1.773
Wirtschaftsplan	LLBB	290	13	33	12	12	220
Σ MLUV		4.567	257	254	272	270	3.514
11 010	Ministerium	321	11	15	7	6	282
11 400	LBV	229	5	11	5	4	204
Wirtschaftsplan	LS	2.358	69	122	53	53	2.061
Σ MIR		2.908	85	148	65	63	2.547
12 010	Ministerium	304	5	13	17	16	253
12 030	LHK	105	29	-	-	-	76
12 040	BZ	74	11	-	1	1	61
12 050	Finanzamter	3.814	38	91	62	61	3.562
12 080	LARoV	36	36	-	-	-	-
12 200	ZBB	200	7	-	8	7	178
Wirtschaftsplan	BLB	679	30	19	-	-	(+ 103) 733
Σ MdF		5.212	156	123	88	85	(+ 103) 4.863
Landesverwaltung (Epl. 02 bis 12)		52.057	1.158	1.006	868	845	(- 353) 47.827

In der Landesverwaltung (Einzelpläne 02 bis 12) sollen von 2009 bis 2012 insgesamt 4.230 Personalstellen wegfallen.

11.11.6.4 Tarifvertrag zum Verwaltungsumbau

Das Land schloss am 21. Januar 2009 mit vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes einen Tarifvertrag zum Verwaltungsumbau ab²³⁶, der rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft trat und zunächst bis zum 31. Dezember 2012 gilt²³⁷.

²³⁶ Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009

²³⁷ Er gilt nicht für Beschäftigte, für die der Tarifvertrag Forst gilt, da die IG BAU diesem Tarifvertrag nicht zugestimmt hat.

Wesentliche Inhalte sind:

- Das Land verpflichtet sich gegenüber von Beschäftigten, deren bisheriger Arbeitsplatz durch die Auflösung, die Verlegung oder den Zusammenschluss von Dienststellen ganz oder teilweise wegfällt, zur Arbeitsplatzsicherung. Betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind während der Laufzeit des Tarifvertrages ausgeschlossen. Zunächst wird den Beschäftigten eine Weiterbeschäftigung auf einem gleichwertigen Arbeitsplatz am bisherigen oder einem anderen Dienstort angeboten, betriebsbedingte Änderungskündigungen sind zulässig. Ist dies nicht möglich, verpflichtet sich das Land zur Prüfung von Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten auf einem höher oder geringer bewerteten Arbeitsplatz, wobei eine Höher- oder Herabgruppierung möglich ist. Lehnen Beschäftigte ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages zumutbares neues Arbeitsplatzangebot und eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme ab, kann das Land diesen Beschäftigten kündigen.
- Beschäftigte, die bei einer Dienststelle außerhalb des bisherigen Arbeits- oder Wohnortes weiterbeschäftigt werden, haben Anspruch auf eine zusätzliche so genannte Mobilitätsprämie. Sie wird in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen der Wohnung und der neuen Dienststelle als Einmalzahlung gewährt und liegt zwischen 450 Euro (bei einer zusätzlichen Entfernung zur neuen Dienststelle ab 10 km) und bis zu 2.250 Euro (für eine Entfernung ab 71 km). Diese Regelung gilt auch für den Beamtenbereich.
- Wird Beschäftigten eine geringer bewertete Tätigkeit übertragen, so erhalten sie in Abhängigkeit von der Dauer ihrer Beschäftigung im Landesdienst einen Eingruppierungsschutz, der bei einer Beschäftigungszeit von bis zu fünf Jahren acht Monate, von bis zu zehn Jahren 16 Monate und von mehr als zehn Jahren 24 Monate beträgt. Während dieser Zeit werden die Betreffenden so gestellt, als wenn sie ihre bisherige Tätigkeit weiter ausüben würden. Danach erhalten sie eine „abschmelzbare“ Besitzstandszulage.
- Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Qualifizierung und Fortbildung der betroffenen Bediensteten. Ist dies erforderlich, ist eine Freistellung von der Arbeit für bis zu zwölf Monaten möglich, wobei die Aufwendungen der Arbeitgeber trägt und das bisherige Gehalt während der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme weitergezahlt wird. Wird ein herausragender Abschluss erzielt, kann an den Mitarbeiter eine Prämie von bis zu 400 Euro gezahlt werden. Darüber hinaus kann Beschäftigten bei dem Vorliegen eines dienstlichen Interesses eine Bildungsmaßnahme mit einer Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren unter Fortzahlung des Gehaltes an einer Hochschule oder Fachhochschule mit dem Abschluss Bachelor oder Master angeboten werden. Wird ein herausragender Abschluss abgelegt, so kann bei einer Qualifizierungsdauer ab drei bis zu fünf Jahren eine Prämie von bis zu 2.950 Euro gewährt werden. Zudem unterstützt das Land betroffene Bedienstete bei Existenzgründerschulungen (Freistellung von der Arbeit bis zu drei Monaten zur Teilnahme an Existenzgründerschulungen, Wiedereinstellungszusage von bis zu zwei Jahren, Abfindung zum Zwecke der Existenzgründung auf Grund einer Richtlinie zum TV Umbau) und bei der Aufnahme einer Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (Freistellung von der Arbeit bis zu 12 Monaten zur Teilnahme an Fortbildungen, Wiedereinstellungszusage zum Ablauf der Probezeit).

II

**Besondere Prüfungsergebnisse
und prüfungsbegleitende Beratungen**

Einzelplan 03 Ministerium des Innern

12

Einsatz der Informationstechnik in der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

Die Zentrale Ausländerbehörde entwickelte seit 1991 ihre IT-Verfahren in zahlreichen Teilschritten sowohl eigenständig als auch mit Hilfe privater Unternehmen. Dabei passte sie die vorhandenen Lösungen fortlaufend an und bezog schrittweise neue Anwendungsbereiche ein. Über ein ganzheitliches Konzept, das entsprechend dem Projektfortschritt fortgeschrieben wird, verfügte die Zentrale Ausländerbehörde nicht.

Die Betreuung der Fachverfahren lag zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ausschließlich bei einer Mitarbeiterin. Nur sie war in der Lage die konzeptionelle Weiterentwicklung der Fachverfahren durchzuführen. Es fehlte eine Vertretung für die Betreuung der Fachverfahren.

Trotz erhöhter Sicherheitsanforderungen wegen der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten versäumte es die Zentrale Ausländerbehörde, eine Risikoanalyse und ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Bei der Datensicherung traten über längere Zeit Probleme auf, die zu Sicherheitsrisiken führten.

Die vorgefundene Dokumentation der Fachverfahren entsprach nicht den Anforderungen. Einzelne Projektteile waren unvollständig dokumentiert, Änderungen in der Gesamtdokumentation überwiegend nur als Einzelakten geführt, eine Gesamtübersicht über alle Änderungen lag nicht vor.

12.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte in der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) den Einsatz der Informationstechnik (IT).

12.2 Prüfungsergebnisse

12.2.1 IT-Verfahren

Unmittelbar nach ihrer Gründung 1991 beauftragte die ZABH bis 1993 ein privates Unternehmen mit der Entwicklung eines eigenen IT-Verfahrens für das Brandenburger Asylverfahren (BrAsyl). Bedingt durch die damalig steigende Zahl von Asylbewerbern zeigten sich zunehmend Schwachstellen der eingesetzten Speziallösung. Die ZABH veranlasste daraufhin eine Anpassung der Datenbankanwendung an die neuen Gegebenheiten (Redesign) unter Verwendung von Workflow-Technologien. In den Jahren 1995 und 1996 führte ein anderes Unternehmen eine komplette Überarbeitung und Erneuerung der Software und des Datenmodells durch, wobei das Datenbanksystem und die bisherige Programmiersprache beibehalten wurden.

Ab dem Jahr 1998 wurde zunehmend deutlich, dass die Terminalarbeitsplätze durch Arbeitsplatzcomputer ersetzt werden mussten. Dies bedeutete, dass für die Weiterentwicklung des IT-Verfahrens für das Brandenburger Asylverfahren eine neue Softwareplattform notwendig wurde. Bis 1999 entstanden auf der Basis dieser neuen Plattform, neben dem weiterhin laufenden BrAsyl-Verfahren, die separaten Module LEISA (Leistungsabrechnung), PEP (Pass-Ersatzbeschaffung) und AHE (Verwaltung der Abschiebehafteinrichtung). Um die Abstimmungen zwischen den Ländern effektiver zu gestalten, mussten die Teillösungen LEISA, PEP und AHE erweitert, zusammengefasst sowie transparenter gestaltet werden. So entstand im Jahr 2003 das Modul Clearingstelle, welches das alte Verfahren PEP ablöste. Zusätzlich wurde der Funktionsumfang wesentlich ausgeweitet, in der Folgezeit Erweiterungen an der neuen Asylsoftware durchgeführt und insbesondere neue Funktionalitäten zur Ermittlung von Fahrtkosten und zur Erstellung von Forderungsnachweisen entwickelt.

Die in der ZABH eingesetzte Software basiert historisch bedingt auf zwei unterschiedlichen Softwareplattformen, die nicht kompatibel sind und nebeneinander betrieben werden. Eine Vereinheitlichung der Softwarebasis wurde von der ZABH als wünschenswert angesehen, aber insbesondere aus Kapazitätsgründen zunächst nicht angestrebt.

Mit der Weiterentwicklung der IT-Verfahren ist die Arbeit der Behörde zwar effektiver geworden, der LRH vermisste jedoch ein dem Projektfortschritt entsprechendes ganzheitliches Konzept.

12.2.2 Personaleinsatz

Seit der Gründung der ZABH im Jahr 1991 unterlag der Personaleinsatz für die Betreuung der Informationstechnik häufigen Veränderungen. Zu Beginn der Entwicklung der Fachverfahren standen dem IT-Bereich fünf Mitarbeiter zur Verfügung. Davon verließen zwei befristet eingestellte Programmierer die ZABH nach Abschluss der Anpassung der Datenbankanwendung im Jahr 1996.

Mit den verbleibenden drei Mitarbeitern konnte die ZABH keine vollständigen Eigenentwicklungen mehr durchführen. Neben dem Leiter waren eine Mitarbeiterin für die Betreuung der Fachverfahren und ein weiterer Mitarbeiter für die Betreuung der IT-Infrastruktur zuständig. Bei Projektänderungen oder -erweiterungen leistete die ZABH in der Regel die konzeptionelle Vorarbeit, die Programmierarbeiten ein externer Softwareentwickler.

Die ZABH begann im Haushaltsjahr 2003 damit, IT-Leistungen durch den damaligen Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS)²³⁸ erbringen zu lassen. Im Mai 2007 wurde der Mitarbeiter für die Betreuung der IT-Infrastruktur, der auch die Fachverfahren betreuen konnte, in eine andere Behörde versetzt.

Der LRH stellte fest, dass die Betreuung der Fachverfahren nunmehr ausschließlich bei einer Mitarbeiterin lag. Nur sie war in der Lage die konzeptionelle Weiterentwicklung der Fachverfahren durchzuführen. Eine Vertretung für die Betreuung der Fachverfahren war nicht vorhanden. Im Rahmen des Servicevertrages mit dem LDS sollte zwar eine gesicherte Vertretungskompetenz aufgebaut werden, was aber bis zum Ende der örtlichen Erhebungen noch nicht verwirklicht war.

²³⁸ Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg, ab dem 1. Januar 2007 Landesbetrieb für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben, seit dem 1. Januar 2009 Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT-BB).

Der zunehmende Einsatz von IT-Verfahren macht die ZABH in hohem Maße von der Verfügbarkeit der Fachverfahren abhängig. Vor diesem Hintergrund sah der LRH erhebliche Gefahren für den laufenden Betrieb beim Ausfall der verbliebenen Mitarbeiterin. Insbesondere das Fehlen einer sachkundigen Vertretung stellt ein unvertretbares Risiko dar.

12.2.3 Sicherheitskonzept

Die ZABH versäumte es seit Beginn des Einsatzes der IT-Verfahren, eine Risikoanalyse und ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Erst im Jahr 2001 wandte sie sich mit der Bitte um Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes an den LDS. Im Mai 2003 bat sie in diesem Zusammenhang auch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht um Unterstützung. In seiner Antwort wies dieser darauf hin, dass die in der ZABH verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schutzstufe C des Schutzstufenkonzeptes zuzuordnen wären und vor der Einführung automatisierter Verfahren unbedingt eine Risikoanalyse und ein Sicherheitskonzept zu erstellen seien. Auch eine Überprüfung durch das Ministerium des Innern (MI) wies auf Schwachpunkte bei der IT-Sicherheit hin und führte dazu, die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes zu fordern.

Die örtlichen Erhebungen des LRH ergaben, dass die ZABH auch in der Folgezeit keine Risikoanalyse und kein Sicherheitskonzept erarbeitete. Ferner versäumte sie es, ein Notfallhandbuch mit nachvollziehbaren Handlungshinweisen bei Havarien und im Fehlerfall zu erstellen.

Die ZABH erkannte zwar bereits früh, dass durch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in ihrem Bereich erhöhte Sicherheitsanforderungen bestanden, führte aber erst im Jahr 2001 zu diesem Thema weitere Aktivitäten durch, die sie jedoch hinsichtlich der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes nicht umsetzte. Die Hinweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht aus dem Jahr 2003 berücksichtigte sie ebenfalls nur zu einem geringen Teil. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes für den gesamten IT-Einsatz erarbeitete die ZABH lediglich eine Sicherheitsbetrachtung zum Einsatz einer Firewall am Zugang zum Landesverwaltungsnetz.

12.2.4 Datensicherung

Für die Datensicherung setzte die ZABH zwei unabhängig voneinander wirkende Systeme ein: Eine manuelle Sicherung auf einzelne Magnetbänder sowie eine automatisch arbeitende Tape-Library²³⁹.

Die manuellen Sicherungen führte die ZABH täglich von allen Datenbanken und Tabellenstrukturen auf einem Bandlaufwerk sowie von allen Protokolldateien auf einem zweiten Bandlaufwerk durch. Ferner sicherte sie das Betriebssystem auf einem gesonderten Server. Die täglichen Sicherungsbänder bewahrte sie in einem Sicherheitsschrank im Serverraum auf und lagerte sie einmal wöchentlich in ein anderes Gebäude um. Die Mitarbeiter der ZABH vertrauten vorrangig nur dieser seit über zehn Jahren funktionierenden Sicherung der Daten. Regelmäßige Tests der gesicherten Daten führten sie nicht durch.

²³⁹ Eine Tape-Library besteht aus Bandlaufwerken mit mehreren Magnetbändern, die das Gerät automatisch in die Bandlaufwerke einlegt.

Als zweites Sicherungssystem setzte die ZABH eine im Serverraum untergebrachte Tape-Library ein, welche vorrangig für die Gesamtsicherung und als Ablösung der Magnetbandsicherung vorgesehen war. Das System wurde im Jahr 2005 durch den LDS beschafft, eingERICHTET und betriebsbereit übergeben.

Wegen der vorgesehenen, aber mehrfach nicht zustande gekommenen Übernahme der Komplettbetreuung der IT-Infrastruktur durch den LDS wechselte die Zuständigkeit für die Sicherung mit der Tape-Library in der Folgezeit mehrfach. Zugleich traten im Jahr 2006 gehäuft Fehlermeldungen auf. Bei der Überprüfung stellte der LDS fest, dass die Tape-Library keine ordnungsgemäßen Sicherungen ausführte und vermutlich schon seit ihrer Einrichtung nicht fehlerfrei arbeitete.

Nachdem Anfang 2007 die ZABH den Servicevertrag mit dem LDS abgeschlossen hatte, ging die Verantwortung für die Datensicherung mit Hilfe der Tape-Library wieder auf den LDS über. Im August 2007 traten erneut Fehler auf, in deren Folge keine Sicherungen mehr durchgeführt werden konnten. Erst Ende Oktober 2007 richtete der Hersteller das Datensicherungssystem neu ein, wobei bis zum Jahresende 2007 weiterhin Fehlermeldungen bei der Datenbanksicherung auftraten. Zeitgleich forderte der LDS die ZABH auf, die eigene manuelle Datensicherung einzustellen.

Obwohl die manuelle Datensicherung anscheinend korrekt funktionierte und regelmäßig durchgeführt wurde, sah der LRH große Sicherheitsrisiken im Bereich der Datensicherung. Insbesondere waren die anhaltenden Probleme bei der Nutzung der Tape-Library nicht zu billigen. Ferner ließ es die ZABH zu, dass auf Fehler erst nach vergleichsweise langer Zeit reagiert wurde und der LDS vereinbarte Serviceleistungen ersichtlich nicht in ausreichender Qualität und Zuverlässigkeit erfüllte.

12.2.5 Projektdokumentation

Wie oben ausgeführt, war das zentrale IT-Verfahren der ZABH ein über 15 Jahre in Teilprojektphasen gewachsenes und mit unterschiedlichen IT-Werkzeugen erstelltes Softwareprodukt.

Die ZABH übergab dem LRH Unterlagen für ein Teilprojekt aus dem Jahr 1995 als die aktuell gültige Dokumentation. Zwar entsprachen diese Unterlagen im Wesentlichen denen einer Projektdokumentation, hatten allerdings den Stand März 1995 und wurden seitdem nicht aktualisiert.

Der LRH stellte fest, dass die in der Folgezeit durchgeföhrten Verfahrensänderungen und Projektänderungen nicht in die anfänglich erstellte Projektdokumentation eingearbeitet waren. Eine Gesamtübersicht über alle Änderungen konnte nicht vorgelegt werden.

Die Dokumentation für die 1999 entwickelten IT-Verfahren enthielten im Gegensatz zur vorgenannten Dokumentation nur Maskenbeschreibungen und Tabellenstrukturen. Von dem im Jahr 2003 eingeföhrten Modul Clearingstelle und von dem einheitlichen Portal²⁴⁰ aller neueren IT-Verfahren lag keine ordnungsgemäße Dokumentation vor. Ab dem Jahr 2002 dokumentierte die ZABH die entsprechenden Projektentwicklungen nur als gesondertes Projekt in Einzelakten, eine Gesamtübersicht über alle Änderungen lag auch hier nicht vor.

²⁴⁰ In der Informatik ein Anwendungssystem, das sich durch die Zusammenführung von Anwendungen, Prozessen und Diensten auszeichnet und dem Benutzer unterschiedliche Funktionen unter einer einheitlichen Oberfläche zur Verfügung stellt.

Der ZABH schenkte einer ordnungsgemäßen Projektdokumentation in den letzten Jahren nicht mehr die notwendige Aufmerksamkeit. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen teilweise nicht den Anforderungen und der Bedeutung der eingesetzten IT-Verfahren. Obwohl IT-Verfahren nur freigegeben werden dürfen, wenn die Dokumentationsunterlagen vollständig vorliegen, nahm die ZABH die jeweiligen Verfahren ab und gab sie für den Betrieb frei.

12.3 Folgerungen

Hinsichtlich der IT-Verfahren empfahl der LRH, alle Vorhaben in einem Gesamtkonzept zusammenzufassen und dieses bei Bedarf zeitnah zu aktualisieren. Unter Beachtung von technischen und wirtschaftlichen Aspekten sollten die beiden auf unterschiedlichen Softwareplattformen basierenden Teilprojekte in einem System zusammengeführt werden.

Der LRH hielt es ferner für notwendig, dass die ZABH einem ungefährdeten Betrieb der Fachverfahren größere Aufmerksamkeit schenkt und kurzfristig eine ausreichende personelle Betreuung sicherstellt. Darüber hinaus empfahl der LRH, ein Sicherheitskonzept auf der Grundlage einer Risikoanalyse einschließlich eines Notfallhandbuches zu erarbeiten. Die ZABH sollte zügig Maßnahmen einleiten, die die Aufgabenerfüllung des LDS im Zusammenhang mit der Datensicherung und die Funktionssicherheit der Tape-Library sicherstellen.

Schließlich sah es der LRH als erforderlich an, dass die ZABH die Projektdokumentation vervollständigt und künftig regelmäßig aktualisiert.

12.4 Stellungnahme der ZABH

Die ZABH hat die Prüfungsfeststellungen zum Einsatz der Informationstechnik im Wesentlichen anerkannt und über Maßnahmen berichtet, um die vom LRH aufgezeigten Mängel abzustellen.

Dazu gehört, dass die einzelnen IT-Vorhaben und deren Entwicklung in einem ganzheitlichen Konzept zusammengefasst werden. Die ZABH hat erklärt, dass sie die Notwendigkeit der Zusammenführung der bisherigen Teilprojekte in einem Gesamtkonzept und das Erfordernis einer Risikoanalyse sowie eines Sicherheitskonzeptes erkenne und durch einen externen Dienstleister erstellen lassen werde. Die ZABH werde darüber hinaus auf der Be seitigung der Mängel bei der Datensicherung durch den LDS bestehen.

Keine Lösung hat die ZABH bezüglich der Betreuung der Fachverfahren gesehen, da die Servicevereinbarung mit dem LDS jegliche Betreuung der Fachanwendung ausschließt. Hier werde versucht, mit einer anderen örtlichen Einrichtung hinsichtlich einer Vertretungsregelung zu kooperieren.

12.5 Schlussbemerkungen

Der LRH hält die beabsichtigten Maßnahmen der ZABH für geeignet, um die aufgezeigten Mängel abzustellen und die Sicherheit der IT-Verfahren zu erhöhen. Er hält es für geboten, dass die ZABH die gegebenen Hinweise und Empfehlungen beachtet. Damit dürfte künftig eine gewissenhafte Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewährleistet sein.

Im Rahmen seiner Prüfung hat der LRH zudem den Eindruck gewonnen, dass die IT-Verfahren die gestellten Anforderungen im Wesentlichen erfüllen und sich die Effektivität der Arbeit der ZABH weiter erhöht hat.

Einzelplan 04 Ministerium der Justiz

13

Prozesskostenhilfe in Familiensachen

Der Landesrechnungshof Brandenburg prüfte die Prozesskostenhilfe in Familiensachen, schwerpunktmäßig für die Haushaltsjahre 2002 und 2006. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit²⁴¹ stiegen die Ausgaben für Prozesskostenhilfe allein vom Haushaltsjahr 2004 bis zum Haushaltsjahr 2006 um 1,39 Mio. Euro auf 11 Mio. Euro.

Mit dem Doppelhaushalt 2005/2006 stellte das Land Brandenburg im Einzelplan des Justizministeriums einen Titel für die Rückflüsse von Prozesskostenhilfe ein. Obwohl Rückzahlungen eingegangen waren, wiesen die Haushaltsrechnungen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 in diesem Titel keine Einnahmen aus. Für das Haushaltsjahr 2007 sind die Rückflüsse zu niedrig angegeben.

Die Auswertung der Anträge auf Prozesskostenhilfe ergab, dass 57 % der von den Antragstellern des Jahres 2002 und 60 % der im Jahr 2006 abgegebenen Erklärungen unvollständig waren. Oft fehlten Belege, zudem enthielten Erklärungen und Belege einander widersprechende Angaben. Verschiedene Antragsteller reichten geschwärzte Unterlagen ein, wieder andere gaben an, weder Einkommen noch Vermögen zu haben, machten aber gleichwohl Ausgaben geltend. Bei manchen Anträgen fehlten Datum und/oder Unterschrift.

Die Kontrolle der aus Ratenzahlungen resultierenden Rückflüsse von Prozesskostenhilfe verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Rückzahlungen werden durch die Geschäftsstellen der Gerichte mit hohem manuellem Aufwand überwacht.

Die Bemühungen der Länder um eine gesetzliche Begrenzung der Prozesskostenhilfe waren auf Bundesebene bisher nicht erfolgreich.

13.1

Prüfungsgegenstand

Gemäß § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO)²⁴² erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe (PKH), wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Zu den Kosten der Prozessführung gehören insbesondere die Gerichtskosten und die Kosten eines beigeordneten Rechtsanwalts.

²⁴¹ Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Zivilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit, ihnen sind alle Strafsachen oder bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zugewiesen (vor allem Zivilverfahren). Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit teilen sich in die streitige (allgemeine Zivilprozesse) und nichtstreitige („freiwillige Gerichtsbarkeit“) sowie die Strafgerichtsbarkeit. Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehen die besonderen Gerichtsbarkeiten: Sozialgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit.

²⁴² Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2586).

Mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe setzt das Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO von der Partei zu zahlende Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlende Beträge fest. Verfügt die Partei nicht über einzusetzendes Einkommen oder Vermögen, wird Prozesskostenhilfe ohne Bestimmung einer Zahlungsverpflichtung (ratenfreie Bewilligung) gewährt. Das Gericht kann gemäß § 120 Abs. 4 ZPO die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen korrigieren, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

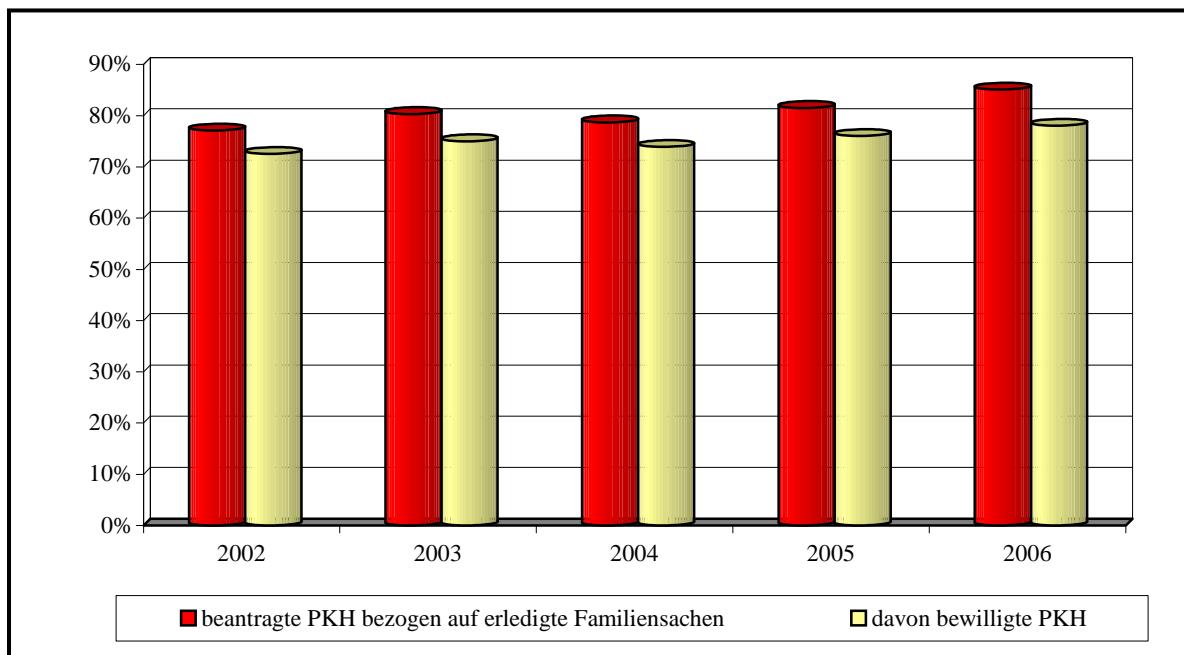
Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Familiensachen, schwerpunktmäßig für die Haushaltjahre 2002 und 2006. Vorrangiges Ziel der Prüfung war es, Hinweise auf mögliche Verbesserungen oder Vereinfachungen des Bewilligungs- und Überprüfungsverfahrens zu erhalten und daraus ableitend Potenziale für eine Verringerung des Aufwands für Prozesskostenhilfe aufzuzeigen. Entscheidungen, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, waren Bestandteil der Erhebungen, wurden jedoch nicht bewertet.

13.2 Prüfungsergebnisse

13.2.1 Bewilligungen und Ausgaben

13.2.1.1 Antrags- und Bewilligungsquote

Das Verhältnis der beantragten zu der bewilligten Prozesskostenhilfe im Land Brandenburg stellte sich in den Jahren 2002 bis 2006 wie folgt dar:



13.2.1.2 Ausgaben

Im Jahr 2004²⁴³ betrugen die Ausgaben für Prozesskostenhilfe in Familiensachen 9,7 Mio. Euro, im Jahr 2006 lagen sie bereits bei 11 Mio. Euro.

²⁴³ Erst seit diesem Zeitpunkt werden die Gebühren und Auslagen in Rechtssachen in einem eigenen Titel veranschlagt.

Der Schwerpunkt der Ausgaben lag in den betrachteten Haushaltsjahren jeweils bei den Familiensachen. Hierauf entfiel ein Anteil von mehr als 86 % der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit angefallenen Ausgaben für Prozesskostenhilfe.

Die systematische Stichprobe des LRH ergab für die Jahre 2002 bzw. 2006, dass die meisten Anträge mit 46 % bzw. 41 % in Ehesachen gestellt wurden, gefolgt von Unterhalts- sachen mit 38 % bzw. 30 %.

13.2.1.3 Rückflüsse

Mit dem Doppelhaushalt 2005/2006 stellte das Land Brandenburg im Einzelplan 04, Kapitel 04 040, den Titel 119 41 „PKH-Rückflüsse auf Grund von Ratenzahlungen oder auf Grund von Zahlungen des verurteilten Gegners“ neu ein. Für die Haushaltjahre 2005 und 2006 weisen die Haushaltsrechnungen in diesem Titel keine Einnahmen aus. Die Amtsgerichte verbuchten die Rückflüsse, wie in den Haushalt Jahren zuvor, im Titel 111 10 „Gebühren, sonstige Entgelte“ Sie nahmen die Umstellung erst zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Laufe des Jahres 2007 vor. Somit stellen die im Titel 119 41 gebuchten Einnahmen des Haushaltjahrs 2007 in Höhe von 1,2 Mio. Euro (rund 12 % der Ausgaben) nur einen Teil der tatsächlichen Rückflüsse dar.

Der LRH ermittelte für das Haushalt Jahr 2002 die Rückflüsse aus den PKH-Bewilligungen. Die Kostenrechnungen entsprachen einem Anteil von 27 % des entstandenen Aufwands. Hiervon waren bis zum Ende der örtlichen Erhebungen²⁴⁴ in den jeweiligen Amtsgerichten 65,4 % an den Landeshaushalt zurückgeflossen.

13.2.2 Bewilligungsverfahren

13.2.2.1 Erklärung

Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen.²⁴⁵

Die Auswertung der Anträge durch den LRH ergab, dass 57 % der von den Antragstellern des Jahres 2002 abgegebenen Erklärungen und 60 % der im Jahr 2006 abgegebenen Erklärungen unvollständig waren. Beizufügende Belege fehlten bei 48 % (2002) und bei 37 % (2006) der Erklärungen. Der LRH stellte fest, dass Erklärungen und Belege einander widersprechende Angaben enthielten, die zum Teil nicht aufgeklärt wurden.

Nachfolgend sind Mängel an den eingereichten Erklärungen beispielhaft aufgeführt, die aus Sicht des LRH dazu führten, dass eine Beurteilung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne zusätzliche Rückfragen beim Antragsteller nicht möglich war:

- Angaben zu „Angehörige, denen Sie Unterhalt gewähren“ fehlten bei 10 % der Anträge. In der Regel waren die Angaben zu den Kindern unvollständig.

²⁴⁴ Die örtlichen Erhebungen fanden in der Zeit von Oktober 2007 bis Juli 2008 statt.

²⁴⁵ Zu verwenden ist der bundeseinheitliche Vordruck für die „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“. Allgemeine Hinweise zur Gewährung von Prozesskostenhilfe sowie Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks sind in dem „Hinweisblatt zum Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe“ enthalten.

- In 30 % der Erklärungen waren die Bruttoeinnahmen, in 31 % die Abzüge nicht vollständig angegeben. Am häufigsten fehlten die Angaben zu den Einnahmen des Ehegatten oder zu den unterhaltsverpflichteten Eltern. In den letztgenannten Fällen fehlten die gemäß Hinweisblatt einzureichenden Zweitstücke der Erklärung.
- Bei 25 % der Anträge fehlten Angaben zum Vermögen. Es fehlten z. B. Angaben zu Grundvermögen, Guthabekonten (insbesondere auch Girokonten, die ein Guthaben aufweisen), Bausparkonten, Rückkaufswerten von Lebensversicherungen.
- Bei 12 % der Erklärungen fehlten das Datum und/oder die rechtsgültige Unterschrift.
- Die für die Glaubhaftmachung der Angaben beizufügenden Belege fehlten bei 48 % der Anträge des Jahres 2002 und bei 37 % der Anträge des Jahres 2006. In weiteren Fällen waren Kontoauszüge nicht aussagefähig oder in Teilen geschwärzt.
- Darüber hinaus waren Belege zu 13 % der Erklärungen nicht aktuell.
- In einzelnen Fällen gaben Antragsteller ein „0-Einkommen“ an, machten aber zugleich Ausgaben geltend. Über Vermögen verfügten sie nicht. Auf die Frage, wie der Lebensunterhalt bestritten werde, machten sie Angaben wie: „Ich habe gute Freunde“, ohne dass hierzu näheres ausgeführt war.

13.2.2.2 Antragsprüfung

Die Familienrichter bestätigten die Feststellungen des LRH hinsichtlich der von den Antragstellern eingereichten Erklärungen grundsätzlich. Die Konsequenzen hierausstellten sich jedoch differenziert dar. So gaben einige Richter an, dass auf das Nachfordern fehlender Angaben i. d. R. verzichtet und Unklarheiten im Zuge der mündlichen Verhandlung geklärt wurden. Andere forderten fehlende Angaben und Belege vor der Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe nach.

Ähnlich unterschiedlich war der Umgang mit eingereichten Belegen (insbesondere Kontoauszügen), deren Angaben teilweise geschwärzt waren. Einige Richter sahen das Schwärzen als zulässig an, andere werteten es als Verdachtsmoment für das Verschweigen von Angaben, die für die Beurteilung der Bedürftigkeit des Antragstellers relevant sein könnten.²⁴⁶

²⁴⁶ Hierbei kann es sich beispielsweise um Hinweise auf größere Anschaffungen im Hinblick auf den bevorstehenden Prozess, Überweisungen auf ein Sparkonto, das nicht in der Aufstellung des Vermögens enthalten ist, oder von Dritten erhaltene Unterhaltszahlungen handeln.

13.2.3 Reform der Prozesskostenhilfe

Mit dem auf Antrag von sechs Ländern²⁴⁷ beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz - PKHBegrenzG)“²⁴⁸ versuchte der Bundesrat, die Leistungen der Prozesskostenhilfe auf das verfassungsrechtlich gebotene Maß zu beschränken. Das in der 16. Legislaturperiode in den Bundestag eingebrachte Gesetz kam jedoch über eine Ausschussberatung nicht hinaus, weil der Bundestag zum einen verfassungsrechtliche Bedenken geltend machte, zum anderen die Belastungen der Landeshaushalte durch die Prozesskostenhilfe nicht für hinreichend belegt hielt. Nach dem Entwurf des PKHBegrenzG sollte u. a. die Ratenzahlungspflicht ausgeweitet und der mutwilligen Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe entgegengewirkt werden.

Bisher sind von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) höchstens 48 Monatsraten zur Begleichung der Prozesskosten aufzubringen. Der Entwurf für das PKHBegrenzG sah einen vollständigen Verzicht auf eine Befristung vor, wogegen u. a. die Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken vorbrachte.

Um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe zu erschweren, sah der Entwurf des PKHBegrenzG eine ausdrückliche Definition der Mutwilligkeit vor. Danach ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung auch mutwillig, soweit eine nicht Prozesskostenhilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände trotz hinreichender Aussicht auf Erfolg von der beabsichtigten Prozessführung absehen würde. Zudem liegt Mutwilligkeit vor, wenn die Kosten der Prozessführung unter Berücksichtigung der Aussicht auf Durchsetzbarkeit des erstrebten Titels unverhältnismäßig erscheinen.

Nach Auffassung der in der Untersuchung des LRH befragten Familienrichter werden oft Prozesse geführt, die zweifelsfrei nicht geführt werden würden, wenn die Parteien sie selbst bezahlen müssten.

13.3 Folgerungen

Die verspätete Buchung der Rückflüsse an Prozesskostenhilfe auf der hierfür vorgesehenen Haushaltsstelle verstieß gegen § 35 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltordnung (LHO), wonach „alle Einnahmen ... bei dem hierfür eingerichteten Titel zu buchen“ sind. Dieser Verstoß hatte u. a. zur Folge, dass unzutreffende Angaben in den Haushalt 2007 sowie den Doppelhaushalt 2008/2009 Eingang fanden.

Die Überwachung der Rückflüsse der Prozesskostenhilfe durch die Amtsgerichte ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Allerdings verursacht insbesondere die Kontrolle der aus Ratenzahlungen resultierenden Rückflüsse einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Hierzu gehören die monatliche Wiedervorlage und die Erfassung der in schriftlicher Form eingehenden Zahlungsanzeigen der Landeshauptkasse über Monatsraten und deren anschließendes Einkleben in die Akten durch die Geschäftsstellen.

²⁴⁷ Beim Bundesrat eingebracht von Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen (vom 10. April 2006, Bundesratsdrucksache 250/2006).

²⁴⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz - PKHBegrenzG) vom 28. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1994).

Der LRH erachtete diese Form der Zahlungseingangskontrolle als nicht zeitgemäß. Er empfahl deshalb zu prüfen, inwieweit Routineaufgaben der Landeshauptkasse übertragen werden und dort unter Nutzung der vorhandenen IT effizienter erledigt werden können.

Der LRH vertritt die Auffassung, dass auch der Prozesskostenhilfe-Vordruck für die Erklärung selbst sowie das zugehörige Hinweisblatt mit den Ausfüllhinweisen Ansatzpunkte für eine klarere Gestaltung bieten. Da der Vordruck für die Erklärung bundeseinheitlich zu verwenden ist, regte der LRH an, dass das Ministerium der Justiz (MdJ) den Vordruck einer kritischen Überprüfung unterzieht und ggf. auf eine Änderung des Formulars in den entsprechenden Gremien auf Bundesebene hinwirkt. Notwendig erscheint insbesondere, eine Frage nach dem Girokonto einzuführen, auch sollte der Antragsteller deutlicher auf eventuelle strafrechtliche Konsequenzen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen werden.

Auch ist es - zumindest aus fiskalischen Erwägungen - wünschenswert, dass das MdJ sich weiterhin auf Bundesebene für eine gesetzliche Regelung der Begrenzung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe einsetzt.

13.4

Stellungnahme des MdJ

Das MdJ hat zugesagt, § 35 Abs. 1 Satz 1 LHO zu beachten und zukünftig „alle Einnahmen ... bei dem hierfür eingerichteten Titel zu buchen“.

Dem Vorschlag, die Überwachung der Zahlungseingänge der Landeshauptkasse zu übertragen, ist das MdJ beigetreten. Bei der für 2009 in der Landeshauptkasse vorgesehenen Systemumstellung werde vom MdJ darauf hingewirkt, dass eine entsprechende Funktion zur Verfügung steht.

Die angeregte Überarbeitung des Antrages auf Prozesskostenhilfe erschien dem MdJ „erwähnenswert“. Auch das MdJ hält eine gesetzliche Begrenzung des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe für geboten.

13.5

Schlussbemerkungen

Die Kosten eines Prozesses sind überwiegend durch bundesgesetzliche Regelungen (Verfahrensordnungen und Kostengesetze) bestimmt und binden die Justiz. Die finanzielle Hilfe zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens wird über Prozesskostenhilfe gewährt, deren Ausgaben die Länder tragen.

Die Bestrebungen der Länder nach Verringerung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe haben bisher zu keinem Erfolg geführt. Das MdJ sollte einen erneuten gemeinsamen Versuch der Länder anstoßen, um im verfassungsrechtlich zulässigen Maße u. a. die Ratenzahlungspflicht auszuweiten und der mutwilligen Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe entgegenzuwirken.

Einzelplan 05 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

14 Zuwendungen an den Landessportbund Brandenburg e. V. zur Weitergabe an Sportvereine, Verbände u. a.

Der Landesrechnungshof Brandenburg prüfte im Jahr 2008 die Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an den Landessportbund Brandenburg e. V., die zur Weitergabe an Sportvereine oder Sportverbände gemäß den Förderrichtlinien für die Vergabe von Landesmitteln für die Sportförderung vorgesehen sind. Für diese Zwecke standen im Haushaltsjahr 2006 insgesamt 6.355.700 Euro und im Haushaltsjahr 2007 insgesamt 6.641.700 Euro zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof Brandenburg stellte bei seiner Prüfung fest, dass der Landessportbund Brandenburg e. V. in beiden Jahren insgesamt 561.183 Euro nicht für die entsprechenden Förderrichtlinien, sondern für eigene satzungsgemäße Zwecke einsetzte.

Der Landesrechnungshof Brandenburg stellte weiter fest, dass die aufwändigen Verfahren zur Umsetzung der Förderrichtlinien „Vereinsförderung“ und „Wettkampfkosten“ im Landessportbund Brandenburg e. V. einen unnötig hohen Verwaltungsaufwand verursachten. Die Durchführung der Förderrichtlinie „Aus-, Fort- und Weiterbildung“, übertrug der Landessportbund Brandenburg e. V. der Europäischen Sportakademie des Landes Brandenburg gemeinnützige GmbH, ohne dass es dafür eine Ermächtigung oder eine schriftliche Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten gab. Außerdem vergab der Landessportbund Brandenburg e. V. Fördermittel für den Zweck „standortverantwortliche Trainer“ (in den geprüften Jahren 2006 und 2007 in Höhe von insgesamt 45.600 Euro) und für den Zweck „Lehrertrainer“ (in Höhe von 92.400 Euro im Jahr 2007), ohne dass diese Förderung in den Förderrichtlinien vorgesehen ist.

14.1 Prüfungsgegenstand

Das Land Brandenburg fördert den Sport auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes (SportFGBbg).²⁴⁹

Seit dem Jahr 2004 finanziert das Land Brandenburg die allgemeine Sportförderung mit 36 % der Einnahmen aus der Konzessionsabgabe der Lotterien und Sportwetten (Kapitel 05 810, Titelgruppe 60). Ab dem Jahr 2008 stehen gemäß § 8 Abs. 1 SportFGBbg mindestens 15 Mio. Euro pro Jahr für die Zwecke der Sportförderung bereit.²⁵⁰

²⁴⁹ Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verwaltungsblatt [GVBl.] I S. 284).

²⁵⁰ Erstes Gesetz zur Änderung des Sportförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 284).

Das Land setzt die Ziele des SportFGBbg auf zwei Förderwegen um. Im ersten Förderweg werden die Fördermittel direkt vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) vergeben. Empfänger sind sowohl Sportorganisationen als auch Kommunen. Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte diesen Förderweg in einer ersten Teilprüfung. Auf einem zweiten Förderweg erhält der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) weitere Zuwendungen vom MBJS. Einen Teil dieser Mittel setzt der LSB für eigene satzungsgemäße Zwecke ein. Einen anderen Teil reicht er an die Letztempfänger weiter, u. a. über die Kreis- und Stadtsportbünde und die Landessportverbände (LSV). Über die Prüfung dieser Mittel berichtet der LRH in diesem Beitrag.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Mittel auf den ersten und den zweiten Förderweg in den Jahren 2006 und 2007:

Jahr	Kapitel 05 810 Titelgruppe 60 (ohne Titel 883 60, 893 60) in €	Direktförderung des MBJS in €	Zweiter Förderweg Zuwendungen an den LSB lt. Zuwendungsbescheid in €		
			allgemeine Sportförderung	davon Förderrichtlinien	davon satzungsgemäße Zwecke des LSB
2006	12.330.429	3.630.429	8.700.000	6.355.700	2.344.300
2007	12.963.732	3.867.332	9.096.400	6.641.700	2.454.700

Quelle: Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg für die Rechnungsjahre 2006 und 2007

Die Bewilligung und Verwendung der Mittel, die der LSB für die eigenen satzungsgemäßen Zwecke einsetzt, war wiederum Gegenstand einer gesonderten Teilprüfung durch den LRH.

Der LSB erließ in Abstimmung mit dem MBJS Förderrichtlinien, die das Verfahren und die Zuwendungsvoraussetzungen für die Weitergabe der Fördermittel an die Letztempfänger im Einzelnen festlegen. Die Mittel waren für folgende sechs Förderbereiche vorgesehen:

	Jahr 2006	Jahr 2007
Förderrichtlinie „Vereinsförderung“	1.446.900 €	1.500.000 €
Förderrichtlinie „Trainer“	3.361.800 €	3.448.700 €
Förderrichtlinie „Wettkampfkosten“	492.000 €	495.000 €
Förderrichtlinie „Aus-, Fort- und Weiterbildung“	135.000 €	135.000 €
Förderrichtlinie „Satzungsgemäße Zwecke der Landessportverbände“	920.000 €	920.000 €
Eigene Projekte		143.000 €

14.2 Prüfungsergebnisse

14.2.1 Umschichtung von Fördermitteln

Der LRH stellte fest, dass der LSB die vom MBJS zur Verfügung gestellten Fördermittel, die zur Umsetzung der Förderrichtlinien vorgesehen waren, nicht vollständig für diese Zwecke weiterleitete. Stattdessen setzte er diese Mittel für satzungsgemäße Zwecke des LSB ein. Unter anderem verwendete er Mittel zur Verstärkung der Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben, für „LSB-Projekte“ und - gegenüber der Planung - für erhöhte Zu- schüsse an die Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e. V. sowie die Europäische Sportakademie des Landes Brandenburg gemeinnützige GmbH (ESAB). Der Ansatz für satzungsgemäße Zwecke des LSB lt. Zuwendungsbescheid wurde dadurch im Jahr 2007 um 13,8 % überschritten.

Die dargestellte Umschichtung von Fördermitteln dürfte rechtlich nicht zu beanstanden sein. Denn die Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden des MBJS enthalten unter Ziffer 8 eine Regelung, die unter den dort genannten Voraussetzungen eine Umschichtung der Fördermittel um bis zu 20 % zulässt. Gleichwohl hält der LRH die praktizierte Vorgehensweise aus folgenden Gründen für bedenklich:

Zum einen wird der vorbildliche Weg der Brandenburger Sportförderung wieder verlassen, von globalen Ansätzen weg und hin zu Produkthaushalten zu kommen. Auch der Haushaltsgrundsatz der Haushaltsklarheit wird in bedenklicher Weise eingeschränkt. Zum anderen weist der LRH kritisch darauf hin, dass die Verstärkung von Ansätzen nur in eine Richtung erfolgte. Obwohl ein nicht gedeckter Fördermittelbedarf in fast allen Richtlinienbereichen rechnerisch nachgewiesen werden kann, fließen die Mittel ohne eine für den LRH nachvollziehbare Begründung ausschließlich in den allgemeinen Topf „satzungsgemäße Zwecke des LSB“.

14.2.2 Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung von Richtlinien

Gegenstand der Förderrichtlinie „Vereinsförderung“ ist die finanzielle Unterstützung der in den Vereinen tätigen Übungsleiter und Vereinsmanager sowie die Beschaffung von Sportgeräten. Im Antragsverfahren teilen die Vereine dem LSB die Anzahl der Mitglieder und Übungsleiter mit. Daraus errechnet der LSB die dem jeweiligen Verein zustehende Fördersumme. Der LSB regelt die Weitergabe der Mittel durch einen privatrechtlichen Vertrag mit den jeweiligen Sportvereinen.

Der LRH stellte fest, dass die Auszahlung der Fördermittel in zwei Raten stattfand. Dadurch werden jährlich rd. 4.000 Zahlungsvorgänge ausgelöst, was zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führte. Überdies stellte der LRH fest, dass die Spannbreite der Zahlbeträge im Einzelfall zwischen 4,90 Euro und 13.246,80 Euro lag. Zumindest bei Kleinbeträgen überstieg der Verwaltungsaufwand den Zahlbetrag.

Der LRH empfahl, die Auszahlung der Fördermittel für die Vereinsförderung künftig in einer Summe vorzunehmen. Er bat auch zu prüfen, ob angesichts des Verwaltungsaufwands der Förderungen mit einem Betrag von unter 50 Euro nicht mehr zahlbar gemacht werden.

Gemäß der Förderrichtlinie „Wettkampfkosten“ können Reisekosten und Tagegelder für die Teilnahme an ausgewählten Wettkämpfen gefördert werden. Das Verwaltungsverfahren zur Umsetzung der Förderrichtlinie stellte sich als sehr aufwändig dar. Zudem finden sich die Kriterien, nach denen die Mittel verteilt werden, nicht in den Förderrichtlinien wieder. Auskunftsgemäß sollen sie im Laufe des Geschäftsjahres vom Präsidium beschlossen worden sein, ohne dass der Beschluss vorgelegt werden konnte.

Der LRH regt an, das Verwaltungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren sollte folgenden vier Kriterien genügen:

- Form und Inhalt der Fördermittelanträge werden durch den LSB geregelt.
- Die Vorjahresergebnisse sind als Berechnungsgrundlage für das laufende Förderjahr heranzuziehen.
- Die Kriterien, nach denen die Fördermittel vom LSB an die LSV und von denen auf die Vereine verteilt werden, sind verbindlich festgelegt.
- Es sind Mindestauszahlungsbeträge zu bestimmen.

14.2.3 Durchführung der Förderrichtlinie „Aus-, Fort- und Weiterbildung“

Für die Teilnahme von Übungsleitern, Fachübungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern sowie weiteren Funktionsträgern im organisierten Sport an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in den Jahren 2006 und 2007 bewilligte das MBJS dem LSB jeweils 135.000 Euro. Der LSB hat dieses Förderverfahren der ESAB übertragen, ohne hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Bei der Prüfung einzelner Bewilligungsvorgänge bei der ESAB selbst stellte der LRH in Einzelfällen fest, dass der Verbleib der Mittel nicht nachgewiesen war. Dennoch wurden auch im Folgejahr weitere Fördermittel ausgereicht. Der LRH bat die ministerielle Verwaltung, entsprechende Rückforderungsansprüche zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen. Er geht davon aus, dass in Zukunft entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung schon im laufenden Zuwendungsverfahren die Verwendung der Fördermittel vor Ort in den LSV stichprobenweise geprüft wird.

14.2.4 Förderung von standortverantwortlichen Trainern und Lehrertrainern

Der LRH stellte fest, dass der LSB so genannte standortverantwortliche Trainer²⁵¹ und so genannte Lehrertrainer²⁵² mit Fördermitteln aus der Förderrichtlinie „Trainer“ unterstützt. Die Richtlinie selbst sieht für diese Funktion, die einige Trainer zusätzlich zu ihrer Tätigkeit als hauptamtliche Trainer in Landesstützpunkten der LSV ausüben, keine Förderung vor.

²⁵¹ „Standortverantwortliche Trainer“ koordinieren die Aufgaben der in den Leistungsstützpunkten/Vereinen tätigen Honorartrainer und Übungsleiter.

²⁵² „Lehrertrainer“ sind Sportlehrer im Schuldienst, die zusätzlich zu ihrer Schultätigkeit die Vereine im Nachwuchssportbereich unterstützen.

Diese Mittel, die sich im geprüften Zeitraum auf 138.000 Euro summierten, wurden somit eingesetzt, ohne dass in der entsprechenden Richtlinie die Anspruchsvoraussetzungen, der Kreis der in Frage kommenden Empfänger, die Bemessung, die Art der Zuwendung und das Verfahren festgelegt waren.

Der LRH erwartet, dass Zuwendungen künftig ausschließlich entsprechend den LSB-Förderrichtlinien und den Zuwendungsbescheiden des MBJS gewährt werden.

14.3 Folgerungen

Die Durchführung der Allgemeinen Sportförderung übertrug das Land Brandenburg weitestgehend auf die Selbstverwaltungsorgane des organisierten Sports, vertreten durch den LSB. Der LRH befürwortet ausdrücklich diese landesorganisatorische Grundsatzentscheidung.

Allerdings stellte der LRH fest, dass der LSB der Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Umgang nicht in allen Punkten gerecht geworden ist. Da er Mittel aus dem öffentlichen Haushalt des Landes Brandenburg verwaltet, hat er bei der Verwendung dieser Mittel dieselbe Sorgfalt und dieselben Regeln zu beachten, die für die öffentliche Hand Standard sind.

14.4 Stellungnahme des MBJS

Das MBJS hat die Auffassung vertreten, dass die Bewirtschaftung der Haushaltmittel sehr flexibel erfolgen müsse. Allerdings folge das MBJS den grundsätzlichen Überlegungen des LRH und wird den Anteil der disponiblen Mittel von bisher 20 auf zukünftig 15 % der geplanten Ansätze senken.

Auch bei den Hinweisen zur Wirtschaftlichkeit des Verwaltungsverfahrens folge das MBJS dem LRH. Das Verfahren der Mittelvergabe werde gestrafft. Allerdings sollten auch in Zukunft Kleinstbeträge ungeachtet des Verwaltungsaufwandes an die Vereine ausgezahlt werden, weil dies als „Anerkennung der Vereinsarbeit“ zu werten sei.

Hinsichtlich der Entscheidungen über die Verteilung der Fördermittel hat das MBJS den Feststellungen des LRH zugestimmt, dass es keine „formellen“ Kriterien für die Verteilung gäbe. Da aber die Entscheidungen des LSB auf der „Grundlage von sportfachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten“ keinen Grund gegeben hätten, „die Einzelentscheidungen zur Verteilung der Fördermittel sportpolitisch oder fachlich zu beanstanden“, solle dieses Verfahren nicht geändert werden.

Die Weitergabe von Fördermitteln an die ESAB werde allerdings entsprechend dem Peti-tum des LRH auf eine vertragliche Basis gestellt.

Bei den Zahlungen an so genannte standortverantwortliche Trainer, die ausdrücklich aus den Ansätzen für satzungsgemäße Zwecke erfolgen sollten, hat das Ministerium keinen Änderungsbedarf gesehen. Es sei kein Schaden für das Land entstanden, nur weil die Mittel aus einem anderen als dem dafür vorgesehenen Topf geleistet wurden.

14.5**Schlussbemerkung**

Der LRH begrüßt insbesondere die Anstrengungen des LSB, das aufwändige Verwaltungsverfahren zu straffen. Gleichwohl hält es der LRH für bedenklich, dass auch künftig weiterhin Kleinstbeträge ungeachtet des Verwaltungsaufwands an die Vereine ausgezahlt werden sollen. Der LRH hält die Begründung dieser Verfahrensweise mit der „Anerkennung der Vereinsarbeit“ nicht für überzeugend. Es geht nach Ansicht des LRH ausschließlich um die finanzielle Förderung konkreter sportbezogener Maßnahmen und nicht um Anerkennungsgesten für das Engagement in den Sportvereinen. Jede Fördermaßnahme ist am Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Hierzu gehört auch, dass der durch eine Fördermaßnahme verursachte Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist.

Mit großer Sorge sieht es der LRH, dass es bei der Richtlinie „Wettkampfkosten“ weiterhin keine abstrakten Kriterien für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel geben soll. Bei der Verwendung von öffentlichen Mitteln muss nach Ansicht des LRH im Vorhinein feststehen, unter welchen tatbestandlichen Voraussetzungen die Fördermittel in Anspruch genommen werden können. Die gegenwärtige Verfahrensweise des LSB birgt die Gefahr in sich, dass gegenüber dem LSB der Vorwurf erhoben werden könnte, seine Entscheidungen nicht ausschließlich an sachlich orientierten Gesichtspunkten auszurichten.

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

15

Weiterbildung an der Fachhochschule Eberswalde

Der Landesrechnungshof Brandenburg prüfte die Weiterbildungsmaßnahmen an der Fachhochschule Eberswalde und stellte dabei fest, dass eine Gesamtkonzeption für die Durchführung dieser Hochschulaufgabe nicht vorhanden war. Die Fachhochschule führte zwar etliche Schulungen, Tagungen und Seminare durch, nicht jedoch weiterbildende Studiengänge. Der Landesrechnungshof zeigte ferner einige Schwachstellen auf, insbesondere bei der Berechnung und Erhebung von Gebühren.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur berücksichtigte bei der Überarbeitung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes grundsätzliche Prüfungs-erkenntnisse zur Weiterbildung an Hochschulen und veranlasste klarstellende Regelungen bzw. Erläuterungen.

15.1

Prüfungsgegenstand

Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in der Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses wahr.

Die Fachhochschule Eberswalde (FHE) wies für das Sommersemester 2006 und das Wintersemester 2006/07 insgesamt 15 Weiterbildungsmaßnahmen nach. Auf der Grundlage dieses Nachweises befasste sich der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) mit inhaltlichen Fragen der Weiterbildung, den organisatorischen Bedingungen sowie ihrer Finanzierung. Außerdem untersuchte er, ob die zum damaligen Zeitpunkt einschlägigen Vorschriften eingehalten wurden.

15.2

Prüfungsergebnisse

15.2.1

Fehlende Weiterbildungskonzeption

Alle angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen (Schulungen, Tagungen und Seminare) waren von den Fachbereichen bzw. von Teilen des wissenschaftlichen Personals initiiert und durchgeführt worden. Eine Weiterbildungskonzeption für die Hochschule insgesamt hatte die FHE nicht erarbeitet.

15.2.2 Keine weiterbildenden Studiengänge

Nach § 16 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes alter Fassung (BbgHG a. F.) sollen die Hochschulen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten; das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die FHE bot weiterbildende Studiengänge - als ausdrücklich vom BbgHG a. F. bezeichnete Weiterbildungsmaßnahmen - nicht an. Sie bezog sich dabei insbesondere auf die Berechnung der Globalzuweisungen des Landes Brandenburg an die Hochschulen und das Nebentätigkeitsrecht. Letzteres erlaubte zum damaligen Zeitpunkt - zusätzlich zum Lehrdeputat - keine Weiterbildung im Nebenamt an der eigenen Hochschule.

15.2.3 Gebühren

Die FHE dokumentierte die Berechnung der Gebühren bzw. Entgelte für die angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen nicht und erhob die Gebühren nicht bzw. nicht vollständig.

15.3 Folgerungen

Der LRH legte der FHE nahe, eine Gesamtkonzeption für die Weiterbildung entsprechend ihrem Profil zu erarbeiten und umzusetzen. Er empfahl, auch im Hinblick auf mögliche Einnahmen, künftig ein Angebot weiterbildender Masterstudiengänge in Erwägung zu ziehen und organisatorische Veränderungen im Verwaltungsablauf durchzusetzen.

15.4 Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme darauf verwiesen, dass sie - gemessen an ihrer Größe - eine beachtenswerte Anzahl an Weiterbildungsangeboten entwickelt und durchgeführt hat. Sie hat eine Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer schriftlichen Konzeption für die Weiterbildung zugesagt. Ferner hat sie erklärt, dass das Land beabsichtige, den Weiterbildungsauftrag der Hochschulen in einer Novelle des Hochschulgesetzes zu konkretisieren. Die FHE hat die Einführung weiterbildender Masterstudiengänge nicht abgelehnt; allerdings hat sie ihre gegenwärtige Ausstattung und die hochschulpolitischen Akzentsetzungen so eingeschätzt, dass die Einführung weiterbildender Masterstudiengänge derzeit nicht der Einführung konsekutiver Masterstudiengänge vorzuziehen wäre. Darüber hinaus hat die Hochschule weitere Maßnahmen angekündigt, wie die Dokumentation von Gebührenkalkulationen sowie die rechtzeitige und vollständige Erhebung von Gebühren.

15.5 Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) hat mitgeteilt, dass die Hochschulen nicht dazu verpflichtet sind, Gesamtkonzeptionen für den Bereich der Weiterbildung zu erarbeiten. Allerdings hätten die Hochschulen des Landes Brandenburg gemeinsam mit dem MWFK Leitlinien für die wissenschaftliche Weiterbildung definiert, die als Grundlage für Weiterbildungskonzeptionen der Hochschulen dienen können.

Mit der Novellierung des BbgHG seien die Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Weiterbildung konkretisiert sowie Anreize für ein stärkeres Engagement der Hochschulen auf diesem Gebiet geschaffen worden. Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal dürfe nunmehr Lehraufträge an der eigenen Hochschule auch als Nebentätigkeit wahrnehmen, sofern die Lehrverpflichtungen erfüllt sind. Die Höhe der Vergütung im Bereich der Weiterbildung könne flexibel gestaltet werden.

Das MWFK hat darauf verwiesen, dass das BbgHG neuer Fassung (n. F.) strukturell erstmals zwischen weiterbildenden Studiengängen und Weiterbildungsveranstaltungen/-kursen unterscheidet.

Die Hochschulen werden - nach Auskunft des MWFK - beim Auf- und Ausbau ihrer Weiterbildungsangebote mit Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds unterstützt. Das Ministerium hat außerdem mitgeteilt, dass es eine Arbeitsgruppe initiiert habe, die seit dem Jahr 2005 mit Ideen zur Verbesserung der Qualität und der Transparenz der Weiterbildung an den Hochschulen beiträgt.

15.6 Schlussbemerkung

Der LRH begrüßt die konstruktive Auseinandersetzung des MWFK und der Hochschule mit seinen Prüfungsfeststellungen. Er schätzt ebenfalls ein, dass mit der Novellierung des BbgHG die Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Weiterbildung konkretisiert wurden. Die aus seiner Sicht wünschenswerte Differenzierung zwischen den weiterbildenden Studiengängen und Weiterbildungsveranstaltungen/-kursen ist allerdings nicht dem Gesetz, sondern nur der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Im Übrigen sollte das MWFK dafür Sorge tragen, dass die Hochschulen die Leitlinien für die wissenschaftliche Weiterbildung in individuelle Hochschulkonzepte umsetzen.

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

16

Ausländerstudienkolleg

Das Ausländerstudienkolleg in Potsdam betreut nur einen Bruchteil aller Studienausländer an den brandenburgischen Hochschulen, und das auch noch annähernd ohne greifbaren Erfolg: Nur ca. 1,5 % aller Kollegabsolventen erreicht einen Studienabschluss.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur sollte prüfen, ob die Chancen für einen Studienerfolg ausländischer Studenten dadurch verbessert werden können, dass in einer (verpflichtenden) Studieneingangsphase vorhandene Defizite ausländischer Studienbewerber ausgeglichen werden. Für das Ausländerstudienkolleg mit der jetzigen Aufgabenstellung gibt es keine Notwendigkeit mehr. Es sollte geschlossen werden.

16.1

Prüfungsgegenstand

Das Land Brandenburg verfügt seit 1992 über ein Studienkolleg, das der Universität Potsdam fachlich wie räumlich zugeordnet ist. Aufgabe des Studienkollegs ist es, ausländische Studienbewerber ohne direkte Studienberechtigung auf ein Studium in Deutschland vorzubereiten. Studienausländer, die bereits eine Studienberechtigung für eine deutsche Hochschule erworben haben, erhalten vor Aufnahme des Studiums keine spezielle Unterstützung.

Der Besuch des Kollegs ist vom Bestehen eines Aufnahmetests abhängig. Über die Aufnahme entscheidet das Studienkolleg auf Grundlage der Testergebnisse und der verfügbaren Plätze.

Die Kollegiaten durchlaufen in verschiedenen Schwerpunktkursen das zweisemestrige Kolleg, an dessen Ende die so genannte Feststellungsprüfung steht. Damit weisen die Bewerber hinreichende sprachliche und fachliche Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in der angestrebten Fachrichtung nach. Der Unterricht am Ausländerstudienkolleg ist unentgeltlich. Im internationalen Vergleich stellt sich das kostenlose deutsche Kollegsystem als Solitär dar.

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) untersuchte die Aufgabenstellung des Ausländerstudienkollegs für die Jahre 2003 bis 2007. Für das Haushaltsjahr 2007 prüfte er außerdem die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der LRH verfolgte dabei das Ziel festzustellen, ob ein Bedarf für ein hoheitliches Studienkolleg besteht und ob es eine effektive Arbeit leistet.

16.2 Prüfungsergebnisse

16.2.1 Bedeutung des Ausländerstudienkollegs

Der Anteil der Kollegiaten an den Erstimmatrikulationen an der Universität Potsdam insgesamt beläuft sich auf deutlich unter einem Prozent. Zudem liegt der Anteil der Kollegiaten im Verhältnis zu der Gesamtzahl der ausländischen Studenten mit einer Studienberechtigung an einer deutschen Hochschule in den Jahren 2003 bis 2007 durchweg unter fünf Prozent. Ein ganz überwiegender Teil der ausländischen Studierenden hat also die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium ohne das Ablegen einer Feststellungsprüfung erfüllt. Die Bewerberzahlen für das Studienkolleg sind stark rückläufig.

Faktisch profitiert nur die Universität Potsdam vom Studienkolleg. Die anderen Hochschulen nehmen keine oder kaum Kollegiaten auf.

Der LRH stellte außerdem fest, dass in den vergangenen 13 Semestern annähernd 100 % aller Kandidaten des Ausländerstudienkollegs die (abschließende) Feststellungsprüfung bestanden haben.

Im Gegensatz hierzu ermittelte der LRH zum weiteren Studienerfolg der Kollegabsolventen: Nur jeder 75. von ihnen (1,5 %) nimmt ein Studium an der Universität Potsdam auf und schließt es auch erfolgreich ab.

16.2.2 Auslastung des Kollegs

Das Kolleg schöpfe seine Ausbildungskapazität in Höhe von 120 Plätzen seit dem Wintersemester 2005/2006 nicht vollständig aus. Vielmehr wurden regelmäßig erheblich weniger Bewerber zugelassen, als Plätze vorhanden waren.

16.2.3 Kosten

Das Studienkolleg verursacht Ausgaben von durchschnittlich 733.510 Euro jährlich. Es ergeben sich Ausgaben von 8.241 Euro je Kollegiaten.

16.2.4 Verwaltungsausgaben

Der Haushaltsplan weist für das Ausländerstudienkolleg einen Ansatz für Verwaltungsausgaben von 7.200 Euro aus. Tatsächlich verursachte das Kolleg Verwaltungsausgaben von durchschnittlich gut 100.000 Euro, die aus dem Haushalt der Universität Potsdam bestritten wurden. Damit wurde gegen den Haushaltsgrundsatz der sachlichen Bindung verstochen, nach dem Ausgaben einzeln bei den jeweils dafür vorgesehenen Titeln zu veranschlagen (und zu bewirtschaften) sind.

16.3 Folgerungen

Die Bedeutung des Ausländerstudienkollegs als Qualifizierungseinrichtung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber ist gering. Es betreut nur einen Bruchteil aller Studienausländer an den brandenburgischen Hochschulen. An der Ernsthaftigkeit der abschließenden Feststellungsprüfung bestehen erhebliche Zweifel. Zudem bleiben die Bemühungen des Ausländerstudienkollegs und der Kollegiaten im Hinblick auf die Aufnahme und den Abschluss eines Studiums annähernd ohne greifbaren Erfolg. Das Ausländerstudienkolleg sollte deshalb geschlossen werden.

Wenn die signifikant hohen Abbrecherquoten ausländischer Studierender insgesamt gesenkt werden sollen, sollte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) prüfen, ob für diesen Bewerberkreis die Chancen auf einen Studienerfolg dadurch verbessert werden können, dass in einer (verpflichtenden) Studieneingangsphase vorhandene Defizite ausgeglichen werden.

16.4 Stellungnahme des MWFK

Das MWFK hat in seiner Stellungnahme die Prüfungsfeststellungen und die meisten Folgerungen anerkannt. Es hat darauf hingewiesen, dass die hohe Erfolgsquote bei der Feststellungsprüfung Ausdruck der guten Ausbildungsqualität sei.

Das MWFK hat ferner mitgeteilt, das Studienkolleg werde in der jetzigen Struktur nicht mehr weitergeführt. Die Aufnahme von Kollegiaten erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2009/2010, so dass der reguläre Betrieb des Kollegs zum Ende des Sommersemesters 2010 eingestellt werden könne. Das MWFK hat betont, dass es den Hochschulen frei stehe, eigene Studienkollegs einzurichten.

Die Förderung ausländischer Studienbewerber bleibe Ziel der Landespolitik. Deswegen seien die Hochschulen und die Brandenburgische Landesrektorenkonferenz aufgefordert worden, entsprechende konzeptionelle Überlegungen anzustellen, um die vorhandenen Mittel wirksamer einzusetzen.

16.5 Schlussbemerkungen

Der LRH begrüßt die Entscheidung des Ministeriums, das ineffiziente Studienkollegsyste aufzugeben und ausländische Studienbewerber wirksamer zu fördern.

**Einzelplan 07
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie**

17

Förderung der Altenpflegeausbildung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie finanziert die Altenpflegeausbildung nicht - wie im Schulbereich üblich - durch Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Deckung der Ausgaben, sondern durch Projektzuwendungen. Diese sind so knapp bemessen, dass die Träger der Altenpflegeschulen die notwendigen, oftmals teuren Lehrmittel im Wesentlichen selbst finanzieren müssen.

Anforderung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel verliefen kompliziert und zeitaufwändig. Dies führte zu einem beträchtlichen, zum Teil überflüssigen Verwaltungsaufwand beim Landesamt für Soziales und Versorgung als Bewilligungsbehörde und bei den Trägern der Altenpflegeschulen als Zuwendungsempfänger. Der Landesrechnungshof Brandenburg empfahl, den Aufwand zu reduzieren.

Mit der Förderung konnte die gewünschte Erweiterung des Ausbildungsplatzangebotes nicht erreicht werden.

17.1

Prüfungsgegenstand

Im Land Brandenburg nehmen rd. 54 % der pflegebedürftigen Menschen die Leistungen professioneller Pflegedienste in Anspruch, davon jeweils zur Hälfte in Form der häuslichen ambulanten Pflege oder in einer stationären Pflegeeinrichtung.

Die Ausbildung der in den Pflegeeinrichtungen tätigen Altenpfleger ist seit dem 1. August 2003 durch das Altenpflegegesetz (AltPfLG)²⁵³ bundesweit einheitlich geregelt. Dieses Gesetz enthält ferner Vorschriften über die staatliche Anerkennung der für die Ausbildung zuständigen Altenpflegeschulen.

Die Altenpflegeausbildung wird seit dem Jahr 2003 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg gefördert (Kapitel 07 030, Titelgruppe 70 und 71). Dabei gewährt das Land Zuwendungen an die Träger anerkannter Altenpflegeschulen und Altenpflegeseminare für die Durchführung der theoretischen Altenpflegeausbildung.

Zuständig für die Anerkennung der Altenpflegeschulen, für die Aufsicht über diese und für die Gewährung von Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben der Schulen ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV). Die Prüfung des Landesrechnungshofes Brandenburg (LRH) bezog sich auf Zuschussbewilligungen in Höhe von rd. 5,7 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2003 bis 2006. Dabei unterzog der LRH im Wege der Beurteilungsstichprobe insgesamt 13 von 47 Förderfällen mit einer Zuwendungssumme von rd. 1,8 Mio. Euro einer näheren Prüfung.

²⁵³ Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz-AltPfLG) in der Fassung vom 25. August 2003 (Bundesgesetzblatt I S. 1690)

17.2 Prüfungsergebnisse

17.2.1 Finanzierungssystem

Mit In-Kraft-Treten des AltPflG am 1. August 2003 ging die Zuständigkeit für die Altenpflegeausbildung vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) auf das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) über. Zugleich vollzog sich ein Systemwechsel in der Ausbildung und in der Finanzierung der Altenpflegeschulen. Vor dem 1. August 2003 standen ihnen Haushaltsmittel aus Kapitel 05 332 und 05 410 auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes und der Ersatzschulzuschussverordnung und ergänzend das von Schülern an Ersatzschulen üblicherweise aufzubringende Schulgeld zur Verfügung.

Danach erhielten sie Zuwendungen im Wege der Projektförderung, die sich zu 70 % aus Mitteln des ESF und zu 30 % aus Mitteln des Landes zusammensetzen. Rechtliche Grundlage für die Finanzierung mit Projektzuschüssen war neben dem Zuwendungsrecht das Operationelle Programm des Landes Brandenburg. Das MASGF erließ auf dieser Grundlage „Verbindliche Förderhinweise vom 7. Mai 2003 mit Regelungen zu Förderinhalten und -voraussetzungen“.

Der LRH hält es für bedenklich, dass das MASGF die Finanzierung einer theoretischen Berufsausbildung, welche in der Regel über die Zuweisung von Haushaltsmitteln an die staatlichen Berufsschulen und die beruflichen Ersatzschulen erfolgt, in diesem Falle im Wege des Zuwendungsrechts leistet. Die theoretische Ausbildung von Altenpflegern trägt nicht Projektcharakter, sondern ist eine auf Dauer angelegte Aufgabe, zu deren Erfüllung das Land nach dem AltPflG verpflichtet ist. Zuwendungen dagegen sind freiwillige Leistungen des Landes, die zudem dem Haushaltsvorbehalt unterworfen sind.

17.2.2 Förderfähigkeit der Ausgaben

Das MASGF förderte die theoretische Ausbildung der Altenpfleger mit einem Festbetrag in Höhe von 299 Euro pro Schüler und Monat. Zuwendungsfähig waren grundsätzlich alle maßnahmbezo genen Personal- und Sachausgaben mit Ausnahme von Zinsen und anderen Finanzierungskosten, freiwilligen Leistungen an das Personal, freiwillige Versicherungen und der Erwerb von Gebäuden. Für Sachausgaben galt einschränkend, dass Ausrüstungsgegenstände mit einem Anschaffungswert von über 400 Euro brutto und Abschreibungen nicht zuwendungsfähig sind. Die Bemessung des Festbetrages erlaubte es nicht, für die Durchführung der Ausbildung erforderliche kostenintensive Ausrüstungsgegenstände wie Pflegebetten, Rollstühle, Personalcomputer u. ä. zu beschaffen.

17.2.3 Erfolgskontrolle

Das Land Brandenburg strebt mit der Förderung der Altenpflegeausbildung u. a. an, das Angebot an Ausbildungsplätzen im Bereich der zukunftsträchtigen Gesundheitsfachberufe qualitativ zu verbessern und quantitativ zu erweitern. Dieses Ziel sollte dadurch verwirklicht werden, dass, beginnend im Ausbildungsjahr 2003/2004 bis zum Ausbildungsjahr 2006/2007, dreijährige Ausbildungsmaßnahmen (Ende der Maßnahmen 2009) mit bis zu 800 Teilnehmern, also mit jährlich rd. 200 Erstauszubildenden, gefördert werden.

Im Zeitraum der Ausbildungsjahre 1999/2000 bis 2002/2003 befanden sich pro Jahrgang durchschnittlich 217 Personen in der Ausbildung zum Altenpfleger. Bis zum Ausbildungsjahr 2005/2006 lag der Durchschnitt bei 222 Auszubildenden. Danach entwickelte sich die Zahl der Auszubildenden pro Jahrgang rückläufig. Nach 144 Auszubildenden im Ausbildungsjahr 2006/2007 waren es nur noch 126 im Ausbildungsjahr 2007/2008.

Mit der Förderung wurde mithin eine quantitative Erweiterung des Ausbildungsplatzangebots nicht erreicht. Sie konnte demzufolge auch keine Entspannung auf dem Ausbildungsmarkt bewirken. Im Hinblick darauf besteht aus Sicht des LRH eine Diskrepanz zwischen der Zielstellung und dem tatsächlich bewirkten Ausbildungsplatzangebot.

Die Abbrecherquote bei der Altenpflegeausbildung stieg vom ersten Ausbildungszeitraum (Beginn am 1. Oktober 2003) bis zum dritten von 13 % auf 18 % und lag zum Abschluss des ersten Jahres des vierten Ausbildungszeitraumes bei 12 %. An vier von zwölf Altenpflegeschulen waren Abbrecherquoten zu verzeichnen, die 50 % und höher über dem Durchschnitt des jeweiligen Ausbildungszeitraumes lagen. Bei drei Schulen traf dies für zwei, bei einer Schule sogar für drei Zeiträume zu.

Das MASGF nahm Analysen zu den Abbrecherquoten sowie zu den Gründen des vorzeitigen Ausbildungsabbruchs bzw. auch zu den erreichten Abschlüssen bisher nicht in dem gebotenen Maße vor. Außerdem dokumentierte das LASV die Abbruchgründe nicht - wie vom Ministerium gefordert - vollständig.

17.2.4 Rahmenbedingungen für ein ausgewogenes Ausbildungsangebot

Die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen können die Kosten der Vergütung, die sie an die Auszubildenden zahlen, in den Entgelten für ihre Leistungen berücksichtigen. Im Durchschnitt betragen die Ausbildungsvergütungen rd. 305 Euro im ambulanten und 465 Euro im stationären Bereich.

Die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege für zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen ist durch eine Rahmenvereinbarung der Verbände der Pflegekassen, der Privaten Krankenversicherung, der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger mit den Trägern der stationären Pflegeeinrichtungen im Land Brandenburg genehmigt. Für die Ausbildungsvergütung im ambulanten Pflegebereich gibt es eine derartige Vereinbarung nicht. Die Vertreter der Pflegekassen begründen dies damit, dass die Berücksichtigung der Ausbildungsvergütungen in den Entgelten der ambulanten Pflegeeinrichtungen zu einer erheblichen wettbewerbsrelevanten Erhöhung der Leistungsentgelte führen könnte.

Eine bundesweite Erhebung der Ausbildungsstrukturen an Altenpflegeschulen ergab, dass in den Einrichtungen des ambulanten Bereichs Ausbildungsplätze in unzureichender Zahl angeboten wurden; lediglich rd. 15 % der Schüler hatten einen Ausbildungsvertrag mit einem ambulanten Pflegedienst. Als Ursache hierfür nennt die Studie die bestehenden Unsicherheiten über die Refinanzierung der Ausbildungskosten im ambulanten Bereich. Das MASGF verwies ergänzend darauf, dass es für die ambulanten Pflegeeinrichtungen schwer sei, allen Anforderungen des AltPflG an die praktische Ausbildung zu genügen.

Vor diesem Hintergrund gab der LRH zu bedenken, ob im Hinblick auf den prognostizierten erhöhten Pflegebedarf im Land Brandenburg und die dafür erforderliche Erhöhung der Zahl und Qualität der Ausbildungsplätze eine Veränderung der Rahmenbedingungen, z. B. die fehlende Refinanzierung der vergleichsweise niedrigen Ausbildungsvergütungen im ambulanten Pflegebereich, angebracht wäre. So könnten Anreize für die ambulanten Pflegeeinrichtungen gegeben werden, sich mehr als bisher in der Altenpflegeausbildung zu engagieren.

17.2.5 Aufwand bei der Umsetzung des Förderprogramms

Die Träger der Altenpflegeschulen als Zuwendungsempfänger hatten im Verlauf des Förderverfahrens auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben und zuwendungsrechtlicher Auflagen im Zuwendungsbescheid umfangreiche Nachweis- und Mitteilungspflichten zu erfüllen. Die zweimonatlichen Mittelanforderungen, monatliche Erklärungen zum kumulierten Mittelverbrauch im Verlauf des Haushaltsjahres, die jährlich zu erbringenden ESF-Jahresberichte und Zwischennachweise sowie weitere monatliche statistische Angaben wiesen inhaltliche Überschneidungen mit der Folge auf, dass die Zuwendungsempfänger bestimmte Angaben mehrfach zu erbringen hatten.

In den Nachweisen der Mittelverwendung waren die getätigten Ausgaben umfassend zu belegen. Dies war regelmäßig mit zeitaufwändigen Kostenermittlungen bei den Trägern der Altenpflegeschulen und mit zahlreichen bereitzustellenden und auch zu prüfenden Belegen verbunden.

Dieser Verwaltungsaufwand belastete nicht nur die Zuwendungsempfänger. Die Kosten für die verfahrensmäßige Umsetzung des Förderprogramms „Altenpflegeausbildung“ mit rd. 5 % der Bewilligungssumme lagen deutlich über den durchschnittlichen Kosten für die Umsetzung sämtlicher Förderprogramme in der zuständigen Organisationseinheit des LASV (1,2 % des gesamten Bewilligungsvolumen).

17.2.6 Förderung der Erstausbildung

Der LRH stellte bei einer stichprobenweisen Überprüfung fest, dass rd. 35 % der Auszubildenden aus der Stichprobe (entspricht etwa 15 % aller geförderten Fälle) bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügten. In diesen Fällen lag nicht die in den „Verbindlichen Förderhinweisen“ des MASGF geforderte Erstausbildungmaßnahme vor.

17.2.7 Stand der Prüfung der Zwischen- und Verwendungs nachweise

Die zuwendungsrechtlich erforderliche kurSORISCHE Prüfung der Zwischennachweise war aus den Förderakten nicht ersichtlich. Nach eigenem Bekunden sah das LASV aus Kapazitätsgründen zunächst von der Prüfung der Zwischennachweise ab, führt diese jedoch seit Ende 2006 durch.

Einer Übersicht des LASV vom April 2008 war zu entnehmen, dass bei drei von insgesamt neun Altenpflegeschulen die für den Ausbildungsjahrgang 2003 vorzulegenden Verwendungs nachweise 16 Monate nach Ablauf der Vorlagefrist noch nicht geprüft waren.

17.3 Folgerungen

Der LRH empfahl im Hinblick auf das bestehende Finanzierungssystem der Altenpflegeschulen zu prüfen, ob die Sicherstellung einer dauerhaften und auskömmlichen Finanzierung der Altenpflegeausbildung in analoger Anwendung der Regelungen im Schulbereich geboten ist. Er gab außerdem zu bedenken, dass die Finanzierung der Altenpflegeausbildung so knapp bemessen ist, dass die Schulträger gezwungen sind, die Anschaffung notwendiger und teurer Ausrüstungsgegenstände aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Er regte zudem an zu prüfen, ob und inwieweit die Abschreibungen für Ausrüstungsgegenstände als förderfähig anerkannt werden können.

Er wies außerdem darauf hin, dass das MASGF künftig verstärkt den Ursachen für überdurchschnittlich häufig abgebrochene Ausbildungsverhältnisse nachgehen sollte.

Nach Auffassung des LRH hätte das LASV für die Ausbildung von Schülern mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung Zuwendungen nicht bewilligen dürfen. Der LRH hat insfern eine Klarstellung des Begriffes „Erstausbildung“ in den Förderbedingungen empfohlen.

Im Hinblick auf das zeitaufwändige, umständliche und damit teuere Förderverfahren legte der LRH dem MASGF nahe, Möglichkeiten der Vereinfachung bei der Mittelauszahlung, der Anforderung und Prüfung von Zwischennachweisen sowie der Verwendungsnachweisprüfung zu untersuchen, um die Zuwendungsempfänger und das LASV zu entlasten. Er hat z. B. darauf verwiesen, dass ab 1. Januar 2009 die vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise stichprobenweise durchgeführt werden soll.

17.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das MASGF hat in seiner ausführlichen Stellungnahme

- die Bedenken des LRH an der Finanzierung der theoretischen Altenpflegeausbildung im Wege des Zuwendungsrechts nicht uneingeschränkt geteilt, sondern die Auffassung vertreten, dass die Finanzierung durch Zuwendungen im Wege der Projektförderung zulässig sei. Unabhängig davon werde es die Hinweise des LRH aufgreifen und prüfen, inwieweit bestimmte Regularien aus dem Schulrecht auch für die theoretische Altenpflegeausbildung übernommen werden können.
- mitgeteilt, dass es die kritischen Hinweise des LRH zur Höhe des Schülerkostensatzes bereits aufgegriffen und diesen auf 330 Euro je Monat angehoben habe. Inwieweit die förderfähigen Ausgaben erweitert werden können, würde derzeit geprüft.
- die Schlussfolgerungen des LRH aus der Erfolgskontrolle insoweit aufgegriffen, als künftig die Gründe für erhöhte Abbruchquoten an einzelnen Ausbildungseinrichtungen verstärkt dokumentiert und analysiert werden.
- eingeräumt, dass die Anregungen des LRH zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein ausgewogenes Ausbildungsangebot zu unterstützen seien, aber nicht durch das Ministerium allein umgesetzt werden könnten. Die Rahmenbedingungen seien Bestandteil bundesgesetzlicher Regelungen im Sozialleistungs- und Berufsrecht. Hierzu wäre ein längerer Abstimmungs- und Moderationsprozess unter den Ländern einzuleiten. Ob das Land Brandenburg eine solche Bundesratsinitiative in Angriff nehmen wird, bleibe abzuwägen.

- vermittelt, dass es die Auffassung des LRH hinsichtlich des hohen Aufwandes und der daraus resultierenden Kosten bei der Umsetzung des Förderprogramms auf Seiten der Bewilligungsbehörde wie auch bei den Zuwendungsempfängern teile. Es werde dessen Anregung aufgreifen und prüfen, ob u. a. auf die Einreichung und Prüfung der Zwischenachweise verzichtet werden kann.
- zugesagt, anstelle des Begriffs „Erstausbildung“ in den Förderhinweisen zur Klarstellung künftig den Begriff „Ausbildung“ zu verwenden.
- mitgeteilt, dass die ausstehenden Verwendungsnachweisprüfungen mittlerweile nachgeholt wurden.

17.5

Schlussbemerkungen

Das MASGF setzt sich in seiner Stellungnahme ausführlich und konstruktiv mit den Prüfungsfeststellungen des LRH auseinander. Dessen Hinweise und Empfehlungen sind überwiegend bereits umgesetzt worden, zumindest aber in Überprüfungsmaßnahmen des Ministeriums eingeflossen.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen nach wie vor zur Art der Finanzierung der theoretischen Altenpflegeausbildung. Insoweit kann das MASGF die Bedenken des LRH nur zum Teil ausräumen. Der LRH verweist darauf, dass nach seiner Kenntnis außer Brandenburg nur zwei Bundesländer die Schulträger durch Zuwendungen unterstützen. Er empfiehlt, u. a. diesem Hinweis nachzugehen und die Erfahrungen der anderen Bundesländer in der Finanzierung der theoretischen Altenpflegeausbildung zu berücksichtigen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft

18

Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beschäftigung von Innovationsassistenten

Der Landesrechnungshof Brandenburg stellte fest, dass die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Bewilligungsstelle und das Ministerium für Wirtschaft Erfolgskontrollen hinsichtlich der Förderrichtlinie zur Beschäftigung von Innovationsassistenten bisher nur unzureichend durchgeführt haben. Die daraufhin vom Landesrechnungshof Brandenburg durchgeführte Erfolgskontrolle des Förderprogramms ergab, dass die Förderziele im Wesentlichen erreicht worden waren. Besorgnis erregend war jedoch die hohe Quote der Mitnahmeeffekte.

Kritisch äußerte sich der Landesrechnungshof Brandenburg zum Förderverfahren. So gestaltete sich das Verfahren zur Anforderung und Auszahlung der Zuschüsse bzw. Zuschussraten umständlich und zeitaufwändig. Die hierzu vom Landesrechnungshof Brandenburg unterbreiteten Verbesserungsvorschläge dürften sich positiv auf die Kosten für die Umsetzung der Förderrichtlinie auswirken, die immerhin rund 10 % des Bewilligungsvolumens ausmachten.

18.1

Prüfungsgegenstand

Das Land Brandenburg gewährt seit Jahren Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen für die Beschäftigung von Hochschulabsolventen, so genannten Innovationsassistenten auf der Grundlage einer entsprechenden Förderrichtlinie. Damit verbindet es insbesondere die Erwartung, dass Forschung und Entwicklung gestärkt, neue Produkte hergestellt und vermarktet sowie die Verbindungen zwischen den Unternehmen und den Hochschulen gefestigt werden. Die Zuschüsse werden durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) als Geschäftsbesorgerin des Ministeriums für Wirtschaft (MW) bewilligt. Sie wird in fachlichen Fragen von der Zukunftsagentur Brandenburg (ZAB) unterstützt. Die in den Haushaltsjahren 2004 bis 2007 für insgesamt 345 Fördermaßnahmen bewilligten Zuwendungen beliefen sich per 31. Dezember 2007 auf insgesamt rd. 8,4 Mio. Euro, darunter aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Mittel in Höhe von rd. 3,7 Mio. Euro. Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte die verfahrensmäßige Abwicklung des Förderprogramms in 34 ausgewählten Förderfällen.

18.2 Prüfungsergebnisse

18.2.1 Förderzweck

Das MW beschreibt in der zugrunde liegenden Förderrichtlinie den Zuwendungszweck mit „Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Land Brandenburg sowie Umstellung auf umweltverträgliche Produkte bzw. Produktionsverfahren“. Im Zuwendungsbescheid wird dieser allgemein gehaltene Zweck der Förderung nicht maßnahmebezogen definiert oder in Erweiterung der Vorgaben der Förderrichtlinie dezidiert beschrieben. Der Förderzweck wird vielmehr auf die bloße Beschäftigung eines Innovationsassistenten reduziert. Hierauf zielte demzufolge auch nur die Erfolgskontrolle im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise ab. ILB und MW nahmen nach Aktenlage auch keine Überprüfung der Zielerreichung auf Programmebene - nach Ablauf oder vor Verlängerung der Geltungsdauer der Förderrichtlinie - vor.

Diese Versäumnisse folgten daraus, dass die an die Förderung geknüpften Zielvorstellungen weder in der Förderrichtlinie noch im Zuwendungsbescheid so eindeutig bestimmt sind, dass sie im Rahmen späterer Erfolgskontrollen auf Projekt- und Programmebene als Vergleichsbasis für die Messung und Bewertung der Zielerreichung geeignet sind.

18.2.2 Erfolgskontrolle durch den LRH

Da Erfolgskontrollen auf Programmebene bisher unterblieben sind, ging der LRH selbst der Frage nach, wie erfolgreich die Fördermittel eingesetzt wurden. Die Erfolgskontrolle führte er auf der Grundlage von schriftlichen Befragungen von 54 im Wege einer IT-gestützten Zufallsstichprobe ermittelten Betrieben durch. Die Rücklaufquote bei dem Fragebogen betrug 82 %.

Die Befragungsergebnisse machten deutlich, dass die Zwecke der Förderung im Wesentlichen erfüllt wurden. Die Unternehmen erhielten personelle Kapazitäten und Know-how. Sie nutzten diese bevorzugt für technische bzw. technologische Innovationen. Dadurch eröffneten sich ihnen neue Märkte, insbesondere im Inland, und ergaben sich Wettbewerbsvorteile. Im gewissen Umfange resultierten daraus positive finanzielle Effekte. Allerdings ist es den gefragten Unternehmen bisher kaum gelungen, die zahlreichen Innovationen und die größeren Marktchancen gleichermaßen für eine tatsächliche Präsenz auf dem Markt (besonders im Ausland), für Gewinnsteigerungen und damit für die Stärkung ihrer Kapitaldecke zu nutzen. Nur rd. die Hälfte der Innovationsassistenten (54 %) waren über den Förderzeitraum hinaus - ohne Subventionierung der Gehälter mit öffentlichen Mitteln - beschäftigt.

Besorgnis erregend war nach Auffassung des LRH die hohe Quote der Mitnahmeeffekte (ca. 20 %), zumal diese auf Selbstauskünften der Zuwendungsempfänger beruhte und damit unter Umständen noch höher liegen könnte. Nach den Selbstauskünften wurden Fördermittel in Höhe von rd. 618.000 Euro an Unternehmen ausgereicht, die ohnehin einen Innovationsassistenten eingestellt hätten.

18.2.3 Förderverfahren

Das Verfahren der Anforderung und Auszahlung der Zuschüsse bzw. Zuschussraten war umständlich und zeitaufwändig. Ursächlich hierfür war z. B., dass die Zuwendungsbescheide zahlreiche überflüssige oder sich teilweise widersprechende Nebenbestimmungen zur Auszahlung der Fördermittel enthielten. Außerdem gingen die ILB und die ZAB bei der Prüfung der Mittelanforderungen nicht immer abgestimmt vor. Hierdurch kam es zu vermeidbarer Doppelarbeit sowie zu Irritationen bei den Zuwendungsempfängern.

18.2.4 Kosten der verfahrensmäßigen Umsetzung des Förderprogramms

An der verfahrensmäßigen Umsetzung des Förderprogramms beteiligten sich regelmäßig die ZAB und die ILB. Die ZAB schätzte den durchschnittlichen Zeitaufwand für die Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen der Förderung mit ca. 20 Stunden je Förderfall ein. Damit ergab sich ein jährlicher Aufwand bei der ZAB in Höhe von insgesamt rd. 98.000 Euro.

Die ILB rechnete ihre Leistungen seit dem 30. Juli 2007 beim MW nicht mehr pauschal, sondern aufwandsbezogen ab. Erste realistische Anhaltspunkte für den Aufwand der ILB bei der Abwicklung des Förderprogramms lieferten die Angaben für die ersten beiden Quartale des Jahres 2008. Für diesen Zeitraum ermittelte die ILB ein Entgelt von rd. 52 000 Euro.

Insgesamt betrug das Verhältnis zwischen den Kosten für die verfahrensmäßige Umsetzung der Förderrichtlinie und dem Bewilligungsvolumen rd. 10 %. Dabei ist davon auszugehen, dass die „Umsetzungskosten“ vom Jahr 2009 an weiter steigen werden, weil die üblicherweise zeitaufwändigen Verwendungsnachweisprüfungen durch die ILB bei den Berechnungen zusätzlich zu berücksichtigen sind.

18.3 Folgerungen

Der LRH wies darauf hin, dass künftig Erfolgskontrollen auf Programmebene durchgeführt und die Erfolgskontrollen auf Projektebene mit Hilfe detaillierter Kriterien verbessert werden müssen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die seit 1. Januar 2009 geänderten Veraltungsvorschriften zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsoordnung mit erhöhten Anforderungen an Erfolgskontrollen.

Der LRH empfahl ferner,

- die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Mitnahmeeffekte weiter zu beobachten, um festzustellen, wie lange die Förderung notwendig ist.
- das Verfahren der Anforderung und Auszahlung der Zuschüsse mit dem Ziel der Vereinfachung kritisch zu überprüfen. So sollte auf die Mitarbeit der ZAB in dieser Hinsicht verzichtet und die Auszahlung der Zuschüsse möglichst in einer Summe im Wege des Erstattungsprinzips in Aussicht genommen werden.

18.4 Stellungnahme des MW

Das MW hat in seiner Stellungnahme die Folgerungen des LRH hinsichtlich der Erfolgskontrollen auf Programmebene anerkannt, die Kritik an der projektbezogenen Ergebniskontrolle dagegen für nicht berechtigt erachtet. Es gäbe insofern Prüfungen der ZAB hinsichtlich des Einsatzbereichs und der Arbeitsaufgabe während des Antrags- und des Verwendungsnachweisverfahrens.

Das Ministerium hat seine Absicht bekundet, eine Berichterstattung über die Erfolge und Wirkungen der Förderungen - auch unter Berücksichtigung des vom LRH verwendeten Fragebogens - als Auflage in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen. Damit würden die Zuwendungsempfänger nach zwölf Monaten zur Abgabe eines Zwischenberichts verpflichtet, der programm- und projektbezogene Rückschlüsse ermöglicht. Weitere Betrachtungen zu den langfristigen Wirkungen aus der Förderung seien in Aussicht genommen worden.

Das MW hat außerdem mitgeteilt, dass es im Antragsformular die Abfragen erweitern bzw. die Abfragemechanismen ändern werde, um die vom LRH ermittelte Quote der Mitnahmeeffekte zu senken. Es selbst gehe im Übrigen von geringeren Mitnahmeeffekten aus.

Das MW hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass es der Empfehlung des LRH folgen und auf die Einbeziehung der ZAB in das Mittelabrufverfahren künftig verzichten werde. Für eine Umstellung des Mittelauszahlungsverfahrens von der Auszahlung der Zuwendung in Raten auf die Auszahlung in einer Summe im Wege des Erstattungsprinzips sehe es jedoch insbesondere wegen der geringen Finanzkraft der Unternehmen keine Möglichkeiten.

18.5 Schlussbemerkungen

Das MW setzt sich eingehend mit den Prüfungsfeststellungen des LRH auseinander und nimmt seine Anregungen überwiegend konstruktiv auf.

Der LRH erkennt nach wie vor die fachliche Arbeit der ZAB im Förderverfahren an, bleibt jedoch bei seiner Auffassung, dass die Erfolgskontrolle auf Projektebene verbesserungsbedürftig ist. Deshalb begrüßt er, dass das MW seinen Empfehlungen zur Erfolgskontrolle auf Projekt- und Programmebene grundsätzlich folgt.

Der LRH befürwortet die vom MW beabsichtigten Maßnahmen zur Senkung der Mitnahmeeffekte. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass das MW seinen Vorschlägen zur Verfahrensvereinfachung teilweise bereits gefolgt ist.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft

19

Prüfung des Systems zur Kontrolle und Verwaltung der EU-Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

1,5 Mrd. Euro soll das Land Brandenburg in den Jahren 2007 bis 2013 von der Europäischen Union zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung erhalten. Mit Hilfe der Gelder können zum Beispiel Fabriken gebaut bzw. modernisiert, Hotels erweitert oder neue Technologien entwickelt werden. Voraussetzung für die Förderung durch die Europäische Union ist, dass das Land Brandenburg ein System einrichtet, das sicherstellt, dass die 1,5 Mrd. Euro auch im Einklang mit den europäischen Regeln ausgegeben werden. Dies zu prüfen ist im Wesentlichen Aufgabe der Prüfbehörde. Sie ist Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems und berichtet der Europäischen Union über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

Die Prüfbehörde ist nach den Erkenntnissen des Landesrechnungshofs Brandenburg so eingerichtet, dass sie den europarechtlichen Anforderungen entsprechen und die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann.

Gleichwohl konnte bis Juni 2009 noch kein Geld von der Europäischen Union abgerufen werden, weil das Gesamtsystem hinsichtlich der elektronischen Datenverarbeitung noch nicht den europäischen Vorgaben entsprach. Alle am Verwaltungs- und Kontrollsysteem beteiligten Stellen sollten ihre Ressourcen darauf konzentrieren dies zu beheben. Weitere Verzögerungen können dazu führen, dass das Land bereits bewilligte Förderungen mit eigenen Mitteln finanzieren muss, obwohl hierfür eigentlich europäische Gelder eingeplant waren.

19.1

Prüfungsgegenstand

Für die Förderperiode 2007 bis 2013 stellt die Europäische Union (EU) dem Land Brandenburg rd. 1,5 Mrd. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung.²⁵⁴ Die EFRE-Förderung orientiert sich an dem von der Landesregierung aufgestellten Operationellen Programm (EFRE-OP)²⁵⁵, einer Art Leitlinie. Zur Durchführung dieses Programms hat das Land ein von der EU vorgegebenes Verwaltungs- und Kontrollsyste einrichten und sicher zu stellen, dass das System auch funktioniert.

²⁵⁴ Die genaue Ausgestaltung dieser Förderung ist in den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 (Amtsblatt [AbI.] L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25) mit allgemeinen Bestimmungen, Nr. 1080/2006 (AbI. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 1) mit speziellen Bestimmungen zum EFRE und Nr. 1828/2006 (AbI. L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3) mit Durchführungsbestimmungen zu den beiden vorgenannten Verordnungen festgelegt.

²⁵⁵ Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007-2013, Ziel „Konvergenz“ (CCI: 2007 DE 16 1 PO 002) vom 8. August 2007.

Als Teile des Systems sind vom Land Brandenburg drei Stellen zu benennen, die von der EU genau definierte Aufgaben zu erfüllen haben: Eine Verwaltungsbehörde, die das EFRE-OP verwaltet, eine Bescheinigungsbehörde, die im Wesentlichen den Zahlungsverkehr zwischen dem Land und der EU sicherstellt und eine Prüfbehörde, die das effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems prüft. Die Prüfbehörde ist von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde unabhängig.

Alle vorgenannten Stellen sind in Brandenburg für das EFRE-OP im Ministerium für Wirtschaft (MW) angesiedelt. Darüber hinaus nimmt die Organisationseinheit „EU-Prüfung“ der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) Aufgaben für die Prüfbehörde wahr.

Entspricht das Verwaltungs- und Kontrollsyste nicht den europarechtlichen Anforderungen, so kann dies - je nach Schwere des Fehlers - dazu führen, dass das Land Brandenburg weniger als die vorgesehenen 1,5 Mrd. Euro von der EU erhält oder Mittel zurückzahlt muss.

Da es somit für den Haushalt Brandenburgs von erheblicher Bedeutung ist, ob das Verwaltungs- und Kontrollsyste für das EFRE-OP im Einklang mit den Vorgaben der EU eingerichtet wird und wirksam funktioniert, prüfte dies der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) von Januar bis April 2009. Er widmete sich dabei im Besonderen der Arbeit der Prüfbehörde.

Eine weitere Prüfbehörde als Teil des Verwaltungs- und Kontrollsyste für das Operatielle Programm zum Europäischen Sozialfonds (ESF-OP) ist im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) eingerichtet. Sie unterliegt hinsichtlich Organisation und Aufgabenstellung denselben EU-rechtlichen Vorgaben wie die Prüfbehörde im MW. Beide Prüfbehörden haben im Hinblick auf Prüfungsdurchführung und -maßstäbe im Wesentlichen dieselben nationalen und EU-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

19.2 Prüfungsergebnisse

Die Prüfbehörde und die Organisationseinheit „EU-Prüfung“ der ILB sind nach Ansicht des LRH so eingerichtet, dass sie in der Lage sind, den europarechtlichen Anforderungen zu entsprechen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsyste zu erfüllen.

Die personelle Ausstattung sowohl der Prüfbehörde als auch der Organisationseinheit „EU-Prüfung“ der ILB war zum Zeitpunkt der Erhebungen in qualitativer und quantitativer Hin- sicht für die Erfüllung der Aufgaben hinreichend.

Das Europarecht legt fest, dass die Prüfbehörde und die Organisationseinheit „EU-Prüfung“ der ILB von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängig sein müssen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass sie ihre Prüfungen ohne Einflussnahme von außen durchführen können und sich die geprüften Stellen, d. h. insbesondere die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde, nicht ohne weiteres über Beanstandungen und Abhilfeforderungen hinwegsetzen können. Sowohl die Prüfbehörde als auch die Organisationseinheit „EU-Prüfung“ der ILB sind im Sinne der europarechtlichen Vorgaben hinreichend unabhängig.

In einem Handbuch will die Prüfbehörde konkretisieren, wie sie und die beauftragte Stelle bei der ILB ihre Aufgaben wahrzunehmen haben. So soll das Handbuch z. B. Hinweise zum Inhalt und Umfang der Dokumentation von Prüfungshandlungen enthalten. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des LRH lag das Prüfungshandbuch indes noch nicht vor.

Bis Juni 2009 hatte die EU noch nicht formell bestätigt, dass das Verwaltungs- und Kontrollsyste für das EFRE-OP den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Dies lag im Wesentlichen daran, dass das Programm zur elektronischen Erfassung der Daten, der „efREporter II“, noch im Testbetrieb lief. Da die formelle Bestätigung aber Voraussetzung für weitere Auszahlungen seitens der EU ist, konnte das Land Brandenburg der EU bisher noch keine Zahlungsanträge zur Erstattung von Landesaufgaben vorlegen. Bis Ende 2008 bewilligte das Land rd. 420 Mio. Euro EFRE-Mittel und zahlte davon bereits rd. 118 Mio. Euro aus.²⁵⁶

Als Folge der fehlenden formellen Bestätigung konnte die Prüfbehörde auch keine Prüfungen²⁵⁷ durchführen, weil Bezugspunkt der Prüfung die der EU zur Erstattung gemeldeten Förderungen sind. Auch wenn somit deren Umsetzung noch aussteht, weisen die Prüfungspläne der Prüfbehörde zeitlich und inhaltlich eine angemessene Schwerpunktsetzung auf.

19.3

Folgerungen

Auch wenn die personelle Ausstattung der Prüfbehörde und der Organisationseinheit „EU-Prüfung“ der ILB zum Zeitpunkt der Erhebungen ausreichend war, regte der LRH an, den Personalbedarf spätestens 2010 nach Aufnahme der System- und Stichprobenprüfungen erneut zu evaluieren. Erst dann lassen sich die Zahl der zu prüfenden Stichproben und die notwendige Prüfungstiefe hinreichend bestimmen.

Mit Blick auf die Verzögerung bei der formellen Bestätigung, dass das Verwaltungs- und Kontrollsyste den europäischen Anforderungen genügt, hält es der LRH für notwendig, dass die Prüfbehörde im Zusammenwirken mit der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde alle Ressourcen darauf konzentriert, die Einwände der Kommission zur elektronischen Datenerfassung („efREporter II“) auszuräumen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass für EFRE-kofinanzierte Förderprogramme keine europäischen Gelder zur Verfügung stehen. In diesem Falle wäre das Land Brandenburg vor die Entscheidung gestellt, diese Programme allein zu finanzieren oder einzustellen.

Unbeschadet der gegebenen funktionellen Unabhängigkeit regte der LRH an, zu gegebener Zeit die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit einer Zusammenlegung der Prüfbehörde mit der Prüfbehörde für den Europäischen Sozialfonds an geeigneter Stelle zu prüfen.

²⁵⁶ Vgl. Berichterstattung des Ministeriums der Finanzen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 2008/2009 an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages vom 14. April 2009, Anlage 3.1, Ziffer 3.

²⁵⁷ In Form der Stichproben- und Systemprüfungen: Während mit Stichprobenprüfungen am einzelnen geförderten Vorhaben geprüft wird, ob das Verwaltungs- und Kontrollsyste funktioniert, beleuchten dies die Systemprüfungen vorhabenübergreifend anhand spezieller Prüfthemen.

19.4 Stellungnahme des MW

Das MW hat ausdrücklich begrüßt, dass auch nach Ansicht des LRH die Prüfbehörde und die Organisationseinheit „EU-Prüfung“ der ILB den europarechtlichen Anforderungen entsprechend eingerichtet sind.

Die Einwände der Europäischen Kommission gegen die elektronische Datenerfassung („efREporter II“) seien inzwischen ausgeräumt. Die EU habe daher am 27. Juli 2009 formell bestätigt, dass das Verwaltungs- und Kontrollsyste für das EFRE-OP den europarechtlichen Vorgaben entspricht.

Trotz der vom LRH aufgezeigten Gefährdung der EFRE-mitfinanzierten Förderprogramme sei es tatsächlich zu keinem Ausfall gekommen. Es sei seitens des MW stets darauf geachtet worden, dass hinreichend europäische Mittel zur Verfügung stehen. Auch habe das MW für die Jahre 2007 bis 2009 bisher 112,5 Mio. Euro Vorschuss erhalten. Da nunmehr die formelle Bestätigung des Verwaltungs- und Kontrollsystems vorliege, bereite die Bescheinigungsbehörde den ersten Zwischenzahlungsantrag an die EU vor, der den weiteren Zufluss europäischer Gelder sicherstelle.

Den Personalbedarf der Prüfbehörde und der Organisationseinheit „EU-Prüfung“ der ILB werde das MW regelmäßig im Rahmen der europarechtlich vorgesehenen jährlichen Berichterstattung an die Kommission überprüfen. Dabei werde es auch - wie vom LRH angelegt - die vorangegangene Prüfungsdurchführung berücksichtigen.

Abschließend hat das MW zugesichert, die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit einer Zusammenlegung der Prüfbehörden zu gegebener Zeit zu prüfen.

19.5 Schlussbemerkungen

Der LRH begrüßt, dass die Europäische Kommission formell bestätigt hat, dass das Verwaltungs- und Kontrollsyste für das EFRE-OP den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Damit bestätigte sich auch die hier dargestellte Einschätzung des LRH bezogen auf die Prüfbehörde. Dennoch wird der LRH angesichts der aufgezeigten Bedeutung für den Haushalt Brandenburgs auch künftig den Einsatz des Verwaltungs- und Kontrollsyste prüferisch begleiten.

Einzelplan 10
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

20

**Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen
in landwirtschaftlichen Unternehmen**

Der Landesrechnungshof Brandenburg prüfte im Jahr 2008 das Förderverfahren für Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen. Ziel dieser Förderung war es unter anderem, umweltschonende Produktionsverfahren einzuführen und die Produktivität der Betriebe zu verbessern. Das Land gewährte für diesen Förderzweck in dem Zeitraum 2004 bis 2006 insgesamt rund 39 Mio. Euro.

Die mit der Förderung beauftragte InvestitionsBank des Landes Brandenburg beachtete die Zuwendungsvoraussetzungen nicht ausreichend. So bewilligte sie Zuwendungen entgegen der Förderrichtlinie an Existenzgründer oder prüfte die Einkommensgrenzen der Antragsteller nicht vollständig.

Soweit die InvestitionsBank des Landes Brandenburg in Form von abgezinsten Zinszuschüssen Investitionsdarlehen förderte, beachtete sie die Richtlinievorgaben nur teilweise. Dies hatte zur Folge, dass die InvestitionsBank des Landes Brandenburg allein für die geprüften zehn Darlehensförderungen um rund 338.000 Euro überhöhte Zinszuschüsse auszahlte.

Für Refinanzierungsdarlehen erhielt die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Geschäftsbesorgerin neben anderen Entgelten eine laufende Marge von 1 % der Darlehensvaluta. Der Landesrechnungshof hält die Höhe der Entgelte für die Geschäftsbesorgung mit rund 388.000 Euro beziehungsweise 24 % der bewilligten Zuschüsse für unangemessen hoch.

20.1

Prüfungsgegenstand

Das Land Brandenburg gewährte aus Strukturfondsmitteln der Europäischen Gemeinschaft in der Förderperiode 2000 bis 2006 Zuwendungen für die einzelbetriebliche Förderung der landwirtschaftlichen Unternehmen. Rechtsgrundlage dieser Förderung war die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen“.

Mit der Richtlinie werden Investitionen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft gefördert, die auch zur positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaft beitragen sollen. Als Zuwendungsformen sah die Richtlinie Zuschüsse und Zinsverbilligungen bzw. Bürgschaften für Kapitalmarktdarlehen vor. Im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) gewährte die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen an die Hausbanken der Zuwendungsempfänger, die die Darlehen über eigene Darlehensverträge an die Zuwendungsempfänger ausreichten. Die ILB bewilligte seit Inkrafttreten der Richtlinie am 12. Mai 2004 bis Ende 2007 für 1.407 Einzelfälle insgesamt einen Betrag von 39 Mio. Euro. Bis zum 31. Dezember 2007 zahlte sie davon 33 Mio. Euro aus.

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte stichprobenhaft 28 Förderfälle mit einem bewilligten Mittelvolumen von 2 Mio. Euro. Er prüfte beim MLUV, der ILB und den Zuwendungsempfängern.

20.2 Prüfungsergebnisse

20.2.1 Mangelnde Sorgfalt bei der Bewilligung der Förderanträge

Die ILB hatte mehrfach die in der Förderrichtlinie genannten Zuwendungsvoraussetzungen nicht ausreichend geprüft oder nicht beachtet. Neben formalen Mängeln, wie unzutreffenden Formularen oder fehlenden Investitionskonzepten, hob der LRH auch Versäumnisse von grundsätzlicher Bedeutung kritisch hervor.

So bewilligte die ILB Zuwendungen, obwohl die Antragsteller nicht den Förderbedingungen entsprachen. Zuwendungsempfänger konnten nur Unternehmen der Landwirtschaft sein, die landwirtschaftliche Umsätze erzielen und deren Inhaber über eine landwirtschaftliche Qualifikation verfügten. Mehrere Antragsteller erfüllten diese Eigenschaften weder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch zum Zeitpunkt der Bewilligung. Das betraf insbesondere neu zu gründende Schneckenzuchtbetriebe oder Pferdehöfe. Eine Förderung von Existenzgründungen sieht die Richtlinie nicht vor.

Zudem durfte die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensbescheide 90.000 Euro nicht überschreiten (Prosperitätsgrenze). Die ILB bewilligte teilweise Maßnahmen, obwohl diese Prosperitätsgrenze überschritten war oder sie diese Grenze beispielsweise bei Unternehmen mit mehreren Gesellschaftern nicht in ausreichendem Maße geprüft hatte.

Der LRH stellte außerdem fest, dass die ILB in zwei Fällen den Erwerb von Hofstellen (Grund und Boden einschließlich der Gebäude) mit insgesamt rd. 195.000 Euro förderte. Kosten des Landankaufs (Grunderwerb) sowie Erschließungskosten waren nach der Richtlinie grundsätzlich nicht förderfähig. Nur wenn der landwirtschaftliche Betrieb in den Außenbereich verlagert wurde oder getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum zusammengeführt werden sollten, konnte die ILB im Einzelfall fördern. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor.

20.2.2 De-minimis-Regelung

Investitionen, die nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Produktion dienten, durfte die Bewilligungsbehörde nur fördern, wenn die Förderung einen Schwellenwert von 100.000 Euro nicht überschritten hatte (sog. De-minimis-Beihilfe).

Das beachtete die ILB mehrfach nicht, indem sie einheitliche Investitionsvorhaben, die teils der landwirtschaftlichen Urproduktion und teils anderen gewerblichen Zwecken dienten, in mehrere Teilvergaben aufteilte und dadurch unzulässig hohe Fördermittel ausreichte. Beispielsweise bewilligte die ILB für die Errichtung einer Biogasanlage mit Güllelagerung eine Zuwendung in Höhe von 181.250 Euro. Sie deklarierte die anteiligen Kosten des Heizkraftwerkes als De-minimis-Beihilfen, die Güllelagerung als Förderung im Bereich der sog. Urproduktion. Biogasanlage und Güllelagerung sind jedoch eine wirtschaftlich nicht trennbare einheitliche Maßnahme außerhalb der Urproduktion. Die maximal mögliche Beihilfe dafür betrug nach der De-minimis-Verordnung 100.000 Euro, mithin erhielt die Zuwendungsempfängerin 81.250 Euro zuviel.

20.2.3 Zuschussberechnung

Die Richtlinie sah als Zuwendungsform z. B. für Großinvestitionen Zinsverbilligungen für Kapitalmarktdarlehen von bis zu 5 % vor, auszahlbar in Form eines abgezinsten Zuschusses, der 31 % des Darlehens nicht überschreiten durfte. Mindestens 1,5 % Zinsen hatte der Zuwendungsempfänger selbst zu tragen.

Die ILB bewilligte mit Kenntnis des MLUV den Zinszuschuss in den geprüften Fällen grundsätzlich mit der Höchstfördergrenze von 31 % des Kapitalmarktdarlehens. Die laut Richtlinie notwendige individuelle Berechnung des Zinszuschusses je Darlehensvertrag führte jedoch zu deutlich geringeren Zinszuschüssen. Bei zehn vom LRH berechneten Fällen war die Förderung insgesamt rd. 338.000 Euro oder rd. 23,5 % zu hoch. Im Ergebnis überschritten die gewährten Zinszuschüsse in jedem Einzelfall auch die 5 % Höchstzinsverbilligung und unterschritten die Mindestzinsbelastung des Zuwendungsempfängers von 1,5 %.

20.2.4 Geschäftsbesorgungsentgelte an die ILB

Vertragsgegenstand zwischen dem MLUV und der ILB war die vollständige Abwicklung des Förderprogramms sowohl für die Darlehen als auch für die Zuschussförderungen. Das Entgelt an die ILB für die zinsverbilligten Refinanzierungsdarlehen betrug unter anderem 1 % jährlich der jeweiligen Darlehensvaluta über die Darlehenslaufzeit. Dieses Entgelt erstattete ihr die Hausbank des Zahlungsempfängers. Die Hausbank verlangte ihrerseits von dem Zahlungsempfänger ein Entgelt in gleicher Höhe. Einschließlich des an die Hausbank zu zahlenden Entgelts ergaben sich für den Zahlungsempfänger hieraus regelmäßig nominale Zinssätze, die Zweiprozentpunkte über den Refinanzierungssätzen der ILB lagen. Allein die Entgelte der ILB von 1 % der Darlehensvaluta ergeben auf die Darlehenslaufzeit abgezinst rd. 24 % des bewilligten Zinszuschusses, oder für die geprüften Fälle rd. 388.000 Euro. Die doppelte Entrichtung der Entgelte für die Darlehen an die ILB und die Hausbank hält der LRH für nicht nachvollziehbar. Weil die Hausbank die Darlehen ausreichte, konnte der LRH einen Bearbeitungsaufwand bei der ILB, der die entsprechenden Entgelte rechtfertigen könnte, nicht erkennen. Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Entgelte an die ILB fehlten zudem.

20.3 Folgerungen

Der LRH hielt es für notwendig, dass das MLUV bei der einzelbetrieblichen Förderung die Qualität der Geschäftsbesorgungsleistung der ILB verbessert und insbesondere das gewählte Geschäftsbesorgungsmodell für Darlehen einschließlich seiner Entgeltstruktur überdenkt.

20.4 Stellungnahme des MLUV

Das MLUV hat die Auffassung des LRH weitgehend nicht geteilt. So hat es die Förderung von Existenzgründungen wegen der langjährigen Praxis trotz fehlender ausdrücklicher Regelungen für zulässig gehalten. Zur Prüfung der Prosperitätsgrenze hat das MLUV auf den Verwaltungsaufwand, der eine intensivere Prüfung nicht zulasse, verwiesen. Die De-minimis-Regelung hat es auch nicht verletzt gesehen, weil es die Biogasanlagenbestandteile Stromproduktion und Güllelagerung als zwei Investitionen betrachtet hat, die nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu bewerten waren. Die Güllelagerung sei in dem Fall der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte zuzurechnen und damit in vollem Umfang förderfähig. Für die Berechnung des Zinszuschusses als Förderbetrag hat das Ministerium andere Berechnungsgrundlagen als die vom LRH verwendeten für maßgeblich gehalten.

20.5 Schlussbemerkung

Die Stellungnahme des MLUV überzeugt nicht. Den Feststellungen und Wertungen des LRH liegen durchweg die im Prüfungszeitraum geltenden Richtlinienregelungen zugrunde, an die sich das Ministerium mit ihrer Veröffentlichung bindet. Für die vom Ministerium angeführten Gründe für die festgestellten Abweichungen von den klaren Richtlinienformulierungen findet der LRH weder in der Richtlinie selbst noch in sonstigen Regelungen eine Stütze.

Einzelplan 11
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

21

**Zuschüsse für Beförderungsleistungen im
Schienenpersonennahverkehr**

Der Landesrechnungshof Brandenburg prüfte die Vergabe, Durchführung und Abrechnung von Beförderungsleistungen im Schienenpersonennahverkehr für die Jahre 2004 bis 2008 mit einem jährlichen Finanzvolumen von 29,6 Mio. Euro.

Den nach sechseinhalb Jahren auslaufenden Verkehrsvertrag mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen verlängerte das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ohne Neuaußschreibung um weitere drei Jahre. Das Verkehrsunternehmen machte inzwischen gestiegene Kosten und Mindereinnahmen beim Fahrscheinverkauf geltend. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vereinbarte mit dem Verkehrsunternehmen, zum Ausgleich auf die vertraglich vorgesehene Anrechnung einer Steuerrückerstattung zu verzichten. Die vertraglich vorgeschriebenen Belege zur Begründung dieser Forderungen forderte das Ministerium nicht ein. Auch eine nachvollziehbare Berechnung der nunmehr gezahlten höheren Zuschüsse fehlte. Als Ergebnis sind vermeidbare Mehrausgaben des Landes von 665.000 Euro entstanden.

Das Ministerium schloss in einem weiteren Vergabeverfahren das preiswerteste Hauptangebot mit kleinen, flexibel einsetzbaren Fahrzeugen wegen Sitzplatzmangels aus. Es erteilte den Zuschlag auf das Nebenangebot desselben Bieters mit größeren Fahrzeugen und einem höheren Angebotspreis. Nunmehr werden jedoch die kleineren Fahrzeuge entsprechend dem Hauptangebot eingesetzt. Durch diese Vertragsänderung zahlt das Land für dieselben Verkehrsleistungen erhöhte Zuschüsse. Die Mehrausgaben betragen jährlich rund 730.000 Euro.

Durch die Sperrung eines Gleisabschnittes änderte sich der Verlauf der Regionalbahlinie 36 geringfügig. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen machte wegen zusätzlicher Leer- und Überfahrtsfahrten in den Jahren 2005 bis 2008 Mehrausgaben von 1,8 Mio. Euro geltend. Der Landesrechnungshof sah für die tatsächliche Durchführung dieser zusätzlichen Fahrten jedoch keine Anhaltspunkte.

Auf Grund anhaltender Differenzen zur Leistungsbewertung und -vergütung zwischen dem Ministerium und dem Verkehrsunternehmen war bis Mitte 2009 keines der Fahrplanjahre 2005 bis 2008 schlussgerechnet. Ob der vertragliche Sicherheiteinbehalt durch das Ministerium von bis zu 2,3 Mio. Euro die tatsächlichen Abrechnungsdifferenzen ausgleicht, ist offen.

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen gründete für die Wartung und Instandhaltung seiner Fahrzeuge eine hundertprozentige Tochtergesellschaft. Für den Neubau einer Betriebswerkstatt erhielt diese Tochtergesellschaft einen Investitionszuschuss von 1,4 Mio. Euro. Der Verkehrsvertrag sieht eine Anrechnung von Zuwendungen auf die Höhe der Zuschüsse für die Verkehrsleistungen vor. Das Ministerium verzichtete bisher auf die Anrechnung und gab jährlich 140.000 Euro mehr aus.

21.1 Prüfungsgegenstand

Die Länder Brandenburg und Berlin sind Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr. Sie schließen Verkehrsverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen über Beförderungsleistungen von jährlich rd. 40 Mio. Zugkm und zahlen ihnen auf dieser Grundlage Zuschüsse von 300 Mio. Euro. Die hierfür zuständigen Ressorts sind das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) bzw. die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Zuständig für die Planung, Durchführung und Abrechnung der Leistungen ist die Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB).

Die Prüfung des Landesrechnungshofes Brandenburg (LRH) umfasste Verträge mit vier Eisenbahnverkehrsunternehmen über Leistungen im Regionalbahnverkehr zwischen 2004 und 2008 mit einem Finanzvolumen von jährlich 29,6 Mio. Euro.

21.2 Prüfungsergebnisse

21.2.1 Verkehrsleistungen des Kleinen Verkehrsvertrages

21.2.1.1 Vertragsverlängerung

Das Land Brandenburg schrieb im Jahre 1997 jeweils das Ost- und West-Netz mit acht Regionalbahnlinien aus und schloss den Verkehrsvertrag für den Zeitraum von Juni 1998 bis Dezember 2004. Im Vertragsverlauf wurde der Verkehr auf fünf Linien in bestehende Regionallinien integriert bzw. eingestellt. Ein Jahr vor Vertragsablauf ließ das MIR die Fortführung der Verkehre auf den verbleibenden drei Linien für weitere drei Jahre prüfen.

Der VBB hielt es für möglich, dass bei Ausschreibungen für eine Linie im Ost-Netz wirtschaftliche Angebote abgegeben werden; für zwei Linien im West-Netz waren wegen der isolierten Lage hingegen keine wirtschaftlichen, im Wettbewerb entstandenen Angebote zu erwarten. Obwohl eine Markterkundung unter Einholung von Vergleichsangeboten geboten und möglich war, entschied das MIR letztlich auf Grund von „Erfahrungswerten“ den bestehenden Vertrag fortzuführen. Maßgabe war dabei, dass die Zuschüsse über die bestehenden Preisanpassungsklauseln hinaus nicht erhöht, die Vertragskonditionen im Landesinteresse verbessert und die Qualitätssicherung gestärkt würden. Der verlängerte Vertrag lief im Dezember 2007 aus.

Die Prüfung durch den LRH ergab, dass die Leistungen europaweit im Offenen Vergabeverfahren hätten ausgeschrieben werden müssen. Ausnahmetatbestände für eine Abweichung davon waren nicht dokumentiert. Mangels eines Angebots des Eisenbahnverkehrsunternehmens und eigener Preiskalkulation des MIR bestehen begründete Zweifel, ob die vereinbarten Zuschüsse des Landes der Höhe nach angemessen waren. Seine Ziele bei der Neuvergabe der Leistungen - Beibehaltung der Zuschussätze und Qualitätsverbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Vertrag - hat das MIR nicht erreicht.

21.2.2 Zuschusssätze

Im Zuge der Fortführung des Kleinen Verkehrsvertrags forderte das Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Anpassung der Zuschusssätze entsprechend der Preisgleitklausel. Diese berücksichtigte Preisentwicklungen für Treibstoff, Fahrzeugbeschaffungen und Personal sowie mögliche Steuererstattungen. Die Höhe der Forderung war durch detailliert benannte Unterlagen zu begründen. Hierzu zählten der Nachweis der Preisentwicklung entsprechend den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes sowie beglaubigte Tarifverträge des Eisenbahnverkehrsunternehmens.

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen machte darüber hinaus geltend, dass es das Risiko für die Fahrgeldeinnahmen trage und sich die Ertragsbasis hierfür geändert habe. Durch die Umstellung vom Deutschen Personen- und Gepäckbeförderungstarif auf den Verbundtarif des VBB seien ihm erhebliche Einnahmeausfälle entstanden. Deshalb sollte die vertraglich vereinbarte Rückerstattung eines Teils der Mineralölsteuer auf die Mindereinnahmen angerechnet werden. Das MIR erkannte nach Prüfung durch den VBB diese Forderungen an und erhöhte die Zuschüsse dementsprechend.

Die Prüfung des LRH ergab, dass die Forderungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens lediglich durch eigene Angaben und Berechnungen unterstellt waren. Die nach dem Verkehrsvertrag vorgeschriebenen Belege, die die Forderungen hätten begründen können, lagen hingegen nicht vor. Der VBB forderte diese nicht ein und führte auch keine nachvollziehbare eigene Berechnung der Zuschusssätze durch. Nach Berechnungen des LRH auf Basis der Angaben des Eisenbahnverkehrsunternehmens und öffentlich verfügbarer Quellen verursachte dies vermeidbare Mehrausgaben des Landes von 665.000 Euro während der Vertragslaufzeit

21.3 Verkehrsleistungen im Ost-Netz

21.3.1 Auftragsvergabe

Die Aufgabenträger schrieben im Dezember 2001 vier Regionalbahnlinien des Ost-Netzes mit einem jährlichen Leistungsumfang von rd. 3,7 Mio. Zugkm für den Zeitraum Dezember 2004 bis Dezember 2014 europaweit aus. Bis September 2002 beteiligten sich drei Bieter.

Das preiswerteste Angebot, das Hauptangebot des späteren Auftragnehmers, basierte auf einem Zugverkehr mit Einzel-Triebwagen (66 Sitzplätze). Entsprechend dem vorgegebenen Fahrgastaufkommen konnten die eingesetzten Züge abschnittsweise mit weiteren Fahrzeugen aus der Betriebsreserve verlängert werden. Die Vergabestelle schloss dieses Angebot jedoch von der Wertung aus, weil auf einem Streckenabschnitt der Regionalbahnlinie 60 das Sitzplatzangebot nicht ausreichen würde. Es erteilte daraufhin im November 2002 dem Nebenangebot dieses Bieters den Zuschlag - auf der Basis eines größeren Fahrzeugtyps mit 132 Sitzplätzen und einem höheren Angebotspreis.

Die Prüfung durch den LRH ergab jedoch, dass bei Berücksichtigung wesentlicher Kriterien des Hauptangebots, wie z. B. der Verdoppelung der Zugfolge, des Parallelverkehrs mit einer weiteren Regionalexpresslinie, einer Fahrzeugvariante mit einer höheren Sitzplatzkapazität sowie der angebotenen Betriebsreserve, das erforderliche Sitzplatzangebot zur Verfügung gestanden hätte. Der Ausschluss dieses Angebots war daher nicht plausibel.

Ungeachtet des Ausschlusses des Hauptangebots und des Zuschlags auf das Nebenangebot forderten die Aufgabenträger vom Eisenbahnverkehrsunternehmen unmittelbar danach eine „Änderung des Fahrzeugkonzepts“ unter Beibehaltung der Angebotsleistung und des Angebotspreises. Nunmehr setzt das Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend dem Hauptangebot die kleineren Fahrzeuge zum unverändert höheren Preis des Nebenangebots ein. Somit zahlt das Land für die gleichen Verkehrsleistungen erhöhte Zuschüsse. Auch diese Entscheidung war für den LRH nicht nachvollziehbar. Nach Berechnungen des LRH betragen die Mehrausgaben während der Vertragslaufzeit etwa 7,3 Mio. Euro.

21.3.2 Vertragsänderungen

Das Angebot des Eisenbahnverkehrsunternehmens umfasste den Betrieb von vier Linien. Die eingesetzten Fahrzeuge sollten auf mehreren Bahnhöfen die Linie wechseln, so dass sie regelmäßig die Betriebswerkstatt in Eberswalde erreichen und auch im Störungsfall gegen Reservefahrzeuge ausgetauscht werden können. Die Züge sollten im Ring über die Bahnhöfe Berlin-Lichtenberg, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Beeskow und Berlin-Schöneeweide zurück nach Berlin-Lichtenberg verkehren. Bereits zwei Jahre vor Vertragsbeginn war jedoch der letztgenannte Teilabschnitt der Trasse auf dem Bahnhof Ostkreuz gesperrt. Das MIR beauftragte dennoch den Verkehr auf dem gesperrten Abschnitt, obwohl eine Wiederinbetriebnahme nicht absehbar war. Dieser Abschnitt ist bis heute nicht wieder in Betrieb genommen.

Die Züge wenden nun fahrplanmäßig bereits in Berlin-Schöneeweide und fahren zurück nach Beeskow. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen machte deshalb geltend, dass durch zusätzliche Leerfahrten zur Nachabstellung der Fahrzeuge und zur nächtlichen Überführung in die Betriebswerkstatt Mehrkosten von 1,8 Mio. Euro für die Jahre 2005 bis 2008 anfielen. Diese erstattete das Land durch erhöhte Zuschüsse.

Die Erhebungen des LRH ergaben keine Anhaltspunkte für die tatsächliche Durchführung dieser Fahrten. Die behaupteten Leerfahrten nach Beeskow sind reguläre Fahrplanfahrten und die Werkstattzuführung nach Eberswalde ist zweistündig durch einen Fahrzeugtausch während des Fahrplanhalts im Bahnhof Eberswalde möglich.

21.3.3 Abrechnung

Der Verkehrsvertrag regelt die periodischen Leistungsabrechnungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens, die monatlichen Abschlagszahlungen durch das Land sowie die Jahresschlussrechnung. Abrechnungsgrundlage sind die durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Betreiber der Schienenwege erhobenen Soll- und Ist-Daten des Fahrplans, die Darstellung der Abweichungen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie die Kontrollergebnisse des VBB. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat innerhalb von drei Monaten nach Jahresende seine Gesamtjahresleistung und die Infrastrukturnutzungsentgelte gegenüber dem VBB abzurechnen. In den drei folgenden Monaten ist diese Abrechnung durch den VBB zu prüfen, offene Vergütungsansprüche mit offenen Forderungen des Landes zu verrechnen sowie die Jahresschlussrechnung zu erstellen. Diese wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert. Anschließend wird die Schlusszahlung angewiesen.

Nach Auskunft des VBB ist bisher lediglich das Fahrplanjahr 2005 mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen abgestimmt, darüber hinaus jedoch keines schlussgerechnet und testiert.

Anhaltende Differenzen bei der Qualitätsbewertung (z. B. Sitzplatzmangel, Pünktlichkeit) und bei der Vertragsdurchführung hätten bisher eine einvernehmliche Abstimmung verzögert. Als Ausgleich hierfür würden die zu erwartenden Abschläge nur zu 95 % ausgezahlt. Bisher hat das MIR als Sicherheit 2,3 Mio. Euro einbehalten.

Nach Auffassung des LRH ermöglichen die vertraglichen Regelungen und Termine der Abrechnungen, die Jahresschlussrechnung innerhalb des ersten Folgehalbjahres zu erstellen. Die für die Jahresschlussrechnungen 2005 bis 2007 beanspruchte Zeit ist demgegenüber unverhältnismäßig lang. Es ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt, ob die durch das Land geleisteten Abschlagszahlungen angemessen sind.

Die zeitnahe vertragliche Fixierung von Leistungsänderungen sowie die kurzfristige Ausräumung von Differenzen zwischen den Vertragspartnern ebnen den Weg für die konfliktarme Durchführung folgender Vertragsperioden und sichern eine wirtschaftliche und zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse. Allein mit einem Sicherheitseinbehalt von nur 5 % kann dies nicht erreicht werden.

21.3.4

Zuwendungen für eine Betriebswerkstatt

Der Verkehrsvertrag zwischen dem Land und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ein Bruttovertrag. Das Land erhält die Tarifeinnahmen und zahlt dem Eisenbahnverkehrsunternehmen Zuschüsse entsprechend der vereinbarten Preisgleitklausel. Das Land übernimmt damit das Risiko der Preissteigerungen für die wesentlichen Kostenfaktoren Lohn und Treibstoff. Beim Eisenbahnverkehrsunternehmen verbleibt lediglich das geringe Kalkulationsrisiko seiner Selbstkosten. Es ist vertraglich verpflichtet, alle Möglichkeiten der Kostenminderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen auszuschöpfen und die gewährten Zuwendungen in voller Höhe auf die Kosten der Verkehrsleistung anzurechnen. Dadurch verringert sich sein Vergütungsanspruch.

Die Kosten der Instandhaltung aller eingesetzten Fahrzeuge und der Betrieb einer eigenen Betriebswerkstatt in Eberswalde sind Bestandteil des Angebotspreises des Eisenbahnverkehrsunternehmens. Nach dem Zuschlag gründete es hierfür eine Instandhaltungsgesellschaft als hundertprozentige Tochtergesellschaft. Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg förderte die Errichtung der Betriebswerkstatt mit 1,4 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

Wegen bedeutsamer Leistungsänderungen ab dem Jahre 2008 war eine Vertragsanpassung erforderlich. In diesem Zuge forderte das MIR im Dezember 2007 vom Eisenbahnverkehrsunternehmen die Anrechnung der gewährten Zuwendung auf die Höhe der neu festzusetzenden Zuschüsse. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen lehnte dies jedoch ab. Die Zuwendung sei dem Tochterunternehmen bewilligt worden, welches eigenständig und wirtschaftlich unabhängig sei. Der VBB prüfte Chancen und Risiken des Gerichtswegs. Wegen hoher Kosten, einer möglichen langwierigen Verfahrensdauer sowie eines ungewissen Ausgangs empfahl es dem MIR, von seiner Forderung abzusehen. In der daraufhin geschlossenen Ergänzungsvereinbarung mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen verzichtete das MIR schließlich auf die Anrechnung des Investitionszuschusses.

Nach Auffassung des LRH obliegt es grundsätzlich der unternehmerischen Freiheit des Eisenbahnverkehrsunternehmens, die Verkehrs- und Instandhaltungsleistungen selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Prüfung des LRH ergab jedoch, dass beide Gesellschaften zwar rechtlich getrennt, jedoch durch einen Beherrschungsvertrag so eng miteinander verbunden sind, dass sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Darüber hinaus haben beide Gesellschaften ein und denselben Geschäftsführer. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss sich deshalb auf Grund der im Verkehrsvertrag vereinbarten Anrechnungspflicht die der Instandhaltungsgesellschaft gewährten staatlichen Zuschüsse selbst kostenmindernd anrechnen lassen. Dies sind ausgehend von einer Vertragslaufzeit von zehn Jahren jährlich 140.000 Euro.

21.4

Folgerungen

Die Vergabeverfahren, die Gestaltung und Umsetzung der Verkehrsverträge sowie das Abrechnungsverfahren offenbarten aus Sicht des LRH Versäumnisse bei der Durchsetzung der Landesinteressen gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Insbesondere bei zusätzlichen Forderungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ließ sich das MIR die vertraglich festgelegten Nachweise nicht vorlegen, verfügbare Nachweise berücksichtigte es nicht im erforderlichen Maße.

Der LRH hielt es für notwendig, dass das MIR

- künftig den Vorrang des Offenen Verfahrens bei der Vergabe der Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr beachtet.
- die tatsächliche Ausführung der vom Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemachten Überführungsfahrten prüft. Sollten vertragsgemäße und nachvollziehbare Nachweise des Eisenbahnverkehrsunternehmens und Abrechnungen der Infrastrukturbetreiber nicht vorliegen, sind Rückforderungen geltend zu machen bzw. diese im Rahmen des Rechnungsabschlusses mit Zahlungsverpflichtungen des Landes zu verrechnen.
- künftig sicherstellt, dass Vertragsänderungen, die zur Anpassung der Zuschusshöhe führen, zeitnah mit einem Angebot des Eisenbahnverkehrsunternehmens untersetzt werden. Dieses ist durch vollständige und den vertraglichen Regelungen entsprechende Belege nachvollziehbar zu dokumentieren. Berechtigte Forderungen des Landes nach Kürzung der Zuschusssätze sind zeitnah durchzusetzen.
- dafür Sorge trägt, dass vertragliche Abrechnungsfristen eingehalten, die erforderlichen Erhebungen fristgerecht und nachweislich ausgeführt sowie die Ergebnisse sorgfältig dokumentiert werden.
- in künftige Verkehrsverträge eindeutige Anrechnungs- und Rückzahlungsverpflichtungen für gewährte Zuwendungen aufnimmt. Nach Auffassung des LRH hätte das MIR nicht darauf verzichten dürfen, die Zuwendung für die Betriebswerkstatt auf die Verkehrsentsgelte anzurechnen.

21.5 Stellungnahme des MIR

Das MIR hat die Prüfungsfeststellungen des LRH zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gemeinsamen Erörterung hat das MIR darauf hingewiesen, dass für die Durchführung von Beförderungsleistungen im Schienenpersonennahverkehr besondere Rahmenbedingungen gelten und diese bei der Bewertung der Sachverhalte zu berücksichtigen seien.

Das MIR hat mitgeteilt, dass die Schlussabrechnungen der Jahre 2004 bis 2006 für die Verkehrsleistungen im Ost-Netz nunmehr im Entwurf vorlägen. Da diese anschließend vom Wirtschaftsprüfer testiert werden müssen, könne bis Ende 2009 die endgültige Abrechnung für den o. g. Leistungszeitraum erwartet werden.

Auch für den Kleinen Verkehrsvertrag lägen die Schlussabrechnungen für 2005 und 2006 vor. Auf Grund der Prüfungsergebnisse des LRH würden vom Verkehrsunternehmen Unterlagen nachgefordert, um gegebenenfalls noch erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Darüber hinaus werde das MIR geeignete Maßnahmen prüfen, mit denen die aufgezeigten Mängel in Zukunft vermieden werden sollen. Das Ministerium hat zugesagt, Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs möglichst im Wettbewerb zu vergeben.

Es werde innerhalb der vorgegebenen Frist eine umfassende Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen abgeben.

21.6 Schlussbemerkungen

Der LRH verkennt nicht, dass sich das Land in einem schwierigen Abwägungsprozess befindet, um einen ausreichenden und zugleich wirtschaftlichen Schienenpersonennahverkehr zu gewährleisten. Gleichwohl erwartet er, dass das MIR bei der Gewährung von Zuschüssen für Beförderungsleistungen im Schienenpersonennahverkehr künftig ein regelkonformes Verwaltungshandeln und eine sparsame Mittelverwendung sicherstellt.

Der LRH sieht in dem Streben des MIR, die ersten Leistungsjahre bis Ende 2009 Schluss zu rechnen, einen richtigen Schritt hin zur Einhaltung der vertraglichen Abrechnungsfristen.

Der LRH wird die auf Grund seiner Feststellungen vom Ministerium eingeleiteten bzw. zugesagten Maßnahmen im weiteren Prüfungsverfahren würdigen. Darüber hinaus begrüßt der LRH die Zusage des MIR, Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs dem Wettbewerb zu unterstellen.

Einzelplan 12 Ministerium der Finanzen

22

Energiekosten von Landesliegenschaften

Die Ausgaben des Landes Brandenburg zur Wärme- und Stromversorgung seiner Liegenschaften stiegen seit 2001 stetig. 2004 bis 2006 gab das Land für Energie rund 76,5 Mio. Euro aus. Der Landesrechnungshof Brandenburg untersuchte in den Jahren 2008 und 2009 bei 102 Liegenschaften, welche Maßnahmen die zuständige Liegenschaftsverwaltung ergriff, Energie einzusparen sowie die Energieeffizienz der Landesliegenschaften zu verbessern.

Bis zu 1,8 Mio. Euro jährlich ließen sich Energiekosten einsparen, wenn alle untersuchten Liegenschaften die Wärme- und Stromverbrauchswerte erreicht hätten, die die Energieeinsparverordnung 2007 als Vergleichswert vorgibt. Jährlich rund 40 % der Liegenschaften überschritten diese Vergleichswerte beim Wärmeverbrauch, rund 25 % beim Stromverbrauch.

Ansatzpunkte, die Landesliegenschaften energetisch zu verbessern, fand der Landesrechnungshof Brandenburg mehrere: So hatte die Liegenschaftsverwaltung wesentliche Elemente eines zentralen Energiemanagements für die Landesliegenschaften nicht oder nur teilweise eingeführt. Es fehlten meist die konzeptionellen Grundlagen. Gebäudedaten waren lückenhaft, hohe Verbrauchswerte wurden nicht analysiert. Nur ausnahmsweise und unsystematisch ergriff die Verwaltung Maßnahmen zur Abhilfe. Ein Budget für Energiesparmaßnahmen gab es nicht, auch keine Verzahnung der Bau- mit der Liegenschaftsverwaltung.

Bei Energielieferverträgen ließen sich durch ein verbessertes Vertragsmanagement und europaweite Ausschreibungen zusätzlich jährlich mehrere hunderttausend Euro sparen. Da für die Nutzer Anreize zum Energiesparen fehlten, sieht der Landesrechnungshof Brandenburg auch darin noch Potenzial für Verbesserungen.

22.1

Prüfungsgegenstand

Die rd. 900 Liegenschaften des Landes Brandenburg verursachten in den Jahren 2004 bis 2006 jährliche Kosten für Wärme- und Stromenergie von 23,8 bis 27,8 Mio. Euro. Diesen bedeutenden Kostenfaktor hat der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) nach 1997 im Jahr 2008 erneut untersucht. 1997 hatte der LRH bereits empfohlen, zur Energieeinsparung ein Facilitymanagement mit Energiemanagement einzurichten.

Schwerpunkte der Prüfung waren die für ein Energiemanagement erforderliche Daten erfassung und -qualität, geplante und umgesetzte Energiesparmaßnahmen, das Vertragsmanagement für Energiebeschaffungen sowie der energetische Stellenwert bei Neu- und Umbau maßnahmen der Bauverwaltung.

Der LRH prüfte 102 Liegenschaften mit 292 Gebäuden beim zuständigen Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB).

22.2 Grundlagen

22.2.1 Energiepolitische Zielstellungen des Landes

Seit 1996 befassten sich der Landtag und die Landesregierung mehrfach mit energiepolitischen Konzepten für das Land, zuletzt 2008 in der „Energiestrategie des Landes Brandenburg“. Ziel des Landes war es im Wesentlichen, mit Hilfe eines Energiemanagements den Energieverbrauch der Landesliegenschaften nachhaltig zu senken.

22.2.2 Berechnungsgrundlagen

Für seine Berechnungen und Vergleiche verwendete der LRH Energieverbrauchswerte auf Basis der bis 2006 angewendeten Richtlinie 3807 des Vereins deutscher Ingenieure (VDI) sowie der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2007. Als Bezugsgröße legte er einheitlich die Nettogrundfläche der Gebäude zu Grunde und passte die auf der Bruttogrundfläche basierenden VDI-Werte an.

22.3 Prüfungsergebnisse

22.3.1 Energieverbrauch der geprüften Landesliegenschaften

Der Wärmeenergieverbrauch je m² überschritt von 2004 bis 2006 bei jährlich zwischen 39 und 41 der geprüften 102 Liegenschaften den Vergleichswert der EnEV 2007. Beim Stromverbrauch lagen bis zu 25 Liegenschaften über den Vergleichswerten. Hätten die Verbräuche dieser Liegenschaften die EnEV-Vergleichswerte erreicht, hätte das Land bei Wärme jährlich bis zu 1,3 Mio. Euro und bei Strom jährlich rd. 500.000 Euro eingespart. Besonders auffällig war der vergleichsweise hohe Wärmeverbrauch bei Polizeiwachen und -dienstgebäuden. Im Vergleich zu den EnEV-Werten für Polizeidienstgebäude verbrauchte beispielsweise eine Liegenschaft um 74 % mehr; Folge sind jährliche Mehrkosten von rd. 156.000 Euro. Bei einer Justizvollzugsanstalt ermittelte der LRH entsprechende Mehrkosten von 809.000 Euro.

22.3.2 Energiemanagement

22.3.2.1 Definition

Ein Energiemanagement umfasst die Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle aller Aktivitäten zur wirtschaftlichen Optimierung einer Liegenschaft. Der LRH hält hierfür folgende Kernelemente für wesentlich:

- Energiekonzept mit Datenerfassung und -analyse, mit Maßnahmenplänen und Prioritätensetzung,
- Energiecontrolling zur Überwachung und Steuerung,
- Betriebs- und Planungsoptimierung der Gebäudetechnik einschließlich der energetischen Neubauplanung,
- Vertragsmanagement für alle Energielieferverträge,
- Einflussnahme auf energiesparendes Nutzerverhalten.

Die Landesregierung sah für ein dezentrales Energiemanagement bereits im Oktober 1997 ihre wesentlichen Handlungsfelder bei den Gebäudedaten und deren Analyse, der Verbrauchskontrolle, Anlagenbetriebsführung, Planungsoptimierung, Energiebeschaffung sowie der Information und Kommunikation des Betriebspersonals und der Nutzer.

22.3.2.2 Energiekonzepte

Ein Energiekonzept für alle Landesliegenschaften entwickelte die Liegenschaftsverwaltung nicht. Auch die wesentlichen Grundlagen für ein Konzept lagen nur teilweise vor.

Zwar erfasste die Verwaltung die Flächenangaben und Energieverbrauchswerte weitgehend. Die für gezielte Analysen, Auswertungen und Maßnahmenpläne für energetische Verbesserungen notwendigen Daten über den baulichen Zustand der Gebäude, z. B. zur Wärmedämmung oder der Fensterqualität, fehlten der Liegenschaftsverwaltung großenteils.

Organisatorisch mangelte es bei der Liegenschaftsverwaltung noch an konkreten Aufgabenbeschreibungen für ein Energiemanagement. Der LRH vermisste zudem ein eigenes Budget für energetische Verbesserungsmaßnahmen.

22.3.2.3 Energiecontrolling

Ein Energiecontrolling als Prozess, den Energieverbrauch laufend zu überwachen und zu steuern, richtete die Liegenschaftsverwaltung nicht ein. Es fehlte auch ein Energiemonitoring mit Berichtswesen.

22.3.2.4 Betriebsoptimierung

Die Liegenschaftsverwaltung ergriff in Einzelfällen Maßnahmen, die technische Gebäudeausrüstung, insbesondere Heizungsanlagen, zu überprüfen und zu verbessern. Das zeigte die hohe Wirtschaftlichkeit solcher Maßnahmen, die für elf Heizungsanlagen bei einem Kosteneinsatz von rd. 43.000 Euro kurzfristig die Heizkosten um jährlich rd. 72.000 Euro minderte. Dennoch übertrug die Liegenschaftsverwaltung diese Ergebnisse nicht systematisch auf alle Landesliegenschaften.

22.3.2.5 Planungsoptimierung

Die Bauverwaltung berücksichtigte trotz entsprechender Ankündigungen aus dem Jahr 1997 die Energieeffizienz bei der Gebäudeplanung nicht. Verbindliche Zielwerte für den Energieverbrauch von Gebäuden gab sie nicht vor. Die geplanten Verbrauchswerte wichen ohne Grund insbesondere nach oben erheblich von den praxiserprobten VDI-Richtwerten ab, bei Kantinen beispielsweise um über 300 %. Auch die tatsächlichen Verbräuche stimmten regelmäßig nicht mit den geplanten Verbräuchen überein. Der Neubau des Landgerichts Frankfurt (Oder) verbrauchte z. B. 2006 um 58 % mehr Wärmeenergie als geplant. Verzahnungen zwischen Liegenschafts- und Bauverwaltung, um die Erkenntnisse aus dem Gebäudebetrieb wechselseitig zu nutzen, gab es regelmäßig nicht.

22.3.2.6 Vertragsmanagement

Die Liegenschaftsverwaltung richtete kein systematisches Vertragsmanagement für alle landesweiten Energielieferverträge ein. Die entsprechenden Verträge schrieb sie nicht aus. Von europaweiten Ausschreibungen für Stromlieferungen, die der Technischen Universität Cottbus Einsparungen von 6,6 % der Stromkosten ermöglichen, erwartet der LRH übertragen auf die Landesliegenschaften jährliche Einsparungen von rd. 770.000 Euro.

22.3.2.7 Einfluss auf die Nutzer

Den bewussten Umgang mit Energie auf der Seite der Nutzer beeinflusste die Liegenschaftsverwaltung noch kaum. Sofern es überhaupt Energiebeauftragte gab, waren sie häufig wirkungslos. Bloße Informationen an die Nutzer über die verbrauchte Energie ohne z. B. finanzielle Anreize, Energie zu sparen, reichten für energetische Verbesserungen nicht aus.

22.4 Folgerungen

Der LRH forderte die Liegenschaftsverwaltung auf, für ein flächendeckendes Energiemanagement

- ein Energiekonzept mit allen Grundlagen für ein einheitliches Gesamtsystem aufzubauen.
- das Energiecontrolling zu einer laufenden Prozessbegleitung auszubauen.
- den Betrieb der Liegenschaften landesweit zu optimieren und hierzu die vereinzelten positiven Ansätze zu nutzen.
- die schon 1997 beabsichtigte Verzahnung von Bauplanung und Gebäudebewirtschaftung herzustellen und für die Planung energetische Vorgaben zu machen.
- in Sachen Vertragsmanagement die Leistungen gebündelt europaweit auszuschreiben.
- die Einflussnahme auf die Nutzer der Landesliegenschaften unter Berücksichtung von Anreizen für die Nutzer zu verstärken.

22.5 Stellungnahme des Ministerium der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen (MdF) hat die Feststellungen des LRH grundsätzlich anerkannt und sieht für die Energiekosten ebenfalls Einsparpotenziale. Es hat jedoch bemerkt, dass erst mit der Gründung des BLB der Aufbau eines Energiemanagements mit zentralisierten Komponenten möglich war. Zudem habe das Ministerium bereits Maßnahmen zur energetischen Verbesserung im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsvorhaben umgesetzt. Der BLB sei auch an der Umsetzung der Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg beteiligt und erarbeite derzeit vorrangig ein Energiekonzept.

22.6 Schlussbemerkung

Der LRH hält die bisherigen Ansätze des MdF im Umgang mit Energiekosten für nicht ausreichend. Auch ohne Gründung des BLB und Verwaltungshoheit über die Liegenschaften hätte die Bauverwaltung des MdF die Grundlagen eines Energiemanagements entwickeln und im Rahmen von Neubauten und Instandhaltungen umsetzen können.

Der LRH erkennt an, dass das Ministerium nunmehr bestrebt ist, den Energiekosten der Landesliegenschaften die gebotene Bedeutung beizumessen. Er bittet, diesen Weg konsequent und mit Nachdruck weiter zu beschreiten und vorrangig die konzeptionellen Grundlagen für ein landesweites Energiemanagement zu schaffen. Er bittet auch, die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Einzelplan 15²⁵⁸ Ministerium der Finanzen

23

Bauprogramm Autobahnpolizeiwachen

Der Landesrechnungshof Brandenburg prüfte die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der bisher fertig gestellten Autobahnpolizeiwachen in Walsleben und Berstetal, deren Baukosten sich auf insgesamt 1,6 Mio. Euro belaufen.

Im Jahr 2003 führte das Ministerium der Finanzen einen Architektenwettbewerb durch, dessen Ziel darin bestand, den Entwurf eines einheitlichen Gebäudetyps mit hohem Wiedererkennungswert für alle fünf Standorte der neu zu bauenden Autobahnpolizeiwachen zu erhalten. Im Laufe des Verfahrens beschränkte das Ministerium die Aufgabenstellung auf einen Entwurf für den Neubau der Autobahnpolizeiwache Biegener Hellen. Die erste neue Autobahnpolizeiwache im Land Brandenburg wurde jedoch in Walsleben errichtet. Der Siegerentwurf des Architektenwettbewerbs war dafür nur nach umfangreichen Umplanungen verwendbar. Die geänderte Aufgabenstellung des Architektenwettbewerbs ließ zudem offen, ob das Ministerium der Finanzen seiner oben genannten Vorgabe als verbindliche Zielstellung beibehalten hat.

Das Polizeipräsidium Potsdam gab zu den Planungsunterlagen für die Autobahnpolizeiwache Walsleben ausführliche Hinweise, die bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden sollten. Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen setzte die rechtzeitig benannten baulichen Forderungen, die insbesondere durch interne Betriebsabläufe der Polizei begründet waren, zum Teil nicht oder erst nachträglich um. Dies war mit Mehrkosten verbunden.

Unzureichende Abstimmungen zwischen der Landesbauverwaltung und dem Nutzer sowie unbegründete Abweichungen von verbindlichen baulichen Vorgaben führten dazu, dass zwei unterschiedlich gestaltete Autobahnpolizeiwachen entstanden.

23.1

Prüfungsgegenstand

Im Zuge der Polizeistrukturreform wurde am 1. Juli 2002 im Land Brandenburg eine Autobahnpolizei geschaffen. Sie verfügt über etwa 350 Beamtinnen und Beamte und ist auf ca. 800 Kilometern Autobahnen und deren Nebenanlagen im Einsatz. Zur Erhöhung der polizeilichen Präsenz und Bürgernähe war im Rahmen des Bauprogramms Autobahnpolizeiwachen ursprünglich an fünf Standorten der Bau von modernen Dienstgebäuden geplant. Die Umsetzung des Bauprogramms reichte von der konzeptionellen Planung eines einheitlichen Wachentyps über den Architektenwettbewerb und die Erarbeitung der Anpassungsplanungen bis hin zum Bau der Autobahnpolizeiwachen und zur Gestaltung der Außenanlagen. Bisher wurden die Neubauten in Walsleben (2006) und Berstetal (2008) in Betrieb genommen.

²⁵⁸ Heute Beilage zum Einzelplan 12.

23.2 Prüfungsergebnisse

23.2.1 Architektenwettbewerb

Eine vom Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) im Juni 2003 erarbeitete Konzeptplanung bildete die Grundlage für den Neubau der Autobahnpolizeiwachen. Zur architektonischen Ausgestaltung dieser Konzeptplanung beauftragte das Ministerium der Finanzen (MdF) den BLB am 20. Juni 2003 mit der Auslobung eines beschränkten Teilnehmerwettbewerbes. Ziel des Wettbewerbes war es, für alle fünf Standorte einen einheitlichen Gebäudetyp mit hohem Wiedererkennungswert für den Autobahnbenutzer zu entwerfen, welcher sich gleichzeitig dafür eignet, variierende Personalstärken von 50 bis 75 Polizeivollzugsbediensteten aufzunehmen.

Das MdF schlug zwei, der BLB drei und das Ministerium des Innern (MI) zwei Teilnehmer für den Architektenwettbewerb vor. Fünf dieser Büros verfügten über Referenzen bei der Planung von Polizeibauten oder waren bereits bei vorausgegangenen Wettbewerben in der engeren Wahl für den Planungsauftrag. Weitergehende Aussagen über die bei der Auswahl der vorgeschlagenen Büros zu Grunde gelegten Kriterien waren in den Unterlagen nicht enthalten. Die beiden vom MI vorgeschlagenen Wettbewerbsteilnehmer fanden aus Kostengründen später jedoch keine Berücksichtigung.

Zum Teilnehmerwettbewerb führte der BLB ein Rückfragekolloquium durch. Nach zwei Beratungen mit dem Landeswettbewerbsausschuss der Brandenburgischen Architektenkammer änderte das MdF den Auslobungstext. Die Wettbewerbsarbeit hatte sich nach den neuen Auslobungsunterlagen auf die Umsetzung des Raumprogramms sowie auf den Grundstückszuschnitt der Liegenschaft Biegener Hellen zu beschränken. Das Protokoll des Rückfragekolloquiums und der überarbeitete Auslobungstext bildeten nun die Verfahrensgrundlagen für den Architektenwettbewerb. Anlässlich des Rückfragekolloquiums gab das MdF auch bekannt, dass es die Anzahl der Wettbewerbsteilnehmer von fünf auf insgesamt sieben Architekturbüros erweitert habe.

Im September 2003 lagen sieben Wettbewerbsergebnisse vor. Das Preisgericht prüfte die Arbeiten und legte einen Wettbewerbssieger fest, der nach der Überarbeitung seines Plangsentwurfs im September 2004 vom BLB mit der weiteren Gebäudeplanung für die Autobahnpolizeiwache Walsleben beauftragt wurde.

Wegen erheblicher Lücken in der Dokumentation konnte der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) nicht nachvollziehen, ob das Wettbewerbsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden war. Deshalb hat der LRH Zweifel, ob die Aufgabenstellung des Wettbewerbs hinreichend klar und eindeutig beschrieben wurde. Infolge der nachträglichen wesentlichen Änderung der Aufgabenstellung blieb insbesondere offen, ob das Kriterium „einheitlicher Gebäudetyp mit hohem Wiedererkennungswert“ weiterhin eine verbindliche Vorgabe war, die die Wettbewerbsteilnehmer zu erfüllen hatten. Jedenfalls sieht das MI als Nutzer dieses Kriterium nach wie vor als wesentliches Ziel des Bauprogramms für die Autobahnpolizeiwachen an.

Für den LRH war außerdem nicht erkennbar, warum der Standort Biegener Hellen Gegenstand des Wettbewerbs war, die erste neue Autobahnpolizeiwache im Land Brandenburg dann jedoch in Walsleben errichtet worden ist. Die beiden Standorte unterscheiden sich erheblich voneinander, z. B. durch die Größe der Gebäude, die durch die unterschiedliche Anzahl der Bediensteten bedingt ist, sowie die örtlichen Gegebenheiten. Das Wettbewerbsergebnis war daher nur nach mit zusätzlichen Kosten verbundenen umfangreichen Umplanungen für die Autobahnpolizeiwache Walsleben verwendbar. Damit stellt sich für den LRH der Erfolg des Wettbewerbs nachträglich in Frage.

Auch die Ablehnung der vom MI vorgeschlagenen Teilnehmer aus Kostengründen ist vor dem Hintergrund der Erweiterung der Teilnehmerzahl nach nur wenigen Wochen für den LRH nicht nachvollziehbar.

23.2.2 Planung und Bau der Autobahnpolizeiwache Walsleben

Das Polizeipräsidium Potsdam, Schutzbereich Ostprignitz-Ruppin, nahm zu den Planungsunterlagen für den Neubau der Autobahnpolizeiwache Walsleben Stellung und bat um Berücksichtigung der aufgezeigten Änderungen bei der weiteren Planung. Der BLB prüfte diese Hinweise und sagte deren Berücksichtigung teilweise zu. Die Ablehnung der übrigen vom Nutzer gewünschten Änderungen begründete der BLB mit dem fehlenden baufachlichen Erfordernis.

Der LRH nahm die fertig gestellte Autobahnpolizeiwache Walsleben in Augenschein und prüfte, ob die Ergebnisse der Abstimmungen zwischen dem BLB und dem Nutzer bei der Bauausführung Berücksichtigung gefunden hatten. Er stellte dabei erhebliche Abweichungen von der abgestimmten Planung fest. Der BLB setzte die vom Nutzer in der Planungsphase rechtzeitig benannten baulichen Forderungen, die insbesondere durch interne Betriebsabläufe der Polizei begründet waren, zum Teil nicht oder erst nachträglich und mit Mehrkosten um. Auch das ist für den LRH Indiz, dass der der Planung zu Grunde liegende Siegerentwurf des Architektenwettbewerbs nur eingeschränkt den Ansprüchen an Funktionalität, Gestaltung sowie Wirtschaftlichkeit entsprach. Das jedoch war wesentliches Wettbewerbsziel.

23.2.3 Stand der Umsetzung des Bauprogramms

Das ursprüngliche Ziel des MdF und des MI bei der Umsetzung des Bauprogramms für Autobahnpolizeiwachen bestand darin, an allen Standorten einen einheitlichen Gebäudetyp mit hohem Wiedererkennungswert für den Autobahnbenutzer zu errichten, der der unterschiedlichen personellen Besetzung der jeweiligen Autobahnpolizeiwache angepasst werden kann.

Das äußere Erscheinungsbild der beiden bisher errichteten Autobahnpolizeiwachen weicht jedoch soweit von dieser Zielstellung ab, dass die Unterschiede aus Sicht des LRH nicht allein mit funktionellen oder baufachlichen Erwägungen begründet werden können. Wesentliche Unterschiede bestehen z. B. bei der Gliederung der Gebäude, der Gestaltung der Eingangsbereiche, der Fensteranordnung, der farblichen Gestaltung und der Beschilderung.

Stichhaltige Begründungen des BLB für die von der Konzeptplanung und von verbindlichen Vorgaben für die Gestaltung von Polizeiwachen abweichenden baulichen Ausführungen sowie die unterschiedliche farbliche Gestaltung der Gebäude und Platzierung der Beschilderung waren für den LRH nicht erkennbar.

23.3 Folgerungen

Sowohl die Vorbereitung und der Verlauf des Architektenwettbewerbs als auch die weitere Bauplanung offenbarten aus Sicht des LRH Abstimmungs- und Koordinierungsschwierigkeiten zwischen dem MdF, dem BLB und den Nutzern.

Der LRH empfahl dem MdF und dem BLB, gemeinsam mit den Nutzern der beiden fertig gestellten Autobahnpolizeiwachen zu prüfen, ob und inwieweit deren Hinweise bei der Planung und Ausführung der weiteren Neubauten berücksichtigt und die Nutzerfreundlichkeit und Funktionalität der Gebäude verbessert werden können.

Unzureichende Abstimmungen zwischen der Landesbauverwaltung und den Nutzern hinsichtlich der Anforderungen sowie unbegründete Abweichungen von baulichen Vorgaben führten dazu, dass bisher zwei unterschiedlich gestaltete Autobahnpolizeiwachen entstanden sind. Der LRH bat daher, dass sich das MdF und das MI bei der Fortführung des Bauprogramms gemeinsam bemühen, das Ergebnis des Architektenwettbewerbs in Bezug auf die Anpassungsfähigkeit der Gebäudeplanung für mehrere Standorte umzusetzen und dabei den hohen Wiedererkennungswert zu gewährleisten.

23.4 Stellungnahme des MdF

Das MdF hat die Auffassung des LRH geteilt, dass bei der Durchführung des Architektenwettbewerbs wesentliche Grundsätze für ein korrektes Wettbewerbsverfahren nicht beachtet wurden. Die vom BLB erarbeiteten Auslobungsunterlagen hätten bei weitem nicht die im Land Brandenburg üblichen Qualitätsstandards erfüllt und hätten daher grundlegend überarbeitet werden müssen. Die Änderungen seien wegen des bereits laufenden Verfahrens jedoch nur noch im Wege der Nachbesserung möglich gewesen und seien den Wettbewerbsteilnehmern daher mit dem Protokoll des Rückfragekolloquiums mitgeteilt worden. Das MdF hat auch die Kritik des LRH bezüglich der erheblichen Versäumnisse bei der Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens anerkannt. Es werde den BLB daher auftfordern, Wettbewerbsverfahren künftig professionell vorzubereiten und durchzuführen.

Das MdF hat darauf hingewiesen, der Wettbewerb sei auf die Autobahnpolizeiwache Biegener Hellen begrenzt worden, da diese nach damaligen Erkenntnissen des MI vordringlich zu realisieren gewesen sei. Nach Abschluss des Verfahrens habe sich dann herausgestellt, dass dieser Standort auf Grund der Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu Polen verlagert werden musste. Ein Alternativstandort habe nicht zur Verfügung gestanden.

Weiterhin hat das MdF ausgeführt, dass Gründe für die spätere Änderung der Wettbewerbsart und die Erhöhung der Teilnehmerzahl insbesondere die Bedeutung der Bauaufgabe und die Verfahrenstransparenz gewesen seien.

Das MdF hat nicht die Auffassung des LRH geteilt, dass es beim Bau der Autobahnpolizeiwache Walsleben zu wesentlichen Abweichungen von der Planung gekommen ist. Die vorgenommenen Anpassungen hätten vielmehr der Verbesserung des Dienstbetriebs und der Betriebsabläufe gedient. Auch die äußere Gestaltung des Gebäudes sowie die wesentlichen konstruktiven Aspekte des Siegerentwurfs hätten sich nicht signifikant verändert.

Das MdF hat allerdings eingeräumt, dass es seine ursprüngliche Idee, eine modulare Gebäudestruktur zu entwickeln, angesichts der unterschiedlichen Flächenkonzepte für die einzelnen Autobahnpolizeiwachen und der voneinander abweichenden örtlichen Bedingungen nicht vollständig durchsetzen konnte.

Die Errichtung eines einheitlichen Wachentyps mit hohem Wiedererkennungswert bleibe nach Darstellung des MdF weiterhin Ziel bei der Umsetzung des Bauprogramms. Nach seinem derzeitigen Stand werden entgegen dem ursprünglichen Konzept nur noch insgesamt vier Autobahnpolizeiwachen neu gebaut. Die Planungen für die beiden noch zu errichtenden Autobahnpolizeiwachen in Michendorf und Fürstenwalde-West würden sich dabei eng an dem bereits fertig gestellten Wachengebäude in Walsleben orientieren und somit zumindest für diese Wachen ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten. Dabei solle auch sichergestellt werden, dass die bisher gewonnenen Erfahrungen von MI, Polizei und BLB gemeinsam analysiert und bei den Planungen berücksichtigt werden.

23.5

Schlussbemerkungen

Der LRH sieht sich durch die Stellungnahme des MdF in seiner Auffassung in wesentlichen Teilen bestätigt. Er erkennt an, dass das MdF aus der Prüfungsmitsellung die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen hat, die Abstimmung mit den nutzenden Ressorts künftig intensivieren wird und bei den noch zu errichtenden Autobahnpolizeiwachen das angestrebte einheitliche Erscheinungsbild auf der Grundlage des Siegerentwurfs sicherstellen will.

Die Argumentation des MdF, dass es beim Bau der Autobahnpolizeiwache Walsleben nicht zu wesentlichen Abweichungen von der Planung gekommen sei, vermag den LRH nicht zu überzeugen. Dagegen spricht u. a. die Tatsache, dass polizeifachliche Anforderungen zu spät in die Planung und Ausführung eingeflossen sind.

Einzelplan 20 Allgemeine Finanzverwaltung

24

Einkünfte aus Betriebsveräußerungen

Den Finanzämtern gelang es nicht immer, Steuerfälle mit Einkünften aus Betriebsveräußerungen angemessen zu bearbeiten. Der Landesrechnungshof Brandenburg befürchtet landesweit Steuerausfälle in Höhe von mehreren 100.000 Euro sowie Zinsnachteile von bis zu 100.000 Euro jährlich.

Die Finanzämter setzten die Einkommensteuer für das Jahr der Veräußerung nicht immer zeitnah fest oder berücksichtigten Veräußerungsgewinne nicht bei der Anpassung von Vorauszahlungen. Die Folge waren erhebliche Abschlusszahlungen.

Die von der Steuerverwaltung vorgesehene intensive Prüfung einschlägiger Steuerfälle konnte der Landesrechnungshof mehrfach nicht erkennen. Die Finanzämter unterließen erforderliche Sachverhaltsermittlungen und forderten zum Beispiel Vertragsunterlagen und Wertgutachten nicht an. Aber auch vorliegende Verträge werteten sie nicht immer hinreichend aus. Die Gewinnauswirkungen eines gegebenenfalls erforderlichen Wechsels der Gewinnermittlungsart anlässlich der Betriebsbeendigung erfragten sie regelmäßig nicht. Sie prüften zudem in einigen Fällen nicht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des § 16 des Einkommensteuergesetzes überhaupt erfüllt waren. Daneben ergaben sich auch Bearbeitungsfehler im Zusammenhang mit Gewinnfeststellungsverfahren.

24.1

Prüfungsgegenstand

Die Einkünfte aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs oder eines Vermögens aus selbstständiger Arbeit, eines Teilbetriebs oder eines Anteils an einem Betrieb unterliegen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes²⁵⁹ (§ 16 EStG i. V. m. §§ 15 und 18 EStG) der Einkommensbesteuerung. Wesentlicher Zweck der Vorschrift ist es, die stillen Reserven zu besteuern, die bei einer Betriebsbeendigung vorhanden sind.

Der Steuerpflichtige muss bei Beendigung seiner Tätigkeit den Veräußerungs- oder Aufgabegegewinn im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ermitteln und darlegen. Sofern ein Betrieb wegen seiner örtlichen Lage bei einem anderen Finanzamt geführt wird oder daran mehrere Gesellschafter beteiligt sind, ist der Gewinn in einem gesonderten Verfahren, der so genannten gesonderten bzw. der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung, zu bestimmen und den Wohnsitzfinanzämtern für Zwecke der Einkommensbesteuerung mitzuteilen.

²⁵⁹ Einkommensteuergesetz (EStG) in den für die Veranlagungszeiträume 2005 und 2006 maßgeblichen Fassungen.

Landesweit veranlagten die Finanzämter für den Veranlagungszeitraum 2005 insgesamt 1.536 Einkommensteuerfälle mit Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 16 EStG in Höhe von fast 63 Mio. Euro.

Zusätzlich mussten die geprüften Finanzämter im Rahmen der von ihnen durchgeführten gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungen bei Personengesellschaften u. a. die steuerlichen Auswirkungen von mindestens 538 Gesellschafteraustritten beachten.

Bei den geprüften Finanzämtern überschritt jeder fünfte bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigte Veräußerungsgewinn den Betrag von 50.000 Euro. Bei nahezu der Hälfte der eingesehenen Steuerfälle brauchten die Finanzämter die Veräußerungsgewinne lediglich aus den gesonderten Feststellungsverfahren zu übernehmen, da die Steuerpflichtigen ihre betriebliche Tätigkeit nicht am Wohnort oder nicht im Rahmen eines Einzelunternehmens ausgeübt hatten.

24.2 Prüfungsergebnisse

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte bei zwei Finanzämtern für die Veranlagungszeiträume 2005 und 2006 die Bearbeitung der Steuerfälle mit den höchsten Veräußerungsgewinnen und eine Auswahl aus den weiteren Fällen. Zudem betrachtete er die gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungen, bei denen Veräußerungsgewinne v. a. durch den Austritt von Gesellschaftern aus Personengesellschaften entstehen konnten.

24.2.1 Anpassung von Vorauszahlungen und vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen

Die Finanzämter sind verpflichtet, die Steuern vollständig und rechtzeitig zu erheben. Steuererklärungen, die voraussichtlich zu hohen Abschlusszahlungen führen, sollen sie vorzeitig anfordern und zeitnah bearbeiten. Bereits bei der Festsetzung von Vorauszahlungen müssen sie die voraussichtlichen Besteuerungsgrundlagen vollständig berücksichtigen.

Vielfach erfuhren die Finanzämter frühzeitig von Betriebseinstellungen, z. B. durch Gewerbeabmeldungen, Anträge auf die Herabsetzung von Vorauszahlungen oder ausbleibende Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen. Auch wenn die Angaben der Steuerpflichtigen bereits hohe Veräußerungsgewinne erwarten ließen, passten die Bearbeiter häufig weder die Vorauszahlungen an noch forderten sie die Steuerpflichtigen auf, die Steuererklärungen vorzeitig abzugeben. Sie bearbeiteten diese Fälle auch nicht immer zeitnah.

Häufig gaben die Bearbeiter auch unkritisch den Anträgen der Steuerpflichtigen statt, die Vorauszahlungen wegen der Betriebsbeendigung herabzusetzen, ohne dass sie einen zu erwartenden Veräußerungs- oder Aufgabegewinn bei der Anpassung bedachten. Bei diesen Steuerfällen ergaben sich teilweise Abschlusszahlungen bis zu 100.000 Euro.

24.2.2 Materiell-rechtliche Bearbeitung

Die Finanzämter sind angewiesen, die Steuerfälle mit Einkünften im Sinne des § 16 EStG regelmäßig intensiv zu prüfen. Das Ministerium der Finanzen unterwies die Bearbeiter in den Finanzämtern durch Schulungen, gab themenbezogene Zusammenstellungen heraus und stellte einen Vordruck zur Verfügung, der den Ablauf und die Dokumentation der Bearbeitung der Steuererklärungen unterstützte.

Der LRH konnte mehrfach diese über eine überschlägige Prüfung hinausgehende intensive Bearbeitung nicht erkennen. Die Finanzämter prüften z. B. regelmäßig nicht die erklärten Wertansätze von Wirtschaftsgütern, die die Steuerpflichtigen in ihr Privatvermögen überführt hatten. Nicht immer forderten sie Vertragsunterlagen zum Veräußerungsvorgang an oder werteten diese, sofern die Verträge vorlagen, in hinreichendem Maße aus.

Auch einen so genannten Übergangsgewinn, der sich durch einen Wechsel der Gewinnermittlungsart anlässlich der Betriebsbeendigung ergeben kann, erfragten sie nahezu durchgängig nicht.

24.2.3 Zuordnung der Einkünfte, Gewährung der Freibeträge und begünstigte Besteuerung

Die Zuordnung von Einkünften zu den Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 16 EStG bewirkt, dass diese Gewinne auf Antrag einmalig durch einen Freibetrag von bis zu 45.000 Euro begünstigt werden können, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat. Diese Veräußerungsgewinne unterliegen gemäß § 34 EStG zudem einer ermäßigten Besteuerung.

Bei einigen Steuerfällen erfassten die Bearbeiter Einkünfte der Steuerpflichtigen unzutreffend als solche im Sinne des § 16 EStG. In anderen Fällen hatten sie nicht in hinreichendem Maße geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des § 16 EStG vorlagen. Dies konnte zu einer unzutreffenden steuerlichen Begünstigung der Veräußerungsgewinne führen. Bei anderen Steuerpflichtigen ließen sie Gewinne von bis zu 45.000 Euro in Höhe des Freibetrags steuerfrei, ohne zuvor die Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen.

Bei landesübergreifenden Zuständigkeitswechseln kann die Steuerverwaltung eine unzulässige erneute Inanspruchnahme des Freibetrags nicht durch eine maschinelle Überwachung verhindern.

24.2.4 Gesonderte Gewinnfeststellungen

Bei gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungen kann der Austritt von Gesellschaftern aus Personengesellschaften zu einem Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 EStG führen. Wird der Gewinn im Rahmen einer Feststellung ermittelt, ist das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt an die ihm mitgeteilten Werte gebunden.

Auch bei den eingesehenen Gewinnfeststellungen für Personengesellschaften stellte der LRH teilweise unzutreffende oder nicht nachvollziehbare Berechnungen der Veräußerungsgewinne fest. In Einzelfällen berücksichtigten die Bearbeiter die steuerlichen Folgen von Gesellschafteraustreten nicht.

Bei einzelnen Einkommensteuerveranlagungen führte die unzutreffende Berücksichtigung der mitgeteilten Einkünfte zu fehlerhaften Steuerfestsetzungen.

24.3 Folgerungen

Im Rahmen der gewichtenden Arbeitsweise gelang es den Finanzämtern nicht immer, die nur verhältnismäßig geringe Zahl der Steuerfälle mit finanziell bedeutsamen Veräußerungen im Sinne des § 16 EStG angemessen zu bearbeiten. Der LRH vermisste zu häufig eine hinreichend zeitnahe Bearbeitung, gezielte Ermittlung und inhaltliche Würdigung der Sachverhalte sowie eine hinreichende Dokumentation. Er befürchtet deshalb landesweit Steuerausfälle in Höhe von mehreren 100.000 Euro sowie Zinsnachteile von bis zu 100.000 Euro jährlich.

Die Steuerverwaltung sollte sicherstellen, dass die wenigen bedeutsamen Betriebsveräußerungen im Sinne des § 16 EStG von qualifizierten Bearbeitern tatsächlich intensiv geprüft werden.

Der LRH empfahl der Steuerverwaltung Maßnahmen, um die Bearbeitung der einschlägigen Steuerfälle zu verbessern. Er bat die Steuerverwaltung auch, die Bearbeiter erneut auf die Vermeidung von Zinsnachteilen im Rahmen der Anpassung von Vorauszahlungen durch vorzeitige Erklärungsanforderungen und durch die zeitnahe Veranlagung der eingegangenen Erklärungen hinzuweisen.

24.4 Stellungnahme der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung hat die Anregungen des LRH bereits aufgenommen und verschiedene Maßnahmen mitgeteilt, um weitere Steuerausfälle zu verhindern und Zinsnachteile zu vermeiden. Zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität hat sie den Bearbeitungsvordruck überarbeitet und thematisiert die Feststellungen des LRH in Fachbesprechungen.

24.5 Schlussbemerkungen

Der LRH begrüßt, dass die Steuerverwaltung bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität bei den Steuerfällen mit Einkünften aus Betriebsveräußerungen ergriffen hat. Wegen der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten von Betriebsbeendigungen ist es besonders wichtig, dass den Finanzämtern die der Besteuerung zu Grunde liegenden Sachverhalte umfassend bekannt sind. Die Abgrenzung von laufenden Gewinnen und Veräußerungsgewinnen, die Ermittlung der Höhe des Veräußerungsgewinns und ggf. eines Übergangsgewinns ist zeitaufwändig und ohne zusätzliche Angaben des Steuerpflichtigen zumeist nicht möglich. Dies gilt auch für die Veräußerungsgewinne bei Mitunternehmeranteilen. Die Erörterung der Prüfungsfeststellungen dauert an.

Einzelplan 20 Allgemeine Finanzverwaltung

25

Gewährung von Investitionszulagen

Die Finanzämter prüften für die Investitionsjahre 2000 bis 2002 nicht hinreichend, ob die Antragsteller die fünfjährigen Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen für die begünstigten Wirtschaftsgüter eingehalten hatten. Dies betraf sowohl die jährliche Überwachung ausgezahlter Investitionszulagen über 15.000 Euro als auch die Überwachung der festgesetzten Investitionszulagen bis zu 15.000 Euro nach Ablauf der Bindungsfrist. Die Finanzämter hatten unter anderem mehrfach Unterlagen bereits archiviert, obwohl der Fünfjahreszeitraum zur Überwachung noch nicht abgelaufen war. Die auf Hinweis des Landesrechnungshofes Brandenburg nachgeholten Ermittlungen bestätigten zwar mehrfach, dass die Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen erfüllt waren. Sie führten bislang aber auch bei 22 Festsetzungen zu Rückforderungen von rund 94.000 Euro.

Bei Erstfestsetzungen nach dem Investitionszulagengesetz 2005 und 2007 ermittelten die Finanzämter Sachverhalte teilweise nicht vollständig oder würdigten diese fehlerhaft. Bei baufachlichen Abgrenzungsfragen für komplexe Baumaßnahmen an betrieblichen Gebäuden zog ein Finanzamt den zuständigen Bausachverständigen nicht hinz. Darüber hinaus verzichtete es oftmals auf die im Antragsformular geforderten weiteren Angaben bei Erstinvestitionen.

Beim Zusammentreffen von Investitionszulagen mit anderen Fördermitteln informierten die Finanzämter in Fällen, bei denen die Möglichkeit einer Rückforderung bestand, nicht die Bewilligungsbehörde.

25.1

Prüfungsgegenstand

Investitionen in den neuen Ländern werden u. a. durch Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) gefördert. Allein im Haushaltsjahr 2008 zahlten die Finanzämter insgesamt 161 Mio. Euro Investitionszulagen aus. Der Gesetzgeber hat diese Förderung wiederholt - derzeit noch bis zum Jahr 2013 - verlängert.

Die nach dem InvZulG 1999²⁶⁰ begünstigten Investitionen hatten für einen Folgezeitraum von fünf Jahren gesetzliche Zugehörigkeits-, Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen zu erfüllen. Andernfalls mussten die Antragsteller die Investitionszulagen zurückzahlen.

²⁶⁰ Investitionszulagengesetz 1999 (InvZulG 1999) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I S. 3603).

Mit dem InvZulG 2005²⁶¹ schränkte der Gesetzgeber seine Förderung auf betriebliche Investitionen ein. Begünstigt blieben Erstinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter und neue Betriebsgebäude in Betriebsstätten des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen. Das InvZulG 2007²⁶² erweiterte die Förderung auf das Beherbergungsgewerbe. Die Festsetzung von Investitionszulagen obliegt bei den Finanzämtern den zentralen Investitionszulagen-Innendiensten.

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte auf Grund seiner zuletzt im Jahresbericht 2002 dargestellten Feststellungen insbesondere zur Überwachung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen erneut die Festsetzung von Investitionszulagen, deren Bindungsfristen abgelaufen waren, und unterzog auch ausgewählte Festsetzungen gemäß den Förderbestimmungen der InvZulG 2005 und 2007 einer Qualitätsprüfung. Er untersuchte bei zwei Finanzämtern insgesamt 184 Festsetzungen von Investitionszulagen mit einem Gesamtbetrag von rd. 10,4 Mio. Euro.

25.2 Prüfungsergebnisse

25.2.1 Überwachung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen

Die Bearbeiter in den Veranlagungsstellen sollen im Rahmen der jährlichen Veranlagungsarbeiten die fortdauernde Zugehörigkeit der begünstigten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen eines Betriebs bzw. einer Betriebsstätte im Fördergebiet prüfen. Die Finanzämter müssen in jedem Fall zumindest sicherstellen, dass die Bindungsvoraussetzungen einmal nach Ablauf des Bindungszeitraums überprüft werden. Um mehrfache Überprüfungen in geringfügigen Fällen zu vermeiden, können die Finanzämter Fälle mit einer Investitionszulage bis zu 15.000 Euro/30.000 DM durch den Veranlagungsbezirk im Rahmen der Veranlagungsarbeiten des letzten Jahres überprüfen. Zusätzlich stellt das Ministerium der Finanzen (MdF) jährlich Arbeitslisten über die Festsetzung von Investitionszulagen zur Verfügung, die einen Auszahlungsbetrag von 15.000 Euro/30.000 DM für ein Investitionsjahr überschreiten. Diese sollen zweckmäßigerweise von den Investitionszulagen-Innendiensten bearbeitet werden.

Für die Investitionsjahre 2000 bis 2002 kamen die Beschäftigten der Veranlagungsbezirke ihrer Verpflichtung mehrfach nicht nach, die Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen zu überwachen. Dies betraf sowohl die jährliche Überwachung ausgezahlter Investitionszulagen über 15.000 Euro als auch die Überwachung der festgesetzten Investitionszulagen bis zu 15.000 Euro nach Ablauf der Bindungsfrist. Die Finanzämter gaben auch mehrfach Unterlagen zur Festsetzung von Investitionszulagen vor Ablauf der Bindungsfrist in ihr Archiv. Die Investitionszulagen-Sonderprüfer und die Betriebspprüfer bezogen bei Außenprüfungen diese Überprüfungen durch Inaugenscheinnahme vor Ort nicht in jedem Fall ein.

²⁶¹ Investitionszulagengesetz 2005 (InvZulG 2005) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2962).

²⁶² Investitionszulagengesetz 2007 (InvZulG 2007) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332).

Die Beschäftigten der Investitionszulagen-Innendienste bearbeiteten die Arbeitslisten grundsätzlich hinreichend. Da das MdF diese Listen jedoch vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums ausgab, konnten die Finanzämter bei zeitnaher Bearbeitung nicht durchgehend eine abschließende Prüfung nach Ablauf der gesamten Bindungsfrist gewährleisten.

Anhaltspunkten für eine mögliche Verletzung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen, die sich bereits aus den Steuerakten ergaben, gingen die Finanzämter nicht in jedem Fall nach. Die auf Hinweis des LRH nachgeholten Ermittlungen bestätigten zwar mehrfach, dass die Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen erfüllt waren. Für 19 Festsetzungen machten die Finanzämter nach derzeitigem Verfahrensstand aber bislang Rückforderungsansprüche von 77.500 Euro für die Investitionsjahre 2000 bis 2002 geltend und forderten zusätzlich 16.200 Euro bei drei Festsetzungen für die Investitionsjahre 2003 und 2004 (einschließlich Zinsen) zurück. In fast der Hälfte dieser Fälle betragen die Rückforderungen jeweils mehr als 5.000 Euro.

25.2.2 Festsetzungen der Investitionszulagen nach den InvZulG 2005 und 2007

Mit den jeweiligen InvZulG benannte der Gesetzgeber differenzierte Anspruchsvoraussetzungen. Die Steuerverwaltungen ergänzten die gesetzlichen Vorgaben durch umfassende Verwaltungsanweisungen.

Der LRH stellte in einigen Fällen fest, dass die Finanzämter Sachverhalte nicht ausreichend ermittelten oder fehlerhaft würdigten.

25.2.2.1 Bauinvestitionen

Das InvZulG begünstigt u. a. die Anschaffung oder Herstellung betrieblicher Gebäude- neubauten.

Bei komplexen Baumaßnahmen an betrieblichen Gebäuden hätte der LRH es mehrfach als sinnvoll angesehen, den Bausachverständigen hinzuzuziehen. Weil ein Finanzamt darauf verzichtete, konnte er Fehleinschätzungen bei Abgrenzungsfragen nicht ausschließen.

25.2.2.2 Erstinvestitionen

Begünstigte Erstinvestitionen im Sinne der InvZulG 2005 und 2007 sind die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die einem der folgenden Vorgänge dienen:

1. Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
2. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
3. grundlegende Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebes oder einer bestehenden Betriebsstätte oder
4. Übernahme eines Betriebes, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre.

Das Vorliegen von Erstinvestitionen hatten die Antragsteller im jeweiligen Antragsvor- druck näher zu erklären und zu erläutern.

In den meisten Fällen erklärten die Antragsteller ihre Investition als Erstinvestition zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte. Ein geprüftes Finanzamt nahm es hin, dass vielfach die Antragsteller keine näheren Angaben beifügten und verzichtete darauf, diese nachträglich anzufordern. Auch wegen der von der Steuerverwaltung praktizierten weiten Auslegung des Begriffs der Erstinvestition akzeptierte dieses Finanzamt auch nur allgemeine, wiederholende Erläuterungen.

25.2.3 Förderung aus öffentlichen Mitteln

Betriebliche Investitionen können neben den Investitionszulagen durch Beihilfen aus verschiedenen Förderprogrammen öffentlich gefördert werden. Die Antragsteller müssen dies in ihrem Antrag auf Investitionszulagen dokumentieren. Die jeweiligen Förderprogramme regeln, dass die Fördermittel nur unter Anrechnung der Investitionszulagen gewährt werden. Wird die Investitionszulage zusammen mit anderen Beihilfen gewährt, passt die bewilligende Stelle die Gesamtförderhöhe an den Höchstfördersatz über eine Kürzung der anderen Beihilfe an.

Erkennt das Finanzamt im Rahmen der Festsetzung von Investitionszulagen, dass die Möglichkeit einer Rückforderung von Fördermitteln besteht, hat es dies der anderen Bewilligungsbehörde nach Maßgabe von Verwaltungsanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen und des MdF mitzuteilen.

Bei einschlägigen Fällen informierten die beiden geprüften Finanzämter in keinem Fall die Bewilligungsbehörde.

25.3 Folgerungen

Obwohl der LRH im Vergleich zu seinen vorherigen Prüfungen weitere Verbesserungen in der Bearbeitungsqualität erkannte, sieht er dennoch weiteren Handlungsbedarf.

So hält er die Überwachung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen vorangegangener Zulagenfestsetzungen immer noch für verbessерungsbedürftig. Auch wenn die eigentliche Verantwortung bei den Veranlagungsstellen und den Investitionszulagen-Innendiensten liegt, erscheint ihm der verstärkte Einsatz der Prüfungsdienste in geeigneten Fällen sinnvoll und erforderlich.

Weiterhin erachtet der LRH es als geboten, regelmäßig hinreichende Angaben zu Erstinvestitionen anzufordern. Vor allem bei Bauinvestitionen sollten die Finanzämter intensivere Sachverhaltsermittlungen mit Beteiligung des Bausachverständigen durchführen. Sie müssen zudem ihre Mitteilungspflichten bei weiterer öffentlicher Förderung beachten.

25.4 Stellungnahme der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung hat die Prüfungsfeststellungen zunächst in den geprüften Finanzämtern ausgewertet.

Das MdF hat angekündigt, die Anregungen und Empfehlungen des LRH zur Überwachung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen aufzugreifen bzw. zu prüfen. Es hat die Absicht mitgeteilt, im Rahmen einer anstehenden Fachbesprechung der Betriebsprüfungs-Sachgebietsleiter die Prüfung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen erneut aufzugreifen sowie die Feststellungen des LRH im Rahmen eines Investitionszulagen-Workshops vollumfänglich auszuwerten. Die Finanzämter würden gebeten, die Bausachverständigen in erforderlichem Maße hinzuzuziehen. Ungeachtet der bestehenden Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger werde das MdF auch darauf hinwirken, dass die Finanzämter bei einer weiteren öffentlichen Förderung die Bewilligungsbehörden verstärkt unterrichten.

25.5 Schlussbemerkungen

Der LRH erwartet von dem Vorgehen des MdF eine weitere Verbesserung der Bearbeitung.

Einzelplan 20 Allgemeine Finanzverwaltung

26

Vollzug der Steuergesetze durch die Länder

Die Verwaltung der Gemeinschaft- und Landessteuern obliegt den Ländern. Die Arbeit der brandenburgischen Steuerverwaltung wird dabei durch die Zusammenarbeit mit den Steuerverwaltungen des Bundes und der übrigen Länder beeinflusst. Auch die landesspezifischen Rahmenbedingungen wirken auf ihre Leistungsfähigkeit. Die Komplexität des Steuerrechts und seine Änderungshäufigkeit bewirken für die brandenburgische Steuerverwaltung - unabhängig von der staatsrechtlichen Organisation der Steuerverwaltung - einen hohen Koordinierungsbedarf und erfordern eine leistungsfähige Informationstechnik.

Bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit sind teilweise föderalismusbedingte Defizite erkennbar. So war u. a. für die brandenburgische Steuerverwaltung im Jahr 2007 rechnerisch ein Arbeitsaufwand von zusätzlich 17 Vollzeitbediensteten für die manuelle Bearbeitung von länderübergreifenden Aktenübernahmen erforderlich, da bislang maschinelle Verfahren fehlen und die Vorgaben anderer Länder für die Aktenführung abweichen. Der Landesrechnungshof Brandenburg schätzt deshalb auf dem Gebiet der Informationstechnik das Vorhaben KONSENS als außerordentlich bedeutsam ein. Mit dem Vorhaben ist es erstmalig gelungen, dass sich der Bund und sämtliche Länder darauf verständigt haben, eine einheitliche Software für das Besteuerungsverfahren zu entwickeln und zu pflegen. Der Landesrechnungshof betrachtet zudem eine weitere Vereinheitlichung der Organisation und Informationstechnik als sinnvoll. Um ein (möglichst) bundeseinheitliches und effizientes Verwaltungshandeln beim Vollzug der Steuergesetze zu sichern, hält er weitere Kompetenzverschiebungen von den Ländern auf den Bund für bedenkenswert.

Innerhalb des Landes verhinderten unterschiedliche Auffassungen des Technischen Finanzamts Cottbus und der Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen über die Zuständigkeit eine erneute Ausschreibung der Postdienstleistungen. Bereits durch eine mögliche Reduzierung des Briefportos um 0,07 Euro für die Beförderung der zuletzt 2,8 Mio. Standardbriefe des Technischen Finanzamts Cottbus könnte das Land jährlich Ausgaben in Höhe von rund 194.000 Euro einsparen. Das Ministerium der Finanzen muss zudem sicherstellen, dass die Steuerverwaltung auch nach der Umsetzung der landesweiten Personalbedarfsplanung und der beabsichtigten Eingliederung des Technischen Finanzamts Cottbus in den Landesbetrieb „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ über angemessene personelle und technische Kapazitäten zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt.

26.1 Prüfungsgegenstand

Gemäß Art. 108 des Grundgesetzes sind die Länder für die Verwaltung der Gemeinschafts- und Landessteuern zuständig. Für den Vollzug der Steuergesetze bei den Gemeinschaftsteuern (z. B. Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) sind die Landessteuerverwaltungen im Auftrag des Bundes tätig.

Die für ihre Steuerverwaltungen entstehenden Ausgaben haben die Länder im Rahmen ihrer selbstständigen Haushaltsführung in eigener Verantwortung zu finanzieren. Der Bund übt die Aufsicht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung der Gesetze aus, die Organisation und den Personal- sowie sonstigen Mitteleinsatz der Länder kann er aber nicht beeinflussen. Die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder stimmen sich im Rahmen länderübergreifend wirksamer Verwaltungsanweisungen, durch Kooperationen auf dem Gebiet der Informationstechnik und durch die Tätigkeit verschiedener Bund-Länder-Gremien ab.

Die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) diskutierte auch eine Reform der Struktur der Steuerverwaltung. Sie schlug jedoch im Ergebnis lediglich vor, die Kompetenzen des Bundeszentralamts für Steuern zu erweitern sowie die Regelungen für die Vereinbarung und Kontrolle von Vollzugszielen der Landessteuerverwaltungen zu präzisieren.

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) untersuchte im Wege einer Bestandsaufnahme, inwieweit die föderalen Vollzugsstrukturen auf die Tätigkeit der brandenburgischen Steuerverwaltung Einfluss nehmen. Er konzentrierte sich vor allem auf die Zusammenarbeit mit den Steuerverwaltungen des Bundes und der übrigen Länder bei der Fortentwicklung und dem Vollzug des Steuerrechts, auf dem Gebiet der Informationstechnik und des Controllings sowie auf die Auswirkungen landesspezifischer Rahmenbedingungen.

26.2 Prüfungsergebnis

Die föderalen Vollzugsstrukturen beeinflussen in vielfältiger Weise die Tätigkeit der brandenburgischen Steuerverwaltung. Sie muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben einerseits mit den übrigen Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder zusammenarbeiten und ist insoweit auch von den Ergebnissen dieser länderübergreifenden Zusammenarbeit abhängig, um den Vollzug der Steuergesetze in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährleisten zu können. Andererseits wirken auch die landesspezifischen Rahmenbedingungen auf die Leistungsfähigkeit der brandenburgischen Steuerverwaltung.

26.2.1 Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen auf dem Gebiet der Informationstechnik

Die brandenburgische Steuerverwaltung verfügt nicht über die personellen und technischen Kapazitäten, um die für die Besteuerung benötigten informationstechnischen Fachanwendungen eigenständig entwickeln und pflegen zu können. Sie ist daher Mitglied im länderübergreifenden Programmierverbund EOSS²⁶³ und dem Vorhaben KONSENS²⁶⁴. Auf bilateraler Ebene hat sie ab dem Jahr 2008 ihre Zusammenarbeit mit der Berliner Steuerverwaltung vertieft.

²⁶³ Evolutionär Orientierte Software.

²⁶⁴ Koordinierte Neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung.

26.2.1.1 Zusammenarbeit EOSS und KONSENS

Die Länder beabsichtigen, durch das zum 1. Januar 2007 gegründete Vorhaben KONSENS für alle Steuerverwaltungen einheitliche Fachanwendungen in mehreren Ausbaustufen zu entwickeln, zu pflegen und einzusetzen. Das Land Brandenburg hat für die Mitgliedschaft im Vorhaben KONSENS finanzielle Beiträge auf der Basis eines jährlich von den Finanzministern des Bundes und der Länder beschlossenen Gesamtbudgets zu entrichten; diese betragen im Haushaltsjahr 2008 rd. 1,3 Mio. Euro. Bedingt durch steigende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit einzelner KONSENS-Komponenten und den zunehmenden Pflegeaufwand bei den bereits eingesetzten Fachanwendungen kann der Beitragsanteil Brandenburgs ggf. auf jährlich 2,5 Mio. Euro bis zum Jahr 2013 ansteigen.

Die Steuerverwaltungen der Länder setzen keine einheitlichen Hardwarekomponenten ein. Die brandenburgische Steuerverwaltung musste daher regelmäßig umfangreiche Implementierungsarbeiten vornehmen, um neu erstellte oder aktualisierte Programme in ihrer informationstechnischen Systemumgebung betreiben zu können. Zudem kann sie die Entwicklung von landesspezifischen Programmkomponenten grundsätzlich nur durchsetzen, wenn andere Landessteuerverwaltungen vergleichbare Lösungen benötigen und eine Mehrheit der Mitgliedsländer deren Realisierung zustimmt.

An den Entwicklungsarbeiten für die KONSENS-Anwendungen ist die brandenburgische Steuerverwaltung nicht beteiligt. Sie verfügte nur über eingeschränkte Informationen zu den konkreten Projektständen und der damit verbundenen Verwendung der Budgetmittel durch die Entwicklerländer. Die Entwicklung eines Systems zur transparenteren Informationsversorgung der nicht an den Programmentwicklungen beteiligten Mitgliedsländer (KONVIC) war im Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

26.2.1.2 Zusammenarbeit mit der Berliner Steuerverwaltung

Die Länder Berlin und Brandenburg schlossen am 18. Januar 2008 eine Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Automation in der Steuerverwaltung ab. Die informationstechnische Zusammenarbeit beider Länder umfasst vor allem gemeinsame Maßnahmen zur Erhöhung der Systemsicherheit beider Rechenzentren und die Erbringung von Druckleistungen für beide Steuerverwaltungen durch das Technische Finanzamt Cottbus (TFA). Die brandenburgische Steuerverwaltung übernahm zudem die Systemadministration für den Großrechner der Berliner Steuerverwaltung.

Das Land Berlin beteiligte sich als Gegenleistung an den Ausgaben zur Erweiterung der Druckstraße des TFA. Zudem soll die Berliner Steuerverwaltung künftig die brandenburgischen Finanzämter mit informationstechnischen Serviceleistungen betreuen.

26.2.2 Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und beim Erlass von Verwaltungsanweisungen

Die föderalen Verwaltungsstrukturen erfordern die Existenz von bund- und länderübergreifenden Gremien, um die steuerliche Rechtsanwendungs- und Vollzugsgleichheit sicherstellen zu können. Die Finanzbehörden des Bundes und der Länder führen daher in regelmäßigen Abständen Sitzungen zu Einzel- und Grundsatzfragen durch, die für alle Steuerverwaltungen von Bedeutung sind.

Die Bund-Länder-Gremien dienen auch der arbeitsteiligen Erledigung von Aufgaben, die für alle Steuerverwaltungen von Bedeutung sind (z. B. die Pflege von länderübergreifend genutzten Vordrucksammlungen).

Die brandenburgische Steuerverwaltung war im Kalenderjahr 2007 in insgesamt 53 Bund-Länder-Gremien vertreten. Die zuständigen Referate des Ministeriums der Finanzen (MdF) wendeten in diesem Jahr für die Vorbereitung und Teilnahme der Gremiensitzungen insgesamt 1.835 Personenarbeitstage auf. Weitere 447 Personenarbeitstage benötigten sie für Stellungnahmen und Auswertungen im Rahmen von steuerlichen Gesetzgebungsverfahren. Im Jahr 2007 wendeten sie so insgesamt rund 16 % ihrer verfügbaren Arbeitszeit auf.

26.2.3 Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen beim Vollzug der Steuergesetze

Die Übertragung von Steuerdaten bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in ein anderes Land verlegen, ist eine der häufigsten Formen der Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen der Länder. Die brandenburgischen Finanzämter arbeiteten zudem mit dem Bundeszentralamt für Steuern auf dem Gebiet der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs zusammen und haben für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung bestimmter Steuerpflichtiger eine bundesweite Sonderzuständigkeit.

26.2.3.1 Länderübergreifende Aktenübertragungen

Die brandenburgischen Finanzämter bearbeiteten im Jahr 2007 insgesamt rd. 27.000 Aktenübernahmen und Aktenabgaben. Mit fast 15.000 Fällen entfielen davon mehr als die Hälfte auf länderübergreifende Aktenübernahmen bzw. -abgaben. Die Finanzämter übernahmen insoweit im Jahr 2007 rd. 9.000 Steuerfälle aus anderen Ländern.

Die Bearbeitung dieser Steuerfälle führte wegen der unterschiedlichen Informationstechnik und Abweichungen bei der Aktenführung zu einem erheblichen manuellen Arbeitsaufwand für die Einrichtung der Steuerkonten und Sortierarbeiten. Dieser erforderte im Jahr 2007 eine geschätzte zusätzliche Arbeitszeitkapazität von rd. 17 Vollzeitbediensteten.

26.2.3.2 Landes- und grenzübergreifende Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs

Die Zentrale Koordinierungsstelle Umsatzsteuersonderprüfung/Steuerfahndungen (KUSS) beim Bundeszentralamt für Steuern koordiniert vor allem die landes- und grenzüberschreitende Verfolgung von umsatzsteuerlichen Betrugsfällen. Die seit dem Kalenderjahr 2004 beim Finanzamt Calau ansässige Umsatzsteuersonderprüfgruppe (USSoPG) des Landes Brandenburg ist für die Bearbeitung dieser Fälle landesweit zuständig und arbeitet insoweit mit der KUSS zusammen.

Die Zusammenarbeit mit der KUSS bewertete die USSoPG grundsätzlich als konstruktiv. Ihre Tätigkeit litt in der Anfangszeit jedoch unter nicht zeitnah bearbeiteten Fallmeldungen und unzutreffenden Mahnungen für bereits erledigte Prüfungsaufträge. Die USSoPG und die KUSS nutzten für die Verwaltung ihrer Koordinierungsfälle abweichende und nicht vernetzte informationstechnische Lösungen, was die gegenseitige Informationsversorgung erschwerte.

26.2.3.3 Finanzämter mit Sonderzuständigkeiten

Die Finanzämter Oranienburg und Cottbus sind bundesweit für die Umsatzbesteuerung polnischer und slowenischer Unternehmen und die Einkommens- bzw. Ertragsbesteuerung polnischer und slowenischer Bauunternehmen und ihrer Arbeitnehmer zuständig.

Im Rahmen dieser Sonderzuständigkeit müssen sie häufig mit Finanzämtern anderer Länder zusammenarbeiten, in deren Bezirk die vorgenannten Steuerpflichtigen ihre Tätigkeiten ausüben. In Einzelfällen übernahmen diese Finanzämter die Bearbeitung der Steuerfälle erst nach einer länderübergreifenden Abstimmung mit vorgesetzten Dienstbehörden.

In den Jahren 2007 und 2008 war das Finanzamt Oranienburg bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs für polnische Einzelunternehmer und Arbeitnehmer auch durch Abstimmungsmaßnahmen mit den Familienkassen belastet. Unterschiedliche Auffassungen zur Rechtsanwendung sind bislang nur teilweise geklärt. Das MdF wies die brandenburgischen Finanzämter wegen der hohen Zahl der davon betroffenen Fälle an, Abstimmungen mit den Familienkassen nur noch in unabsehbaren Fällen vorzunehmen.

26.2.4 Leistungsfähigkeit der brandenburgischen Steuerverwaltung innerhalb des föderalen Systems der Steuerverwaltungen der Länder

Die aus Vertretern aller Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder gebildete Arbeitsgruppe Kernkennzahlen stellt ihren Mitgliedern Controllinginformationen zur Verfügung, um den Leistungsstand strategisch bedeutsamer Aufgabenbereiche²⁶⁵ der Steuerverwaltungen vergleichen zu können. Daneben existieren weitere bundesweit erhobene Fachstatistiken. Die für eine länderübergreifende Auswertung zur Verfügung stehenden Daten sind aber wegen der abweichenden Aufbau- und Ablauforganisation der Länder nur bedingt vergleichbar.

Ein Vergleich der Kennzahlen des Kalenderjahres 2007 zur Bearbeitungsquantität und Produktivität mit dem Bundesdurchschnitt aller Steuerverwaltungen ergab, dass die brandenburgische Steuerverwaltung diesen inzwischen vielfach erreichen konnte. Die Mehrergebniswerte der Außenprüfungsdiene je Prüfung bzw. je Prüfer und die Quoten ergebnisloser Prüfungen bei den geprüften Fällen waren jedoch zumeist nur dem unteren Drittel aller Landeswerte zuzuordnen.

Sowohl die Arbeitsgruppe Kernkennzahlen als auch das Controllingsystem der brandenburgischen Steuerverwaltung stellen derzeit keine Informationen zur Verfügung, um die Arbeitsqualität bei den Finanzämtern umfassend beurteilen und vergleichen zu können. Der LRH geht jedoch auf Grund seiner Prüfungserfahrungen davon aus, dass nicht zuletzt auch unzureichende Sachverhaltsermittlungen bzw. fehlerhafte Rechtswürdigungen Einfluss auf die Prüfungsergebnisse und die Ergebniskennzahlen der Veranlagungsstellen und Außendienste hatten.

Die brandenburgische Steuerverwaltung nahm die vom LRH festgestellten Qualitätsmängel aber im Regelfall zum Anlass für Maßnahmen zur Steigerung der Bearbeitungsqualität (z. B. Fortbildungsveranstaltungen).

²⁶⁵ Derzeit Veranlagungsbereich und Außenprüfungsdiene.

26.2.5 Aufstellung und Kontrolle einheitlicher Vollzugsziele

Gemäß § 21a des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG)²⁶⁶ kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder allgemeine Vollzugsziele bestimmen, soweit dies den Vollzug der Steuergesetze verbessern oder erleichtern bzw. die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sichern kann.

Die brandenburgische Steuerverwaltung war Mitglied der Bund-Länder-Planungsgruppe „Vollzugsziele“. Diese erstellte im Jahr 2007 einen Ergebnisbericht mit Vorschlägen für sinnvolle und nachprüfbare gemeinsame Vollzugsziele der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder. Deren Umsetzung stand im Jahr 2008 noch aus.

Die Föderalismuskommission II schlug in ihrem Schlussdokument vom 5. März 2009²⁶⁷ eine Änderung des § 21a Abs. 2 FVG mit dem Ziel vor, die bisherigen Regelungen zur Bestimmung und zur Prüfung gemeinsamer Vollzugsziele durch bilaterale Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landessteuerverwaltungen und dem Bundesministerium der Finanzen auf der Basis von Leistungskennzahlen zu ersetzen.

26.2.6 Auswirkungen landesspezifischer Besonderheiten auf die Tätigkeit der brandenburgischen Steuerverwaltung

Die brandenburgische Steuerverwaltung ist auch von den finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes und von landespolitischen Entscheidungen über Ressourcenzuweisungen sowie der Zusammenarbeit mit anderen Landesbehörden abhängig.

26.2.6.1 Zusammenarbeit mit der Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen beim Zentraldienst der Polizei

Mit der gemeinsamen Druckstraße erstellte das TFA im Jahr 2007 die überwiegende Zahl der Steuerbescheide und der sonstigen Schriftstücke der brandenburgischen Finanzämter und versandte zu diesem Zweck fast 2,8 Mio. Standardbriefe.

Die Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen (ZfB) beim Zentraldienst der Polizei führt seit dem Jahr 2006 auch für die brandenburgische Steuerverwaltung die Beschaffung von Standardbedarf (z. B. Schreibwaren) und Standard-IT-Komponenten (z. B. Arbeitsplatz-PC) durch. Das TFA bat die ZfB im Juli 2008, die Postbeförderungsleistungen auszuschreiben. Die ZfB lehnte den Auftrag im September 2008 mit der Begründung ab, dass Postbeförderungsleistungen nicht zum Standardbedarf zählen und daher als spezieller Bedarf selbst auszuschreiben sei. Das TFA bat zuletzt das MdF um eine Kontaktaufnahme mit dem Ministerium des Innern (MI), um die ZfB zur Durchführung des Vergabeverfahrens zu veranlassen.

26.2.6.2 Personalwirtschaft

Im Rahmen der landesweiten Personalbedarfsplanung muss auch die brandenburgische Steuerverwaltung den Bestand ihrer Stellen, Planstellen und Beschäftigungspositionen bis zum 31. Dezember 2012 schrittweise um 332 Stellen auf 3.562 Stellen reduzieren. Diese Vorgabe konnte sie bislang vor allem durch den Abbau nicht besetzter Planstellen erfüllen.

²⁶⁶ Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I S. 2850).

²⁶⁷ Kommissionsdrucksache 174.

Die brandenburgische Steuerverwaltung stellte letztmalig im Jahr 2004 Finanz- und Steueranwärter zur Laufbahnausbildung für den gehobenen bzw. mittleren Dienst ein. Eine Neueinstellung von Laufbahnbewerbern wird sie voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2011 vornehmen. Bedingt durch das Durchschnittsalter der Bediensteten wird ab dem Jahr 2014 zudem altersbedingt mit hohen Personalabgängen zu rechnen sein.

26.2.6.3 IT-Struktur der brandenburgischen Steuerverwaltung

Der mit Wirkung vom 1. Januar 2009 gegründete Landesbetrieb „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ (ZIT-BB) soll die IT-Infrastruktur der Landesbehörden und den Betrieb ressortübergreifender Fach- und Querschnittsverfahren bündeln und standardisieren. Der ZIT-BB soll das TFA ab dem 1. Januar 2010 als funktionsfähige Einheit in Abstimmung zwischen dem MdF und dem MI übernehmen.

26.3 Folgerungen

Wie die Feststellungen des LRH zeigen, sind in der Zusammenarbeit der brandenburgischen Steuerverwaltung mit den Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder föderalismusbedingte Defizite erkennbar. Nachdem sich zuletzt auch die Föderalismuskommision II nicht für die Einführung einer Bundessteuerverwaltung aussprach, müssen nunmehr die Optimierungsbestrebungen im Rahmen dieser Zusammenarbeit im Vordergrund stehen. In der jüngeren Vergangenheit sind insoweit bereits Erfolge erzielt worden.

Vor allem ist es mit dem Vorhaben KONSENS auf dem Gebiet der Informationstechnik erstmalig gelungen, dass sich der Bund und sämtliche Länder darauf verständigt haben, eine einheitliche Software für das Besteuerungsverfahren sowie das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren zu entwickeln und einzusetzen. Der LRH sieht das Verfahren als außerordentlich bedeutsam an. Zu der Mitgliedschaft Brandenburgs sieht er keine Alternative. Die Höhe der finanziellen Belastungen für die Mitgliedschaft im KONSENS-Verbund hält er grundsätzlich für vertretbar, sofern dieser seine Verpflichtung erfüllt, anforderungsgerechte länderübergreifend einsetzbare Fachanwendungen kostengünstig zu erstellen und fortzuentwickeln. Er muss dabei auch dem Informationsbedürfnis aller Beteiligten gerecht werden. Der LRH bat das MdF, im Rahmen seiner Informations- und Kontrollrechte darauf hinzuwirken, dass das Programm KONVIC zu einem umfassenden Controlling- und Informationssystem ausgebaut wird und das Vorhaben KONSENS seine Aufgaben erfolgreich und effizient erfüllt.

Der LRH begrüßt die Bestrebungen der brandenburgischen Steuerverwaltung, durch die Zusammenarbeit mit der Berliner Steuerverwaltung die Nutzung von Ressourcen beider Länder zu optimieren. Angesichts der vergleichbaren IT-Ausstattung beider Steuerverwaltungen geht der LRH davon aus, dass sich die informationstechnische Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen noch vertiefen lässt. Die brandenburgische Steuerverwaltung sollte daher einen weiteren Ausbau dieser Zusammenarbeit anstreben.

Hinsichtlich der Mitwirkung Brandenburgs an der Gesetzgebung und der Abstimmung des Gesetzesvollzugs geht er davon aus, dass sich die brandenburgische Steuerverwaltung um eine Intensität des Personaleinsatzes bemüht, die in einem angemessenen Verhältnis zum - grundsätzlich nicht quantifizierbaren - Nutzen dieser länderübergreifenden Zusammenarbeit steht.

Im Hinblick auf den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand bei der Übernahme von Steuerakten aus anderen Ländern hält der LRH Maßnahmen zur Verbesserung einer maschinellen Unterstützung für geboten und unterstützt die Bestrebungen des KONSENS-Verbundes, Fachanwendungen für die elektronische Aktenführung und maschinelle Kontenübertragung zu entwickeln. Er bat die brandenburgische Steuerverwaltung, auch einen vertretbaren Einsatz von Zwischenlösungen zu prüfen.

Die brandenburgische Steuerverwaltung sollte sich auf Bund-Länder-Ebene für einen besseren Informationsaustausch zwischen der KUSS und den USSoPG einsetzen.

Zur Verbesserung der materiellrechtlichen Fallbearbeitung bleiben weitere Anstrengungen erforderlich, um bei den länderübergreifend erhobenen Ergebniskennzahlen und den Quoten ergebnisloser Prüfungen bessere Leistungswerte ausweisen zu können. Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für bilaterale Vereinbarungen von Vollzugszielen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der jeweiligen Länder hält der LRH für einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherung eines einheitlichen Steuerrechtsvollzugs.

Sofern das Land bei der Neuausschreibung der Postbeförderungsleistungen des TFA bereits eine mögliche Entgeltminderung von 0,07 Euro für die Beförderung von Standardbriefen erreichen könnte, würden die Ausgaben der brandenburgischen Steuerverwaltung jährlich um rd. 194.000 Euro sinken. Der LRH geht daher von erheblichen erzielbaren Ausgabenminderungen aus. Er bat das MdF, sich für eine zeitnahe Durchführung des Vergabeverfahrens einzusetzen und zu prüfen, inwieweit ggf. eine gemeinsame Ausschreibung mit der Berliner Steuerverwaltung zu weiteren Ausgabenminderungen führen kann.

Obgleich die Landesregierung der Steuerverwaltung im Rahmen der landesweiten Personalbedarfsplanung eine verhältnismäßig geringe Einsparvorgabe auferlegt hat, betrachtet der LRH diese Stellenreduzierung mit Sorge. Er kann nicht erkennen, dass den angestrebten Sollwerten aufgabenkritische Analysen des Personalbedarfs zugrunde liegen. Der LRH hält ein an der laufenden Personalentwicklung orientiertes Niveau der Nachwuchskräfteausbildung für unverzichtbar, um qualifizierte Bedienstete für die Steuerverwaltung gewinnen zu können. Das MdF muss sicherstellen, dass die brandenburgische Steuerverwaltung stets über ausreichende Personalressourcen verfügt, um einen zeitnahen und umfassenden Steuerrechtsvollzug zu gewährleisten. Der LRH bat das MdF daher um Stellungnahme, inwieweit es Ausbildungskapazitäten einsetzen wird, um den mittelfristig vorhersehbaren Nachbesetzungsbedarf rechtzeitig und vollständig zu genügen.

Die informationstechnischen Dienstleistungen des TFA sind für die Leistungsfähigkeit der brandenburgischen Steuerverwaltung von entscheidender Bedeutung. Der LRH bat daher das MdF, dafür Sorge zu tragen, dass der ZIT-BB nach der Überführung in der Lage ist, die Bedürfnisse der Steuerverwaltung in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

Zusammenfassend besteht auch im Rahmen der fortbestehenden föderalen Vollzugsstrukturen die Möglichkeit und Notwendigkeit, die Organisation und Informationstechnik der Steuerverwaltungen weiter zu vereinheitlichen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Der LRH hält letztendlich auch eine Übertragung weiterer Ausführungs- und Entscheidungskompetenzen auf den Bund für bedenkenswert.

Unabhängig von der staatsrechtlichen Organisationsform werden aber die Komplexität des Steuerrechts und seine Änderungshäufigkeit auch künftig einen hohen Koordinierungsbedarf zwischen den Beteiligten bewirken und hohe Anforderungen an die Organisationsstruktur und die informationstechnische Ausstattung der Steuerverwaltungen stellen.

26.4

Stellungnahme der Steuerverwaltung

Das MdF hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass die Software KONVIC innerhalb des KONSENS-Verbundes regelmäßig weiterentwickelt werde. Sie soll künftig neben den Projekt- und Budgetentwicklungen auch die verbindliche Einsatzplanung darstellen können.

Die erste Aufbauphase des Vorhabens KONSENS (KONSENS I) sehe zunächst eine Vereinheitlichung der Länderanwendungen auf der Basis von EOSS-Verfahren vor. Eine Analyse der Länderverfahren habe ergeben, dass bis zum Jahr 2011 eine länderübergreifende elektronische Aktenübertragung nicht möglich sein wird. Eine kurzfristig einsetzbare Zwischenlösung sei nicht realisierbar.

Das MdF werde die Anregungen des LRH zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der KUSS und den Landessteuerverwaltungen in der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe besprechen. Zudem würden die Länder bereits eine einheitliche Automationslösung diskutieren.

Die Erörterungen zwischen dem MdF und dem Bundesministerium der Finanzen über die Durchführung des Familienleistungsausgleichs für polnische Steuerpflichtige seien noch nicht abgeschlossen. Das Bundesministerium der Finanzen habe der Einstellung der Abstimmungsmaßnahmen nicht zugestimmt und prüfe gegenwärtig den Sachverhalt.

Das MdF hat betont, dass die im länderübergreifenden Vergleich unterdurchschnittlichen Ergebniswerte der Außenprüfungsdiene vor allem von der geringen Wirtschaftskraft des Landes und dem Anteil der geprüften Fälle (Prüfquote) beeinflusst sind.

Das Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform²⁶⁸ vom 10. August 2009 habe durch die Änderung des § 21a Abs. 2 FVG nunmehr eine gesetzliche Grundlage für bilaterale Vollzugsziele zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land geschaffen. Konkrete Umsetzungsmaßnahmen für die Aufstellung und Kontrolle einheitlicher Vollzugsziele stünden noch aus.

Die Gespräche der brandenburgischen Steuerverwaltung mit dem Zentraldienst der Polizei über die Ausschreibung der Postbeförderungsleistungen seien bislang erfolglos geblieben. Das MdF wolle daher kurzfristig mit dem MI die Zuständigkeit für das umfangreiche Ausschreibungsverfahren abschließend klären.

Das MdF hat abschließend mitgeteilt, dass die im Rahmen der Landespersonalbedarfsplanung vorgenommenen Stelleneinsparungen die Aufgabenentwicklung der Steuerverwaltung berücksichtigen und auch auf Vergleichszahlen aus anderen Bundesländern beruhen. Es prognostiziere einen erneuten Personalbedarf ab dem Jahr 2014. Voraussichtlich im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2011 solle daher über die erneute Laufbahnausbildung von Steuerbeamten entschieden werden.

²⁶⁸ Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform in der Fassung vom 10. August 2009 (BGBI. I S. 2702).

26.5 Schlussbemerkung

Die fehlende Möglichkeit einer länderübergreifenden elektronischen Aktenübertragung ist ein erhebliches Hemmnis in der Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen. Da der Einsatz einer Zwischenlösung nicht realisierbar erscheint, bittet der LRH das MdF, im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beizutragen, dass der KONSENS-Verbund der länderübergreifenden elektronischen Aktenübertragung eine möglichst hohe Priorität beimisst und die notwendigen Rahmenbedingungen zügig umsetzt.

Der LRH nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das MdF seine Anregungen zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der KUSS und den Landessteuerverwaltungen an das zuständige Bund-Länder-Gremium herantragen wird. Er erwartet, dass der Einsatz einer einheitlichen Automationslösung ein wesentlicher Beitrag sein wird, um die Effizienz der länderübergreifenden Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs weiter zu erhöhen.

Angesichts der hohen realisierbaren Ausgabenminderungen sollte das Land weitere Verzögerungen bei der Ausschreibung der Postbeförderungsleistungen für das TFA vermeiden. Der LRH geht daher davon aus, dass sich die betroffenen Ressorts möglichst zeitnah über eine zweckmäßige Lösung verständigen.

Der LRH wird die Personalausstattung der Steuerverwaltung im Rahmen seiner Prüftätigkeit auch weiterhin aufmerksam beobachten. Er sieht der Entscheidung über die Ausbildung von Nachwuchskräften für die brandenburgische Steuerverwaltung entgegen.

III

Folgerungen aus früheren Berichten des Landesrechnungshofes

Einzelplan 06
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

27 Kofinanzierung der Denkmalprogramme des Bundes und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 16)

Frühere Feststellungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) stellte bei seiner Prüfung der Zuschüsse des Landes zur Kofinanzierung der Denkmalprogramme des Bundes und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz unter anderem fest, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) als Bewilligungsbehörde

- bis dahin nicht erwogen oder geprüft hat, ob anstelle verlorener Zuschüsse rückzahlbare Zuwendungen, z. B. Darlehen, bewilligt werden können.
- in den Zuwendungssakten nicht dokumentierte, warum es auf die Beibringung von Eigenmitteln durch die Zuwendungsempfänger verzichtete.
- auf eine baufachliche Prüfung vor Bewilligung der Zuschüsse verzichtete.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen des LRH zustimmend zur Kenntnis.

Ergebnisse

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur teilte im März 2009 mit, dass das BLDAM

- mittlerweile in eigener Zuständigkeit prüft, ob die Gewährung von Landesmitteln für Denkmalpflege in Form von bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen (Darlehen) möglich ist.
- nach Aufforderung durch das Ministerium den ausnahmsweiseen Verzicht auf Eigenmittel durch die Zuwendungsempfänger nachvollziehbar dokumentiert.
- auf Betreiben und Verhandlung des Ministeriums mit dem Bund künftig die baufachliche Prüfung - soweit erforderlich - sowohl für den Bund als auch für das Land veranlasst.

Der LRH stellt fest, dass das Ministerium und das BLDAM nach der Beschlussfassung im Haushaltskontrollausschuss weitere Anstrengungen unternommen haben, um die Mängel im Zuwendungsverfahren nachhaltig zu beseitigen.

Einzelplan 07
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

**28 Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg
(Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 17)**

Frühere Feststellungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) stellte bei seiner Prüfung im Jahre 2006 unter anderem fest, dass

- fehlende inhaltliche Vorgaben für die Umsetzung der Fördermaßnahmen in der Richtlinie und die Festlegung pauschaler Förderhöchstbeträge - zum Teil unter Verzicht auf eine Eigenbeteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen - zu Fehlanreizen führten.
- Organisationsträger (z. B. Kammern, Innungen und Bildungsträger), die für kleine und mittlere Unternehmen tätig wurden, einen hohen Anteil der Zuwendungen (38 %) auf sich vereinigten; Organisationsträger machten gegenüber der Bewilligungsstelle häufig unzutreffende und unvollständige Angaben und führten zudem Maßnahmen fehlerhaft durch.
- die durchschnittlichen Kosten für die Abwicklung eines Förderfalls teilweise höher lagen als der jeweils bewilligte Zuwendungsbetrag.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm in seiner Sitzung am 31. März 2008 die Prüfungsfeststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis. Er nahm ferner zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) die Schlussfolgerungen zum Teil anerkannt und erforderliche Maßnahmen bereits eingeleitet hat, und das Ministerium gebeten, ihm zu berichten,

- ob und inwieweit die Empfehlungen des LRH zur Erhöhung der finanziellen Eigenbeteiligung und damit der Eigenverantwortung der Zuwendungsempfänger umgesetzt wurden oder werden.
- was die vom LRH angeratene Prüfung ergeben hat, ob künftig nur noch Qualifizierungsmaßnahmen und als Begünstigte nur noch die kleinen und mittleren Unternehmen selbst, nicht mehr aber die Organisationsträger gefördert werden.
- ob und ggf. welche Maßnahmen im Einzelnen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Durchführung des Förderprogramms eingeleitet wurden bzw. werden.

Den Bericht des MASGF vom 26. September 2008 nahm der Ausschuss für Haushaltskontrolle in seiner Sitzung am 30. September 2008 abschließend zur Kenntnis.

Ergebnisse

Das Ministerium setzte im 2. Quartal 2008 eine geänderte Richtlinie in Kraft.

Danach können nunmehr u. a. die kleinen und mittleren Unternehmen sämtliche Fördermaßnahmen selbst beantragen und Zuwendungen erhalten, während Organisationsträger nur noch dann als Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, wenn sie die Bildungsbedarfe mehrerer Unternehmen bündeln. Das MASGF teilte mit, mittlerweile ergingen 92,4 % Bewilligungen an die kleinen und mittleren Unternehmen selbst, lediglich 7,6 % an die Organisationsträger. Diese bündelten durchschnittlich Qualifizierungsmaßnahmen von 13 kleinen und mittleren Unternehmen. Eine aussagefähige Angabe zur Entwicklung der Umsetzungskosten der Föderrichtlinie vermochte das Ministerium nicht zu machen, weil eine Vielzahl der bewilligten Maßnahmen noch nicht abgeschlossen ist. Es geht jedoch im Hinblick auf die Einführung einer Bagatellgrenze von 300 Euro je Zuschuss und der Bündelung von mehreren kleinen und mittleren Unternehmen bei der Organisationsträger-Variante von einer Verringerung der Umsetzungskosten aus.

Die Stellungnahme des MASGF macht deutlich, dass das Ministerium sich eingehend mit den Empfehlungen des LRH auseinandergesetzt hat. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung haben überwiegend Eingang in die neue Föderrichtlinie gefunden. Vor allem überzeugen die Darlegungen des MASGF zur künftigen Handhabung der Organisationsträger-Variante. Sie lassen eine nachhaltige Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Durchführung des Förderprogramms erwarten.

29

Zuschüsse für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in freier und kommunaler Trägerschaft (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 18)

Frühere Feststellungen

Nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) ist das Land verpflichtet, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen vorzuhalten. Die erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) bemerkte kritisch, dass

- bis zum Prüfungszeitpunkt verbindliche landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung und Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nicht getroffen waren.
- das Land zum Teil Personalkosten für Verwaltungskräfte in den Beratungsstellen bzw. in einer Landesgeschäftsstelle eines Trägers finanzierte.
- das Landesamt für Soziales und Versorgung als Bewilligungsbehörde die Prüfung einer möglichen Eigenbeteiligung der Träger der Beratungsstellen vernachlässigte, was dazu führte, dass diese keine oder nur geringe Eigenmittel aufbrachten.

Mit Blick darauf empfahl der LRH dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF),

- umgehend landesrechtliche Regelungen für die Anerkennung und Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zu erarbeiten.
- die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 einzuleiten. Dieses hatte entschieden, dass nicht alle, sondern nur der überwiegende Anteil der Kosten der Beratungsstellen vom Staat getragen werden müsse. Wegen des eigenständigen Interesses der Träger an der Beratung könne ein spürbarer Eigenanteil von bis zu 20 % der Gesamtkosten gefordert werden.
- grundsätzlich auf die Finanzierung der Verwaltungskräfte bei den Trägern zu verzichten. Eine Subventionierung dieser Kosten könne allenfalls notwendig sein, wenn ohne das Verwaltungspersonal die Beratungsleistungen nicht in dem erforderlichen Maß zu erbringen wären.
- im Hinblick auf Kosteneinsparungen die Förderung der Beratungsstellen auf eine Festbetragsfinanzierung umzustellen.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm in seiner Sitzung am 31. März 2008 die Prüfungsfeststellungen und Schlussfolgerungen des LRH zustimmend zur Kenntnis. Er begrüßte ferner, dass

- die öffentliche Förderung von Beratungsstellen, veranlasst durch die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 und befördert durch die Prüfung des LRH im Jahr 2006, nunmehr auf eine verbindliche landesrechtliche Basis gestellt ist.
- in Zukunft auf die Finanzierung von reinen Verwaltungskräften, die keine beratende Tätigkeit ausführen, verzichtet und damit der Empfehlung des LRH gefolgt wird.
- das MASGF eine Eigenbeteiligung der Träger der Beratungsstellen an den entstehenden Kosten vorsieht und damit der entsprechenden Forderung des LRH im Wesentlichen nachkommt.

Ergebnisse

Das Ministerium bestätigte in seiner Stellungnahme vom 15. April 2009, dass die öffentliche Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auf der Grundlage des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 12. Juli 2007 und der Verordnung über die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 23. April 2008 für das Förderjahr 2008 erstmals als einheitlicher jährlicher Festbetrag bewilligt worden ist. Dieser machte 85 % der notwendigen Kosten einer Beratungsstelle aus. Die erforderlichen Personalkosten für Verwaltungskräfte sind im Festbetrag nur noch mit einem Verwaltungskostenanteil berücksichtigt.

Den früheren Empfehlungen des LRH ist damit im Wesentlichen Rechnung getragen worden.

**Einzelplan 08
Ministerium für Wirtschaft**

30 Zuschüsse an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Technologieförderung (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 19)

Frühere Ergebnisse

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) stellte bei der Prüfung der Zuschüsse an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Technologieförderung fest, dass

- in zwei von elf Fällen das eigentliche Ziel der Förderung, Produkte und Verfahren von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung zu fördern, nicht erreicht wurde. Weder bei der Entwicklung von „integralem Leuchtschmuck“ noch der einer „neuartigen Eismixmaschine“ konnte die Fördervoraussetzung „wesentliche wirtschaftliche Bedeutung“ ausreichend belegt werden.
- eine Reihe von Bearbeitungsmängeln bei der Durchführung des Zuwendungsverfahrens auftraten. Die Mängel betrafen insbesondere unzureichende Testate von Wirtschaftsprüfern hinsichtlich möglicher Doppelförderungen, fehlende Zweckbindungsfristen für langlebige Wirtschaftsgüter, fälschlicherweise anerkannte zuwendungsfähige Kosten und die Behandlung von Rückforderungs- und Erstattungsansprüchen.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm in seiner Sitzung am 9. April 2008 die Ausführungen des LRH zur Kenntnis. Er sprach die Erwartung aus, dass künftig die Fördervoraussetzungen intensiv geprüft und nachvollziehbar dokumentiert würden. Er begrüßte die inzwischen vom Ministerium für Wirtschaft veranlassten Änderungen des Mittelabrufverfahrens und der Verwendungs nachweisprüfung.

Ergebnisse

Die Feststellungen des LRH waren für die Verwaltung Anlass, das Prüfungsverfahren umzustellen. Nunmehr fasst die Bewilligungsstelle das Ergebnis aus der Prüfung vieler kleiner Prüfungsbausteine in einem Schlussvermerk zusammen, so dass nachvollzogen werden kann, ob und aus welchen Gründen die Fördervoraussetzung „wirtschaftliche Bedeutung“ gegeben ist.

Die vom LRH aufgezeigten Bearbeitungsmängel wurden korrigiert. Soweit finanzielle Unregelmäßigkeiten aufgegriffen wurden, erließ die Bewilligungsbehörde Rückforderungsbescheide, die einschließlich der Zinsen beglichen wurden.

Um in Zukunft Fehler bei der Anerkennung von zuwendungsfähigen Kosten zu vermeiden, wurde insbesondere die Kontrolldichte bei der Prüfung der Originalbelege erhöht. Zur Vermeidung von Doppelförderungen wurden die testierenden Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verpflichtet, routinemäßig für jeden Antragsteller anzugeben, ob neben der GA-Förderung eine Investitionszulage gezahlt oder beantragt worden ist.

31

**Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung regenerativer Energiequellen in den Haushaltsjahren 2004 und 2005
(Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 20)****Frühere Ergebnisse**

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) stellte bei der Prüfung des Programms zur Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung regenerativer Energiequellen fest, dass

- die Durchführung des Programms an zwei unterschiedliche Geschäftsbesorger vergeben worden war. Das hatte unnötig hohe Kosten zur Folge. Zudem war nicht nachvollziehbar, warum von einer öffentlichen Vergabe der Aufträge abgesehen worden war.
- die jährlichen Ergebnisberichte, die über den Erfolg des Programms Auskunft geben sollten, keine Aussagen zur Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle enthielten. Vielmehr waren lediglich bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg vorhandene Daten graphisch aufbereitet worden. Zudem erstellte den Ergebnisbericht ein Unternehmen, dessen Geschäftsführer in anderer Funktion Begünstigter des Programms war, so dass der LRH eine kritische Auseinandersetzung mit der Effizienz des Programms für ausgeschlossen hält.
- der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung des Programms zu hoch ausfiel, weil das Entgelt für die Beratungsleistungen ohne Bezug zur tatsächlichen Inanspruchnahme vereinbart worden war. So fielen im Jahr 2006 praktisch keine Beratungsleistungen mehr an. Dennoch musste das vereinbarte Fixum als Entgelt gezahlt werden.
- sich der Schwerpunkt der Förderung weg von der ursprünglichen Zielsetzung, konkrete Projekte zur Umsetzung der Energiestrategie 2010 des Landes Brandenburg anzustossen, hin zur Erstellung von wenigen Gutachten verschoben hatte.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm in seiner Sitzung am 9. April 2008 die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis und gab seiner Erwartung Ausdruck, dass der Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des Programms durch einen einheitlichen Vertrag gesenkt wird. Der Ausschuss erwartete darüber hinaus eine Evaluation des Programms und einen diesbezüglichen Bericht bis zum Jahresende 2008. Er nahm schließlich zustimmend zur Kenntnis, dass die Förderrichtlinie grundsätzlich überarbeitet wird und bat, konkrete Förderschwerpunkte zu benennen.

Ergebnisse

Die Durchführung des Programms liegt ab dem Jahr 2007 nur noch in der Hand eines Geschäftsbesorgers. Er löste gleichzeitig das Unternehmen ab, das bisher die Ergebnisberichte erstellt hatte. Das Entgelt für die Geschäftsbesorgung wurde nun leistungsbezogen nach entstandenem Aufwand vereinbart.

Den Bedenken des LRH hinsichtlich der veränderten Schwerpunkte der Förderung wurde Rechnung getragen, indem die Höhe der Förderung von Konzepten, Studien, Programmen und ähnlichem auf höchstens 15 % des Haushaltsansatzes beschränkt wurde.

32

Ausbau des touristischen Radwanderwegenetzes des Landes Brandenburg im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 21)

Frühere Feststellungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) stellte bei seiner Prüfung von zehn mit GA-Mitteln geförderten Baumaßnahmen zum Ausbau des touristischen Radwanderwegenetzes u. a. fest, dass

- mangelhaft begründete Förderanträge zu unwirtschaftlichen Routenführungen mit z. B. nicht notwendigen Brückenbauten führten.
- die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) alle geprüften Maßnahmen ohne hinreichende Begründung mit dem Höchstfördersatz förderte.
- die angetroffene Mischnutzung der Radwanderwege erhöhte Baustandards erforderte, die für den Radwandlerverkehr nicht nötig waren.
- die ILB wegen der Art und wegen mangelhafter Verwendungsnachweise unzulässige Abweichungen von beantragten Maßnahmen oft nicht erkannte.

Er regte an, künftige Förderrichtlinien mit prüf- und messbaren Vorgaben zu versehen, die gewährleisten, dass das Land nur noch notwendige und wirtschaftliche Maßnahmen fördert, die zu einer Optimierung des vorhandenen Wegenetzes beitragen.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Feststellungen und Wertungen des LRH zustimmend zur Kenntnis. Er befürwortete insbesondere die Anregungen, künftig zur Verfahrensvereinfachung die Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe eines Standardweges zu prüfen, die Finanzierung transparent zu gestalten und die Förderbestimmungen mit prüf- und messbaren Vorgaben zu versehen. Er hielt es zudem für notwendig, die eingeleiteten Maßnahmen zur Entwicklung eines Qualitätsmanagements zügig fortzusetzen. Darüber hinaus erwartete der Ausschuss für Haushaltskontrolle, dass das Ministerium für Wirtschaft (MW) die ILB anhält, bei künftigen Förderungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikt zu beachten.

Ergebnisse

Das MW teilte mit, dass

- es die Evaluierung des Förderprogramms abgeschlossen hat und für künftige Förderprogramme, die den Radtourismus betreffen, die Handlungsempfehlungen des LRH berücksichtigen wird.
- das touristische Radwanderwegenetz im Wesentlichen hergestellt ist und es keinen weiteren Wegeneubau fördern wird. Die künftige Förderung wird die vorhandenen Wege der vermarktungsfähigen Routen vervollständigen und sich der Befahrbarkeit, Routenführung und Beschilderung zuwenden.
- es bei der Förderung im Radwegenetz grundsätzlich einen auf 50 % reduzierten Födersatz und einen Festbetrag für einen Standardradweg von 90,00 Euro je m² Radweg anwenden will.
- es künftig anstehende Zuwendungssentscheidungen verstärkt unter dem Aspekt Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen wird, insbesondere, ob sich dem Förderzweck entsprechende alternative und kostengünstige Lösungen ergeben.

Das MW hat damit die Anregungen des LRH aufgegriffen, um für künftige Zuwendungssentscheidungen den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

33

Zuwendungen für Baumaßnahmen privater Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Jahresbericht 2007, Beitrag Nr. 22)

Frühere Feststellungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte in 18 Förderfällen die Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen für Bauvorhaben privater Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) bewilligte für diese 18 Bauvorhaben mit förderfähigen Gesamtinvestitionskosten von 53,8 Mio. Euro insgesamt Fördermittel von 20,0 Mio. Euro.

Der LRH stellte fest, dass die Förderanträge keine aussagefähigen Kostenberechnungen enthielten und die Kalkulation der Baukosten zumeist nicht nachvollziehbar war. So gaben die Antragsteller Kosten für „ein Stück Gebäude“ oder „diverse Maschinen und Werkzeuge“ pauschal an. Da das Ministerium für Wirtschaft (MW) keine baufachliche Prüfung der Fördervorhaben durch die Landesbauverwaltung veranlasste und auch die ILB auf eine Prüfung der Angemessenheit der Baukosten verzichtete, wurden auch besonders kostenintensive Bauausführungen gefördert, z. B. unverhältnismäßig teure Büroräume und Sanitärausstattungen.

Die ILB erkannte bei der Verwendungsnachweisprüfung Rechnungen und Belege an, aus denen weder der genaue Leistungsumfang noch der Ort der Leistungserbringung erkennbar waren. Dies betraf in zwei Fällen Rechnungen von 70.000 Euro über die Beschaffung von Baumaterialien sowie Ausgaben von 291.000 Euro für die Anmietung von Baumaschinen.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Feststellungen und Wertungen des LRH zur Kenntnis. Der Ausschuss unterstützte die Forderung des LRH nach sachgerechten Kostenberechnungen sowie vollständigen und prüffähigen Abrechnungsunterlagen für die Zuwendungsbauvorhaben. Er ging im Übrigen davon aus, dass das MW die angekündigten Veränderungen in der Verwaltungspraxis zügig umsetzt und die Rückforderung von Zuwendungen in den benannten Fällen prüft.

Ergebnisse

Das MW teilte im September 2008 mit, dass Zuwendungen künftig nur auf der Grundlage von vollständigen Antragsunterlagen und detaillierten Finanzierungsplänen gewährt werden. Darüber hinaus veranlasste es, dass die Antragsteller für ihre geplanten baulichen Investitionen Kostenberechnungen auf der Grundlage der DIN 276 - Kosten im Bauwesen vorlegen.

Entsprechend den geänderten haushaltsrechtlichen Bestimmungen führt die zuständige Landesbauverwaltung künftig eine baufachliche Prüfung bei Bauvorhaben privater Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch, wenn die geplanten Bauausgaben zu mehr als 30 % gefördert werden sollen.

Weiterhin forderte das MW die ILB auf, nur vollständige und prüffähige Nachweise für die von den Zuwendungsempfängern abgerechneten Leistungen anzuerkennen. Im Ergebnis reduzierte die ILB in einem Fall die zuwendungsfähigen Kosten um 56.500 Euro. In einem weiteren Förderfall schaltete das MW wegen offensichtlich unrichtiger Angaben des Zuwendungsempfängers die Staatsanwaltschaft ein.

Einzelplan 10 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

34

Prüfung der Zuschüsse zur integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) (Jahresbericht 2008, Beitrag Nr. 16)

Frühere Feststellungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) stellte bei seiner Prüfung von 43 mit EU-Fonds-, Bundes- und Landesmitteln geförderten Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Räume u. a. fest, dass

- die Bewilligungsbehörden auf Grund der unklaren Richtlinienformulierung die Vorschriften des EG-Beihilferechts unzutreffend anwandten.

- für mehrere Maßnahmen die Zuwendungsempfänger die von der Richtlinie geforderten „Kooperationen“ zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nachweisen konnten.
- mehrere Zuwendungsempfänger gegen Auflagen des Zuwendungsbescheides verstießen, indem sie die Vergabevorschriften missachteten.
- in drei Fällen Fördermittel in Höhe von insgesamt 200.000 Euro zu unrecht gewährt wurden, weil die Zuwendungsempfänger unzutreffende Angaben gemacht hatten.

Der LRH regte darüber hinaus an, die Bearbeitungsqualität in allen Verfahrensstadien bei der Ausreichung von Fördermitteln zu verbessern. Dazu sollte das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) organisatorische Maßnahmen für eine einheitliche Verfahrensweise in sämtlichen Bewilligungsbehörden treffen.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Feststellungen und Wertungen des LRH zustimmend zur Kenntnis.

Er unterstützte den Ansatz des LRH, auf Grund der teilweise erheblichen Verfahrensverstöße gegen die Fördervoraussetzungen stärkere Kontrollen zu fordern. Gleichzeitig erkannte er die Bemühungen des Ministeriums an, die festgestellten Mängel mit den gegebenen Rahmenbedingungen teilweise abgestellt und die Prüfungsintensität erhöht zu haben. Er bekraftigte in diesem Zusammenhang auch den erhöhten Ressourceneinsatz bei der ordnungsgemäßen Vergabe und der Überwachung der Zuwendungen.

Ergebnisse

Das MLUV teilte mit, dass es

- die Hinweise und Prüfungsfeststellungen aufgegriffen und in der Förderrichtlinie sowie mit entsprechenden Dienstanweisungen berücksichtigt hat.
- ILE-Fördertatbestände von denen anderer Richtlinien im Bereich der ländlichen Entwicklung für den neuen Förderzeitraum abgegrenzt hat.
- nach Erörterungen mit dem Bund und den Ländern den Fördertatbestand der Kooperationen für die Bewilligungsbehörden konkretisiert und für die abgelaufene Förderperiode ausgeräumt hat.
- die Verantwortlichen angewiesen hat, Leistungen ausschließlich an unabhängige Unternehmen zu vergeben.
- in zwei Fällen wegen falscher Angaben Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Verdachts auf Subventionsbetrug gem. § 264 des Strafgesetzbuches gestellt hat und die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen aufgenommen haben.

Das MLUV hat damit erste Schritte unternommen, um die Qualität der Zuwendungentscheidungen zu verbessern.

Einzelplan 11 Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

- 35 Finanzhilfen des Landes im Schienenpersonennahverkehr für den Ausbau von Zugangsstellen im ländlichen Bereich (Jahresbericht 2006, Beitrag Nr. 24)**

Frühere Feststellungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) stellte bei seiner Prüfung von sieben Bahnhöfen im ländlichen Bereich fest, dass das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) ohne sachlichen Grund den Ausbau von Bahnhöfen in vollem Umfang finanzierte. Das zuständige Landesamt für Bauen und Verkehr nahm weder eine Prüfung der Förderanträge unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten vor, noch berücksichtigte es die vom Zuwendungsempfänger eingereichten Änderungsanträge zur Kostenreduzierung. Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg gewährte darüber hinaus Zuwendungen für Planungskosten, die explizit von der Förderung ausgeschlossen waren. In zwei Fällen führten unvollständige und fehlerbehaftete Planungsunterlagen zu Mehrausgaben von 32.500 Euro bei der Bauausführung.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Feststellungen und Wertungen des LRH zur Kenntnis. Er betrachtete im Übrigen eine generelle Erhöhung der Förderanteile für Investitionsvorhaben im Schienenpersonennahverkehr bis zur Vollfinanzierung kritisch. Darüber hinaus erwartete der Ausschuss für Haushaltskontrolle, dass das MIR die angekündigten Maßnahmen zur Qualifizierung des Zuwendungsverfahrens zügig umsetzt und die Prüfung der Rückforderung von Zuwendungen abschließt.

Ergebnisse

Das MIR berichtete im Februar 2008, dass es im Interesse einer Verwaltungsoptimierung das Fördergeschehen für alle Bereiche des Öffentlichen Personennahverkehrs in einer Organisationseinheit zusammengefasst hat. Darüber hinaus nahm es in die neue Förderrichtlinie Regelungen auf, die für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur einen Fördersatz von bis zu 90 % und für übrige Maßnahmen von bis zu 75 % vorsehen. Eine Vollfinanzierung wird somit künftig nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Das MIR legte weiterhin fest, dass Zuwendungen für Baumaßnahmen künftig erst nach Prüfung der Entwurfsplanung bewilligt werden, um das Risiko von Fehlplanungen zu minimieren. Abschließend teilte das MIR mit, dass es auf Grund der Prüfung des LRH Fördermittel in Höhe von rd. 55.000 Euro zurückgefordert beziehungsweise nicht mehr ausgezahlt hat.

Das MIR hat damit die Prüfungsfeststellungen zum Anlass genommen, um die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Zuwendungsbauvorhaben im Schienenpersonennahverkehr nachhaltig zu verbessern.

36

Förderprogramm Stadtumbau Ost im Land Brandenburg (Beratungsbericht gemäß § 88 Abs. 2 LHO vom 31. Juli 2008)

Frühere Feststellungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) stellte bei seiner Prüfung von Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus in 14 Kommunen u. a. fest, dass

- die bisherige Förderung durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) wegen des anhaltend hohen Leerstands nur ansatzweise zu einer wirtschaftlichen Konsolidierung der Wohnungswirtschaft führte.
- die pauschale Festbetragsförderung überwiegend den Totalabriss von Plattenbauten nach sich zog. Andere Rückbauvarianten, wie z. B. Teilrückbau oder Segmentrückbau, blieben daher die Ausnahme, obwohl sie aus städtebaulicher Sicht sinnvoll sein könnten.
- die Gestaltung der öffentlichen Anlagen und Grünflächen aus Mitteln des Stadtumbaus zum Teil sehr kostenintensiv und mit erheblichem Aufwand für die laufende Unterhaltung verbunden waren.
- nur in einigen Programmstädten neben den altschuldenhilfeberechtigten Wohnungsunternehmen weitere Wohnungsmarktakteure und Eigentümer in den Stadtumbauprozess einbezogen wurden. Das führte zu Hindernissen und einem langsameren Tempo des Rückbaus.
- das MIR bisher nicht in der Lage war, mit dem Stadtumbau-Monitoring das Wohnungsmarktgeschehen zeitnah und sachgerecht zu reflektieren und die gewonnenen Daten für die Steuerung des Förderprogramms zu nutzen.
- das MIR auf spezielle Regelungen für Vorhaben des Stadtumbaus Ost in einer Förderrichtlinie verzichtet hatte.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle, der Ausschuss für Haushalt und Finanzen und der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung begrüßten, dass sich der LRH mit dem Förderprogramm Stadtumbau Ost im Land Brandenburg detailliert auseinandergesetzt und die o. g. Empfehlungen zur Verbesserung des Förderverfahrens gegeben hatte. Der Landtag Brandenburg griff dies in seinem Beschluss vom 2. Juli 2009 auf.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle bat die Landesregierung bis Ende 2009 um einen aktualisierten Bericht über die wirtschaftliche Lage der am Stadtumbau beteiligten Wohnungsunternehmen. Bei der Aufforderung an die Stadtumbaustädte, ihre Strategien zur Einbeziehung weiterer Wohnungsmarktakteure fortzuentwickeln und zu verstärken, wird der Ausschuss das MIR unterstützen. Darüber hinaus begrüßte der Ausschuss für Haushaltskontrolle die Regelungen der neuen Städtebauförderrichtlinie 2009, insbesondere die nunmehr geltenden Förderhöchstgrenzen bei Rückbauvorhaben.

Die Landesregierung wurde gebeten, im 4. Quartal 2011 erneut über den Stand der Umsetzung des Stadtumbauprogramms im Land Brandenburg und die wirtschaftliche Lage der Wohnungsunternehmen zu berichten (Drucksache 4/7677).

Ergebnisse

Das Ministerium berichtete, dass

- es als Ergebnis eines Gutachtens ein effizientes Erfassungs- und Analysemodell zur Beschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung der Wohnungsunternehmen in den Stadtumbaustädten erarbeitet hat. Damit soll die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der beteiligten Wohnungsunternehmen kontinuierlich beobachtet und bewertet werden.
- für die Förderung von Rückbauvorhaben künftig Förderobergrenzen gelten. Damit werden nur noch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bezuschusst.
- die Kommunen zum Nachweis der Folgekosten bei Aufwertungsmaßnahmen verpflichtet sind und Unterhaltungs- und Pflegekonzepte für die geförderten Vorhaben aufzustellen haben.
- es künftig kooperative Lösungen der Grundstückseigentümer im Stadtumbau unterstützen und den notwendigen Erfahrungsaustausch organisieren wird („Dialog Stadtumbau 2010-2016“).
- die Zielstellungen und Verfahrensregelungen für Rückbauvorhaben in die neue Städtebauförderrichtlinie 2009 aufgenommen wurden.

Das MIR hat die mit dem Stadtumbauprogramm verfolgte Strategie praxisnah und im Dialog mit den Beteiligten weiterentwickelt. Mit der Neustrukturierung der Städtebauförderung, der Qualifizierung des Monitorings und der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie hat es hierfür die grundlegenden Rahmenbedingungen geschaffen.

Einzelplan 20 Allgemeine Finanzverwaltung

37

Prüfung der Umsatzsteuer (Jahresbericht 2006, Beitrag Nr. 26)

Frühere Feststellungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) äußerte sich kritisch zur Arbeit der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstellen bei den Finanzämtern, insbesondere zur Wirksamkeit des maschinellen Verfahrens und der Qualität der Bearbeitung.

Bei den Betriebsprüfungsstellen hob er die noch immer nicht bedarfsgerechte Personalausstattung und die unzureichende Prüfung umsatzsteuerlicher Sachverhalte hervor. Allein die zu geringe Anzahl durchgeföhrter Betriebsprüfungen führte nach Auffassung des LRH zu Umsatzsteuerausfällen von mindestens 3 Mio. Euro jährlich.

Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle verwies auf die Bedeutung der Umsatzsteuer als aufkommensstärkste Steuer des Landes.

Er nahm die Feststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis und unterstützte die Forderung des LRH, die Anzahl der Betriebsprüfungen in Brandenburg unter Beachtung einer sachgerechten Fallauswahl und geeigneter Prüfungsschwerpunkte auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht zu erhöhen.

Ergebnisse

Das Ministerium der Finanzen berichtete über seine verstärkten Bemühungen, die Arbeit der Betriebsprüfungsdienste zu stärken. Vor allem erhöhte es die Personalausstattung der Betriebsprüfungsstellen bei den Finanzämtern seit dem Jahr 2005 um 24,4 Prüfer. Es erreichte so den von ihm errechneten maßgebenden Soll-Wert von 335 Prüfern. Als Folge dieser Personalzuführungen stieg im Jahr 2008 die Anzahl der insgesamt durchgeföhrten Betriebsprüfungen.

Daneben sensibilisierte es erneut die Betriebsprüfer für die Bedeutung umsatzsteuerlicher Sachverhalte und wies diese an, umsatzsteuerliche Sachverhalte im Rahmen der Prüfungsvorbereitungen grundsätzlich zu betrachten.

Bei den Umsatzsteuer-Voranmeldungsstellen führte es ein Sachbearbeitungsverfahren ein. Der Einsatz von Umsatzsteuer-Inspektoren führt seit einiger Zeit zu einer Qualitätssteigerung.

38

Tätigkeit der Lohnsteuer-Außenprüfungsstellen (Jahresbericht 2007 - Beitrag Nr. 28)

Frühere Feststellungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) stellte seine Prüfungsfeststellungen zur Arbeitsweise der Lohnsteuer-Außenprüfungsstellen im Jahresbericht 2007 dar.

Er stellte vor allem fest, dass die Lohnsteuer-Außenprüfungsstellen der Finanzämter im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nur eine unterdurchschnittliche Prüfungsquote erreichten. Das Land verzichtete so nach seiner Berechnung auf Steuereinnahmen von mindestens 1 Mio. Euro. Dies beruhte maßgeblich auf einem zu geringen Personaleinsatz.

Beschluss des Landtages

Bei der parlamentarischen Beratung des Beitrages begrüßte der Ausschuss für Haushaltskontrolle, dass die Steuerverwaltung bereits erkennbar der Kritik des LRH begegnet war.

Er bat jedoch, auch weiterhin für eine hinreichende Arbeitsleistung der Lohnsteuer-Prüfungsdienste Sorge zu tragen.

Ergebnisse

Das Ministerium der Finanzen leitete zeitnah Verbesserungen ein.

Es erhöhte bereits im Jahr 2007 den Personalbestand der Lohnsteuer-Außenprüfungsstellen auf 47 Prüfer. Dadurch glich es - gemessen an der personellen Gesamtausstattung der Finanzämter - den vorherigen Unterbestand aus.

In diesem Jahr konnten die Finanzämter landesweit die Quote durchgeföhrter Lohnsteuer-Außenprüfungen auf den Bundesdurchschnitt steigern; sie prüften insgesamt 6,3 % der brandenburgischen Arbeitgeber.

39

Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen (Jahresbericht 2007 - Beitrag Nr. 27)

Frühere Feststellungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) stellte bei seiner Prüfung fest, dass die Arbeitslage des für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen zuständigen Finanzamts durch überlange Bearbeitungszeiten und hohe Arbeitsrückstände gekennzeichnet war.

Bis zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung vergingen seit der Entstehung der Steuer durchschnittlich drei Jahre. Steuerfestsetzungen für Erbschaften und Schenkungen standen in einer Höhe von rechnerisch 18 Mio. Euro - also mit einem Betrag von mehr als dem Aufkommen eines Haushaltjahres - noch aus. Die späten Steuerfestsetzungen führten zu Zins- und Liquiditätsnachteilen für das Land, die wegen einer fehlenden gesetzlichen Verzinsung nicht ausgleichbar waren.

Beschluss des Landtags

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle würdigte positiv, dass das Ministerium der Finanzen (MdF) bereits kurzfristig verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität und der Arbeitsweise der Erbschafts- und Schenkungsteuerstelle ergriffen hatte.

Er musste jedoch auch erkennen, dass die Steuerverwaltung eine signifikante Verbesserung der Arbeitslage bis Ende 2007 noch nicht erreicht hatte. Dies bewirkte noch weiterhin Zinsnachteile für das Land. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle forderte das MdF daher auf, in besonderem Maße darauf hinzuwirken, die Arbeitslage bei der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen zu verbessern.

Ergebnisse

Die Steuerverwaltung veränderte im Anschluss an die Prüfung des LRH die Arbeitsabläufe bei der zentralen Erbschafts- und Schenkungsteuerstelle (Zuständigkeit, Bearbeitungsprioritäten) und erhöhte den Personaleinsatz. Dem Finanzamt gelang es so vor allem, die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Erbschafts- und Schenkungsteuerfällen erkennbar zu verkürzen. Daneben intensivierte das MdF seine Fachaufsicht. Es ermöglichte den Bearbeitern seit Herbst 2005 zudem, an - auch länderübergreifenden - Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Gemäß den fortlaufenden Berichten der Steuerverwaltung erreichte das Finanzamt noch bis zum 31. Dezember 2007 keine signifikante Verbesserung der Arbeitslage. Erst zum 31. Dezember 2008 konnte es seine Arbeitsrückstände deutlich verringern.

Die Auswirkungen der kürzlich beschlossenen Erbschaftsteuerreform auf die weitere Arbeit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle sind derzeit noch nicht absehbar.

Gemäß Beschluss des Großen Kollegiums vom 13. Oktober 2009.

Potsdam, im Oktober 2009

Dr. Apelt

Osten

Dr. Reinhardt

Klees